



Bundesnetzagentur



Jahresbericht 2010

Jahresbericht 2010

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel



Neue Netze sichern
Zukunftschancen

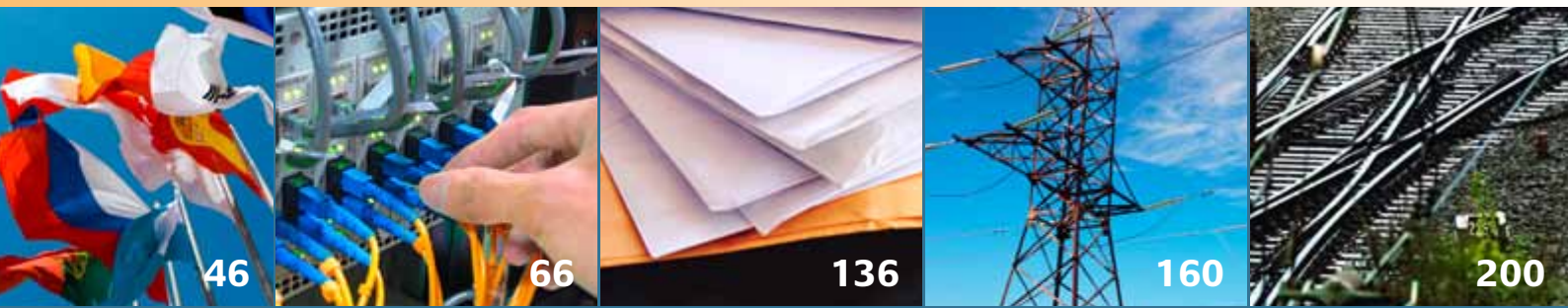


Verbraucherschutz und
Verbraucherservice

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Neue Netze sichern Zukunftschancen	8
Verbraucherschutz und Verbraucherservice	16
Verbraucherservice	18
Universaldienst	24
Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	26
Besondere Aufsicht	28
Schlichtung	43
Internationale Zusammenarbeit	46
Telekommunikation	48
Post	53
Elektrizität und Gas	56
Eisenbahnen	59
Kooperationen und Projekte	62
Telekommunikation	66
Marktentwicklung	68
Entscheidungen der Beschlusskammern	97
Weitere Entscheidungen	105
Gerichtliche Verfahren	130

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------



Internationale
Zusammenarbeit

Telekommunikation

Post

Elektrizität und Gas

Eisenbahnen

Post	136
Marktentwicklung	138
Entscheidungen der Beschlusskammer	152
Gerichtliche Verfahren	157
Elektrizität und Gas	160
Marktentwicklung	162
Aktivitäten und Verfahren	177
Gerichtliche Verfahren	195
Eisenbahnen	200
Marktentwicklung	202
Aktivitäten und Verfahren	208
Gerichtliche Verfahren	214
Organisationsplan	219
Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur	220
Vorhabenplan 2011	226
Abkürzungsverzeichnis	266
Ansprechpartner der Bundesnetzagentur	278

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zyklen der Innovationen und Systemänderungen werden immer kürzer. Nach der UMTS-Versteigerung im Jahr 2000 gingen noch mehrere Jahre ins Land, bis die ersten Anwendungen dieser Technik im Alltag auftauchten. Nach der Versteigerung der Frequenzen, der sog. Digitalen Dividende, im Jahr 2010 dauerte es nur wenige Monate, bis die ersten Anträge auf Standortbescheinigungen für die neue LTE-Mobilfunktechnik bei uns eingingen und erste Standorte in Betrieb genommen wurden.

Für die Regulierung heißt das, schnell auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei erweisen sich die flexiblen Instrumente, mit denen unsere Behörde ausgestattet ist, als sehr gut geeignet.

Gerade das Internet gibt eine hohe Schlagzahl vor und löst einen bemerkenswerten Wettlauf aus. Die Möglichkeiten zur breitbandigen Nutzung und die Anforderungen an die Datenübertragung befeuern sich gegenseitig. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang erneut die Tauglichkeit ihres Instrumentariums erprobt: Bei der Vergabe der Frequenzen wurden Bedingungen gesetzt, mit denen die Versorgung der Menschen in den bisher unterversorgten Regionen, den sog. weißen Flecken, deutlich verbessert wird. Für die Nutzung eines Teils der Frequenzen wurde vorgegeben, dass die Funknetze zunächst in den weißen Flecken ausgebaut werden müssen. Dass dies von den Unternehmen tatsächlich zügig in Angriff genommen wird, weiß niemand so gut wie die Bundesnetzagentur, da hier die Meldungen über den Ausbau aller neuen Funknetze eingehen. Mitunter wird befürchtet, die Versorgung durch Funknetze könne die Versorgung in den weißen Flecken nicht ausreichend sicherstellen, was aber zunächst abgewartet werden sollte. In Ballungsräumen vermögen Funknetze allein keine Breitbandversorgung sicherzustellen, weil viel zu oft viele Nutzer in derselben Funkzelle aktiv sind. Aber in den dünn besiedelten weißen Flecken besteht dieses Problem ja gerade nicht.



Auch hinsichtlich des Festnetzausbaus hat die Bundesnetzagentur durch wohl erwogene Maßnahmen die Rahmenbedingungen weiter verbessert. Gerade erst wurde von der Telekom Deutschland GmbH die Absicht erklärt, dass sie ihren Wettbewerbern von Anfang an ein attraktives Vorleistungsprodukt für den Zugang zur Glasfaser-TAL anbieten wird. Für die örtlichen Stromverteilernetzbetreiber haben wir klargestellt, dass Kosten und Erlöse eines von ihnen errichteten Glasfasernetzes unter bestimmten Voraussetzungen in der Regulierung der Stromnetzentgelte berücksichtigungsfähig sind.

Insbesondere der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Telekommunikationsnetzen führt zu einer bemerkenswerten Beschleunigung. Wer nicht in leistungsfähige Netze investiert, könnte schnell ins Hintertreffen geraten. Es ist höchst fraglich, ob sich dieses Tempo einstellen würde, wenn es nicht von den Impulsen des Wettbewerbs getragen würde.

Auch in anderen regulierten Sektoren arbeitet die Bundesnetzagentur aktiv an der Erreichung der Ziele der Bundesregierung mit. Schon seit einigen Jahren steht der Umbau der Energieversorgung auf der politischen Agenda. Fossile Energieträger sollen zunehmend durch erneuerbare Energien abgelöst werden. Für die Zielerreichung sind zahlreiche Detailfragen in kohärenter Weise zu klären und zu regeln. Auch hier bewährt es sich, dass die Bundesnetzagentur – sektorübergreifend – Expertise aufgebaut hat und mit Entscheidungskompetenz ausgestattet ist.

2010 war in dieser Hinsicht aus mehreren Gründen von großer Bedeutung, wobei das Energiekonzept der Bundesregierung die Entwicklung zusätzlich beschleunigt hat.

Ende 2010 ist das „Market-Coupling“ mit Frankreich, den Benelux-Ländern und Skandinavien gestartet. Die Märkte sind damit auf höchst effiziente Weise miteinander verbunden, der europäische Binnenmarkt beginnt, Realität zu werden. 2010 war das erste Jahr der Vermarktung des Erneuerbaren Stroms an der Börse, was für spürbare Veränderungen auf den Stromgroßhandelsmärkten gesorgt hat. Die Bundesnetzagentur hat die Details der Spielregeln definiert und aufgrund der eingetretenen Entwicklung überarbeitet. 2010 war das Jahr eines nicht vorhersehbaren Zubaus an Photovoltaik-Anlagen, wodurch diese Anlagen erstmals nennenswerte Strommengen erzeugt haben. Dadurch wurde deutlich, dass die Prognose-Werkzeuge für die Stromerzeugung in diesen Anlagen mangelhaft waren, was durch eine Initiative der Bundesnetzagentur behoben werden soll.

Im Jahr 2010 gingen auch die ersten Off-Shore-Windparks ans Netz, was für alle Beteiligten mit völlig neuen Herausforderungen verbunden war. Unter anderem sind gewaltige Investitionen in die Netze zu stemmen. Der Regulierungsrahmen erwies sich hierbei allen Diskussionen zum Trotz als geeignet, was sich auch an der großen Zahl weiterer Projektanträge ablesen lässt.

Mit der Netzstudie DENA II wurde 2010 mit neuem Nachdruck deutlich, dass ein zügiger und umfangreicher Netzausbau erforderlich sein wird. Das bedeutet, dass in großem Umfang neue Trassen für Hochspannungsleitungen gefunden werden müssen, wobei dies ein Thema nicht nur des vergangenen Jahres war, sondern vor allem der kommenden Jahre sein wird.

Dabei wird es darum gehen, die komplexen Planungs- und Genehmigungsverfahren konzentriert abzuwickeln, alle erdenklichen Synergiepotenziale zu nutzen und für den Netzausbau die gleiche Akzeptanz bei der Bevölkerung zu finden, wie sie der Umbau der Energieversorgung nach wie vor hat. Entscheidend für das Erreichen des notwendigen Netzausbaus wird es also sein, auch hierbei ein flexibles und vielfältiges Instrumentarium anzuwenden.

Ein sehr umfangreiches Werkzeug zur Gestaltung der Energiemärkte ist seit Jahren das Monitoring, mit dem wir viel Erfahrung haben und für das wir gerade automatisierte Datenkanäle eingerichtet haben. Auf Basis der im Monitoring gewonnenen Erkenntnisse konnten wir u. a. feststellen, dass die

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

vielfach vorgenommenen Erhöhungen des Strompreises um durchschnittlich sieben Prozent nicht zur Entwicklung der Stromgroßhandelspreise passen. Dort ist das Preisniveau stark gesunken – allein die Fokussierung der Diskussion auf die Erhöhung der EEG-Umlage bildet die komplexen Veränderungen nicht fair ab. Gerade wer sich heute noch in der besonders teuren „Grundversorgung“ befindet, sollte über einen Versorgerwechsel nachdenken.

Auch in einem völlig anderen Bereich waren wir sehr erfolgreich. Mit den unentbehrlichen Werkzeugen Beharrlichkeit und Fleiß haben wir uns durch Tausende von Verbraucherbeschwerden wegen Rufnummernmissbrauchs und unerlaubter Telefonwerbung hindurchgearbeitet und in vielen Fällen die Abschaltung von Nummern angeordnet, das Inkasso von unberechtigten Forderungen untersagt und Bußgelder verhängt. Zum Jahresende 2010 konnten wir feststellen, dass sich unsere Bemühungen zum Wohle der Verbraucher in sehr erfreulicher Weise auszahlen: Die Zahl der Beschwerden geht deutlich zurück, was uns anspornt, den eingeschlagenen Weg weiterzuerfolgen, damit sich dieser Trend 2011 fortsetzt.

Die Bilanz des Jahres 2010 zeigt, dass Regulierung in der Lage ist, durch flexible und adäquate Maßnahmen den Wettbewerb voranzubringen, die Bürger zu schützen und zur Erreichung politischer Ziele wirksame Beiträge zu leisten.



Matthias Kurth
Präsident

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Neue Netze sichern Zukunftschancen

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)



Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

AKZEPTANZ UND SYNERGIE

Moderne Gesellschaften zeichnen sich durch einen hohen und ständig zunehmenden Grad der Differenzierung aus. Immer komplexere und immer spezifischere Lösungen werden erarbeitet für alle nur denkbaren Probleme des täglichen Lebens. Die Bundesnetzagentur vereint unter ihrem Dach die Zuständigkeit für einen kleinen Ausschnitt aus dieser Vielfalt: Sie ist zuständig für die Regulierung der Bereiche Telekommunikation, Post, Eisenbahnen sowie Elektrizität und Gas. Insbesondere der erste und der letzte der genannten Bereiche befinden sich in einem Prozess des grundlegenden Umbaus.

UMBAU IM TELEKOMMUNIKATIONSMARKT

In den letzten Jahren ist das Internet zu einem unverzichtbaren Bestandteil des beruflichen und privaten Lebens geworden. Soziale Kontakte, Abwicklung von Geschäften, Verfolgung von Paketsendungen, Bildungsmaßnahmen, Telefonauskünfte, Fahrpläne und vieles mehr sind ohne dieses Werkzeug kaum mehr zeitgemäß möglich. Diese Entwicklung bleibt nicht ohne Folgen: Sowohl im Festnetz- als auch im Mobilfunkbereich erwarten die Verbraucher und die Unternehmen immer mehr Bandbreite. Allerdings erfordert der dringend notwendige Netzausbau erhebliche Investitionen. Die Bundesnetzagentur setzt alles daran, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen diese Investitionen in einem wettbewerblichen Umfeld ermöglichen.

So hat die Bundesnetzagentur mit namhaften Vertretern der TK-Branche das „NGA-Forum“ ins Leben gerufen. Gemeinsam wird versucht, für die Herausforderungen der Zukunft einver-

nehmliche Lösungen zu finden – zunächst ohne dass es einer Regulierungsentscheidung bedarf.

Seit seiner Gründung im Frühjahr 2010 hat sich das NGA-Forum insbesondere mit Fragen des Open Access, von Kooperationen und Co-Investments, technischen und operationalen Aspekten des Zugangs zu Glasfaser- und anderen NGA-Netzen (Interoperabilität) sowie der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur (z. B. Inhouse-Verkabelung) beschäftigt. Auch der Aspekt „Breitband und ländlicher Raum“ war ein wesentliches Thema des Forums.

Die Arbeit an diesen Themen wird im Jahr 2011 konstruktiv und lösungsorientiert fortgesetzt, um zu klären, inwieweit von allen geteilte Lösungsansätze für die Verbesserung der Breitbandversorgung gesehen werden. Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten ist beim Thema „Open Access“ insbesondere auszuloten, inwieweit sich die bislang zum Teil noch inhomogenen Positionen annähern lassen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein paralleler Ausbau von Glasfaser-Infrastrukturen nicht sinnvoll ist. Daher müssen Bedingungen formuliert werden, um eine Mitnutzung bereits existierender bzw. noch zu errichtender Netze zu ermöglichen.

Bezüglich des Themas „Interoperabilität“ scheint es realistisch, für ausgewählte Vorleistungsprodukte technische Schnittstellendefinitionen bzw. -spezifikationen vorzuschlagen. Darüber hinaus sollen Beschreibungen von Standardprozessen für die wesentlichen Abläufe und Vorschläge für Standardabsprachen bzw. standardisierte Schnittstellen vorgelegt werden. Die Ergebnisse des NGA-Forums sollen gerade in

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>diesen Bereichen auch einen relevanten Beitrag für den nächsten IT-Gipfel leisten.</p>			
<p>Viele Bürger profitieren bereits vom Wettbewerb verschiedener Infrastrukturen mit einer dreifachen Breitbandanbindung – Telefonkabel, Fernseekabel und leistungsstarker Mobilfunk. Aber es gibt auch immer noch Gegenden in Deutschland, die eine unzureichende Breitbandanbindung haben, die sog. weißen Flecken. Die Schließung dieser weißen Flecken ist auch ein Ziel der Breitbandinitiative der Bundesregierung. Die Bundesnetzagentur hat auf vielen Ebenen Anstrengungen unternommen, um diesem Ziel möglichst schnell näher zu kommen. So erweist der Infrastrukturatlas den investierenden Unternehmen gute Dienste. Die gemeinsame Nutzung bestehender Infrastruktur erspart den Unternehmen Kosten, den Bürgern Baustellen und der Umwelt belastende Eingriffe.</p>			
<p>Mit dem Infrastrukturatlas schafft die Bundesnetzagentur ein leistungsfähiges Planungstool für den Breitbandausbau und ermöglicht Kooperationen bei der gemeinsamen Verlegung und Nutzung von Infrastruktur. Dadurch werden die Kosten des Breitbandausbaus gesenkt, was auch in dünner besiedelten Regionen einen Ausbau wirtschaftlicher macht. Mit der TKG-Novelle soll die Bundesnetzagentur die Möglichkeit erhalten, Unternehmen zur Bereitstellung von Daten für den Infrastrukturatlas zu verpflichten. Damit werden der Bundesnetzagentur die notwendigen Mittel an die Hand gegeben, um den Infrastrukturatlas zu einem vollständigen und damit verlässlicheren und deutlich wirkungsvolleren Instrument des Breitbandausbaus weiterzuentwickeln.</p>			
<p>Derzeit stehen Unternehmen und Gebietskörperschaften, die in den Ausbau von Breitbandnetzen</p>			
<p>investieren wollen, vor der Schwierigkeit, dass keine ausreichende Transparenz über vorhandene Infrastruktur besteht. Dies führt zu mangelnder Planungssicherheit und damit zu Verzögerungen bei der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Gleichzeitig herrscht insbesondere in den schlechter versorgten Kommunen mitunter ein Misstrauen gegenüber den Anbietern, weil die unterschiedlichsten Gründe genannt werden, warum kein Ausbau erfolgt.</p>			
<p>Der Infrastrukturatlas sorgt hier für die notwendige Transparenz und ermöglicht allen am Breitbandausbau Beteiligten, gemeinsam anhand der tatsächlich vorhandenen Infrastruktur zu einer realistischen Einschätzung der Ausbaumöglichkeiten und -kosten zu gelangen. Um dies in der Praxis in einem zeitgemäßen und unbürokratischen Verfahren umzusetzen, hat die Bundesnetzagentur die Realisierung einer Online-Version in Auftrag gegeben, die es den Gebietskörperschaften und Unternehmen ab Ende 2011 ermöglichen soll, direkt über das Internet auf die entsprechenden Daten zuzugreifen. Dabei wird eine Geodateninfrastruktur aufgebaut, die auf dem neuesten Stand der Technik ist und weitgehende Analysemöglichkeiten schafft, die die Planungen unterstützen. Zusätzlich wird sich der Infrastrukturatlas über Web Map Services (WMS) mit dem Breitbandatlas des BMWi sowie entsprechenden Geoinformationssystemen der Länder, in denen zum Beispiel aktuelle Bauvorhaben oder Fördergebiete dargestellt werden, verknüpfen lassen. Dies ermöglicht weitere Analysen, die den Infrastrukturatlas zu einem zentralen Instrument des Breitbandausbaus machen.</p>			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass den Unternehmen im Rahmen der Versteigerung der Frequenzen der sog. Digitalen Dividende im Frühjahr 2010 die Auflage gemacht worden war, mit diesen Frequenzen zuerst auf dem Lande die weißen Flecken in der Internetversorgung zu schließen. Mindestens 90 Prozent der Bürger in unterversorgten Regionen sollen über breitbandiges Internet verfügen, bevor dichter besiedelte Regionen erschlossen werden. Schneller als zunächst erwartet und viel schneller als nach der Versteigerung der UMTS-Lizenzen im Jahr 2000 haben die Unternehmen, die 800-MHz-Frequenzen ersteigert hatten, damit begonnen, ihre Netze auszubauen und die ersten weißen Flecken zu schließen. Für Tausende von Antennen gingen und gehen Anträge auf Genehmigung der technischen Funkparameter bei der Bundesnetzagentur ein, die hier mit Hochdruck bearbeitet werden – in Erwartung dieser Flut von Anträgen wurde eigens ein automatisiertes elektronisches Antragsverfahren aufgebaut.

Da die neuen Antennen vielfach auf alten Standorten aufgebaut werden, geht der Ausbau besonders zügig und – anders als beim ersten Aufbau der Mobilfunknetze – meist ohne große Proteste von Bürgern voran; neue Antennestandorte sind aber auch heute noch Gegenstand von Diskussionen vor Ort. Es zeichnet unsere Gesellschaft aus, dass sich für und gegen alles Gruppen zusammenfinden, die ihre Interessen aktiv vertreten. Dies erleichtert den Diskussionsprozess, weil es Gesprächspartner für die Erreichung sachgerechter Kompromisse gibt. Von den Mobilfunknetzbetreibern muss der Ausgleich zwischen dem Interesse von Bürgern und Unternehmen an einer Versorgung mit leistungsfähigem Mobilfunk und den Befürchtungen einiger Bürger hinsichtlich

elektromagnetischer Belastung und einer unverbauten Sicht gesucht werden. Dies ist in der Vergangenheit stets gelungen und wird auch beim jetzt anstehenden Netzausbau erreicht werden. Die Einigung wird dadurch erleichtert, dass die Mehrheit der Gegner eines konkreten Antennenstandorts zugleich Mobilfunknutzer sind und dadurch jedenfalls grundsätzlich dem Ausbau zustimmend gegenüberstehen.

Zur Versachlichung der Diskussion trägt die umfassende und vollständige Transparenz über die Standorte der Mobilfunksender und die von ihnen ausgehende elektromagnetische Belastung bei, die von der Bundesnetzagentur durch ihre Online-Datenbank sichergestellt wird. Bei bisher fast 18 Mio. Zugriffen konnten sich die Bürger vergewissern, dass sämtliche gesetzlichen Grenzwerte eingehalten und fast überall deutlich unterschritten werden. Im Sommer 2010 konnte die Bundesnetzagentur eine modernisierte Fassung dieser Datenbank ins Internet stellen.

UMBAU IM STROMMARKT

Die Bereitstellung von Energie steht spätestens seit den Ölkrisen der 1970er Jahre und den Auseinandersetzungen um die Atomkraft in den 1980er Jahren im Brennpunkt auch der politischen Diskussion. Im Sommer 2010 hat die Bundesregierung ihr Energiekonzept vorgelegt, das im Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin eine zentrale Aufgabe der Energiepolitik und damit auch der Energieregulierung sieht.

Im Bereich der Energieregulierung sind zahlreiche Fragen zu klären, die für den Erfolg der Energiepolitik von maßgeblicher Bedeutung sind. Die

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>Bundesnetzagentur steht mit einer Vielzahl von Aktivitäten zu ihrer Verantwortung, einige wenige Beispiele sollen hier genannt werden.</p>		<p>len kann. Es wird zu prüfen sein, inwiefern sich hier Synergien heben lassen.</p>	
<p>Für die Vermarktung erneuerbarer Energien an der Börse wurden zum 1. Januar 2010 mit einer Ausführungsverordnung zur Ausgleichsmechanismusverordnung geeignete Regeln gesetzt, damit die richtigen Marktsignale entstehen können; zum Jahresende 2010 wurden die Regeln auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt.</p>		<p>In diesem Umfeld ist der Strommarkt insgesamt weiterzuentwickeln. Ein Beispiel ist der von der Bundesnetzagentur eingeführte deutschlandweite Netzregelverbund im Mai 2010 und das im Juli 2010 eingeleitete Festlegungsverfahren zur Beschaffung von Regelenergie. Beide Maßnahmen verringern die Kosten für Regelenergie deutlich. Daneben macht sich die Bundesnetzagentur erfolgreich für eine internationale Verbindung der Strommärkte stark. Dazu gehört z. B. das „Market-Coupling“ von Skandinavien über Deutschland und die Benelux-Staaten bis nach Frankreich, das im November 2010 eingeführt wurde.</p>	
<p>Damit der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien angemessen verwirklicht werden kann, hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2010 einen Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement konsultiert, der klare Regelungen für die Abschalt-Rangfolge konventioneller Kraftwerke enthält. Aber auch die erneuerbaren Energien selbst müssen zunehmend flexibler werden, denn bald wird ein Zustand erreicht sein, in dem punktuell mehr erneuerbare Energien eingespeist werden, als von allen Verbrauchern zusammen verbraucht werden. Auch in diesem Bereich sollten Markt- oder Preissignale das energiewirtschaftlich richtige Verhalten der Anlagenbetreiber belohnen und falsches Verhalten bestrafen.</p>		<p>Große Anstrengungen sind von den Unternehmen beim Ausbau der Netze gefordert. Ob es um die Anbindung der Off-Shore-Windparks geht oder um die Ertüchtigung der Stromnetze in Deutschland und Europa: Überall sind – im Vergleich zur Unternehmensgröße – gewaltige Investitionen erforderlich, bei denen von den Unternehmen und der Regulierung viel Weitblick gefordert ist, um die Umwelteingriffe zu minimieren und zugleich die Effizienz der Investitionen zu maximieren. Die DENA-Netzstudie II kommt zu dem Ergebnis, dass weitere 3.600 km neue Leitungen in den deutschen Übertragungsnetzen erforderlich sind. In den Übertragungsnetzen wurden bereits Investitionsbudgets in Milliardenhöhe genehmigt. Die rege Investitionstätigkeit der ÜNB zeigt, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen angemessen sind. Auch in manchen Stromverteilernetzen ergibt sich aus dem Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen ein erheblicher Umbaubedarf. Die Bundesnetzagentur arbeitet intensiv daran mit, günstige und</p>	
<p>Seit einem entsprechenden Urteil des Bundesgerichtshofs im November 2010 ist klagestellt, dass das EnWG die Entgeltregulierung der Bahnstromfernleitungen nach dem AEG ersetzt. Dadurch unterliegt die Bahnstromregulierung dem energierechtlichen Entgeltregulierungsregime. Dies hat zur Folge, dass nun auch die ökonomische und technische Integration von Bahnstromtrassen bei der energiepolitischen Debatte über Ausbauperspektiven des Stromübertragungsnetzes eine Rolle spie-</p>			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

berechenbare Rahmenbedingungen für diese Investitionen zu bewahren bzw. zu schaffen und zugleich darauf zu achten, dass die Netzkosten für die Verbraucher und die Industrie nicht in unangemessener Weise ansteigen. Für Verteilernetze wurden im Mai 2010 neue Regeln für die Berechnung der sog. Erweiterungsfaktoren festgelegt, damit der Ausbau der Windkraft- und Solaranlagen durch entsprechende Netzausbauten flankiert werden kann.

Dem Umbau der Energieversorgung stehen vielfach örtliche Interessengruppen entgegen. Nicht selten sind es Bürger, die sich um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen sorgen, die die konkreten Standorte für Hochspannungsmasten scharf kritisieren, obwohl sie den Umbau der Energieversorgung ausdrücklich befürworten. Die Bundesnetzagentur hat sich in Bürgerversammlungen, bei Anhörungen in Landtagen und an vielen anderen Stellen an diesen Diskussionen beteiligt. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, die Prozesse der Bürgerbeteiligung weiter zu verbessern, damit die Kommunikation rechtzeitig und erfolgreich geführt werden kann. Zugleich unterstützt sie das Ziel, die Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, damit der Zeitraum zwischen Planungsbeginn und Inbetriebnahme deutlich verkürzt werden kann.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den europäischen Netzentwicklungsplan wachsen der Bundesnetzagentur neue Aufgaben hinsichtlich der behördlichen Begleitung von Ausbauplanungen zu, die sie mit Umsicht und Weitblick erfüllen wird, um damit ihren Beitrag zum Erreichen der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu leisten.

AN DER SCHNITTSTELLE VON ENERGIE- UND TK-MARKT

Das Heben von sektorübergreifenden Synergien gehört zu den vornehmsten Aufgaben eines für verschiedene Märkte verantwortlichen Regulierers. Der Strommarkt und der Telekommunikationsmarkt sind im Begriff zusammenzuwachsen. Die Stromnetze kommen ohne intelligente Steuerungs- und Überwachungsverfahren nicht mehr aus, intelligente Zähler sollen Industrie und Haushalte zunehmend zu eigenständigen Reaktionen auf das Stromangebot befähigen. Die Vernetzung der unterschiedlichsten Lebensbereiche erreicht nun auch die Bereiche Energie und Telekommunikation. Wann kommen die ersten Applikationen, die die Waschmaschine von unterwegs steuern, die Rolläden bedienen oder den im Elektroauto gespeicherten Strom an der Börse vermarkten? Sicherheitstechnik, Energieversorgung und Datenbereitstellung fließen ineinander.

Im Auftrag des BMWi hat die Bundesnetzagentur im März 2010 einen „Bericht zu den wettbewerblichen Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“ erstellt, in dem sie deutlich macht, welche Potenziale sie im Bereich des Smart Metering erkennt und welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen für deren Hebung geschaffen werden müssen. Die Entwicklung bleibt allerdings unvollkommen, wenn wir nicht zu einem „Smart Market-Design“ kommen: In einem intelligenten Strommarkt verfügt jeder Marktakteur über die erforderlichen Informationen und Eingriffsmöglichkeiten, um sich zu jedem Zeitpunkt sowohl betriebswirtschaftlich als auch stromwirtschaftlich optimal verhalten zu können. Wesentlich wird es dafür auch sein, dass die Endverbraucher über variable

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Stromtarife die Marktpreise für Strom nicht nur kennen, sondern darauf auch reagieren können.

Der Aufbau der dafür erforderlichen Infrastruktur trifft vor allem die VNB, die zugleich auch die technischen Voraussetzungen für die Elektromobilität und für die lokale Einbindung der erneuerbaren Energien zu schaffen haben.

Daran setzt eine ganz pragmatische Synergie an: Wenn die Stromnetzbetreiber beim Aus- und Umbau ihrer Netze zugleich Leerrohre oder Glasfaserleitungen verlegen, können diese von ihnen selbst oder von Dritten neben der strombezogenen Nutzung auch für breitbandige TK-Angebote genutzt und vermarktet werden. Die Bundesnetzagentur hat kürzlich klargestellt, dass die damit verbundenen Kosten und Erlöse unter bestimmten Bedingungen in der Stromnetzentgeltregulierung grundsätzlich berücksichtigt werden können. Die Prüfung des Einzelfalls erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Künftige Erträge, z. B. aus einer Vermarktung freier Glasfaserkapazitäten, müssen selbstverständlich dem in Vorleistung getretenen Netznutzer im Falle eines Vermarktungserfolgs kostenmindernd zugutekommen. Die Vermarktung von Glasfaserinfrastrukturen eines Stromnetzbetreibers muss gemäß der im EnWG enthaltenen Effizienzvorgabe nach wettbewerbsorientierten Kriterien transparent und diskriminierungsfrei erfolgen.

Insbesondere im ländlichen Raum stellt es ggf. eine ökonomisch plausible Option dar, die Synergie zwischen Stromnetz-Umbau und Telekommunikationsnetz-Ausbau zu nutzen und gleichzeitig die Modernisierung beider Netze voranzubringen. Dies fügt sich nahtlos in das Ziel ein, die weißen Flecken der Breitbandversorgung so schnell wie möglich zu schließen.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Verbraucherschutz und Verbraucherservice

Verbraucherservice	18
Universaldienst	24
Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	26
Besondere Aufsicht	28
Schlichtung	43

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)

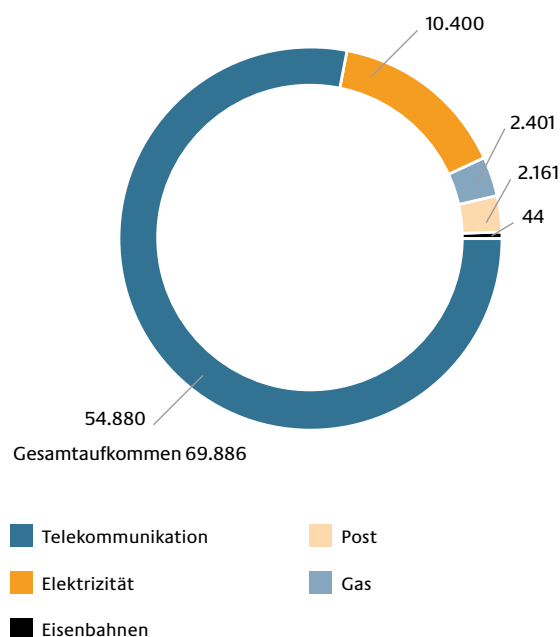


Verbraucherservice

Der Verbraucherschutz ist ein zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur. Auch im Berichtsjahr war der Verbraucherservice wesentliche Anlaufstelle für Anfragen und Beschwerden der Verbraucher in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen.

Im Jahr 2010 ist die Zahl der beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur eingegangenen Anfragen und Beschwerden im Vergleich zum Vorjahr um ca. 21 Prozent gestiegen. Der Großteil der insgesamt 69.886 Eingaben ging wie im Vorjahr telefonisch ein. Allerdings wenden sich immer mehr Verbraucher per E-Mail an die Bundesnetzagentur.

Thematische Aufteilung der Anfragen und Beschwerden 2010

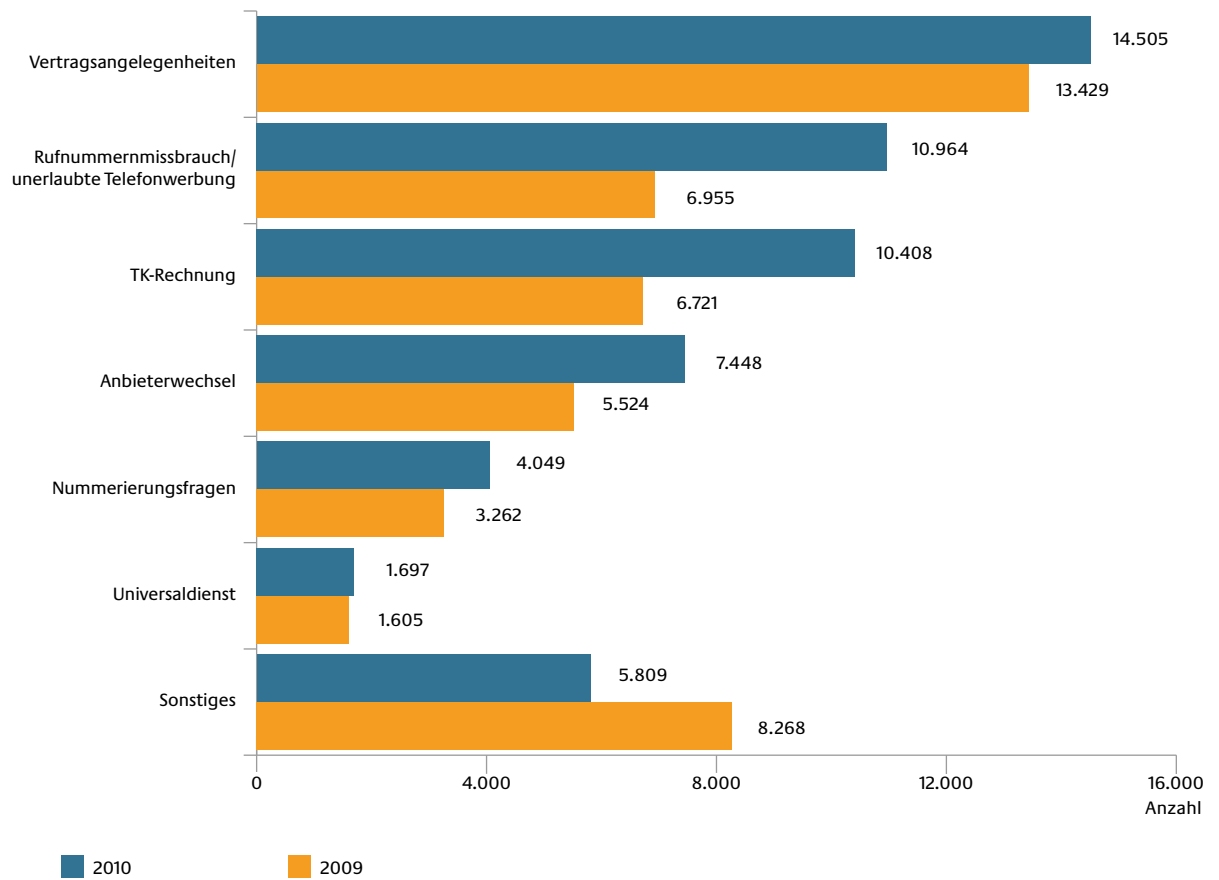


TELEKOMMUNIKATION

Der Schwerpunkt der Verbraucheranliegen betraf weiterhin den Bereich der TK-Dienstleistungen. Hohe Zuwachsraten der im Berichtsjahr beim Verbraucherservice diesbezüglich eingegangenen Anfragen und Beschwerden verzeichneten die Themen TK-Rechnung und Anbieterwechsel. Auch die vertraglichen Auseinandersetzungen der Verbraucher blieben auf einem sehr hohen Niveau. Die hierzu eingegangenen Eingaben haben erneut zugenommen.

Auch für die Bereiche des Rufnummernmissbrauchs und der unerlaubten Telefonwerbung wurde der Verbraucherservice als Anlaufstelle genutzt. Für den erheblichen Anstieg der hierzu eingegangenen Anfragen und Beschwerden ist sicherlich die Medienberichterstattung über die Kompetenzen und Maßnahmen der Bundesnetzagentur sowie die zunehmende Kenntnis der Verbraucher von ihren Rechten ausschlaggebend. Zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs und der unerlaubten Telefonwerbung siehe Seite 28 ff.

Wesentliche Themen der Anfragen und Beschwerden 2009 und 2010



Der Anstieg bei Anfragen und Beschwerden zum Thema Vertragsangelegenheiten im Berichtsjahr war maßgeblich auf das Geschäftsgebaren der TK-Anbieter zurückzuführen. So bemängelten die Verbraucher nachhaltig den ungenügenden Kundenservice bei der Klärung aufgetretener Probleme wie z. B. bei Anschlussstörungen. Zudem gab es viele Beschwerden zur Vertragserfüllung und darauf aufbauend zur Möglichkeit einer Vertragskündigung. Die Verbraucher kritisierten, dass die Anbieter ihre Leistungsversprechen, insbesondere in Bezug auf die bereitgestellte Übertragungsgeschwindigkeit bei DSL-Anschlüssen, oftmals nicht einhalten („Bis-zu-Problematik“). Bei der großen Produkt- und Tarifvielfalt der unterschiedlichsten Anbieter haben die Verbraucher transparente Informationen der Anbieter zu

den konkreten Leistungsdaten und Vertragsbedingungen vermisst.

Die Mehrzahl der Beschwerden zu Rechnungsauseinandersetzungen war wie im vergangenen Jahr vertrags- bzw. zivilrechtlich begründet. Dabei spielten der Abschluss, die Änderung und der Widerruf von Verträgen eine vorrangige Rolle. Maßgebend für die deutliche Zunahme der Rechnungsbeanstandungen waren Streitigkeiten über den – aus Kundensicht – ungewollten Vertragsschluss für den Bezug einer Dienstleistung. Die überwiegende Anzahl dieser sog. Abonnementverträge wurde im Internet abgeschlossen. Vielfach wird den Endkunden erst mit der Abrechnung der Leistungen über die Rechnung des TK-Anbieters bewusst, dass sie einen Vertrag geschlossen haben und die jeweiligen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Leistungen kostenpflichtig sind. Ebenfalls war die Nutzung bzw. Nichtnutzung von Auskunftsdienstleistungen häufig Gegenstand von Rechnungsbeanstandungen.

Die stark gestiegene Zahl von Anfragen und Beschwerden der Verbraucher infolge eines Wechsels ihres Anbieters konzentrierte sich wie in der Vergangenheit auf die Rufnummernmitnahme. Ein Grund dafür dürfte die zunehmende Wechselbereitschaft der Verbraucher sein. Auffällig war hierbei, dass der Wechsel nicht mehr nur vom marktbeherrschenden Unternehmen zum Wettbewerber, sondern auch von Wettbewerber zu Wettbewerber erfolgte. Speziell traten Schwierigkeiten auf, wenn der Kunde selbst und nicht über den aufnehmenden Anbieter gekündigt hatte oder er aber wegen zeitlicher Verzögerung erneut den Anbieter wechseln wollte.

Darüber hinaus gingen verstärkt Anfragen zu Warteschleifen bei Sonderrufnummern ein. Oftmals ist der Kundenservice von vielen Unternehmen nur noch über kostenintensive Sonderrufnummern wie z. B. Servicedienste-((0)180) oder Mehrwertdiensterrufnummern ((0)900) zu erreichen. Diesbezüglich wurden von den Verbrauchern vor allem die oftmals langen Wartezeiten beklagt, bis der Endkunde Kontakt zum persönlichen Kundenservice erhielt. Zudem gab es vermehrt Beschwerden wegen kurzfristiger Tarifänderungen bei Internet-by-Call- und Call-by-Call-Verbindungen. Ursächlich dafür waren die nicht unerheblichen, kurzfristigen Preiserhöhungen der Tarife einiger weniger Anbieter zum Anfang des Jahres 2010.

Überdies konnte der Verbraucherservice mehr Transparenz für die Verbraucher schaf-

fen, deren zehnstellige Rufnummer von den Anbietern entzogen worden war. Die Anbieter setzen sukzessive die Abschaltungsanordnung der Bundesnetzagentur um, die aufgrund des ständig steigenden Rufnummernbedarfs in mehreren Ortsnetzen die Elfstelligkeit von Rufnummern festgelegt hatte.

Auch die sog. EU-Roaming-Verordnung war im Berichtsjahr wieder Gegenstand von Verbraucheranfragen. Im Fokus standen dabei wie im Vorjahr Fragen zum regulierten Eurotarif und zu den regulierten Datenroamingdiensten im Vorleistungsbereich. Neu hinzugekommen sind Fragen zu der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Kostenbegrenzungsfunktion beim Datenroaming im Endkundenbereich.

Zukünftig könnte ein Teil der Verbraucheranliegen einen stärkeren Rückhalt in den telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfahren. Neben der teilweisen Einbeziehung vertragsrechtlicher Streitigkeiten in das Schlichtungsverfahren (siehe Seite 43 ff.) ist der Abbau von Hürden beim Anbieterwechsel – insbesondere das Risiko von Versorgungsunterbrechungen – ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des TKG. Diese ist infolge der Novelisierung der europäischen Vorgaben Ende 2009 notwendig geworden.

Auch die Bedeutung transparenter, verständlicher und nutzerfreundlicher Angebote im Telekommunikationsbereich greift der Gesetzgeber auf. Denn je vielfältiger die Angebote im Telefonmarkt und je leistungsfähiger die vermarkteten Internetanschlüsse werden, desto wichtiger ist der Zugang der Verbraucher zu transparenten Informationen, um eine Entscheidung bei der Anbieter- und Produktauswahl treffen zu

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

können. Hierzu gehört im Bereich der Internetanschlüsse auch das Verhältnis der vertraglich vereinbarten Datenrate und der tatsächlich realisierten Datenrate. Als Anwender der neuen Regelungen strebt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur einen engen Austausch mit den verschiedenen Marktakteuren an. Den Auftakt bildete der gemeinsam mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) organisierte Dialog mit den jeweiligen Fachkreisen zum Thema „Verbraucherschutz im Telekommunikationsmarkt“ am 10. November 2010 in Berlin.

ENERGIE

Im Jahr 2010 erreichten den Verbraucherservice insgesamt 12.801 Anfragen und Beschwerden zum Energiebereich. Das Aufkommen ist damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. ein Viertel gestiegen.

Ein wesentlicher Teil dieser Anfragen und Beschwerden konzentrierte sich inhaltlich auf Unstimmigkeiten bei der Energieabrechnung und damit verbundene vertragliche Streitigkeiten. Der Anstieg des Anfrage- und Beschwerdevolumens zu diesen Themen basiert auf dem zunehmenden Wettbewerb im Energievertrieb und den entstehenden vielschichtigen Vertragsstrukturen mit Elementen aus Neukunden-, Bestandskunden-, Tarif- und Haushaltsboni, Vorauszahlungen, Sonderabschlägen sowie Frei-Kilowattstunden. Die Verbraucher klagten über erhebliche Verzögerungen bei Jahres- und Schlussrechnungen sowie Unregelmäßigkeiten bei der Guthabenerstattung.

In Anbetracht der dargestellten Situation werden die Regelungen im Dritten EU-Binnenmarktpaket zur Stärkung der Verbraucherrechte

und Ausweitung der Verbraucherinformationen seitens der Bundesnetzagentur begrüßt. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europäischen Richtlinien ist z. B. mit gesetzlichen Änderungen bei den Vorgaben zur zeitnahen Erstellung der Energieabrechnung zu rechnen.

Die zunehmende Wechselbereitschaft der Verbraucher führte wie bereits im Vorjahr zu einer hohen Anzahl von Beschwerden wegen Verzögerungen beim Lieferantenwechsel.

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist das Anfrageaufkommen weiter gestiegen. Die Fragen konzentrierten sich dabei auf den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen und die Vergütungsansprüche aus dem EEG. Hinsichtlich der Vergütungsansprüche wurde durch den Verbraucherservice insbesondere auf die Zuständigkeit der sog. EEG-Clearingstelle verwiesen.

Auch im Jahr 2010 hat sich die Bundesnetzagentur durch ihre Mitarbeit in der ERGEG-Verbraucherschutzarbeitsgruppe für die Interessen der Verbraucher eingesetzt. Im Mittelpunkt der Arbeit standen die Verbraucherinteressen bezüglich der Installation von intelligenten Messeinrichtungen. Des Weiteren wurden Empfehlungen zum Umgang mit und zur Klassifizierung von Verbraucheranfragen und -beschwerden erarbeitet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Monitoringpflichten in Bezug auf die Endkundenmärkte erfolgte eine Definition von Indikatoren. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EU-Kommission wurden Mindestinhalte für eine transparente und informative Endkundenrechnung erarbeitet.

Inhalt

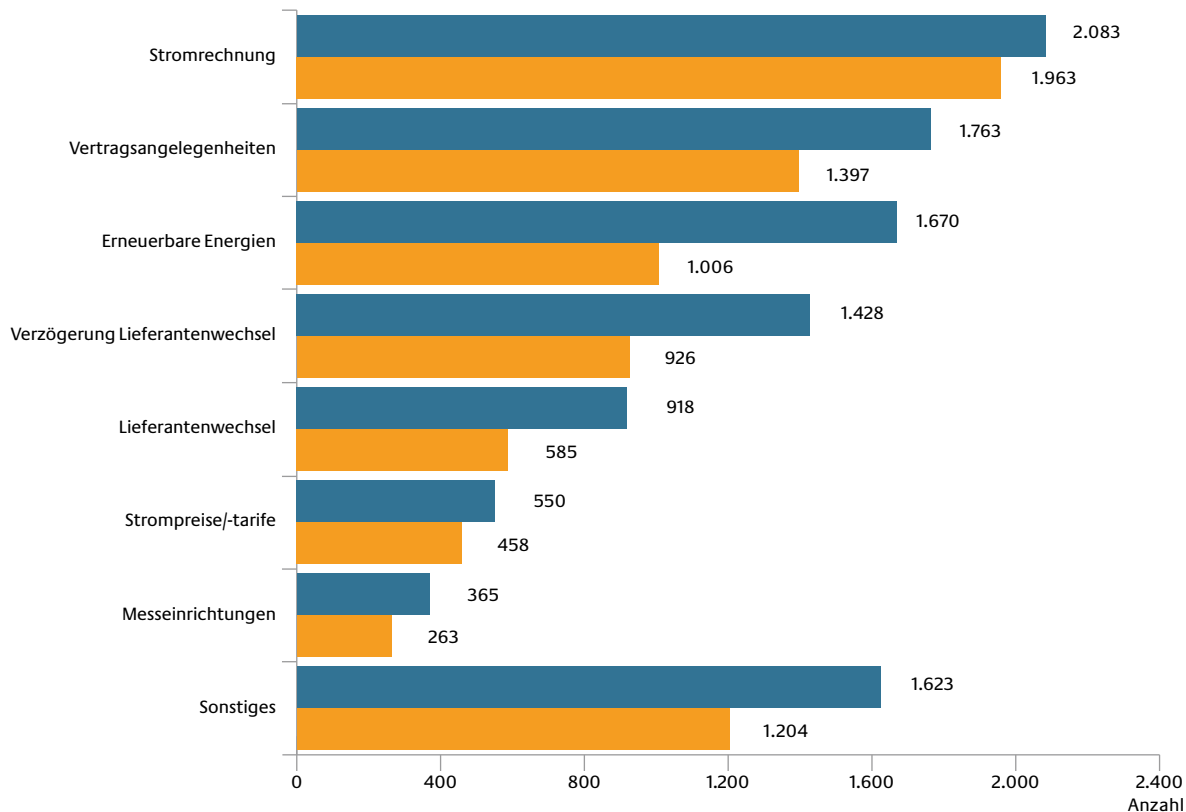
Seite zurück

Seite vor

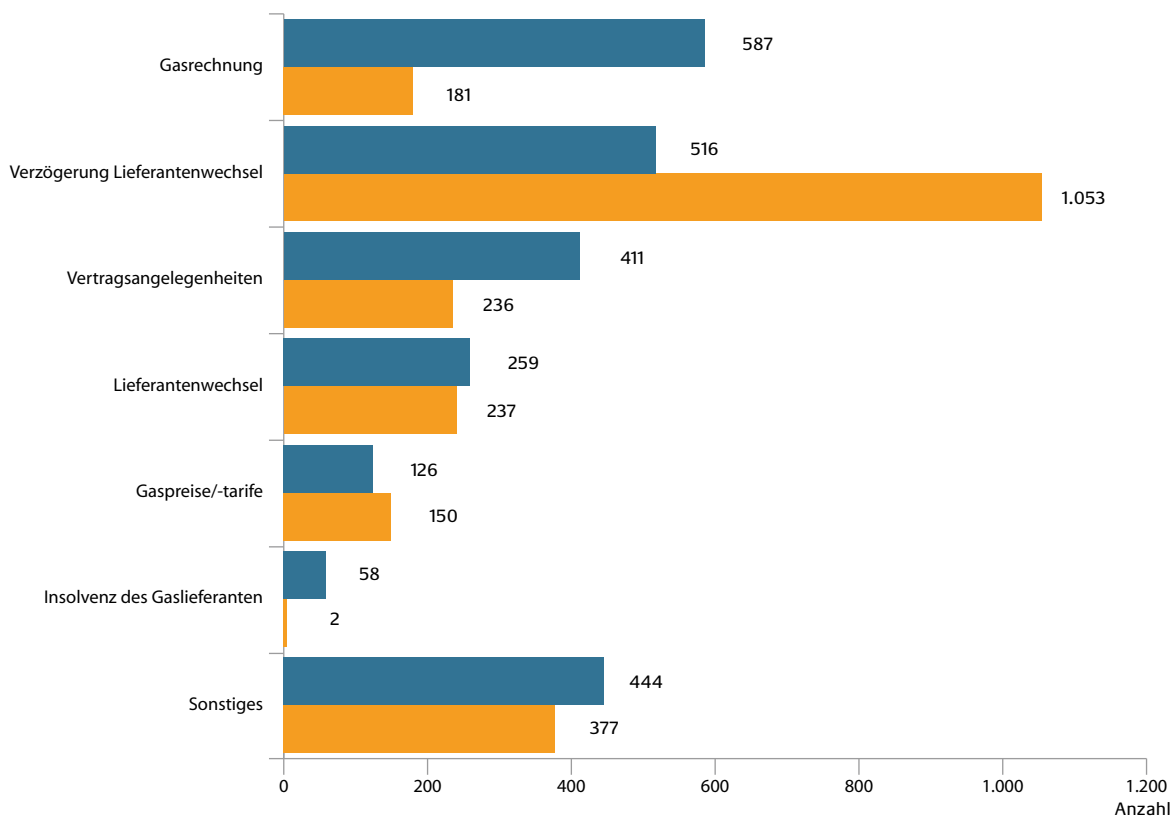
Kapitel

Wesentliche Themen der Anfragen und Beschwerden 2009 und 2010

Elektrizität



Gas



■ 2010

■ 2009

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

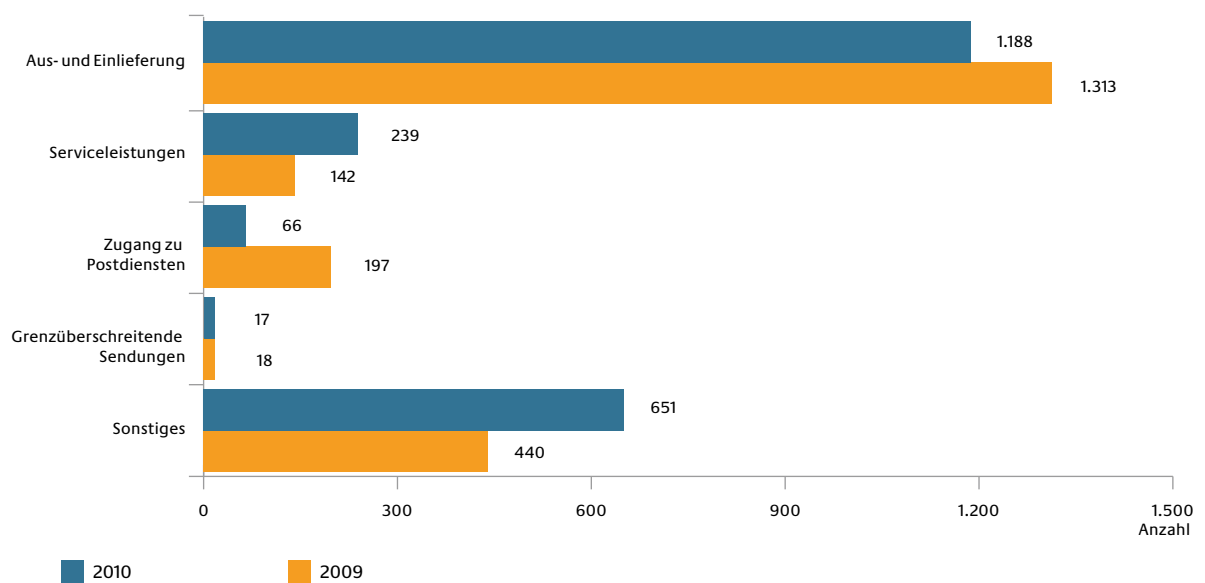
POST

Im Postbereich gingen 2010 insgesamt 2.161 Beschwerden ein. In diesen wurden hauptsächlich Probleme bei der Auslieferung der Postsendungen beklagt. Auffällig war dabei eine relativ hohe Anzahl von Beschwerden, die die mangelnde Qualität bei der Beförderung nachzuweisender Sendungen, wie z. B. Einschreiben per Rückschein, betrafen. Die Anzahl derartiger Verbraucherbeschwerden ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen.

Ein Großteil der Beschwerden insgesamt richtete sich gegen die DP AG als das marktbeherrschende Unternehmen. Sie betrafen neben den Problemen bei nachzuweisenden Sendungen die verzögerte oder ausgefallene

Zustellung von Postsendungen sowie Falschzustellungen und die Nichtbeachtung von Nachsendeaufträgen. Beschwerden richteten sich auch gegen Filialschließungen und -umwandlungen sowie speziell gegen die in diesem Zusammenhang entstehenden Probleme beim Abholen von Brief- und Paketsendungen. Mancherorts müssen dadurch z. T. weite Entfernungen bis zur nächsten Abholeinrichtung zurückgelegt werden. Im Paketdienst bezogen sich die Beschwerden auch auf die restriktive Beurteilung von Schadensfällen und damit einhergehend eine wenig kundenorientierte Schadensregulierung. Auffällig war auch die steigende Anzahl von Beschwerden, bei denen sich die Kunden über die Art und Weise, wie die DP AG Zustellungen bei Ersatzempfängern vornimmt, beklagten.

Wesentliche Themen der Anfragen und Beschwerden 2009 und 2010



EISENBAHNEN

Die Anfragen und Beschwerden zum Themengebiet Eisenbahnen betrafen insbesondere die Durchsetzung von Fahrgastrechten und

Fragen zur Tarifgestaltung der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Hier wurde auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Eisenbahnregulierung hingewiesen.

Universaldienst

Universaldienstleistungen sind solche Dienste, die allgemein als unabdingbar angesehen werden. Die im TKG definierten Universaldienstleistungen erbringt zurzeit die DT AG. Im Bereich Post werden die Universaldienstleistungen von einer Vielzahl von Marktteilnehmern erbracht, da die DP AG hierzu seit dem Jahr 2008 nicht mehr gesetzlich verpflichtet ist.

TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtszeitraum sind 1.697 Anfragen und Beschwerden im Rahmen der Grundversorgung an die Bundesnetzagentur gerichtet worden. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Problemstellungen, die den Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und den Zugang zu Telekommunikationsdiensten betrafen. Spezielle Probleme konnten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einvernehmlich gelöst werden.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist Bestandteil des gesetzlich definierten Umfangs des Universaldienstes (§ 78 Abs. 2 Nr. 4 TKG). Die DT AG, die zurzeit diese Universaldienstleistung erbringt, hat auch im Jahr 2010 weitere Münz- und Kartentelefone abgebaut. Hierzu hatte das Unternehmen mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vereinbart, den Rückbau an insgesamt 11.000 sehr unrentablen Standorten, stets im Einvernehmen mit den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort, durchzuführen. Als Alternative

zum vollständigen Abbau kann die Kommune immer die Versorgung mit einem Basistelefon von der DT AG verlangen. Zum Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen siehe Seite 72.

Der einvernehmliche Rückbauprozess hat im Berichtszeitraum 2010 ohne größere Probleme funktioniert und wird weiterhin intensiv von der Bundesnetzagentur beobachtet. Darüber hinaus wurde Ende 2010 damit begonnen, mit der DT AG und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Sicherstellung der Flächenversorgung mit öffentlichen Münz- und Kartentelefonen weiter zu erörtern.

Auf europäischer Ebene ist die Bundesnetzagentur im Rahmen von BEREC in der „Enduser Working Group“ vertreten. Ziel ist es, die Übertragbarkeit von Lösungsansätzen der anderen europäischen Regulierungsbehörden auf nationale Problemstellungen zu ermitteln. Im Berichtszeitraum wurde ein Report zu den Details der Ausgestaltungen des Universaldienstregimes in den europäischen Mitgliedstaaten erarbeitet. Ferner wurde eine Stellungnahme zur Anhörung der Europäi-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

schen Kommission zur zukünftigen Ausgestaltung des Universaldienstes abgegeben.¹

POST

Die Universaldienstleistungen im Postmarkt werden auf der Grundlage des Art. 87f GG und dessen Umsetzung im PostG durch die am Markt tätigen Unternehmen erbracht. Der Umfang und die Qualität des postalischen Universaldienstes sind in der PUDLV definiert. Der Universaldienst umfasst im Wesentlichen die Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sowie das Betreiben von stationären Einrichtungen (Filialen, Agenturen etc.), in denen die Brief- und die Paketbeförderungsleistungen angeboten werden. Die PUDLV macht auch Vorgaben zur Versorgungsdichte und zu den Leerungszeiten für Briefkästen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Universaldienst sind im Jahr 2010 insgesamt erfüllt worden. Die der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten bezüglich der jahresdurchschnittlichen Laufzeiten von Brief- und Paketsendungen im Bundesgebiet ließen auch im Berichtsjahr keine Unterschreitung der gesetzlichen Qualitätsvorgaben erkennen.

Die in der PUDLV vorgeschriebene Gesamtzahl von 12.000 stationären Einrichtungen ist im Berichtsjahr zahlenmäßig überschritten worden. Dies resultierte vor allem daraus, dass eine Vielzahl von Anbietern ihre Dienstleistungen in eigenen Filialen offerierten, insbesondere im Bereich des Paketdienstes.

Zwar hielt die DP AG im Jahr 2010 an ihrem Kurs fest, eigenbetriebene stationäre Einrichtungen

zu schließen und durch Einzelhändler, sog. Agenturen, betreiben zu lassen. Dies wurde aber von den Postkunden vor allem wegen der längeren Öffnungszeiten eher positiv beurteilt.

Da die Vorgaben der PUDLV zu stationären Einrichtungen wettbewerbsneutral sind, kommt es nicht darauf an, wer eine stationäre Einrichtung betreibt. Im Berichtsjahr war daher insgesamt ein mehr als ausreichendes Angebot an stationären Einrichtungen für die Kunden gegeben.

¹ Siehe hierzu <http://berec.europa.eu/>.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Die Bundesnetzagentur hat im Berichtsjahr erneut die Tess GmbH mit der Bereitstellung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen beauftragt. Erstmals musste sich die Tess GmbH in einem Ausschreibungsverfahren gegen Mitbewerber durchsetzen.

Zweck des Vermittlungsdienstes ist es, gehörlosen und hörgeschädigten Menschen einen gegenüber anderen Nutzern gleichwertigen Zugang zur „Sprach“-Telefonie zu ermöglichen, so dass der barrierefreie telefonische Kontakt, z. B. zu Familienangehörigen, Freunden, Ärzten und Behörden, gewährleistet ist. Hierfür baut der Gehörlose oder Hörgeschädigte mit einem PC entweder eine Video- oder Datenverbindung zu dem im Vermittlungsdienst bereitstehenden Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetscher auf, der die empfangene Mitteilung dann dem gewünschten Gesprächsteilnehmer in Lautsprache übersetzt. Danach übermittelt er das von diesem Gesagte wieder in Gebärdensprache oder Schriftsprache.

Grundsätzlich muss jeder Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste nach § 45 Abs. 2 Satz 1 TKG einen eigenen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitstellen oder hierfür einen Dritten im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung beauftragen. Auch im Berichtsjahr war es

nötig, dass die Bundesnetzagentur die Bereitstellung des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer ausschreibt und dadurch eine branchenweite Lösung sicherstellt. Während bislang die Neuartigkeit der Dienstleistung dafür sprach, den jeweiligen Leistungserbringer zunächst nur für ein Jahr zu beauftragen, überwiegt mit zunehmender Praxis das Interesse an einer erhöhten Planungs- und Kalkulationssicherheit – sowohl für den Leistungserbringer als auch für die den Dienst finanzierenden Telekommunikationsunternehmen. Daher hat die Bundesnetzagentur erstmals die Leistungserbringung für zwei Jahre (2011/2012) ausgeschrieben.

An dem Ausschreibungsverfahren haben sich neben der Tess – Sign & Script – Relay Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH) auch weitere Unternehmen beteiligt. Dieser Umstand unterstreicht das wachsende Interesse des Marktes an der Erbringung dieser Dienstleistung. Im Ergebnis wurde der Tess GmbH der Zuschlag erteilt und diese mit der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Erbringung des Vermittlungsdienstes bis Ende 2012 beauftragt.

Der erforderliche Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes ist von der Bundesnetzagentur dahingehend festgelegt worden, dass erstmals eine getrennte Festschreibung des Bedarfs für die private und die berufliche Nutzung des Vermittlungsdienstes erfolgte. So verpflichtet die Bundesnetzagentur die Anbieter zukünftig ausschließlich zur Finanzierung der privaten Nutzung. Die Tess GmbH kann somit ihre Vermittlungsdienstleistungen nur im privaten Kontext zu einem günstigen Entgeltniveau anbieten. Die Unterscheidung der Nutzungskonditionen nach dem Gesprächsinhalt war notwendig, um eine finanzielle Doppelbelastung der TK-Branche zu verhindern. Für die Teilhabe gehörloser und hörgeschädigter Menschen am Arbeitsleben und damit für die berufliche Nutzung des Vermittlungsdienstes stellen die TK-Anbieter bereits sozialrechtlich zusammen mit den anderen privaten und öffentlichen Arbeitgebern finanzielle Mittel in Form der Ausgleichsabgabe bereit. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur Ende 2010 die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Finanzierung des Vermittlungsdienstes auch 2011 durch die TK-Unternehmen sicherzustellen.

Weitere Informationen zum Vermittlungsdienst sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de zu finden.

Besondere Aufsicht

Nach Anordnung zahlreicher Rufnummernabschaltungen in Verbindung mit erlassenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverboten durch die Bundesnetzagentur ist die Beschwerdezahl zu telefonischen Gewinnversprechen enorm gesunken. Die nochmalige Steigerung der eingeleiteten Verwaltungsverfahren führte ab Mitte des Jahres 2010 zu einem deutlichen Rückgang der Verbraucherbeschwerden im Bereich Rufnummernmissbrauch.

Im Bereich der Verfolgung von Rufnummernmissbrauch und unerlaubten Werbeanrufen erreichten die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 insgesamt 140.748 schriftliche und telefonische Verbraucheranfragen und -beschwerden. Die Beschwerdezahlen im Bereich des Rufnummernmissbrauchs sind leicht rückläufig, jedoch auf konstant hohem Niveau. Auch im Bereich der unerlaubten Werbeanrufe hat das Beschwerdeaufkommen im Laufe des Jahres 2010 abgenommen. Ergab sich zu Jahresbeginn noch eine deutliche Steigerung des Beschwerdevolumens im Vergleich zu den Monaten des Vorjahres, so sank die Beschwerdezahl im zweiten Halbjahr spürbar um 23 Prozent im Vergleich zum ersten Halbjahr.

Trotz des allgemeinen Anstiegs der Beschwerdezahlen im Vergleich zum Vorjahr (2009: 108.141) zeigt der massive Rückgang der Beschwerdezahlen zu telefonischen Gewinnversprechen mit automatischen Bandansagen zur Mitte des Jahres, dass die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen ihre

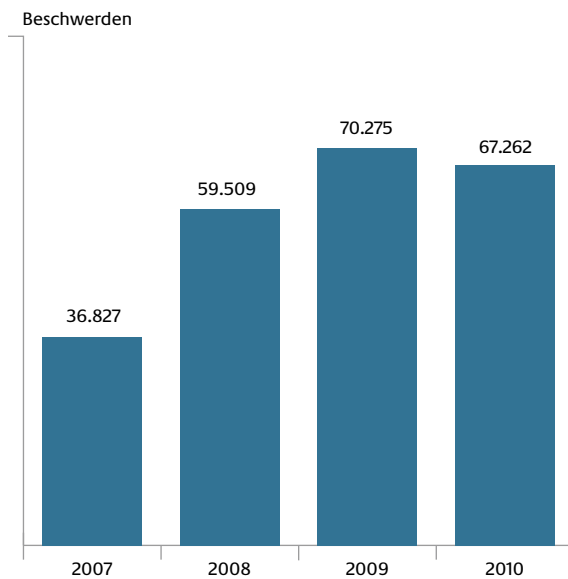
Wirkung nicht verfehlen und missbräuchliche Geschäftsmodelle nachhaltig unterbinden. Die Bundesnetzagentur verfolgt damit ihre Politik eines konsequenten Verbraucherschutzes und der Gewährleistung eines fairen, gesetzeskonformen Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt entschlossen weiter.

BEKÄMPFUNG DES RUFNUMMERNMISSBRAUCHS

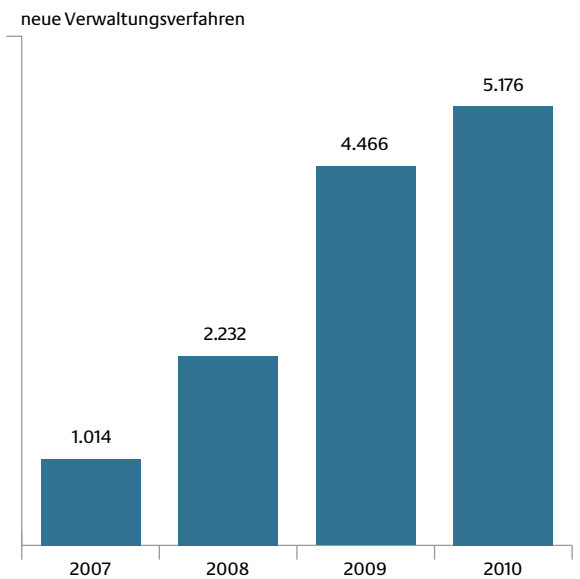
Überblick

Die Beschwerdezahlen im Bereich der Verfolgung von Rufnummernmissbrauch sind im Jahr 2010 erstmals leicht gesunken. So hat sich die Zahl der Anfragen und Beschwerden in diesem Bereich im Berichtszeitraum um 3.013 im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Beschwerdezahlen 2007–2010

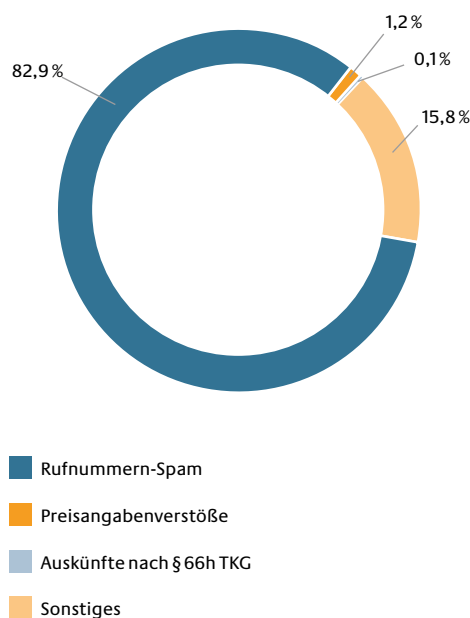


Anzahl der Verwaltungsverfahren 2007–2010



Inhaltlich verteilen sich die Beschwerden und Anfragen dabei auf folgende Bereiche:

Beschwerden und Anfragen 2010



In zahlreichen Spam-Fällen liegen auch Preisangabenverstöße vor; diese werden hier in der Kategorie Rufnummern-Spam zusammengefasst.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2010 insgesamt 5.176 neue Verwaltungsverfahren zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch eingeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung von ca. 16 Prozent.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesnetzagentur, bei gesicherter Kenntnis eines Missbrauchs von Rufnummern einzuschreiten, bildet § 67 TKG. Die Bundesnetzagentur kann dabei Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Rufnummern sicherzustellen. Die Maßnahmen reichen dabei von Abmahnungen, der Verpflichtung des Netzbetreibers, eine rechtswidrig genutzte Rufnummer abzuschalten, dem Entzug der missbräuchlich genutzten Rufnummer bis hin zum Erlass eines Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbots.

Auch hat sich die Untersagung von Geschäftsmodellen bei gewissen Missbrauchsszenarien als wirksam erwiesen. Regelmäßig beziehen sich die ausgesprochenen Untersagungen darauf, einzelnen Anbietern die Ausübung eines rechtswidrigen Geschäftsmodells in Form von Werbung unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 UWG zu untersagen. Wurden im Jahr 2009 zehn derartige Geschäftsmodelluntersagungen gegen Unternehmen oder Einzel-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>personen ausgesprochen, so sprach die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 insgesamt 17 Geschäftsmodelluntersagungen aus.</p>			
<p>Die am häufigsten angeordnete Maßnahme blieb weiterhin die Abschaltung von Rufnummern. Im Berichtszeitraum wurden Abschaltungsanordnungen zu insgesamt 620 Rufnummern erlassen. Des Weiteren wurden zu 299 Rufnummern gegenüber allen Netzbetreibern und Service-Providern Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote ausgesprochen und damit Verbraucher vor unberechtigten Geldforderungen geschützt.</p>			
<p>Vornehmlich bei großen Gewinnspielmaschinen mit Bewerbungen von (0)900er Rufnummern hat die Bundesnetzagentur zudem in mehreren Verfahren neben der Anordnung der Abschaltung von bereits genutzten Rufnummern auch die Schaltung von insgesamt 29 noch nicht geschalteten oder aktiv beworbenen Rufnummern untersagt. Diese Maßnahmen wurden zeitgleich gegenüber allen Netzbetreibern und Service-Providern angeordnet und erfolgten präventiv.</p>			
<p>Sofern Maßnahmen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch von Bescheidempfangern gerichtlich angegriffen wurden, ist die Bundesnetzagentur durchgängig durch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bestätigt worden. Lediglich in zwei Eilverfahren hat das OVG NRW nach summarischer Prüfung die Entscheidungen des VG Köln zugunsten der Rufnummerninhaber aufgehoben, so dass die angegriffenen Abschaltungsbescheide vorläufig nicht vollzogen werden dürfen. Den Verfahren lagen gleichlautende Sachverhalte zugrunde, in denen die Bundesnetzagentur die Abschaltung von Ortsnetzruf-</p>			
		<p>nummern aufgrund einer sehr kleinen Anzahl von Verbraucherbeschwerden wegen unerwünschter Faxwerbung angeordnet hatte. Die Bundesnetzagentur teilt die rechtliche Einschätzung nicht und prüft im Rahmen der bisher noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren die weitere Vorgehensweise.</p>	
		<p>Rufnummernmissbrauch durch fehlerhafte Preisangaben und -ansagen</p>	
		<p>Im Bereich der Verfolgung von fehlerhaften oder gänzlich fehlenden Preisangaben und -ansagen ist die Beschwerdezahl im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben. Die Beschwerden bezogen sich z. T. auf eindeutig kriminell initiierte Fälle, wie Annoncen in Zeitungen zum Verschenken u. a. von Handys, kompletten Küchen oder zum Verkauf von Automobilen zu Tiefstpreisen mit Bewerbung einer hochpreisigen (0)900er oder (0)137er Rufnummer ohne Preisangabe.</p>	
		<p>Die Bundesnetzagentur erreichte aber auch eine Fülle von Anfragen zur Preisangabengestaltung seitens der Rufnummern bewerbenden Unternehmen. Dabei handelte es sich zu einem erheblichen Teil um Fragen zur Preisangabengestaltung für die Bewerbung von (0)180er Rufnummern, für die am 1. März 2010 einige Änderungen des TKG in Kraft traten. Die in diesem Rufnummernbereich erbrachten Dienste heißen seit diesem Zeitpunkt nicht mehr „Geteilte-Kosten-Dienste“, sondern „Service-Dienste“. Es gelten seitdem ferner preisliche Obergrenzen für Anrufe aus dem Festnetz (14 ct/min oder 20 ct/Anruf) und für Anrufe aus dem Mobilfunknetz (42 ct/min). Die mit diesen Änderungen einhergehende Umgestaltung zahlreicher (0)180er Rufnummernbewerbungen auf Internetseiten, Visitenkarten, in Printmedien und im Fernsehen</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

wurde durch die Bundesnetzagentur beratend begleitet.

Zu fehlerhaften Bewerbungen von (0)180er Rufnummern durch vorher nicht negativ auffällig gewordene Unternehmen hat die Bundesnetzagentur – auch vor dem Hintergrund der neu umzusetzenden Regelungen – in einer Vielzahl von Fällen Abmahnungen ausgesprochen und diese über die gesetzlichen Preisangabepflichten aufgeklärt. Je nach Fallkonstellation wurden aber auch Abschaltungen betroffener Rufnummern angeordnet und Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

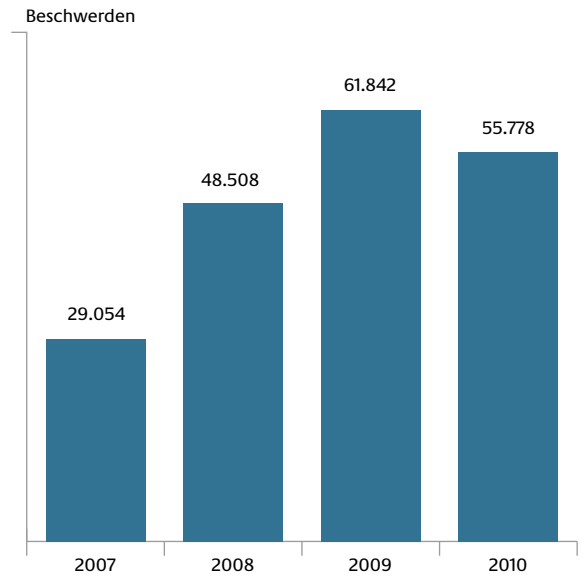
Im Zuge der Ermittlungen anderer Beschwerdesachverhalte – insbesondere im Bereich des Rufnummern-Spams – sind sehr häufig auch Verstöße gegen die Preisangabe-/Preisangabevorschriften festgestellt worden. In den eingeleiteten Verwaltungsverfahren wurden regelmäßig alle festgestellten Rechtsverstöße geahndet, d. h. sowohl die UWG-Verstöße wegen Spammings als auch die TKG-Verstöße. Enthielt beispielsweise eine unerwünschte Werbe-SMS eine Bewerbung einer Rufnummer mit fehlerhafter oder gar keiner Preisangabe, so wurde dies als Verstoß gegen § 66a TKG bewertet und zusätzlich zum Verstoß gegen das UWG verfolgt.

Bekämpfung von Rufnummern-Spam

Der nach wie vor größte Teil der bei der Bundesnetzagentur eingehenden Beschwerden im Bereich Rufnummernmissbrauch beschreibt Fälle von Rufnummern-Spam. Dabei handelt es sich entweder um Telefon-, Fax- oder E-Mail-Spam. 69 Prozent der eingegangenen Verbraucherbeschwerden betrafen dabei Fälle von Telefon-Spam, häufig in Kombi-

nation mit fehlenden Preisangaben bei den beworbenen Rufnummern.

Beschwerdezahlen 2007–2010



Im Bereich E-Mail-Spam gab es Beschwerden, bei denen Verbraucher, die Kontaktanzeigen oder PKW-Inserate im Internet geschaltet hatten, E-Mails mit der Bewerbung von Mehrwertdienste-Rufnummern erhielten. Dabei wurde ein reales Kontaktinteresse vorge-täuscht, um einen Rückruf zu provozieren.

In den letzten Jahren hat sich ein starker Wandel im Bereich Fax-Spam vollzogen. Wurden in der Vergangenheit meist hochpreisige Mehrwertdiensterufnummern zum Rückruf beworben, so betrafen die Beschwerden im Jahr 2010 fast ausschließlich Faxe, die diverse Artikel von Gummibäumchen über Aktien bis hin zu Autos bewarben. Hier waren dann meist geographische Rufnummern zur Kontaktherstellung beworben worden.

Beim Versand von Werbefaxen stellt die Nutzung und Bewerbung von ausländischen Rufnummern ein größer werdendes Problem dar. Auf diese Weise versuchen sich einschlägig

Inhalt

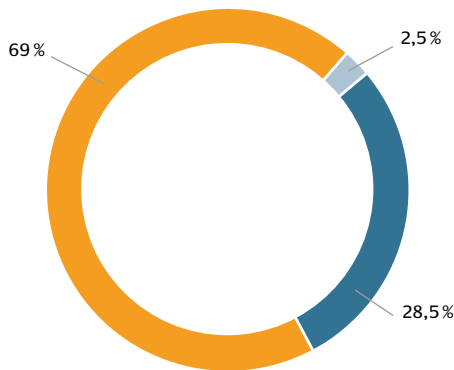
Seite zurück

Seite vor

Kapitel

agierende Unternehmen den Sanktionen der Bundesnetzagentur zu entziehen. Im Jahr 2010 erfasste die Bundesnetzagentur durchschnittlich über 650 Beschwerden im Monat zu missbräuchlich genutzten ausländischen Rufnummern. Die Tendenz ist deutlich steigend. In diesen Fällen hat die Bundesnetzagentur die betroffenen Rufnummern der ITU gemeldet.

Aufteilung der Beschwerden zu den verschiedenen Arten von Rufnummern-Spam 2010



Rufnummern-Spam gesamt 55.778

- Spam über Telefax
- Telefon-Spam
- E-Mail-Spam

Die Bundesnetzagentur führt die im Jahr 2010 erstmals gesunkene Zahl der Beschwerden über Rufnummern-Spam auf den schnellen und konsequenten Erlass ihrer Maßnahmen zurück. Insbesondere die zeitnahe Verhängung von Rechnungslegungs- und Inkassierungsverboten für rechtswidrig genutzte Rufnummern gegenüber den Netzbetreibern und Service-Providern macht Rufnummern-Spam für rechtswidrig agierende Unternehmen zunehmend weniger lukrativ. Insbesondere in Fällen von Gewinnversprechen erließ die Behörde neben der Abschaltung der beworbenen Rufnummern zahlreiche Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist eine Liste der ergriffenen Maßnahmen gegen Rufnummernmissbrauch veröffentlicht. Dort sind die ausgesprochenen Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote sowie die abgeschalteten Rufnummern ersichtlich.

Ausgewählte Verfahren

Gewinnversprechen mit Aufforderung zum Rückruf von Mehrwertdienstnummern

Das Jahr 2010 begann mit mehreren groß dimensionierten Wellen von Gewinnversprechen mit automatischen Bandansagen. Rechtswidrige Anrufe mit erfundenen Anrufern wie „Friedrich von Haber“, „Carmen Götz“ oder „Lara Stern“ sorgten jeweils für mehrere Tausend Beschwerden bei der Bundesnetzagentur. Den Betroffenen wurden mit einer Bandansage verschiedene Gewinne, z. B. ein Auto oder eine Geldsumme, versprochen. Zum Abruf der vermeintlichen Gewinne wurden die betroffenen Verbraucher dann aufgefordert, jeweils eine hochpreisige Rufnummer zurückzurufen. Die automatisierten Werbeanrufe erfolgten dabei ohne die Einwilligung der Verbraucher. Bei der Nennung der hochpreisigen (0)900er Rufnummern fehlte gleichzeitig die vorgeschriebene Preisangabe.

Insgesamt ist die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 allein in derartigen Fällen mehr als 30.000 Beschwerden nachgegangen. Während sich im Februar 2010 ein Spitzenwert von über 13.000 Verbraucherbeschwerden allein zu diesen automatisierten Gewinnversprechen einstellte, erreichten die Bundesnetzagentur im Dezember zu derartigen Missbrauchsfällen nur noch Verbraucherbeschwerden in einem zweistelligen Bereich.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>Die jeweils erfolgte umgehende Abschaltung der betroffenen Rufnummern und der Erlass von Rechnungslegungs- und Inkassierungsverboten konnten die Verbraucher vor unrechtmäßigen Geldforderungen schützen. Der aktuelle Rückgang derartiger Gewinnversprechen zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, missbräuchlich angelegte Geschäftsmodelle nachhaltig zu unterbinden.</p>		<p>mehr im öffentlichen Telefonnetz geschaltet werden dürfen.</p>	
<p>Allein bei telefonischen Gewinnversprechen mit automatischen Bandansagen, die zum Rückruf von hochpreisigen Rufnummern provozieren sollten, hat die Bundesnetzagentur im Berichtszeitraum insgesamt über 350 Abschaltungen von missbräuchlich genutzten Rufnummern verfügt. Durch die Abschaltungen wurde technisch sichergestellt, dass die betreffenden Rufnummern nicht mehr erreichbar sind. Regelmäßig wurde zugleich ein Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot ausgesprochen. Dieses führt dazu, dass die zu diesen Rufnummern zustande gekommenen Verbindungen weder in Rechnung gestellt noch inkassiert werden dürfen. Durch das Verbot wurden im Übrigen auch Verbraucher geschützt, die sich nicht an die Bundesnetzagentur gewandt hatten. Den Netzbetreibern wird bei den Verboten generell untersagt, die rechtswidrig zustande gekommenen Entgelte abzurechnen. Sofern die Absenderrufnummer des Anrufers bekannt war, ist die Bundesnetzagentur auch gegen diese vorgegangen und hat ihre Abschaltung angeordnet.</p>		<p>Insbesondere die großen automatisierten Missbrauchswellen, wie sie in der ersten Hälfte des Jahres 2010 verstärkt aufgetreten sind, sind vor allem kriminell motiviert. Für eine fortwährende Missbrauchsbekämpfung müssen in diesen Fällen die Maßnahmen der Bundesnetzagentur dadurch ergänzt werden, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden systematisch und wiederholt einschreiten. Alle Anfragen von Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften werden hierbei von der Bundesnetzagentur umfassend mit dem hier vorhandenen Fachwissen und den tatsächlichen Erkenntnissen beantwortet. Maßnahmen der Polizei werden dabei auch – etwa durch Abschaltungsanordnungen im zeitlichen Kontext strafrechtlichen Zugriffs – begleitet.</p>	
<p>Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur bei auffällig gewordenen Diensteanbietern präventive Abschaltungsanordnungen und Schaltungsverbote erlassen. Letztere bewirken, dass zugewiesene Rufnummern technisch nicht</p>		<p>Lockanrufe von (0)137er Rufnummern</p> <p>Im Berichtszeitraum kam es zeitweise wieder zu vermehrt auftretenden Beschwerden über „Ping-Wellen“ mit (0)137er Rufnummern. Dabei erklärten Verbraucher in ihren Beschwerden, dass sie auf ihrem Handy einen sog. Ping-Anruf erhalten haben. Bei den betroffenen Verbrauchern klingelte das Telefon nur einmal, in der Anruferliste wurde dabei eine (0)137er Rufnummer übermittelt. Die Verbraucher sollten in der Annahme eines entgangenen Telefonanrufes zu einem Rückruf der kostenpflichtigen Rufnummer bewegt werden. Bei einem Rückruf dieser Rufnummern erfolgte jedoch lediglich eine Bandansage, in der sich für den Anruf bedankt und mitgeteilt wurde, dass deren Anzahl gezahlt würde. Die vorgeschriebenen Preisansagen erfolgten hierbei in der Regel nicht.</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Ping-Anrufe stellen unverlangte Werbeanrufe dar, zu denen der Angerufene nach den der Bundesnetzagentur vorliegenden Erkenntnissen im Vorfeld keine Einwilligung erteilt hat. Die Rechtswidrigkeit der Nummernnutzung ergibt sich zudem auch aus der fehlenden Preisansage sowie der nicht erlaubten Übermittlung der (0)137er Rufnummern in der Anruferkennung.

Unerlaubt beworbene Gewinnspieleintragsdienste

Die Bundesnetzagentur hat im Februar 2011 ihr Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung für bestimmte Forderungen der telomax GmbH erweitert. Das Verbot wurde gegenüber dem Unternehmen und sämtlichen betroffenen Netzbetreibern ausgesprochen, über deren Telefonrechnungen die telomax GmbH Verbrauchern unter den Produkt-IDs 12001 bis 12007 Entgelte für Gewinnspieleintragsdienste berechnet, die von Drittfirmen erbracht werden sollen. Die Eintragsdienste werden zuvor z. B. unter dem Namen „www.gluecksfinder.net“ rechtswidrig telefonisch beworben. Die genannten Produkt-IDs entsprechen den Artikel-/Leistungsnummern 83918 bis 83924 bei der Telekom Deutschland GmbH. Das Verbot gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 23. Dezember 2010.

Präventiv wurde zudem für 45 weitere Produkt-IDs bzw. Artikel-/Leistungsnummern ein Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbot ausgesprochen. Die entsprechenden Produkt-IDs bzw. Artikel-/Leistungsnummern ließen anhand ihres Produkttextes den Rückschluss zu, dass sie für die Abrechnung der genannten Entgelte verwendet werden könnten. Dieses Verbot gilt ab dem 11. Februar 2011.

Bereits im Dezember 2010 hatte die Bundesnetzagentur gegenüber der telomax GmbH und der Telekom Deutschland GmbH ein Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung für die Artikel-/Leistungsnummern 61404 und 83917 ausgesprochen. Die telomax GmbH hatte unter diesen Nummern gegenüber Kunden der Telekom Deutschland GmbH auf deren Telefonrechnungen Beträge von Drittfirmen für Gewinnspieleintragsdienste geltend gemacht. Die Dienste waren zuvor mit unerlaubten Werbeanrufen beworben worden, in denen den Betroffenen zunächst ein Kosmetikgutschein in Höhe von 100 Euro als Gewinn versprochen wurde. Während des Gesprächs schlossen die Verbraucher dann angeblich einen Vertrag über die Teilnahme an einem Gewinnspieleintragsdienst. Die Kosten für den Eintragsdienst betragen 9,90 Euro brutto bzw. 8,32 Euro netto in der Woche.

Aufgrund einer Vielzahl von anschließend eingegangenen Verbraucherbeschwerden konnten die zugrunde liegenden Produkt-IDs ermittelt werden. Die Produkt-IDs 11004 und 12000, die den Artikel-/Leistungsnummern entsprechen, wurden auch gegenüber anderen Netzbetreibern für die Abrechnung der Gewinnspieleintragsdienste genutzt. Dadurch war es im Januar 2011 möglich, mit einem auf die Produkt-IDs bezogenen Verbot deren Kunden vor solchen Forderungen zu schützen.

Abschaltung der Auskunftsdienst- rufnummer 11861

Vor einer Weitervermittlung ist der Betreiber eines Auskunftsdienstes gemäß § 66b Abs. 3 TKG verpflichtet, eine Preisansage für das weitervermittelte Gespräch vorzunehmen. Eine derartige Preisansage muss den gesetzlichen Zweck des Verbraucherschutzes und der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Tariftransparenz erfüllen. Nicht zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet ist der Endnutzer gemäß § 66g Nr. 1 TKG, wenn nach Maßgabe des § 66b Abs. 3 TKG nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes vor der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst über den erhobenen Preis informiert wurde.

Nach Beschwerden von Verbrauchern sowie zahlreichen Testanrufen und Ermittlungen seitens der Bundesnetzagentur wurde die Abschaltung der Auskunftsdiensterufnummer 11861 mit Bescheid vom 20. Dezember 2010 angeordnet. Außerdem wurde der Auskunftsdienstanbieter mit selbigem Bescheid verpflichtet, allen Verbrauchern, die sich auf den Wegfall des Entgeltanspruchs gemäß § 66g Nr. 1 TKG wegen Verstoßes gegen die Preisansagepflicht vor einer Weitervermittlung im Zusammenhang mit einer weitervermittelten Verbindung über die Auskunftsrufnummer 11861 im Zeitraum vom 16. April 2010 bis zum Zeitpunkt der Abschaltung berufen, bereits gezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuerstatten. Darüber hinaus wurde er verpflichtet, noch nicht gezahlte Entgelte von Verbrauchern in derselben Situation nicht einzuziehen. Der Bescheid wie auch die Berichterstattung hierüber sind derzeit Gegenstand von Gerichtsverfahren.

Ordnungswidrigkeitsverfahren und Abgaben nach § 67 Abs. 3 TKG

In Zusammenhang mit der Verletzung von Preisangabe- und Preisansagepflichten wurden im Berichtszeitraum 19 neue Bußgeldverfahren eingeleitet, von denen ein Teil noch anhängig ist. Es wurden sieben Bußgeldbescheide erlassen, von denen bislang sechs rechtskräftig geworden sind. Der Schwerpunkt der geahndeten Verstöße lag im Bereich der

fehlenden bzw. unzureichenden Preisangaben beim Angebot von bzw. bei der Werbung für (0)900er Rufnummern. Ebenfalls wurden einige Verstöße wegen fehlender bzw. unzureichender Preisansage bei entsprechenden Diensten geahndet, wobei auch (0)137er Rufnummern betroffen waren.

Nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich Rufnummernmissbrauchsbekämpfung

Auf nationaler Ebene gab es ausführliche Anfragen mehrerer Bundestagsfraktionen zur Evaluierung bestehender Gesetze. Insbesondere die beschriebenen Missbrauchswellen „Friedrich von Haber“, „Carmen Götz“ oder „Lara Stern“ lösten zahlreiche Fragen aus. Die Bundesnetzagentur konnte dabei durchgehend auf die zahlreichen unverzüglich ergriffenen Maßnahmen und die jedenfalls mittelfristig durchschlagende Wirkung des ökonomischen Zugriffs verweisen.

Neben einem intensiven Austausch mit den unterschiedlichen Verbänden der TK-, Werbe- und Medienbranche hatte die Zusammenarbeit mit den Verbraucherzentralen auch 2010 wieder hohe Bedeutung. Der gute und unbürokratische Austausch mit den Verbraucherzentralen hat sich dabei weiter bewährt.

Auch im Jahr 2010 erreichten die Behörde zahlreiche internationale Fragestellungen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch. Dabei ging es sowohl um die Darstellung der deutschen Gesetzessystematik und der Umsetzung durch die Bundesnetzagentur, die anderen Ländern als Muster für eigene gesetzliche und strukturelle Anpassungen dienen soll, als auch von Fragen der Zusammenarbeit und der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

grenzüberschreitenden Verfolgung von Rufnummernmissbrauch.

Die internationale Gremienarbeit, wie z. B. beim ECC, IARN, CNSA und bei der ITU, wurde erfolgreich fortgesetzt. Im Rahmen dieser Gremienarbeit erfolgt nach wie vor ein Austausch über Missbrauchsmethoden und international rechtswidrig handelnde Unternehmen wie auch über erfolgreiche Strategien der Missbrauchsbekämpfung. Zudem werden gesetzgeberische und rechtliche Lösungen für grenzüberschreitende Rufnummernmissbrauchsfälle erörtert. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden schließlich in einzelnen Verwaltungsverfahren ausländischen Behörden und behördenähnlichen Organisationen Informationen zur Verfügung gestellt und Sachverhalte zum Prüfen eines möglichen Tätigwerdens gemeldet.

BEKÄMPFUNG UNERLAUBTER TELEFONWERBUNG

Unerlaubte Telefonwerbung und die Missachtung der Rufnummernanzeigepflicht bei Werbeanrufen stellen seit dem 4. August 2009 Ordnungswidrigkeiten dar. Die Bundesnetzagentur hat zur Verfolgung von unerlaubter Telefonwerbung aufgrund einer großen Zahl an Verbraucherbeschwerden zahlreiche Ermittlungsverfahren eröffnet. Nach umfangreichen Ermittlungen wurden im Jahr 2010 in acht Verfahren Bußgelder in einer Gesamthöhe von ca. 600.000 Euro verhängt.

Im März 2010 erreichte das Beschwerdeaufkommen seinen Höhepunkt. Die meisten Beschwerden gingen zu Gewinnspielen, Lotterien und Wetten ein. Seit September 2010 sind die Beschwerdezahlen deutlich rückläufig.

Insgesamt gingen im Jahr 2010 zu unerlaubter Telefonwerbung 73.486 schriftliche und telefonische Beschwerden bei der Bundesnetzagentur ein. Fallkonstellationen, in denen Verbraucher unerlangte Anrufe erhielten, wo eine Bandansage einen Gewinn versprach, sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Da hier eine rechtswidrige Rufnummernnutzung unter Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG vorliegt, werden diese Beschwerden im Bereich Rufnummern-Spam erfasst. Als unerlaubte Telefonwerbung, sog. Cold Calls, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG nur Anrufe natürlicher Personen und gerade nicht die automatisierte Werbung mittels Bandansagen, die den Rückruf einer hochpreisigen Rufnummer provozieren.

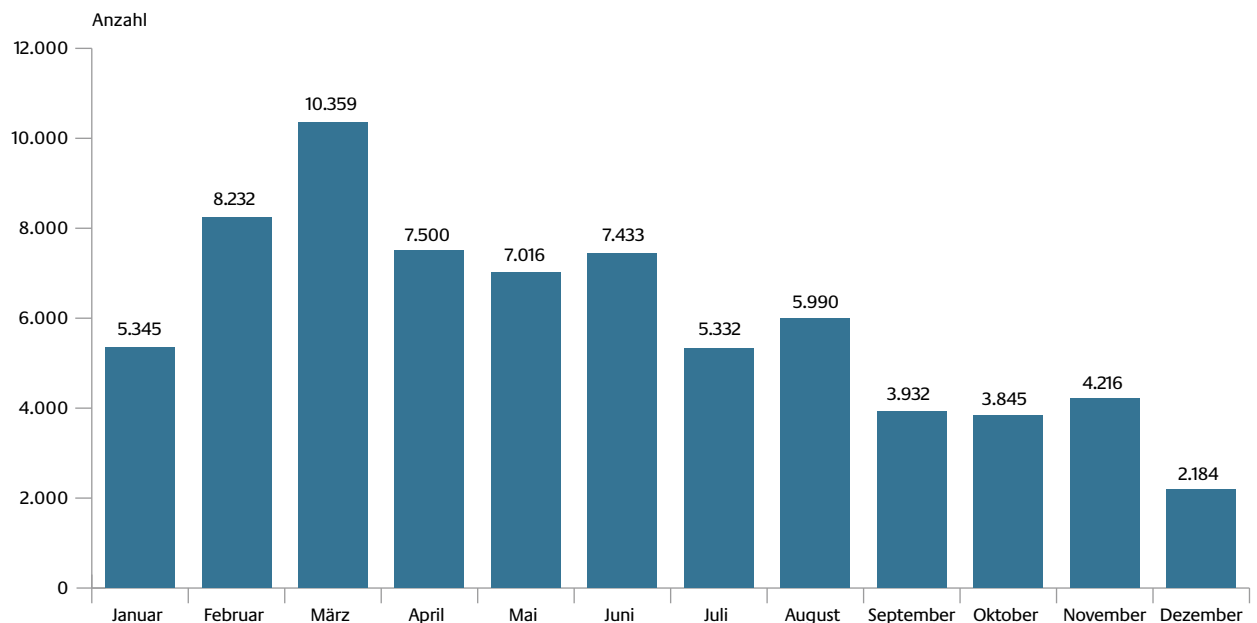
Eine Vielzahl der Beschwerden über vermeintlich unerlaubte Werbeanrufe betraf jedoch Sachverhalte, für die die Bundesnetzagentur keine Zuständigkeit hat. Vielmehr waren die geschilderten Sachverhalte von strafrechtlicher Bedeutung. Besonders häufig war hierbei die Konstellation, in denen Angerufene sich wegen sog. Phishings per Telefon an die Polizei oder Staatsanwaltschaft gewandt hatten. Unter Phishing versteht man Fälle, in denen unter irgendeinem Vorwand sensible persönliche Daten einschließlich Bankverbindungsdaten abgefragt werden, regelmäßig allein mit dem Zweck, die Daten anschließend in missbräuchlicher Absicht zu verwenden, z. B. um Abbuchungen vom Konto vorzunehmen. In der überwiegenden Zahl der in diesem Zusammenhang an die Bundesnetzagentur abgegebenen Vorgänge handelte es sich um reine Phishing-Fälle, die mangels Bewerbung, z. B. eines konkreten Produkts, nicht als Werbeanrufe im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG qualifiziert werden konnten. Die Bundesnetzagentur kann hier nicht einschreiten. Derartige Fall-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

konstellationen werden von der Bundesnetzagentur zusammengefasst und gebündelt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung unter strafrechtlichen Gesichtspunkten abgegeben bzw. an die Behörden zurückgegeben. Sofern seitens der Strafverfolgungsbehörden Verfahrenseinstel-

lungen erwogen oder bereits vorgenommen wurden, regte die Behörde stets eine Wiederaufnahme der Verfahren an und klärte über den Umfang des Bußgeldtatbestands nach § 20 UWG auf. Insbesondere wies die Bundesnetzagentur auf das bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung hin.

Anzahl der schriftlichen Verbraucherbeschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung 2010



Die Bundesnetzagentur unterstützte im Berichtszeitraum auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei der Evaluierung aller Formen telefonischer Belästigung. Im Zuge der Evaluierung wird die geltende Rechtslage nicht nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Werbeanrufe, sondern auf alle Formen telefonischer Belästigung hin umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Dabei sind neben der Frage des Einsatzes von Anwählprogrammen durch Callcenter, sog. Predictive Dialer sowie Stalking- und Phishing-Fällen auch Belästigungsformen wie Anrufe durch Automaten zur Übermittlung von Gewinnversprechen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) mit der Aufforderung zum Rückruf einer (0)900er Rufnummer Gegenstand der Evaluierung. Die

Bundesnetzagentur hat alle vorhandenen Erkenntnisse für den Evaluierungsprozess zur Verfügung gestellt und über die ergriffenen Maßnahmen ausführlich berichtet.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

AKTIVITÄTEN DES PRÜF- UND MESSDIENSTES

Einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leistet der Prüf- und Messdienst (PMD) der Bundesnetzagentur. Die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums sowie der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) ist eine bundesweite Schwerpunktaufgabe des PMD. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügt der PMD nicht nur über modernste stationäre und mobile Messtechnik, sondern ist auch an vielen Stellen in der Bundesrepublik in den Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur präsent. Unter den vielfältigen und umfangreichen Prüf- und Messaktivitäten sind die Beseitigung funktechnischer Störungen, die Prüfung von Frequenznutzungen, die Marktaufsicht, Messungen zur EMVU und die Ermittlung von Frequenznutzungen ohne Zuteilung hervorzuheben. Ein Teil dieser Aufgaben ist dabei nur noch im Rahmen internationaler Zusammenarbeit sinnvoll zu bewältigen.

Störungsbearbeitung

Die Aufklärung von elektromagnetischen und funktechnischen Störungen (Störungsbearbeitung) ist nach wie vor eine Schwerpunktaufgabe des PMD. Dies umfasst insbesondere auch sicherheitsrelevante Funkdienste und -anwendungen der Luftfahrt, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) oder anderer öffentlicher Bedarfsträger. Zur Ermittlung inländischer wie auch ausländischer Störquellen kommen abhängig vom jeweiligen Störfall neben stationären Mess- und Peilstationen auch universell ausgestattete Funkmessfahrzeuge sowie verschiedene Spezialfahrzeuge zum Einsatz.

In der Masse der bearbeiteten Funkstörungen überwiegen, wie in den Berichtszeiträumen zuvor, Störungen beim Rundfunkempfang und bei anderen Sende- und Empfangsfunkstellen. Aber auch im Bereich sicherheitsrelevanter Funkdienste traten zahlreiche Störungen auf, allein im Flugfunk weit über 700. Letztere werden vom PMD grundsätzlich mit höchster Priorität bearbeitet. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil betraf elektromagnetische Unverträglichkeiten an sonstigen elektrischen/elektronischen Anlagen bzw. Geräten, z. B. durch defekte Heizungssteuerungen.

In Ballungsräumen melden Betreiber von UMTS-Netzen immer häufiger, dass ihre Basisstationen durch andere Frequenznutzungen beeinträchtigt werden und dadurch die Qualitätsparameter ihrer Netze nicht eingehalten werden können. Messtechnische Untersuchungen des PMD haben ergeben, dass sowohl Satellitenempfangsanlagen mit unzureichender Dämpfung der Störstrahlung als auch DECT-Telefone, die durch einen Gerätedefekt im UMTS-Empfangsbereich senden, als Störquelle auftreten. Die Verursacher müssen die Fehlerquellen beseitigen.

Eine Besonderheit stellt die Störungsbearbeitung im Rahmen von Großveranstaltungen dar. Bei ausgewählten Veranstaltungen ist der PMD während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung vor Ort präsent und kann so im Störfall sofort, d. h. noch vor oder während der Veranstaltung, die Ermittlung der Störungsursache aufnehmen. Durch die zeitnahe Bearbeitung der Störfälle wird eine hohe Aufklärungsquote erzielt, was letztlich mit dazu beiträgt, dass wichtige Ereignisse störungsfrei in Bild und Ton übertragen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

werden können. Von besonderer Relevanz ist bei solchen Veranstaltungen auch, dass die betreffenden Organisations- und Sicherheitsorgane störungsfrei kommunizieren können.

Der PMD verfügt mit der Messstelle für Weltraumfunkdienste Leeheim (zwischen Darmstadt und Mainz) zudem über technische Möglichkeiten zur Funkstörungsbearbeitung und Überwachung der Frequenznutzungen bei den Weltraumfunkdiensten. Dem Verbraucher kommt dies z. B. als Nutzer von Satellitenempfangsanlagen oder von GPS- und zukünftig Galileo-Empfängern zugute. Darüber hinaus übernimmt die Messstelle zahlreiche Aufgaben zur störungsfreien und effizienten Nutzung von Kommunikations- und Rundfunksatellitensystemen.

Die Messstelle für Weltraumfunkdienste bietet die Möglichkeit, neben Messaufträgen, die aus den gesetzlichen Verpflichtungen entstehen, in einem gewissen Umfang zusätzliche Messaufträge für andere europäische Verwaltungen durchzuführen. Auf Grundlage eines „Memorandum of Understanding“, dem bisher die Verwaltungen aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien beigetreten sind, führt die Messstelle gegen Kostenerstattung Messungen auch für diese Länder durch.

Funkstörungen können unter einer von der Bundesnetzagentur betriebenen Servicenummer gemeldet werden. Diese kann von Privatpersonen, Firmen und Institutionen rund um die Uhr genutzt werden. Die zur Meldung von Funkstörungen eingerichtete bundeseinheitliche Servicenummer 0180 3 232323 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreis max. 42 ct/min) wurde auch im Berichtszeitraum mit

mehreren 100.000 Anrufen wieder in hohem Maße in Anspruch genommen.

Marktüberwachung nach EMVG und FTEG

Die Bundesnetzagentur führt Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage hierfür sind die europäische Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMV-RL) sowie die europäische Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (R&TTE-RL). Diese beiden Richtlinien sind durch das EMVG und das FTEG in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Rahmen der Marktüberwachung überprüft die Bundesnetzagentur die grundlegenden Anforderungen an die Geräte. Dabei geht sie anhand von Stichproben und durch Prüfen der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch Laborprüfungen vor. Die Grundsätze der Risikobewertung werden hierbei berücksichtigt.

Im Jahr 2010 wurden durch die Bundesnetzagentur insgesamt ca. 4.620 Marktüberwachungsaktivitäten durchgeführt. Dabei wurden 2.723 Serien/Einzelgeräte administrativ und/oder messtechnisch überprüft. Diese Anzahl teilt sich auf in 1.865 Geräte, die unter die EMV-RL fallen, und 858 Geräte, die nach R&TTE-RL zu überprüfen sind. Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung sowie weiterer administrativer Anforderungen wurden bei 318 Geräten Mängel nach der EMV-RL und bei 455 Geräten Mängel nach der R&TTE-RL festgestellt.

766 Serien und 368 Einzelgeräte wurden labor-technisch überprüft. Hierbei waren 227 Serien und 90 Einzelgeräte auffällig, d. h., es entsprachen 29,6 Prozent der im Labor überprüften Serien bzw. 24,5 Prozent der Einzelgeräte nicht

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

den vorgeschriebenen Anforderungen. Prüfungsschwerpunkte waren 2010 neben Funksteckdosen auch bestimmte Mobilfunktelefone bzw. funkgesteuerte Spielzeuge.

Im Verlauf des Jahres 2010 wurden im Rahmen von Folgemaßnahmen zu auffälligen Produkten insgesamt 505 markteinschränkende Maßnahmen vorgenommen (219 Vertriebsverbote sowie 286 Festsetzungsschreiben).

Im Rahmen der Marktüberwachung im Internet ermittelte die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit verschiedenen Internetplattformen insgesamt 80 Anbieter nichtkonformer Produkte, wovon 73 aus EU-Mitgliedstaaten und sieben aus Drittstaaten stammten. Im Zuge dieser Zusammenarbeit konnte eine Gesamtzahl von 293 Angeboten mit insgesamt 239.979 Produkten gesperrt werden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezüglich der Einfuhr nichtkonformer Produkte aus Drittstaaten wurde die Bundesnetzagentur von den Zollbehörden über 613 Sendungen informiert. In 78,8 Prozent dieser Fälle wurde eine dauerhafte Aussetzung der Freigabe der jeweiligen Produkte zum freien Warenverkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt beim Zoll erwirkt.

Im Rahmen eines Verwaltungsabkommens mit dem UBA überprüft die Bundesnetzagentur zudem die Kennzeichnung gemäß Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („Elektroschrott-Richtlinie“). Im Jahr 2010 wurden 841 Prüfungen durchgeführt.

Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, sind auf Grundlage des

FTEG mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen den einzelstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, die für das Frequenzmanagement zuständig sind, anzuzeigen. Die Bundesnetzagentur gibt den Inverkehrbringern Hinweise zur Art der für den Betrieb der Funkanlagen erforderlichen Frequenzzuteilung (Allgemein- oder Einzelzuteilung) und weist ggf. auch auf bestehende Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland hin. Die Zahl der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Mitteilungen lag im Jahr 2010 durchschnittlich bei 105 pro Monat.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit

Im Aufgabengebiet EMVU wurde das Informationsangebot der Bundesnetzagentur im Internet erheblich erweitert. Insbesondere wurde dem vielfach über das EMF-Internetportal mitgeteilten Wunsch nach mehr technischen Hintergrundinformationen nachgekommen. Die Anzahl der Aufrufe der EMVU-Internetseiten war im Jahr 2010 ungemindert hoch. Häufig werden in der Nachbarschaft durchgeführte Neuinstallationen oder Veränderungen eines bestehenden Funkanlagenstandorts mit Hilfe der EMF-Datenbank mitverfolgt und auch über die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse hinterfragt. Diese Transparenz konnte vielfach Missverständnisse und Fehlinformationen vermeiden und somit zur Versachlichung der EMF-Diskussion beitragen.

Zur Feststellung von Grenzwertüberschreitungen wurde im Bundesgebiet an 1.780 Messpunkten das hochfrequente Frequenzspektrum untersucht und bewertet. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte eingehalten wurden. Die Festlegung der Messpunkte erfolgte, wie bei

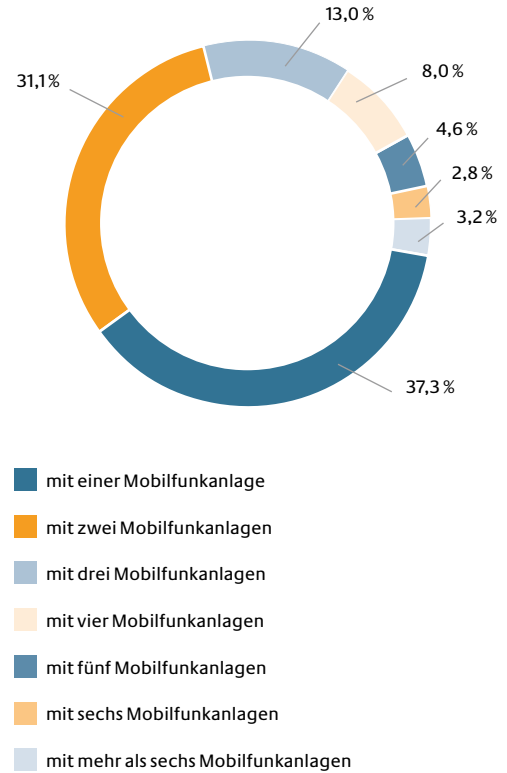
Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

den vorangegangenen Messkampagnen auch, mit Beteiligung der Bundesländer.

Im besonderen Interesse stand das automatische Messsystem zur Erfassung der örtlichen Immissionen von Funkanlagen. Mit diesem vollautomatischen Messsystem lässt sich rund um die Uhr die Feldstärke von Funkanlagen erfassen und die resultierende Grenzwertaus-schöpfung auf den Internetseiten der Bundes-netzagentur ablesen. Die insgesamt 13 Systeme wurden ausschließlich auf Wunsch von Gemeinden oder Landesumweltministerien aufgestellt, um Fragen zum zeitlichen Verlauf der Grenzwertaus-schöpfung beantworten zu können. Die wartungsfreien Messstationen können durch einfaches Anschließen an einen Stromanschluss in Betrieb genommen werden. In der Regel wird dies von der Gemeinde vorge-nommen. Der genaue Aufstellungsort kann somit von der Gemeinde gewählt werden.

Neuinstallationen oder Änderungen von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen benötigen zum Betrieb eine Standortbescheini-gung der Bundesnetzagentur als Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern. Zu diesen Funkanlagen gehören u. a. Anlagen des digitalen Polizeifunks oder der neuen Mobil-funktechnik LTE. Im Jahr 2010 erteilte die Bundesnetzagentur insgesamt 18.962 Standort-bescheinigungen. Das Standortverfahren kann seit Frühjahr 2010 auch elektronisch durchge-führt werden. Hierzu wurde die EMF-Datenbank durch ein weiteres Online-Portal erweitert.

Standortmitbenutzung von Mobilfunkanlagen 2010



Nähere Informationen zu den genannten Themengebieten können auf den EMF-Internetseiten der Bundesnetzagentur abgerufen werden (<http://emf.bundesnetzagentur.de/>).

DATENSCHUTZ IN DER TELEKOMMUNIKATION UND IM POSTWESEN

Die Bundesnetzagentur stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen, die im TKG, im PostG sowie in der PDSV geregelt sind, sicher. Dabei stehen das Fernmelde- und das Postgeheimnis im Mittelpunkt. Die hier geltenden, besonders streng zu handhabenden Vorschriften richten sich an die jeweiligen Diensteanbieter. Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Vorschriften in diesem sensiblen Bereich.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das BVerfG entschieden, dass die sog. Vorratsdatenspeicherung gemäß §§ 113a und 113b TKG gegen Art. 10 GG verstoßen habe und die Vorschriften nichtig seien. Damit sind zunächst sämtliche in der Vergangenheit aufgetretenen Fragen und rechtlichen Streitpunkte über die technische Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung hinfällig geworden. Gleichzeitig ließ das Bundesverfassungsgericht verlauten, dass eine Vorratsdatenspeicherung unter bestimmten engen rechtlichen Voraussetzungen denkbar sei.

Für die Praxis bedeutete die Entscheidung, dass ab Entscheidungsdatum keinerlei Vorratsdaten mehr gespeichert, keinerlei Auskünfte zu ggf. noch vorhandenen Vorratsdaten gegeben werden durften sowie sämtliche gespeicherten Vorratsdaten unmittelbar zu löschen waren. Die Bundesnetzagentur hat sich in diesem Zusammenhang unverzüglich an TK-Unternehmen gewandt, um die unmittelbare praktische Umsetzung der Entscheidung zu begleiten und zu prüfen.

Ein weiterer Sicherheitsbereich betrifft technische Schutzmaßnahmen, die von den Diensteanbietern bzw. Netzbetreibern gemäß § 109 TKG einzurichten sind; die Gefährdungslage und die Schutzmaßnahmen sind von den Unternehmen in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben. In der Zeit Januar bis Anfang Dezember 2010 wurden insgesamt 196 Sicherheitskonzepte (127 neue und 69 überarbeitete bzw. angepasste) gemäß § 109 Abs. 3 TKG vorgelegt und von der Bundesnetzagentur überprüft. Damit wurden 70 Prozent mehr Prüfungen durchgeführt als im Vorjahr (2009: 115). Außerdem wurden 37 Kontrollmaßnahmen in Geschäfts-/Betriebsräumen von Dienste-

anbietern durchgeführt, bei denen die Umsetzung der Sicherheitskonzepte und die Beachtung von datenschutzrechtlichen Vorschriften stichprobenweise überprüft wurden.

Im Bereich Postdienste wurden im Berichtszeitraum bundesweit sowohl anlassunabhängige Kontrollen als auch anlassbezogene Kontrollen in Bezug auf das Postgeheimnis und den Datenschutz durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 547 Prüfberichte erstellt – davon 84 Prüfberichte zu anlassbezogenen Kontrollen.

Da das Thema Datenschutz in der Öffentlichkeit stark präsent ist, wurden bei den Kontrollen auch von Seiten der Lizenznehmer regelmäßig Fragen zum Datenschutz und zum Postgeheimnis angesprochen. Die Bundesnetzagentur hat dabei unterschiedliche Fragestellungen beantwortet, z. B. wie die Mitarbeiter der Lizenznehmer in geeigneter und wirksamer Weise zur Wahrung des Post- und Datengeheimnisses verpflichtet werden können. Zu diesem Zweck erläuterte die Bundesnetzagentur regelmäßig die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Wie in den Vorjahren wurde auch 2010 die gute Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit fortgesetzt. Dadurch konnte eine effektive Abstimmung bei grundsätzlichen Datenschutzfragen erreicht werden.

Schlichtung

Die Zahl der im Berichtsjahr bei den Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur eingegangenen Schlichtungsanträge bestätigt den Bedarf der Endkunden an einer effizienten Konfliktlösung durch einen neutralen Dritten. Insbesondere im Bereich der Telekommunikation verzeichnete die Schlichtungsstelle eine erhebliche Zunahme an Verbraucheranfragen.

Aufgabe der Schlichtungsstellen ist es, in den Bereichen Telekommunikation und Post individuelle Streitigkeiten über kundenschützende Pflichten aus dem TKG und der PDLV zwischen den Nutzern von Telekommunikations- oder Postdienstleistungen und ihren jeweiligen Anbietern beizulegen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Einigung der Parteien. Auf diese Weise vermeiden die Schlichtungsstellen gerichtliche Auseinandersetzungen und bieten hierbei den Endkunden eine effiziente Möglichkeit, ihre Rechte durchzusetzen.

Die konkreten Befugnisse der Schlichtungsstellen sind in der Vorschrift § 47a TKG bzw. § 10 PDLV festgeschrieben. Die Schlichtungsstellen der Bundesnetzagentur werden nur auf Antrag tätig. Ein zulässiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund des TKG bzw. der PDLV zustehen, geltend macht. Zudem darf kein Gerichtsverfahren oder anderes Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand rechtshängig sein oder gewesen sein. Des Weiteren muss der Antragsteller zuvor den

Versuch einer Streitbeilegung mit dem Dienstleister unternommen haben.

Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Die Schlichtungsstelle hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Sie kann auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten einen konkreten Vorschlag machen, der die Beilegung des Streits zum Ziel hat. Das Ergebnis der Schlichtung hängt wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, durch eine Einigung eine Lösung herbeizuführen.

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt mindestens 25 Euro und richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstands. Die Kostenpflicht beginnt mit der Erklärung des Antragsgegners zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.

TELEKOMMUNIKATION

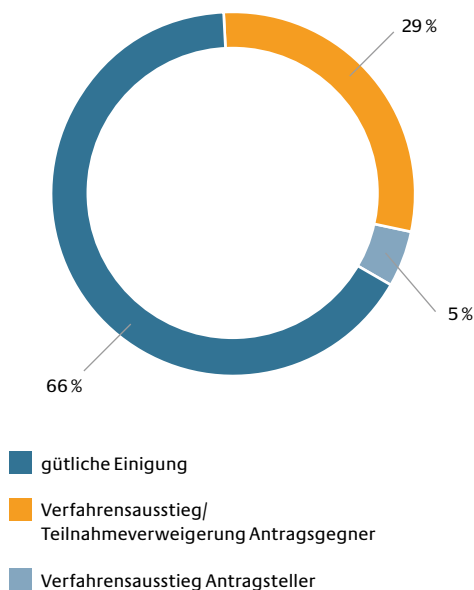
Im Jahr 2010 wurden bei der Schlichtungsstelle 703 Schlichtungsanträge gestellt. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 31 Prozent dar (2009: 537 Anträge). Hinzu kamen 174 sonstige Hilfeersuchen an die Schlichtungsstelle, bei denen die Information der Verbraucher über ihre Rechte und die Einschätzung, ob der vorgetragene Sachverhalt schlichtbar wäre, im Vordergrund standen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 679 Verfahren abgeschlossen, davon neun Prozent aufgrund von Antragsrücknahmen. Von den verbleibenden Verfahren mussten 46 Prozent aufgrund fehlender Verfahrensvoraussetzungen (Verletzung von Verbraucherschützenden Rechten nach dem TKG) als nicht zulässig abgelehnt werden. Diese Sachverhalte unterfallen dem allgemeinen Zivilrecht und können gegenwärtig noch nicht vor die Schlichtungsstelle gebracht werden. Im Rahmen der anstehenden TKG-Novelle ist jedoch vorgesehen, den Anwendungsbereich des Schlichtungsverfahrens zu erweitern. So sollen die Verbraucher das Schlichtungsverfahren als kostengünstiges Konfliktlösungsinstrument auch dann in Anspruch nehmen können, wenn die Bedingungen oder die Ausführung von Verträgen bezüglich der Verbraucherschützenden Regelungen des TKG Gegenstand der Auseinandersetzung sind. In einer Vielzahl der zurzeit abgelehnten Streitfälle könnte die Schlichtungsstelle dann im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens vermittelnd tätig werden.

Bei den eingeleiteten Verfahren sahen die Antragsgegner in 29 Prozent der Schlichtungsbegehren keine Grundlage für eine Klärung im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeile-

gung und lehnten die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab. Für die verbleibenden Schlichtungsverfahren konnte, anknüpfend an die guten Ergebnisse der Vorjahre, in 94 Prozent der Streitfälle eine Einigung zwischen den Parteien vermittelt werden. Nur in einzelnen Fällen mussten eröffnete Verfahren aufgrund der Antragsrücknahme oder Rücknahme der Zustimmung des Antragsgegners zum Verfahren beendet werden. Damit wurde in 66 Prozent der zulässigen Verfahren ein positives Ergebnis in der Streitsache gefunden. Die hohe Erfolgsquote wurde wieder erreicht.

Ergebnisse der abgeschlossenen zulässigen Verfahren 2010



Die inhaltlichen Schwerpunkte der durchgeführten Schlichtungsverfahren lagen beim Anbieterwechsel. Neben zahlreichen Beschwerden, die vertragsrechtliche Hintergründe hatten, konnten dabei im Rahmen der Schlichtung insbesondere Probleme bei der Rufnummernmitnahme gelöst werden. Der Anteil der zulässigen Schlichtungsverfahren lag mit 43 Prozent bei Problemen bei der Rufnummernmitnahme auffallend hoch und

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

spiegelt auch die generelle Zunahme der diesbezüglichen Beschwerden beim Verbraucherservice wider. Der überwiegende Anteil dieser Schlichtungsanträge bezog sich mit 80 Prozent auf den Festnetzbereich.

POST

Im Jahr 2010 wurden zehn Schlichtungsverfahren eingeleitet. Davon sind drei erfolgreich abgeschlossen worden. Drei Schlichtungsversuche sind gescheitert, weil zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte. Vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Weil die Voraussetzungen für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht gegeben waren, musste ein Schlichtungsantrag abgelehnt werden.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Internationale Zusammenarbeit

Telekommunikation	48
Post	53
Elektrizität und Gas	56
Eisenbahnen	59
Kooperationen und Projekte	62

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)



Telekommunikation

Das Jahr 2010 war durch die Einrichtung des Gremiums BEREC bzw. die „Umwandlung“ der bisherigen Gruppe der Europäischen Regulierer in dieses neu geschaffene Gremium geprägt. BEREC nahm erfolgreich seine Tätigkeit auf und setzte die bisherige ERG-Arbeit fort. So konnten wesentliche Schritte etwa auf dem weiteren Weg hin zu den Netzen der nächsten Generation oder im Bereich des International Roaming getätigt werden.

REGULIERERGRUPPEN: BEREC/IRG/ERG

Seit Jahren ist die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im internationalen Bereich von einer intensiven Beteiligung in den europäischen Regulierergruppen geprägt, etwa in der IRG, die bereits seit zwölf Jahren die Regulierungspraxis in den europäischen Staaten koordiniert, oder der von der EU-Kommission 2002 gegründeten ERG.

Im Rahmen der Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation wurde 2009 BEREC geschaffen, das die ERG ersetzt. Der EU-Gesetzgeber verständigte sich – primär als Antwort auf die seitens der EU-Kommission vorgeschlagene große EU-Agentur – auf ein Modell, das sich aus dem Beratungsgremium BEREC und einem administrativ unterstützenden Sekretariat zusammensetzt. Letzteres wird von einem Verwaltungsausschuss kontrolliert, der aus Vertretern der NRB und einem Delegierten der EU-Kommission besteht. Als Unterbau für die inhaltliche Arbeit dienen – wie bisher

in der ERG – Arbeitsgruppen, in denen die Experten der NRB die Dokumente erarbeiten und die Entscheidungen des Regulierungsrats vorbereiten. Aufgabe des neuen Gremiums ist es, die Zusammenarbeit der NRB untereinander sowie zwischen den NRB und der EU-Kommission zu fördern. Außerdem berät BEREC die EU-Kommission sowie auf Antrag das Europäische Parlament und den Rat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe soll BEREC bewährte Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien entwickeln und verbreiten. Des Weiteren soll BEREC Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen, Empfehlungen und Leitlinien der EU-Kommission abgeben und auf deren Antrag oder von sich aus Berichte erstellen.

Einrichtung von BEREC

In einer außerordentlichen ERG-Sitzung am 28. Januar 2010 wurde das neue Gremium formal gegründet und alle erforderlichen Verfahrensschritte zur praktischen Tätigkeitsaufnahme wurden vollzogen. Hierzu zählten insbeson-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

dere die Annahme der Geschäftsordnung („Rules of Procedures“), die Verabschiedung des ersten Arbeitsprogramms für das Jahr 2010 sowie die Wahl des Vorsitzes (John Doherty von der irischen NRB ComReg für das Jahr 2010 bzw. Chris Fonteijn von der niederländischen NRB OPTA für 2011). In der ersten offiziellen BEREC-Vollversammlung am 25. und 26. Februar 2010 wurde sodann die bisherige Arbeitsgruppenstruktur bestätigt und damit der Startschuss für die inhaltliche Arbeitsaufnahme gegeben. Dementsprechend wurde die ERG-Entscheidung¹ durch Beschluss der EU-Kommission vom 21. Mai 2010² aufgehoben.

Einrichtung des BEREC-Office

Mit Beschluss des Rats vom 31. Mai 2010³ wurde Riga als Sitz des nach der BEREC-Verordnung einzurichtenden Büros festgelegt. Dieses soll BEREC administrativ und professionell bei seiner Tätigkeit unterstützen und wird seit 1. Oktober 2010 von Verwaltungsdirektor Ando Rehema geleitet.

Neben der Mitwirkung im Verwaltungsausschuss von BEREC hat die Bundesnetzagentur den in 2010 angelaufenen Prozess des Aufbaus der Organisations- sowie Personalstrukturen in Riga begleitet, um die Einrichtung des Büros gemäß den Zielsetzungen und Vorgaben der Verordnung sicherzustellen.

NGN-Projektteam

Im NGN-Projektteam, das von der Bundesnetzagentur geleitet wird, wurden im vergangenen Jahr drei Papiere erarbeitet und von BEREC verabschiedet. Im März 2010 veröffentlichte

BEREC einen Bericht zum Thema „Next Generation Access – Implementation Issues and Wholesale Products“⁴. Das Konzept der Investitionsleiter bildet darin den analytischen Ausgangspunkt. Grundsätzlich gilt, dass für verschiedene Netzausbauszenarien – Fiber to the Home/Building/Cabinet – unterschiedliche Zugangspunkte im Netz (z. B. Entbündelung am Hauptverteiler) sowie unterschiedliche Vorleistungsprodukte zur Erreichung dieser Zugangspunkte (z. B. Kabelkanalzugang) relevant sind. Der Bericht untersucht Aspekte der praktischen Umsetzung für all diese Vorleistungsprodukte, so etwa die Frage nach möglichen Bestandteilen eines Standardangebots oder der Ausgestaltung von Transparenzverpflichtungen. Auch das Verhältnis von Regulierung auf Basis beträchtlicher Marktmacht sowie symmetrischer Regulierung wird analysiert. Ferner werden Fragen der Migration von „alten“ zu „neuen“ Vorleistungsprodukten beleuchtet (wenn z. B. bisherige Standorte von Hauptverteilern aufgegeben werden).

Die Identifizierung eines langfristig geeigneten Abrechnungssystems für Terminierungsleistungen in NGN war Gegenstand eines im Mai 2010 veröffentlichten Common Statements⁵. BEREC kam darin zu dem Ergebnis, dass auf lange Sicht das sog. Bill-and-Keep-System vielversprechender sei als das derzeit für Sprachterminierung angewandte System des CPNP. Dabei wurden sowohl statische und dynamische Wohlfahrtsaspekte analysiert als auch das Ziel der Vereinfachung von Regulierung berücksichtigt. Eine strikte Kostenorientierung, mit der Terminierungsentgelte auf ein

¹ Vgl. Entscheidung (EG) Nr. 2002/627.

² Vgl. Entscheidung (EG) Nr. 2010/299.

³ Vgl. <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st09/st09880.de10.pdf>.

⁴ Vgl. BoR (10) 08.

⁵ Vgl. BoR (10) 24.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

effizientes Niveau gesenkt werden, kann als wichtiger Schritt Richtung Bill and Keep betrachtet werden. Die Frage des geeigneten Systems ist aber aus Sicht von BEREC jeweils vor dem Hintergrund der länderspezifischen Situation zu beantworten. Ebenso wäre es wichtig, den Übergangsprozess zu einem System sorgfältig auszugestalten.

Ebenfalls im Mai 2010 verabschiedete BEREC eine Stellungnahme zum dritten Entwurf einer Empfehlung der EU-Kommission zu NGA. Diese war von der EU-Kommission nach dem neuen Rechtsrahmen erstmals weitestgehend zu berücksichtigen. BEREC unterstützt darin die Zielsetzung, die Entwicklung des Binnenmarkts beim Übergang zu NGA durch eine erhöhte Rechtssicherheit und die Förderung von Wettbewerb, Investition und Innovationen zu intensivieren. Aus Sicht von BEREC ist die Kompatibilität zwischen der EU-Empfehlung und dem EU-Regulierungsrahmen von großer Bedeutung. Insofern setzt die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen eine gründliche Marktanalyse sowie die Feststellung beträchtlicher Marktmacht auf dem jeweiligen Markt voraus. Gleichzeitig müssen die Regulierer hinreichende Spielräume bei ihren Entscheidungen haben, um nationale Gegebenheiten berücksichtigen zu können. Nur so ist zu gewährleisten, dass auferlegte Verpflichtungen dem aufgetretenen Problem entsprechen sowie angemessen und gerechtfertigt sind, wie dies im EU-Regulierungsrahmen gefordert wird. Die endgültige Empfehlung der EU-Kommission zum regulierten Zugang zu NGA wurde im September 2010 veröffentlicht.

Roaming-Verordnung

Die am 1. Juli 2009 in Kraft getretene Roaming-Verordnung⁶ brachte auch im Jahr 2010 einige Neuerungen. Seit März 2010 müssen Mobilfunkbetreiber ihren Kunden anbieten, Datenverbindungen im EU-Ausland ab einem bestimmten Betrag unterbrechen zu lassen, um die Endkunden vor zu hohen Rechnungen zu schützen. Seit Juli 2010 ist auch das Telefonieren für Endkunden im Eurotarif günstiger geworden als im Vorjahr. Abgehende Gespräche kosten seitdem höchstens 0,39 Euro pro Minute, eingehende Gespräche höchstens 0,15 Euro pro Minute. Ebenso sind seit Juli 2010 die Vorleistungsentgelte für das Datenroaming von 1,00 Euro pro MB auf 0,80 Euro pro MB gesenkt worden.

Wie in den Vorjahren überwachten BEREC/IRG auch 2010 die Einhaltung der Roaming-Verordnung durch die Mobilfunknetzbetreiber und sonstige Anbieter von Roaming-Dienstleistungen. Hierzu hat BEREC umfangreiche Datenerhebungen durchgeführt und im Jahr 2010 insgesamt vier Berichte zur Roaming-Entwicklung vorgelegt.

Der Sechste Roaming-Report⁷ vom Oktober 2010 beispielsweise erfasst die Entwicklung der Roaming-Preise der ersten Jahreshälfte 2010. Der durchschnittliche Eurotarif bewegte sich in diesem Zeitraum in den meisten Mitgliedstaaten genau auf oder knapp unter der festgelegten Obergrenze. Die Preise für Euro-SMS befanden sich nahe der regulierten Obergrenze mit einem leichten Abwärtstrend. Die Vorleistungspreise für Sprach- und Datenroaming sind ebenso gesunken und befanden sich jeweils unter den regulierten Preisobergrenzen. Die

⁶ Vgl. Entscheidung (EU) Nr. 544/2009.

⁷ Vgl. BoR (10) 50.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>gesunkenen Vorleistungspreise für Daten-roaming haben sich allerdings nicht auf die Endkundenpreise ausgewirkt. Dabei stieg im zweiten Quartal 2010 das Datenvolumen im Vergleich zum Vorjahresquartal um 50 Prozent.</p>			
<p>Die Mobilfunkbetreiber haben nach der Roaming-Verordnung auch weiterhin die Möglichkeit, alternative – d. h. unregulierte – Endkundenpreise für Sprache, SMS und Daten anzubieten. Diese wurden im Alternative Tariffs Report⁸ abgefragt, der im März 2010 erschienen ist. Insgesamt zeigt sich, dass den Endkunden in der EU eine Vielzahl von Tarifen zur Verfügung steht: Der Bericht verzeichnet über 330 Tarife von mehr als 70 Betreibern in insgesamt 24 Mitgliedstaaten.</p>			
<p>Ein Schwerpunkt der BEREC-Tätigkeit lag neben der Überwachung der Einhaltung der Verordnung (vgl. etwa den Compliance Report⁹ vom März 2010) auf der Evaluierung der Ergebnisse mit Blick auf die anstehende Reform der Roaming-Verordnung. BEREC veröffentlichte hierzu am 8. Dezember 2010 einen Bericht über die zukünftige Ausgestaltung des Roamingmarkts sowie Vorschläge über alternative Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse auf den Roamingmärkten und technologischen Entwicklungen.¹⁰ Die Berichtsempfehlungen beschränken sich auf den Zeitraum von Juli 2010 bis Juni 2015, verbunden mit dem Vorschlag einer Neubewertung zum Juni 2014. Derzeit spricht sich BEREC für eine Beibehaltung der Price-Cap-Regulierung mit der bisherigen Gleitpfadregelung aus. Danach sollten der Roamingmarkt und alterna-</p>		<p>tive Maßnahmen erneut untersucht werden. Als mögliche Alternativen zum Sprachroaming auf der Endkundenebene werden verschiedene Tarifstrukturen analysiert, die sich auf die Auswahl günstigerer Anbieter bzw. Tarife im Ausland richten („Carrier Select“, „Roam like at Home“, „Roam like a Local“). Ferner soll die Einführung einer Endkundenpreisregulierung beim Datenroaming weiter untersucht werden.</p> <p>Zeitgleich mit der Veröffentlichung des BEREC-Berichts leitete die EU-Kommission die EU-weite Konsultation zur Überprüfung der EU-Roamingvorschriften ein, die das Fundament für die Überprüfung der geltenden Roamingverordnung bilden soll, die die Kommission bis Ende Juni 2011 abschließen muss. BEREC hat auf der Basis des Berichts vom 8. Dezember 2010 eine Stellungnahme zu dieser Konsultation abgegeben, um konstruktiv die Weiterentwicklung der Roamingvorschriften voranzubringen.</p> <p>Netzneutralität</p> <p>BEREC veröffentlichte am 30. September 2010 eine Stellungnahme zur „Public Consultation on the Open Internet and Net Neutrality in Europe“ der EU-Kommission.¹¹ Auf wesentliche Aspekte dieser Stellungnahme wird auf Seite 105 unter der Rubrik Netzneutralität eingegangen. Im Rahmen einer Plenarsitzung von BEREC wurde am 29. September 2010 ein Workshop zum Thema Netzneutralität durchgeführt. Dabei hat auch der Vorsitzende der amerikanischen Federal Communications Commission, Julius Genachowski, die aktuelle Diskussion zur Netzneutralität in den USA sowie die in diesem</p>	

⁸ Vgl. BoR (10) 13.

⁹ Vgl. BoR (10) 12.

¹⁰ Vgl. BoR (10) 58.

¹¹ Vgl. BoR (10) 42.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Zusammenhang seitens seiner Behörde ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Die anschließende Diskussion befasste sich u. a. mit einem Vergleich der Situation in den USA und Europa.

Sonstige BEREC-Veröffentlichungen

Weitere zukunftsorientierte Themenfelder von BEREC bzw. IRG in 2010 betrafen die Zukunft des Universaldienstes oder spezifische Aspekte des neuen überarbeiteten Rechtsrahmens. Zur Zukunft des Universaldienstes verabschiedete BEREC eine Stellungnahme und brachte sich damit in die EU-weite Konsultation der EU-Kommission zu diesem Thema ein. In dem BEREC-Bericht zum Universaldienst¹² wird zudem ein Überblick über die jeweiligen Universaldienstsysteme in den BEREC-Ländern gegeben und die verschiedenen nationalen Pläne zur Breitbandförderung und ihr Verhältnis zum Universaldienst werden beleuchtet. Mit Blick auf die Neuregelungen des überarbeiteten Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation entwickelte BEREC einen Leitfaden zum neuen Regulierungsinstrument der funktionellen Trennung¹³, der die neuen Gemeinschaftsvorgaben beleuchtet und praktische Erfahrungen einzelner BEREC-Länder mit diesem Instrument darstellt. Mit Blick auf die neuen Vorgaben widmete sich BEREC zudem einer Reihe von verbraucherrechtlichen Themen wie den Bedingungen und Praktiken beim Anbieterwechsel¹⁴, Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von behinderten Endnutzern¹⁵ oder grenzüberschreitenden Aspekten des Zugangs zu Rufnummern und Diensten nach Artikel 28 der Universaldienstrichtlinie.¹⁶

¹² Vgl. BoR (10) 33.

¹³ Vgl. BoR (10) 44.

¹⁴ Vgl. BoR (10) 34 Rev1.

¹⁵ Vgl. BoR (10) 47.

¹⁶ Vgl. BoR (10) 62.

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Post

Die Bundesnetzagentur bringt sich im Postbereich nachhaltig in verschiedenen europäischen und internationalen Gremien zu regulatorischen Fragestellungen ein. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass sich dortige Entscheidungen in immer stärkerem Maße auch auf aktuelle nationale Themen wie den elektronischen Postdienst oder die Stärkung der Verbraucherrechte auswirken.

WELTPOSTVEREIN

An der Sitzung des Rats für Postbetrieb im April 2010 nahmen mehr als 600 Delegierte und mehr als 100 Beobachter teil. Abgesehen von verschiedenen Beschlüssen in Bezug auf betriebliche Maßnahmen wurden insbesondere Entscheidungen im Bereich Endvergütungen, zur Qualitätskontrolle und zur Weiterentwicklung der Top-Level-Domain „post“ getroffen.

Der Verwaltungsrat tagte im November 2010. Im Rahmen der Plenarsitzung wurde ein Forum zur Regulierung im Postbereich durchgeführt, in dem mehrere Vertreter aus den Mitgliedsländern ihre Sicht zur derzeitigen und zukünftigen Ausgestaltung der Postregulierung präsentierten. Die wichtigsten Beschlüsse und Diskussionen innerhalb der Plenarsitzung betrafen Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die in jüngster Zeit begangenen Anschlagversuche mittels Paketbomben, die Evaluierung der Domain-Management-Policy für die Top-Level-Domain „post“ sowie die Unterrichtung über den Stand der

Planung des im Jahr 2012 stattfindenden Weltpostkongresses in Doha, Katar.

REGULIERERGREMIEN UND EXPERTENGRUPPEN

CERP/CEPT/CEN

CERP ist als Komitee der CEPT für die regulatorischen Aspekte im Postbereich zuständig. Mitglieder in der CEPT (und somit auch in CERP) sind 48 europäische Länder. Deutschland wird durch das BMWi vertreten. Die Bundesnetzagentur nimmt in Absprache mit dem BMWi Aufgaben – teilweise auch selbständig – wahr. Seit Mai 2008 stellt die Bundesnetzagentur den Vorsitzenden des CERP und leitet somit auch das Sekretariat.

Im Fokus der CERP-Aufgaben steht die Heranführung der neuen EU-Mitgliedstaaten an die vollumfängliche Realisierung des EU-Binnenmarkts. Auch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und dem Weltpostverein sind vorrangige Aufgaben von CERP.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Im Hinblick auf die Gründung der ERGP wurde die bisherige Struktur mit bislang neun Projektgruppen überarbeitet. Zukünftig wird CERP sich auf die politisch ausgerichteten Themen, wie z. B. Umfang und Ausrichtung des Universaldienstes sowie die Mitarbeit im Weltpostverein konzentrieren. CERP nimmt als Interessenvertreter der europäischen Regulierer im Postbereich regelmäßig an den Tagungen des Richtlinienausschusses der Europäischen Kommission teil.

Die CEPT hat als Dachverband neben CERP noch zwei weitere Komitees, das ECC, ebenfalls unter dem Vorsitz der Bundesnetzagentur, und das Com-ITU unter dem Vorsitz von Schweden. Seit der im Frühjahr 2009 vollzogenen Neustrukturierung der CEPT bilden die Vorsitzenden der drei Komitees gemeinsam die Präsidentschaft. Die CEPT nimmt als „engerer Verein“ des Weltpostvereins an den Tagungen des Postverwaltungsrats und des Rats für Postbetrieb teil.

Das CEN erarbeitet in seinem Technischen Komitee 331 Standards für den Postbereich. In der aus regulatorischer Sicht besonders wichtigen Arbeitsgruppe 1 werden Standards für die Qualitätsmessung entwickelt. So wurde hier bis Ende 2010 der Standard zur Laufzeitmessung (EN 13850), dessen Anwendung innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben ist, überarbeitet.

Ausschuss nach Artikel 21 Postdienstrichtlinie

Dieser Komitologieausschuss, der die Kommission bei ihrer Arbeit unterstützt, tagt zweimal jährlich. Die zusätzlich eingerichteten Arbeitsgruppen haben sich 2010 speziell mit der Einrichtung der ERGP, mit grenzüberschreitenden Diensten sowie der Frage von Vorteilen, die

sich aus dem Erbringen von Universaldienstleistungen ergeben, beschäftigt.

Darüber hinaus wurden in drei Workshops die Ergebnisse von zwei Studien, die im Auftrag der Kommission erstellt wurden, präsentiert. Dabei wurden zum einen die wesentlichen Entwicklungen im Postbereich im Zeitraum von 2008 bis 2010 untersucht und zum anderen wurde eine Studie über die internationale Dimension des EU-Acquis im Postbereich durchgeführt. Im Ausschuss hat die Bundesnetzagentur insbesondere ihre Erfahrungen bezüglich der seit 2008 vollständigen Marktöffnung eingebracht.

High-Level-Konferenz

Ende April 2010 wurde die zweite High-Level-Konferenz der Europäischen Kommission mit dem Titel „Delivery Services for a Digital World“ in Valencia durchgeführt. Diese Konferenz richtete sich sowohl an die politische Ebene und die Regulierer als auch an die Postbetreiber und das ökonomische Umfeld. Die Bundesnetzagentur nahm an einer Podiumsdiskussion zur Rolle der Regulierer im Postbereich teil.

ERGP

Die durch Beschluss der Kommission vom 10. August 2010 nach dem Vorbild der ERG und ERGEG als Expertengruppe eingesetzte ERGP setzt sich aus den NRB der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie den NRB der Beitritts- und EFTA-Länder als Beobachter zusammen. Sie verfolgt als maßgebliche Aufgaben die Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Konsolidierung sowie bei der Entwicklung des Binnenmarkts für Postdienste durch die konsequente und konsistente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist die neu gegründete Reguliererguppe auch für die Durchführung

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

ausführlicher und frühzeitiger Konsultationen mit Marktteilnehmern, Verbrauchern und Endnutzern zuständig, die offen und transparent im Einvernehmen mit der Kommission erfolgen sollen.

Die Bundesnetzagentur hat maßgeblich an den Vorbereitungen im Zusammenhang mit der Gründung der ERGP und der Ausgestaltung ihres Regelwerks bzw. ihres ersten Arbeitsprogramms mitgewirkt und dabei insbesondere auch auf positive Erfahrungen und Synergien aus der internationalen Kooperation in den anderen Sektoren zurückgreifen können.

Am 1. Dezember 2010 fand die konstituierende Sitzung der ERGP in Brüssel statt. In diesem Zusammenhang erfolgten sowohl die Verabschiedung der Geschäftsordnung, die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter als auch die Annahme des ersten Arbeitsprogramms. Dieses umfasst folgende Themenschwerpunkte: Gemeinkostenallokation, Kalkulation der Nettokosten des Universaldienstes und Auswirkungen der Mehrwertsteuerbefreiung, Nutzen der Endkunden und Messung der Servicequalität sowie allgemein Marktbeobachtung, grenzüberschreitender Handel mit Postdienstleistungen (insbesondere bei Paketen) sowie Fragen der Zugangsregulierung.

Die Bundesnetzagentur wird sich mit ihrer langjährigen Regulierungserfahrung verstärkt in die operative Arbeit dieser neu gegründeten Post-Regulierergruppe auf europäischer Ebene einbringen.

Elektrizität und Gas

Der Schwerpunkt der internationalen Arbeit im Energiebereich lag im Jahr 2010 in der beginnenden Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets. So wirkte die Bundesnetzagentur aktiv bei der Erstellung der ersten Rahmen-Leitlinien im Strom- und im Gasbereich mit. Zum anderen stand die Vorbereitung zur Einrichtung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden im Mittelpunkt.

Seit 2005 ist die Bundesnetzagentur Mitglied im CEER und in der von der Kommission im Juni 2003 gegründeten ERGEG.¹⁷ Ziel dieser europäischen Einrichtungen ist beispielsweise, durch Empfehlungen, Stellungnahmen und Studien für die Marktteilnehmer „Best Practice“-Standards oder Leitlinien für den Strom- und Gasbereich zur Orientierung hinsichtlich regulatorischer Fragen zu verfassen. Darüber hinaus ist über diese Gremien vor allem die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Energieregulierungsbehörden sowie zwischen den Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission weiterentwickelt worden.

Die im Dritten Energiebinnenmarktpaket vorgesehene Agentur ACER nahm mit den konstituierenden Sitzungen des Verwaltungsrats am 22. März 2010 und des Regulierungsrats am 4. und 5. Mai 2010 ihre Tätigkeit auf. Am 6. Mai 2010 wurde Alberto Pototschnig als Direktor der Agentur bestellt. Die ACER wird

ihre operative Tätigkeit am 3. März 2011 in Ljubljana aufnehmen.

Die Kommission beabsichtigt, die im Juni 2003 gegründete ERGEG nach dem Inkrafttreten des Dritten Energiebinnenmarktpakets aufzulösen, da ihre Aufgaben und Funktionen nun von der ACER übernommen werden. Der CEER wird als Plattform für den Austausch zwischen unabhängigen Energieregulierungsbehörden fortgeführt und widmet sich verstärkt denjenigen Themen, die nicht in der Zuständigkeit der ACER liegen.

DRITTES ENERGIEBINNENMARKTPAKET

Die Energieregulierungsbehörden haben in Absprache mit der Europäischen Kommission beschlossen, die Übergangsperiode nach Verabschiedung des Dritten Energiebinnenmarktpakets im Juli 2009 und seinem vollständigen Inkrafttreten am 3. März 2011 für vorbereitende Arbeiten zu nutzen, um einen

¹⁷ <http://www.energy-regulators.eu>

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>raschen Start der Agentur zu erleichtern und so zu agieren, als hätte die Agentur ihre Arbeit bereits aufgenommen.</p>			
<p>Im Kern betraf diese vorbereitende Tätigkeit die Erarbeitung von Entwürfen für Rahmen-Leitlinien der ACER in folgenden Bereichen: Regeln für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement (Strom), Regeln für den Netzzugang Dritter und zur Sicherstellung der Netzbetriebssicherheit, Regeln für Kapazitätsvergabe (Gas), Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln sowie Regeln für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen.</p>			
<p>Dabei wurden die Marktteilnehmer durch öffentliche Konsultationen und Mitwirkung in Expertengruppen intensiv einbezogen. Die Rahmen-Leitlinien der ACER bilden die Grundlage für die Entwicklung von Netzkodizes durch ENTSO-E und ENTSG. Die Kommission kann Netzkodizes im Komitologieverfahren verrechtlichen.</p>			
<p>Daneben haben die Energieregulierungsbehörden Stellungnahmen zum Entwurf für den gemeinschaftsweiten Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan von ENTSO-E sowie dem ersten Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan 2009 bis 2019 von ENTSG erarbeitet und der ACER Kriterien für ihre spätere formelle Prüfung der Pläne zur Verfügung gestellt. Weiterhin haben sie Stellungnahmen zu den Entwürfen von Statuten und der Geschäftsordnung der ENTSO-E und ENTSG abgegeben.</p>			
<p>Die Bundesnetzagentur leitet seit 2009 die ERGEG-Task-Force, die sich mit der Errichtung der Agentur befasst und u. a. Vorschläge zu ihrer internen Organisation unterbreitet hat. So wurde die Gründung von Arbeitsgruppen</p>			
<p>unter Leitung des Regulierungsrats der Agentur mit der Kommission und dem Direktor der Agentur erörtert und beschlossen. Diese Arbeitsgruppen sollen eine frühzeitige Einbeziehung der Regulierungsbehörden und der Mitarbeiter der Agentur in den Entscheidungsprozess sicherstellen und diesen beschleunigen.</p>			
<p>Der Direktor der Agentur wird sein Amt unter Beteiligung des Regulierungsrats ausüben. Der Regulierungsrat setzt sich aus ranghohen Vertretern der Regulierungsbehörden zusammen. Auch die Geschäftsordnung des Regulierungsrats sowie die Verfahrensregelungen zur Erarbeitung von Rahmen-Leitlinien und Netzkodizes wurden erfolgreich verabschiedet. Da der designierte Agentur-Direktor im Juni 2010 noch nicht im Amt war, haben die Energieregulierungsbehörden das Arbeitsprogramm der Agentur erstellt</p>			
<p>SCHWERPUNKTE IM CEER</p>			
<p>In der Electricity Working Group wurde neben der Erstellung von Rahmen-Leitlinien u. a. der dritte Bericht zur Umsetzung der Vorgaben der Stromhandelsverordnung 1228/2003/EG verabschiedet. Die grundlegenden Fortschritte in der Bewirtschaftung von Engpässen durch die Preiskopplung in der Region Zentralwesteuropa und der parallelen Einführung des Interim Tight Volume Coupling zwischen Zentralwesteuropa und dem nordischen Markt im November 2010 konnten dort jedoch nicht mehr berücksichtigt werden. Die Energieregulierer veröffentlichten daneben eine Empfehlung an die Kommission für eine Komitologie-Leitlinie über Transparenzanforderungen an fundamentale Daten im Strommarkt wie Erzeugung, Verbrauch, Übertragung und Kuppelstellen.</p>			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

In der Gas Working Group wurde u. a. eine Empfehlung an die Kommission für eine Komitologie-Leitlinie zu Engpassmanagement-Verfahren verabschiedet. ERGEG hat zusammen mit dem EWI in Köln eine modellbasierte Analyse der europäischen Gasinfrastruktur im Hinblick auf Marktintegration und Versorgungssicherheit durchgeführt. Der Studie zufolge ist die europäische Gasinfrastruktur den zukünftigen Herausforderungen gewachsen, vorausgesetzt, dass geplante Infrastrukturprojekte wie NordStream oder Nabucco auch umgesetzt werden. Daneben gibt es an einigen Punkten im Netz (z. B. Deutschland Richtung Ellund – Dänemark) aber auch erheblichen Ausbaubedarf.

Im Rahmen der europäischen regionalen Zusammenarbeit unter ERGEG hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 vor allem an der Erstellung des Status Review Reports mitgewirkt, der die Arbeit der Regionalen Initiativen auf Kohärenz und Konvergenz überprüft und aus europäischer Perspektive Verbesserungsvorschläge für die Arbeit in den einzelnen Regionen unterbreitet. Darüber hinaus veröffentlichte die EU-Kommission im November 2010 ihre vorläufigen Vorstellungen zur zukünftigen Rolle der Regionalen Initiativen, vor allem zu deren Aufgaben bei der Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets sowie zu Governancefragen und dem Zuschnitt der Regionen. Im Rahmen der CEER-Arbeitsgruppe RIG wird die Positionierung der europäischen Energieregulierer zu diesen Vorschlägen sowie auch insgesamt zur weiteren Gestaltung der Regionalen Initiativen erarbeitet.

In der Customer Working Group wurden Leitlinien für gute fachliche Praxis, für die Behandlung von Verbraucherbeschwerden sowie zu

Indikatoren für das Monitoring von Endkundenmärkten entwickelt. Daneben wurde die Anwendung von Empfehlungen hinsichtlich der Rechnungsstellung für Haushaltskunden überprüft. ERGEG aktualisierte des Weiteren die Übersicht zur Praxis der Endkundenpreisregulierung in den EU-Mitgliedstaaten. Empfehlungen zu regulatorischen Aspekten der Einführung von Smart Metering in Strom und Gas wurden öffentlich konsultiert. Die Energieregulierer wirken auch in der Smart Grids-Task-Force der Kommission aktiv mit. Hier werden Funktionalitäten von Smart Meters und Smart Grids definiert, regulatorische Anforderungen an den Datenschutz entwickelt, die Rollen der Marktteilnehmer bestimmt und die Standardisierungsarbeit vorangetrieben.

In der Unbundling-, Reporting- und Benchmarking-Task-Force wurde ein "Status Review on the Liberalisation and Implementation of the Regulatory Framework" als Zusammenschau der nationalen Monitoring-Berichte erarbeitet. Die von der Bundesnetzagentur geleitete Efficiency Benchmarking Workstream setzte den intensiven Austausch zu methodischen Fragen der Entgeltregulierung fort.

Eisenbahnen

Im Jahr 2010 wurde die europäische Zusammenarbeit im Eisenbahnbereich weiter verstärkt. So startete die Bundesnetzagentur gemeinsam mit vier anderen Regulierungsbehörden eine Initiative zur Gründung eines Netzwerks der unabhängigen Regulierungsbehörden. Die EU-Kommission stellte ihre Vorschläge zur Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens für den Eisenbahnsektor vor, die für Verbesserungen im Personen- und Güterverkehr auf nationaler sowie grenzüberschreitender Ebene sorgen sollen.

NETZWERK UNABHÄNGIGER REGULIERUNGSSTELLEN

Die Bundesnetzagentur startete im Jahr 2010 gemeinsam mit den Regulierungsbehörden aus Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz eine Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit der unabhängigen Regulierungsbehörden im Eisenbahnsektor. Das langfristige Ziel ist hierbei, den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen sowie die Entwicklung von „Best Practices“ zu fördern und so den europäischen Binnenmarkt durch konsistente Anwendung des europäischen Rechtsrahmens zu harmonisieren.

Ein erster formaler Schritt ist die Unterzeichnung eines „Memorandum of Understanding“, mit dem die Einzelheiten der engeren Zusammenarbeit festgelegt werden sollen. Erste Themenfelder sind praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Schienengüterverkehrsverordnung und damit zusammenhängenden Aspekten des wirt-

schaftlichen Gleichgewichts sowie die Marktbeobachtung. Hierzu wurden bereits in Arbeitsgruppen erste Beratungen und Untersuchungen durchgeführt. Weitere Schritte zum Aufbau eines Netzwerks der unabhängigen Eisenbahn-Regulierer sind für das Frühjahr 2011 geplant.

IQ-C-SITZUNGEN

Im vergangenen Jahr tagte drei Mal die IQ-C. Vertreten waren hierbei die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten Niederlande, Deutschland, Schweiz und Italien. Wegen des Korridorbezugs des in Österreich ansässigen Rail Net Europe waren auch Delegierte der dortigen Regulierungsbehörde als Beobachter anwesend. Ein Themenschwerpunkt lag auf der Erörterung des unbestimmten Begriffs der Diskriminierung.

Mit zahlreichen Infrastrukturbetreibern (u. a. DB Netz AG) und Unternehmen, die mit der Trassenvergabe befasst sind, wurde im Januar

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

2010 diskutiert, welche Vorgehensweisen eines Infrastrukturbetreibers gegenüber Zugangspetenten diskriminierend sind oder sein können. Jeder Regulierer der IQ-C-Mitgliedstaaten stellte Fallbeispiele aus der jeweiligen Regulierungspraxis vor.

Im Zuge der IQ-C-Sitzungen wurde zudem über das Thema Kapazität in Terminals, die bevorstehende Implementierung der Inhalte der Schienengüterverkehrsverordnung und das Thema Marktbeobachtung diskutiert. Zudem gab es erste Kontakte zur Florence School of Regulation, die auch im Eisenbahnsektor ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

ÜBERARBEITUNG ERSTES EISENBAHNPAKET

Am 17. September 2010 legte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Verbesserung der Schienenverkehrsdienste für Fahrgäste und Güterverkehrskunden vor, der aus Kommissionssicht mehr Wettbewerb am Schienenverkehrsmarkt, die Stärkung der Befugnisse der NRB und deren Zusammenarbeit sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen im Schienenverkehr zum Ziel hat. Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums soll zudem der Vereinfachung und Konsolidierung der bestehenden Rechtsvorschriften dienen, weshalb die drei bereits geltenden Richtlinien einschließlich ihrer Änderungen zu einem kohärenten Text verschmolzen werden.

Die im Zuge des Richtlinienentwurfs die Bundesnetzagentur betreffenden Themen lassen sich in zwei Bereiche untergliedern. Der erste Bereich betrifft organisatorische Ände-

rungen. Dabei ist insbesondere die Kompetenzerweiterung der EU-Kommission zu nennen. Organisatorische Änderungen, die die Regulierungsbehörden direkt betreffen, sind die Veröffentlichung der SNB, die administrativen Maßnahmen für Effizianzanreize, die Informationsrechte der Regulierungsbehörden, die Veröffentlichung von Entscheidungen, der einstweilige Rechtsschutz, die Unabhängigkeit sowie die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden und die Vorschriften zur Entflechtung.

Der andere Bereich des Richtlinienentwurfs betrifft Änderungen konkreter Inhalte, so u. a. der Vorschriften zu SNB sowie den NBS. Dies bezieht sich auf den Inhalt der SNB, den Entgeltmaßstab, die Entgelte für Serviceeinrichtungen, Ausnahmen von den Entgeltgrundsätzen, die Kostenzuordnung, Entgelte für vorgehaltene Fahrwegkapazität, den Netzfahrplan sowie den Geschäftsplan und die Marktüberwachung durch die EU-Kommission.

Zusammenfassend betrachtet enthält der Entwurf eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen, die zu einer Stärkung des Wettbewerbs in den Schienennetzen beitragen können.

SCHIENENGÜTERVERKEHRSVERORDNUNG

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr (Schienengüterverkehrsverordnung)¹⁸ wurde am 20. Oktober 2010 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie trat zum 9. November 2010 in Kraft und enthält neue Regelungen, die u. a. den Ausbau, die Modernisierung und den Zugang

¹⁸ Vgl. Entscheidung (EU) Nr. 913/2010.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

zur Schieneninfrastruktur (Einrichtung von Korridoren, Einrichtung eines „One-Stop-Shop“ etc.) betreffen.

Die Bundesnetzagentur hat begonnen, die Implikationen der Neuregelungen insbesondere mit Blick auf die Regulierungstätigkeit zu untersuchen, und wird dies im Jahr 2011 fortsetzen. Dies geschieht nicht nur in Kooperation mit der EU-Kommission bilateral oder in den verschiedenen europäischen Fachgremien, sondern insbesondere auch in der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regulierungsbehörden aus Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz.

Kooperationen und Projekte

Die Partnerschaft mit anderen Regulierungsbehörden sowie der intensive Erfahrungsaustausch auf europäischer und internationaler Ebene haben das gegenseitige Verständnis gestärkt. Sie verdeutlichen darüber hinaus, dass die Behörde weltweit ein anerkannter Gesprächspartner ist.

Immer mehr Weichen für die Arbeit der Bundesnetzagentur werden auf europäischer Ebene gestellt. Zur Verwirklichung eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts wird u. a. durch Richtlinien und Verordnungen ein Rechtsrahmen geschaffen, innerhalb dessen sich die EU-Mitgliedstaaten und ihre NRB bewegen müssen. So fand beispielsweise im Telekommunikationsbereich im Jahr 2009 eine Überarbeitung des bestehenden Richtlinienpakets statt, im Energiebereich wurde das Dritte Binnenmarktpaket erlassen, im Postbereich wurde die Postdiensterrichtlinie im Jahr 2008 novelliert und im Eisenbahnbereich liegt der Vorschlag für eine Neufassung der Eisenbahnrichtlinie vor. Die Bedeutung der Zusammenarbeit der NRB in Regulierergruppen oder -gremien auf europäischer Ebene zur Förderung des Binnenmarkts nimmt zu.

Vor diesem Hintergrund wird auch die internationale Arbeit der Bundesnetzagentur immer wichtiger. Denn nur wenn die nationalen Ideen und Vorstellungen möglichst frühzeitig in die entsprechenden internationalen Gremien eingebracht werden, ist gewährleistet, dass sie

auch Berücksichtigung finden. Hierbei kommt der Bundesnetzagentur ihre Eigenschaft als sektorübergreifender Regulierer zugute. Die Stadien der Regulierung in den fünf Sektoren, für die die Bundesnetzagentur zuständig ist, sind unterschiedlich. Gleichwohl stellen sich – trotz marktspezifischer Besonderheiten – vielfach dieselben grundsätzlichen Fragen. Die Bundesnetzagentur kann solche Gemeinsamkeiten, aber auch notwendige Unterschiede, besser identifizieren als ein sektorspezifischer Regulierer. Hierdurch werden größtmögliche Synergien geschaffen.

INTERNATIONALE KOOPERATION

Die Bundesnetzagentur richtete vom 25. bis 27. Oktober 2010 den 8. EU-US Energy Regulators Roundtable in Berlin aus, an dem mehr als 30 Vertreter von Energieregulierungsbehörden teilnahmen. Die US-amerikanische Seite wurde durch die FERC sowie die NARUC vertreten, auf europäischer Seite nahmen Präsidenten der NRB bzw. hochrangige Stellvertreter teil. Neben einem Austausch über aktuelle energiepolitische Weichenstellungen in den USA und

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

der EU diskutierten die Teilnehmer ausgesuchte regulatorische Fragestellungen. So wurden Hindernisse für Planung und Bau grenzüberschreitender Übertragungsnetze auf beiden Seiten des Atlantiks als Kernprobleme für die Schaffung ausreichender Infrastruktur-Kapazität identifiziert. Auch wenn die zugrunde liegenden Entwicklungen in den USA und Europa durchaus unterschiedlich verlaufen, sind die Energieregulierungsbehörden doch gemeinsam der Ansicht, dass Versorgungssicherheit in erster Linie durch Marktprozesse gefördert werden kann und soll.

Transparenz und Integrität des Energiehandels haben in der Folge der Finanzkrise die Aufmerksamkeit der G20-Nationen geweckt. In den USA sind neue Regeln für den Energiehandel bereits Gesetz, während sich in der EU ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein sektorspezifisches Aufsichtsregime im Energiehandel im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die europäischen Energieregulierer haben der Kommission entsprechende Stellungnahmen bereits 2008 und 2009 unterbreitet und sind bereit, das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv zu begleiten.

STUDIENBESUCHE

Die Bundesnetzagentur empfing im Jahr 2010 erneut eine Reihe internationaler Besuchsdelegationen. Dabei standen im Energiebereich Fragen der erneuerbaren Energien im Vordergrund des Interesses der internationalen Gäste. Die Bundesnetzagentur informierte in diesem Zusammenhang über Herausforderungen der Netz- und Marktintegration der erneuerbaren Energien. Daneben findet u. a. auch die Ausgestaltung der Anreizregulierung durch die

Bundesnetzagentur ein starkes Interesse bei ausländischen Energieregulierungsbehörden.

Im Telekommunikationsbereich standen Fragen der Marktregulierung im Vordergrund. Dabei ging es sowohl um grundsätzliche Themen wie die Identifizierung regulierungsbedürftiger Märkte als auch um die Ausgestaltung von Zugangs- und Entgeltregulierung. Weitere Themen waren z. B. Fragen der technischen Regulierung oder der Nummerierung.

Vertreter von Regulierungsbehörden, z. B. aus China, Frankreich, Marokko, Tansania und Vietnam, haben sich zudem bei der Bundesnetzagentur über die Struktur der Behörde sowie über sektorspezifische Regulierungsansätze, wie z. B. Kostenrechnungssysteme oder Lizenznehmerkontrolle, informiert. In den Beratungen wurden die unterschiedlichen Konzepte präsentiert und intensiv diskutiert.

PROJEKTE IM EUROPÄISCHEN KONTEXT

Das Instrument Twinning wird von der EU finanziert und fördert Partnerschaften zwischen Behörden aus den EU-Mitgliedstaaten und öffentlichen Verwaltungen in Beitrittskandidaten- und potenziellen Beitrittskandidatenstaaten sowie Ländern der europäischen Nachbarschaft. Ziel von Twinningprojekten ist der Aufbau von öffentlichen Strukturen im Einklang mit europäischer Verwaltungspraxis. Die Unterstützung der Partner- und Nachbarländer der EU beim Verwaltungsaufbau erfolgt in einem Partnerschaftsprozess zwischen öffentlichen Verwaltungen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Behörden im Partnerland.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur gemeinsam mit der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM erfolgreich ein 2008 begonnenes Twinningprojekt mit der ägyptischen Regulierungsbehörde für Telekommunikation in Ägypten fortgeführt, um die ägyptischen Kollegen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der sektorspezifischen Regulierung des Telekommunikationsmarkts und der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu unterstützen.

Außerdem hat die Bundesnetzagentur 2010 den Zuschlag für ein Twinningprojekt mit dem israelischen Kommunikationsministerium erhalten. Es handelt sich dabei um das erste Twinningprojekt, das die Bundesrepublik Deutschland in Israel durchführt. Als Juniorpartner der Bundesnetzagentur sind die AGCOM und die spanische Regulierungsbehörde CMT an dem Projekt beteiligt. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt des Projekts im Bereich Marktregulierung, im Einzelnen deckt es folgende Themenbereiche ab: Rechtsrahmen für Vorleistungsregulierung, Entgeltregulierung im Vorleistungsbereich mit Schwerpunkt NGA, Streitschlichtung auf Vorleistungsebene, Durchsetzung von Regulierungsentscheidungen, Verbraucherschutz sowie Datenerhebung und -sammlung.

Neben Twinning wurden im Jahr 2010 verschiedene Projekte zur Heranführung von Staaten an die Europäische Union im Rahmen von TAIEX der Generaldirektion „Erweiterung“ der EU-Kommission durchgeführt, die Länder im Hinblick auf die Angleichung, Um- und Durchsetzung der EU-Gesetzgebung unterstützt. In diesem Rahmen nahmen Vertreter der Bundesnetzagentur an Workshops in Serbien und Armenien sowie an Experten-Missionen in der Türkei und in Serbien teil.

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Telekommunikation



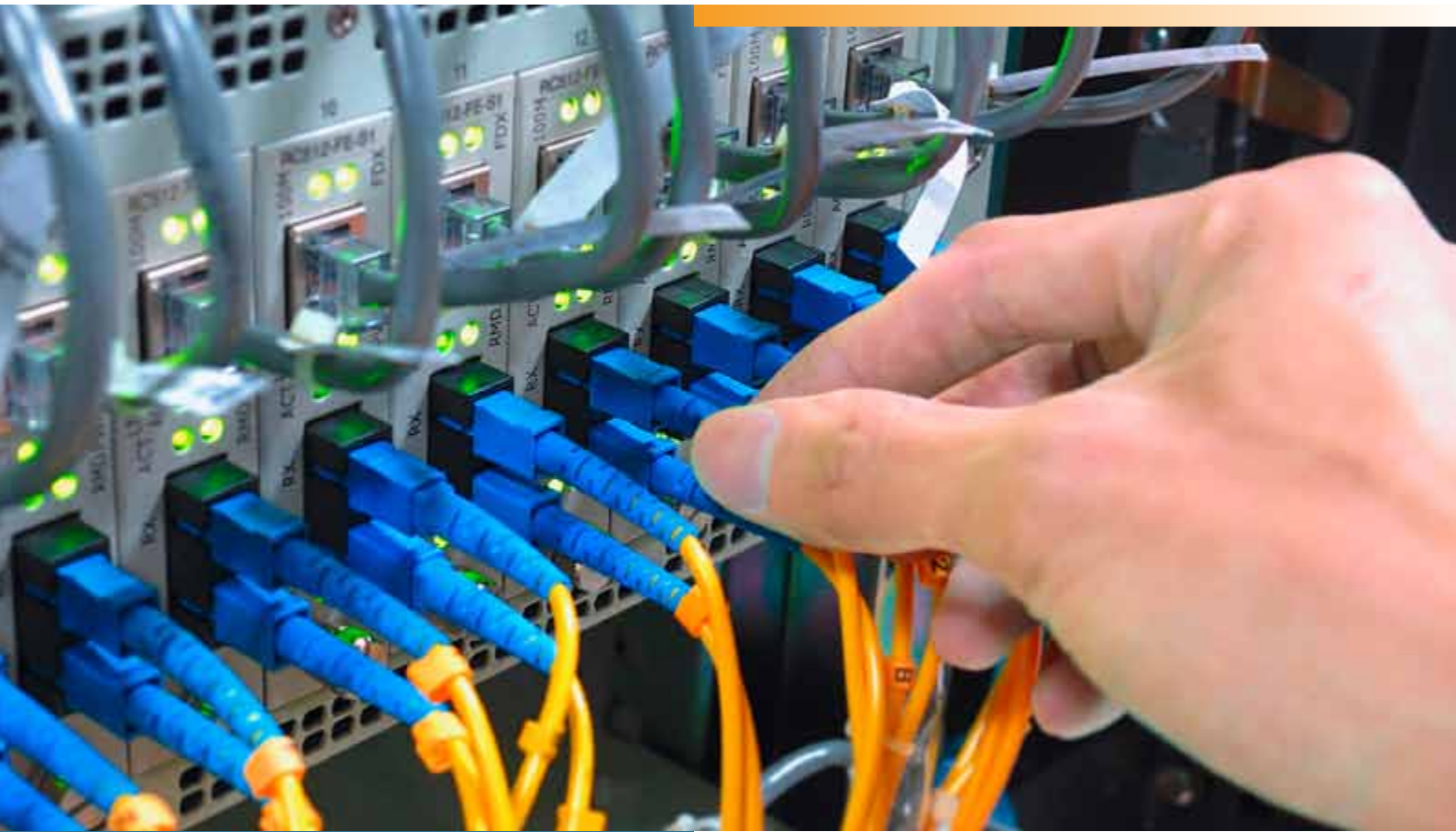
Marktentwicklung	68
Entscheidungen der Beschlusskammern	97
Weitere Entscheidungen	105
Gerichtliche Verfahren	130

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)



Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Marktentwicklung

Hoher Ausbaustand der Breitbandinfrastruktur der Kabel-TV-Netze – verstärkte Substitution klassischer Telefonanschlüsse durch VoIP – weiterhin wachsende Datenübertragung und Internetnutzung im Mobilfunk

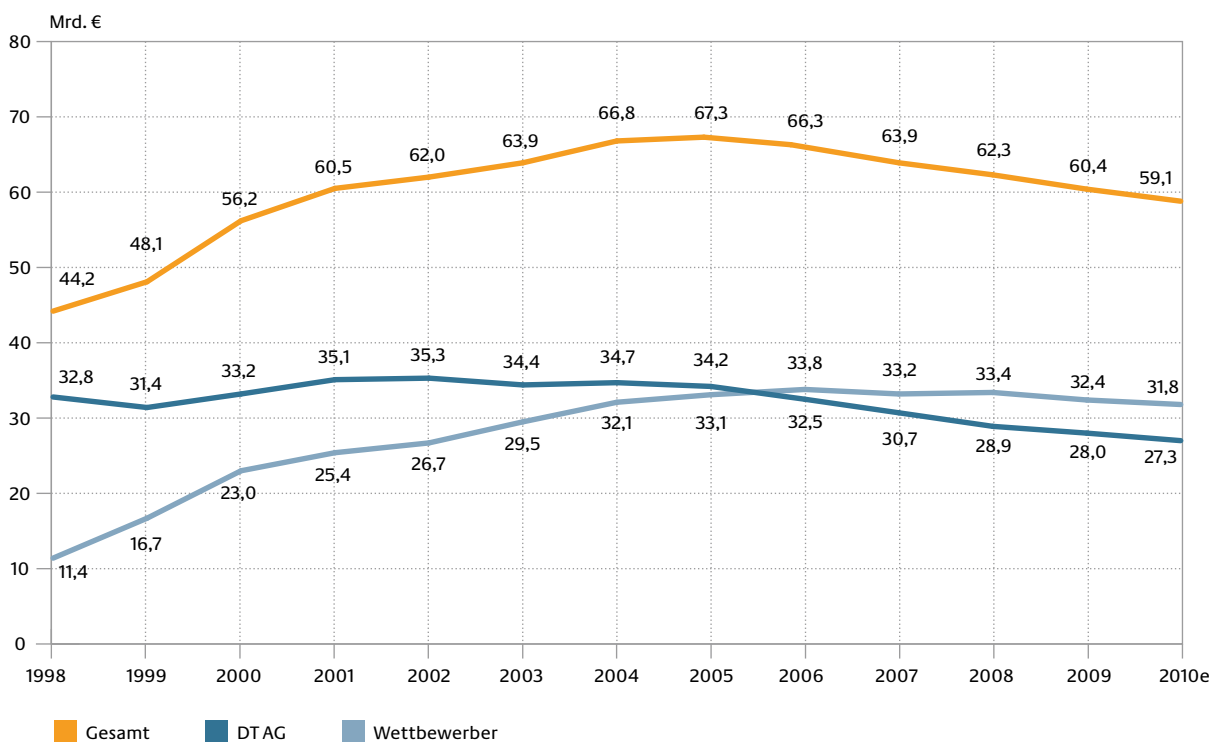
TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE INSGESAMT

vorläufigen Berechnungen ca. 59,1 Mrd. Euro. Das entspricht einem Rückgang um ca. 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.²

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse¹ auf dem Telekommunikationsmarkt in Deutschland erreichten 2010 nach

Umsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt 1998–2010



¹ Die Umsatzerlöse sind kumulativ als Summe der Außenumsatzerlöse der DTAG und der alternativen Anbieter in Deutschland dargestellt.

² Summenangaben in Grafiken und Tabellen können bei den Angaben zur Marktentwicklung rundungsbedingt von der Aufsummierung der Einzelwerte abweichen.

[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

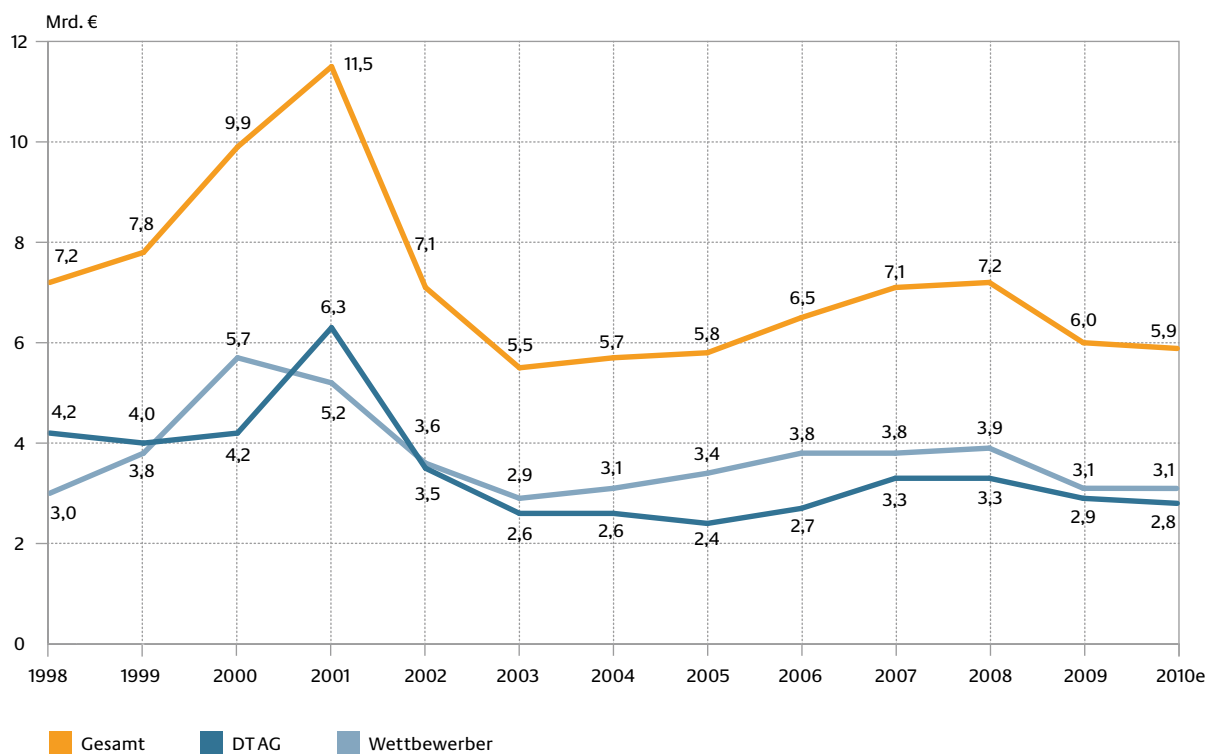
Die alternativen Anbieter erzielten mit ca. 31,8 Mrd. Euro im Jahr 2010 um 0,6 Mrd. Euro niedrigere Umsatzerlöse als im Vorjahr. Auch bei der DT AG setzte sich die rückläufige Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Ihr Umsatz sank im Jahr 2010 auf 27,3 Mrd. Euro.

Sachinvestitionen

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt erreichten

trotz Finanzkrise, nach nahezu abgeschlossenem VDSL-Ausbau sowie der bereits weitgehenden Rückkanalfähigkeit der Kabel-TV-Netze und ihrer Aufrüstung auf DOCSIS 3.0 im Jahr 2010 noch einen beachtlichen Umfang von ca. 5,9 Mrd. Euro. Insgesamt investierten die alternativen Anbieter ca. 3,1 Mrd. Euro und die DT AG ca. 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2010.

Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt 1998–2010



In der Summe beliefen sich die Investitionen von 1998 bis 2010 auf ca. 93,2 Mrd. Euro. Davon entfielen 48,4 Mrd. Euro (52 Prozent) auf die alternativen Anbieter und 44,8 Mrd. Euro auf die DT AG.

Wie in den Jahren zuvor entfielen die Investitionen 2010 überwiegend (rund 66 Prozent) auf den Festnetzbereich. Ausgehend von einem

hohen Niveau in den Jahren 2007 und 2008 gingen die Festnetzinvestitionen auf ca. 3,9 Mrd. Euro zurück. Die Mobilfunkinvestitionen blieben mit ca. 2 Mrd. Euro auf einem konstanten Niveau.

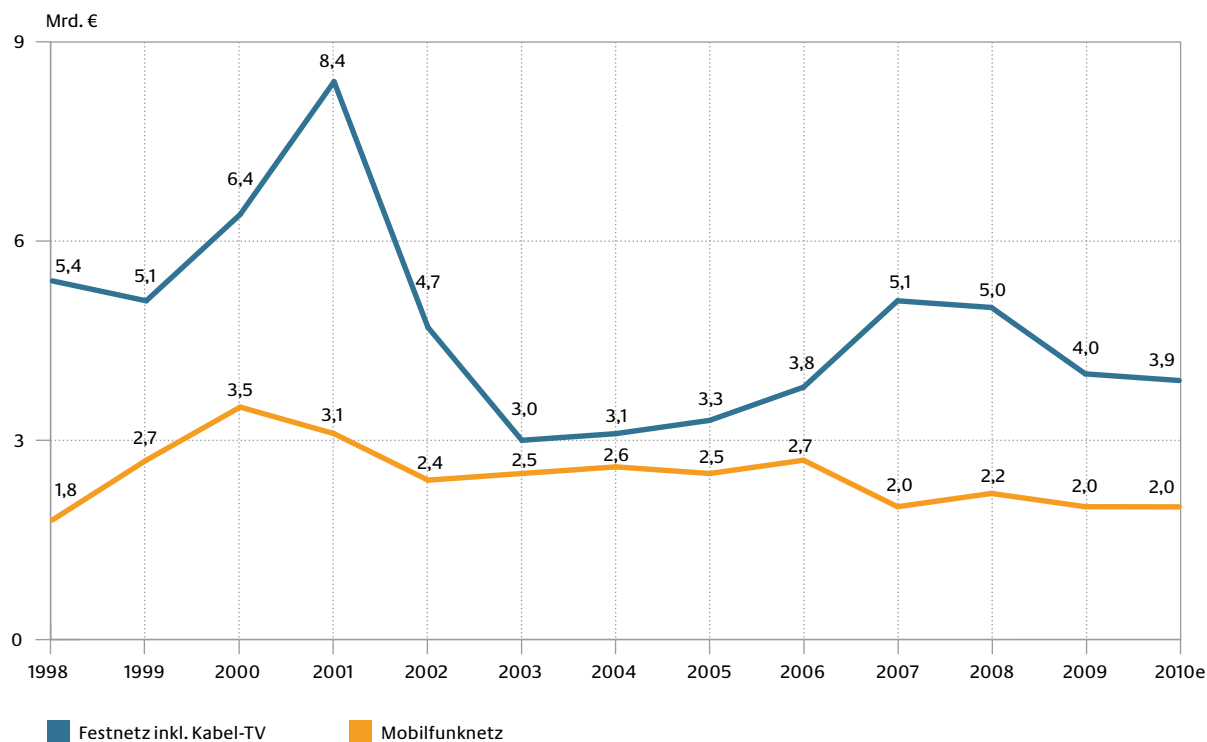
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

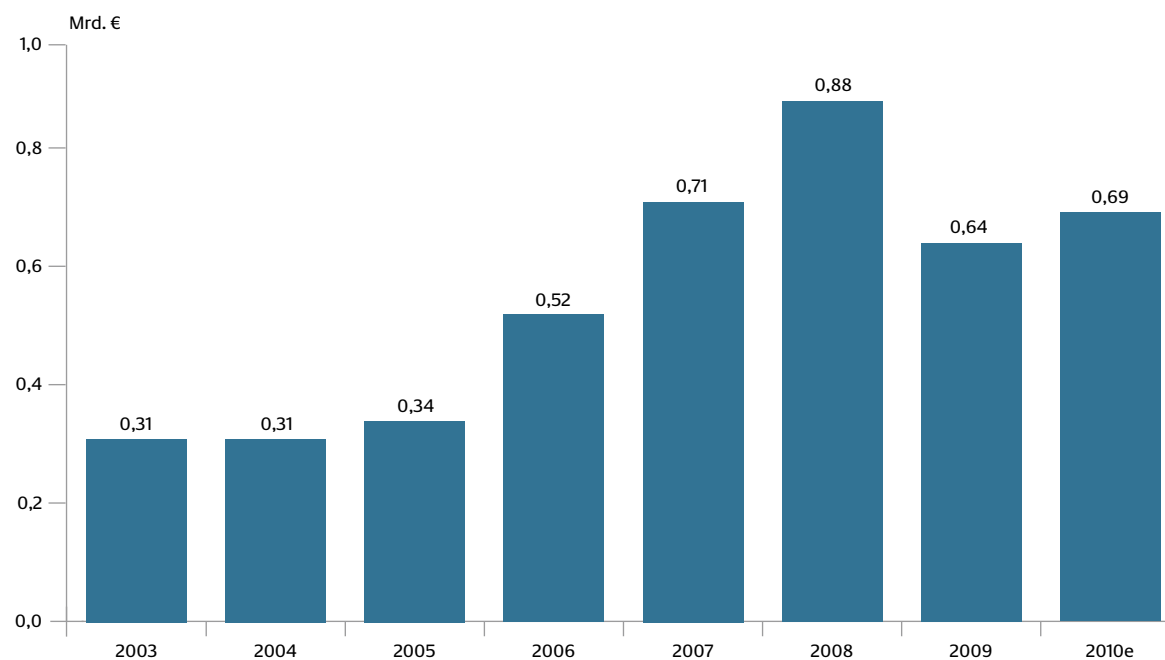
Kapitel

Investitionen in Sachanlagen im Festnetz und im Mobilfunk 1998–2010



Nach einem Hoch im Jahr 2008 erreichten die Investitionen in die Kabel-TV-Infrastruktur 2010 ca. 0,69 Mrd. Euro.

Investitionen in Sachanlagen der Kabel-TV-Infrastruktur 2003–2010



Inhalt

Seite zurück

Seite vor

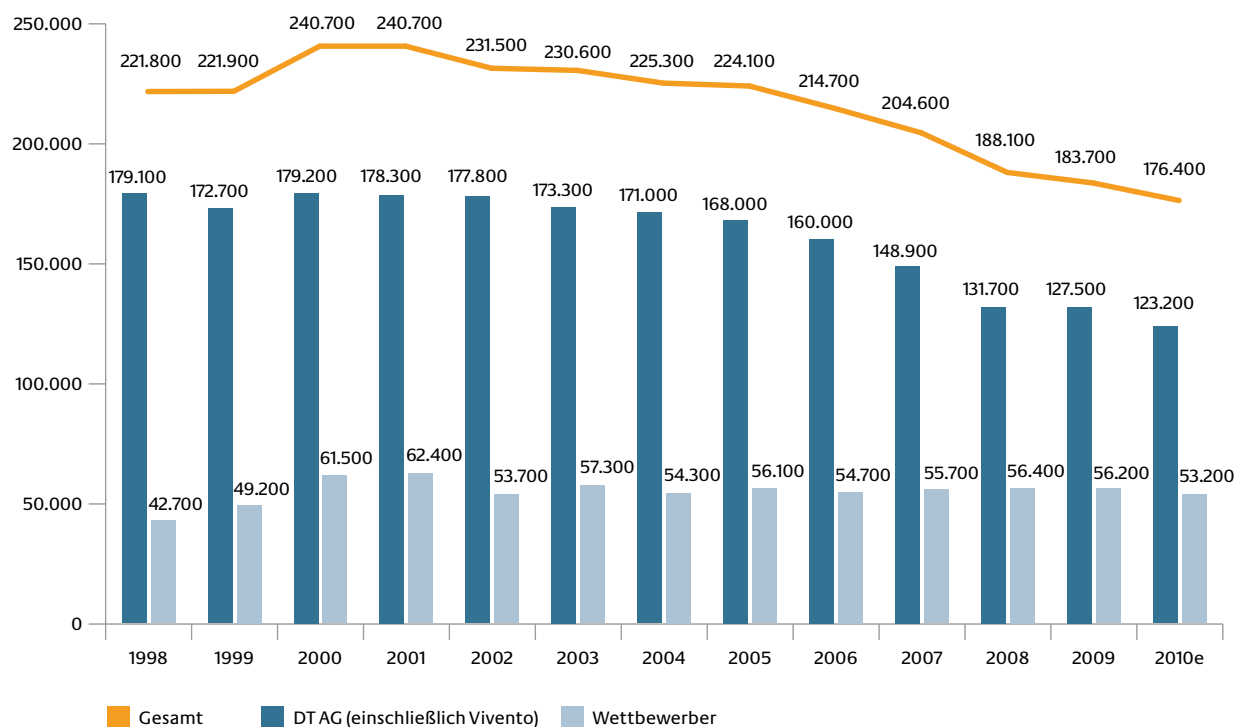
Kapitel

Beschäftigung

Zum Ende des Jahres 2010 waren 176.400 Mitarbeiter bei den Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt in Deutschland beschäftigt. Das bedeutet einen Rückgang um rund vier Prozent gegenüber Ende 2009. Die

DT AG reduzierte ihre Mitarbeiterzahl im Inland auf 123.200 Beschäftigte. Bei den alternativen Anbietern bewegt sich die Zahl der Beschäftigten seit einigen Jahren auf einem in etwa konstanten Niveau und erreichte 53.200 Beschäftigte.

Beschäftigte auf dem Telekommunikationsmarkt 1998–2010



TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE AUF BASIS VON FESTNETZANSCHLÜSSEN

Zugänge zur Sprachkommunikation

Die Entwicklung der Festnetzkommunikation über klassische Telefonanschlüsse (PSTN/ISDN) einerseits sowie die Entwicklung der Telefonie über entbündelte DSL-Anschlüsse (VoIP) und Kabel-TV-Netze andererseits sind in den vergangenen Jahren gegensätzlich verlaufen. Der klassische Telefonanschluss wird seltener,

während die Telefonie über DSL und TV-Kabel zunimmt. In den kommenden Jahren wird darüber hinaus die Telefonie über Glasfaserzugänge wachsen. Insgesamt bleiben die Zugangsmöglichkeiten der Sprachkommunikation in den Festnetzen mit ca. 39 Mio. relativ konstant.

Bis Ende 2010 erhöhte sich die Zahl der entbündelten DSL-Anschlüsse, die für VoIP verwendet werden (Komplettanschlüsse), auf rund 4,8 Mio.³ Gleichzeitig stieg die Zahl der für Telefonge-

³ Bei entbündelten DSL-Anschlüssen ist die Bereitstellung und der Betrieb des DSL-Anschlusses nicht an einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Telefonanschluss gebunden. Mitte 2010 gab es bei den Wettbewerbern der DT AG einen sich rückläufig entwickelnden Bestand an gebündelten DSL-Anschlüssen mit geschaltetem VoIP, bei denen gleichzeitig ein herkömmlicher Telefonanschluss der DT AG vorhanden war.

Inhalt

Seite zurück

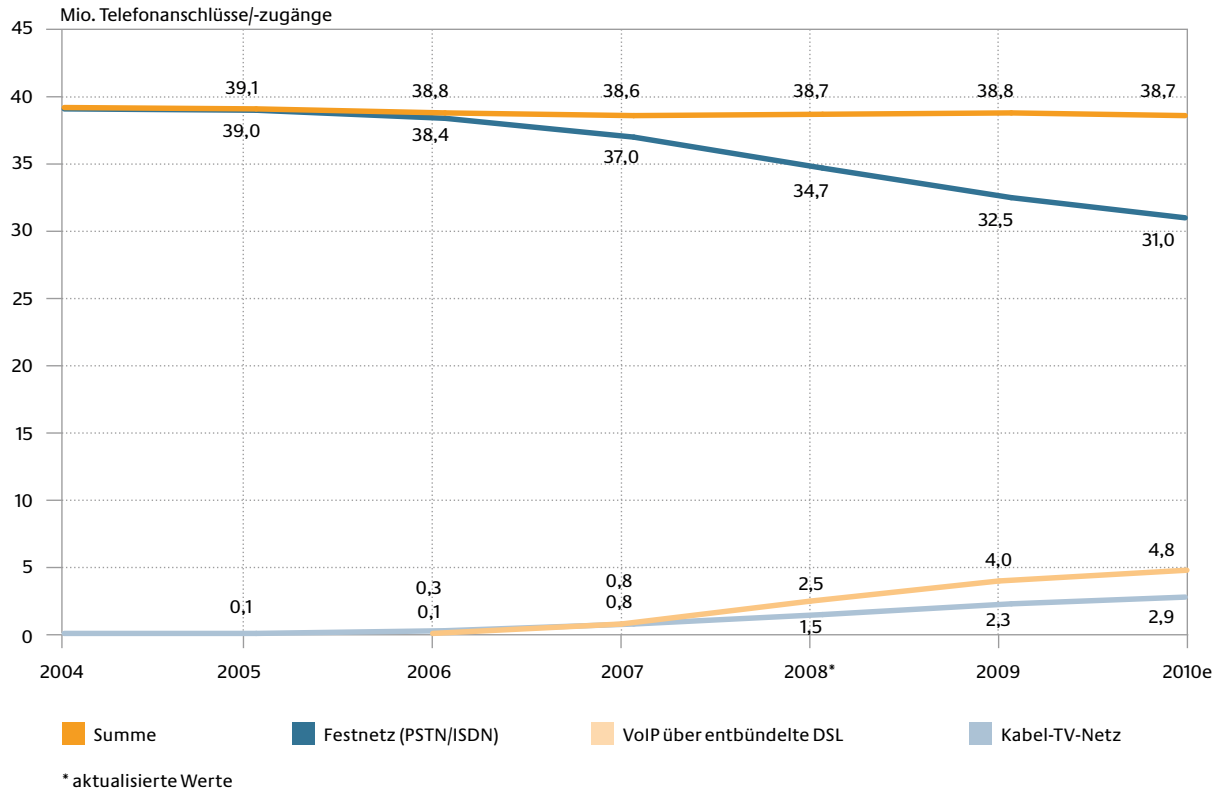
Seite vor

Kapitel

sprache genutzten Kabel-TV-Anschlüsse auf ca. 2,9 Mio. Der positive Trend bei der Telefonie

über DSL und TV-Kabel glich damit die Rückgänge im klassischen Festnetz annähernd aus.

Zugangsmöglichkeiten zur Sprachkommunikation 2005–2010



Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile in Festnetzen 2008–2010⁴

	2008*			2009*			2010e		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%	Mio.	Mio.	%
Analoganschlüsse	21,99	1,930	8,8	20,33	2,030	10,0	19,19	2,090	10,9
ISDN-Basisanschlüsse	12,46	4,150	33,3	11,95	4,000	33,5	11,65	3,880	33,3
ISDN-PMx-Anschlüsse	0,1101	0,0291	26,4	0,1063	0,0293	27,6	0,1025	0,0295	28,8
öffentliche Telefonstellen	0,102	0,0019	1,9	0,084	0,0017	2,0	0,079	0,0016	2,0
Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze	1,530	1,530	100,0	2,300	2,300	100,0	2,900	2,900	100,0
Sprachzugänge über entbündelte, für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse	2,471	2,460	99,6	3,980	3,924	98,6	4,778	4,710	98,6
Summe Anschlüsse/Zugänge	38,66	10,10	26,1	38,75	12,29	31,7	38,70	13,61	35,2

* aktualisierte Werte

Angaben inkl. Eigenbedarf

⁴ Neue Erkenntnisse haben Korrekturen bei Analog- und ISDN-Basisanschlüssen für die Jahre 2008 und 2009 erforderlich gemacht.

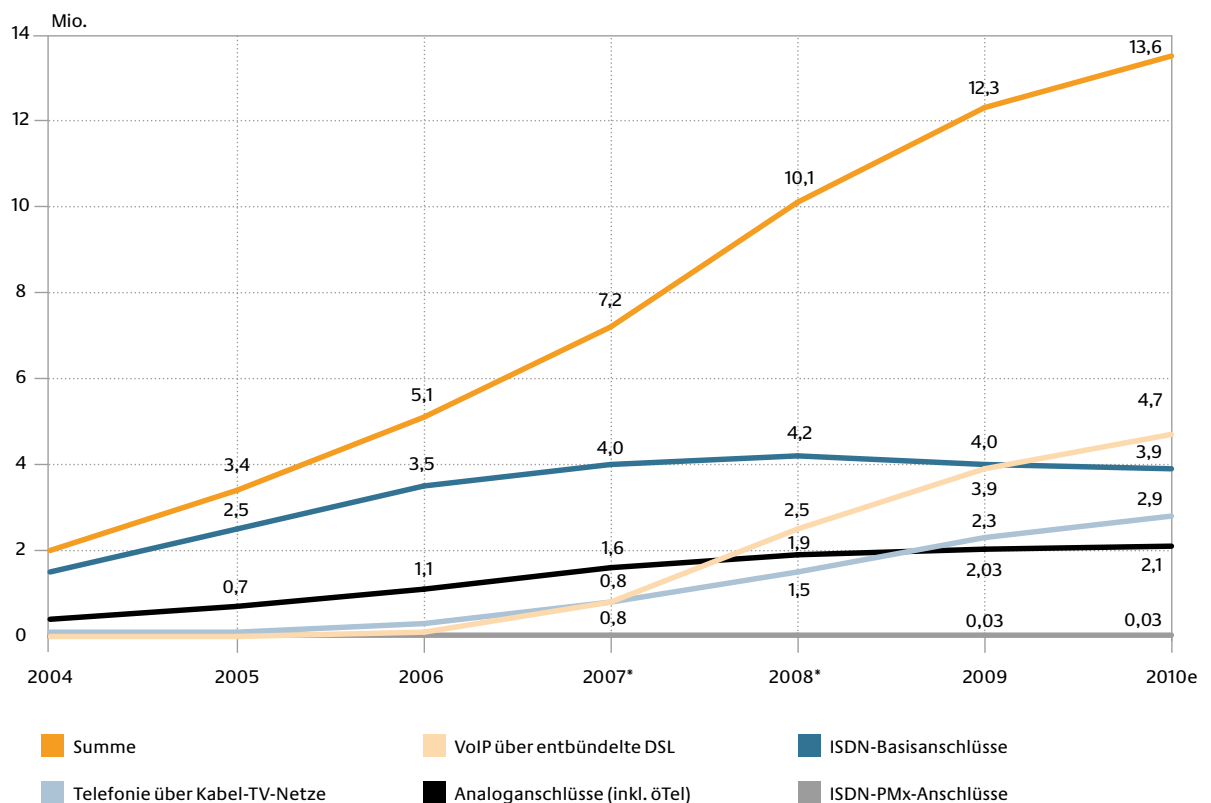
[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

In den letzten Jahren verringerte sich die Gesamtzahl der Analoganschlüsse. Mit ca. 19,2 Mio. stellten Analoganschlüsse Ende 2010 aber noch immer die bedeutendste Anschlussart dar. Zugleich ging die Gesamtzahl der ISDN-Basisanschlüsse bis Ende 2010 auf ca. 11,7 Mio. zurück. Ebenfalls verminderte sich der Bestand der ISDN-Primärmultiplexanschlüsse (ISDN-PMx).⁵

Sprachzugänge über entbundelte DSL-Anschlüsse, die für VoIP genutzt werden, sowie die Telefonie über Kabel-TV-Netze realisierten dynamische

Zuwächse. Der Bestand an VoIP über entbundelte DSL stieg im Jahr 2010 auf rund 4,8 Mio. Er übertraf damit deutlich die ebenfalls gestiegene Zahl der für Telefongespräche genutzten Kabel-TV-Anschlüsse. Entsprechend ersetzten die alternativen Technologien Anschlüsse des klassischen Festnetzes. Der Gesamtbestand an öffentlichen Telefonstellen betrug Ende 2010 schätzungsweise 79.000 Münz- und Kartentelefone und entwickelte sich damit weiterhin rückläufig.

Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber 2005–2010



⁵ Die Angaben zu den ISDN-PMx-Anschlüssen beruhen aufgrund einer unsicheren Datenbasis auf Seiten der Wettbewerber der DT AG auf Schätzungen.

Inhalt

Seite zurück

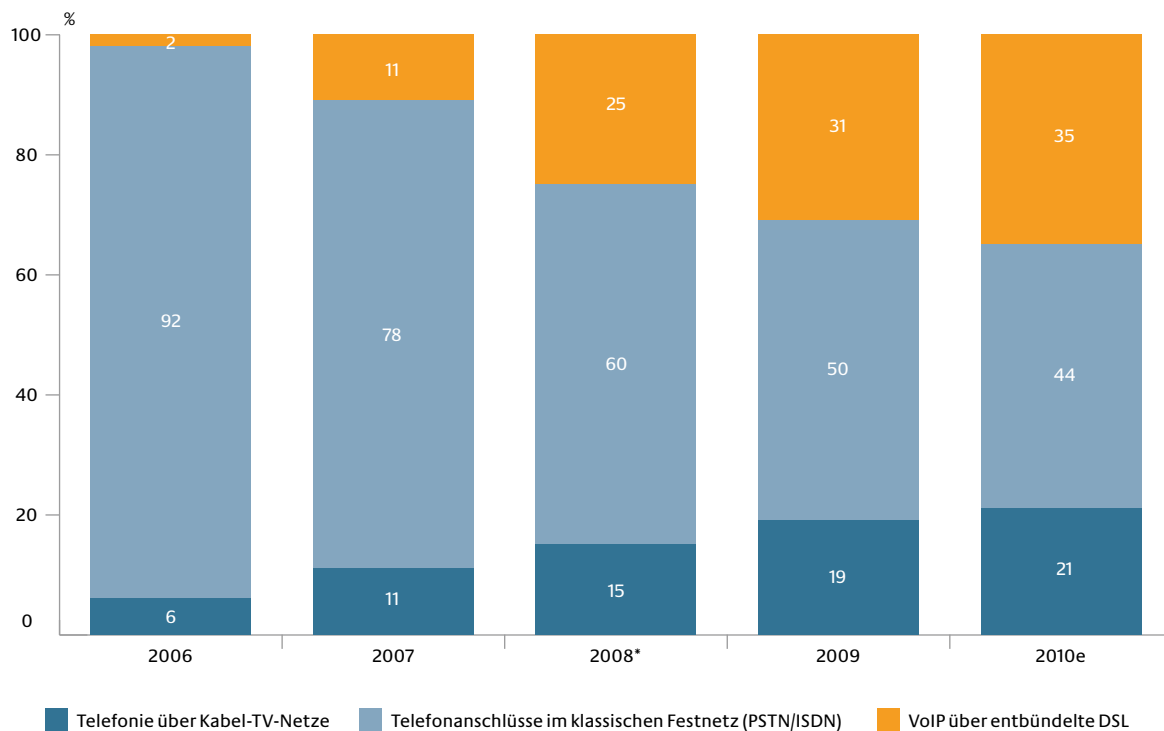
Seite vor

Kapitel

In den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber war Ende 2010 ein Gesamtbestand von ca. 13,6 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen zu verzeichnen. Die Zahl der Anschlüsse stieg im Jahr 2010 um 1,3 Mio. gegenüber einem Plus von 2,2 Mio. im Vorjahr. Die Technologie VoIP über entbündelte DSL sowie die Kabel-TV-Telefonie sind bei den alternativen Teilnehmernetzbetreibern weiter im Aufwind. Die Zahl der Analoganschlüsse wächst kaum noch, die der ISDN-Basisanschlüsse geht zurück.

Insbesondere von 2008 auf 2009 war ein sehr starkes Wachstum der Sprachzugänge, die VoIP über entbündelte DSL nutzen, festzustellen. Mit Zuwachsraten von knapp 60 Prozent lag es über den Zuwachsraten der Sprachzugänge der Kabel-TV-Netze (gut 50 Prozent). Die Wachstumskurve hat sich 2010 wieder abgeflacht. Sie lag für die VoIP-Zugänge mit rund 20 Prozent sogar unter jener der Sprachzugänge über die Kabel-TV-Infrastruktur. Hier war noch ein Wachstum von etwa 26 Prozent zu verzeichnen.

Anteile der Telefonanschluss-/Telefonzugangsarten in den Festnetzen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber 2006–2010



* aktualisierte Werte

Etwa 130 alternative Teilnehmernetzbetreiber boten zum Jahresende 2010 analoge Anschlüsse, ISDN-Anschlüsse, Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse oder Sprachzugänge über Kabel-TV-Netze an. Ihre Anschlüsse/Zugänge wurden auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur TAL der

DT AG, auf Basis der Vorleistungsprodukte „stand alone ATM/IP-Bitstrom“ und „stand alone resale“ der DT AG, basierend auf eigener TAL oder auf Bitstrom-Vorleistungsprodukten alternativer Carrier (Bitstrom resale) betrieben.

[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

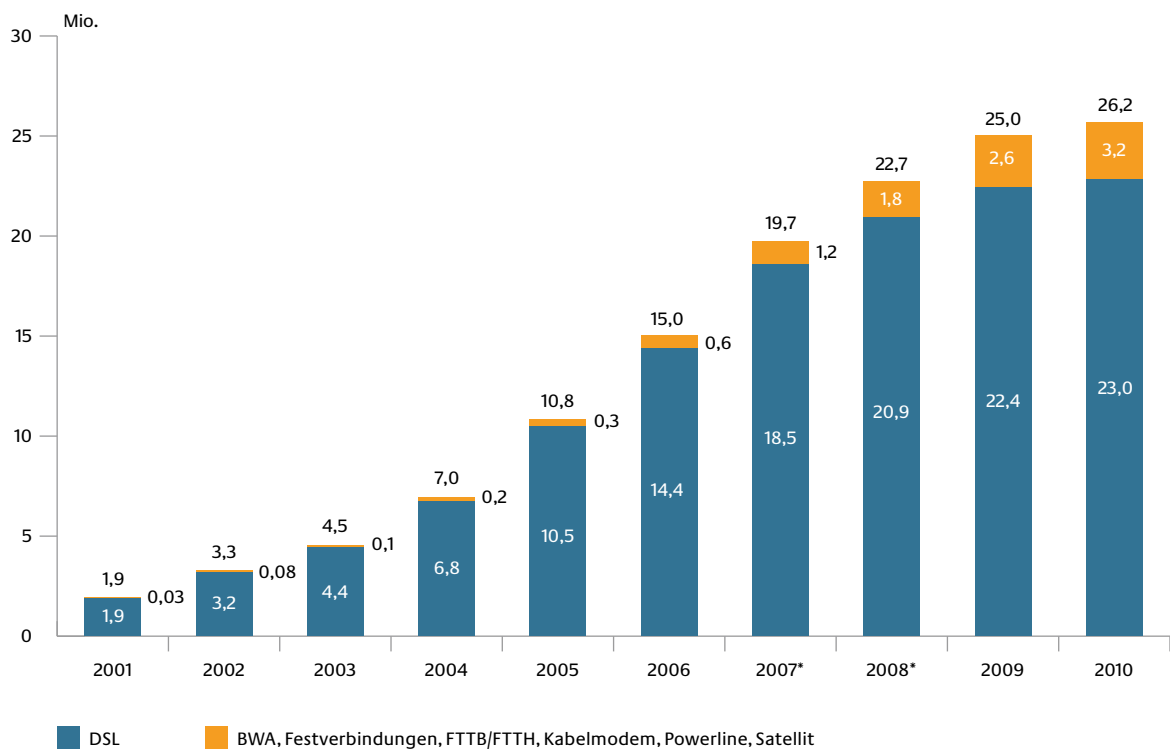
Breitbandige Anslusstechnologien

Breitbandanschlüsse im Festnetz werden in Deutschland vor allem über DSL und Kabel-TV-Anschlüsse (Kabelmodem) realisiert. Zu den weiteren verwendeten Anslusstechnologien zählen Satellit, Stromleitungen sowie Glasfaser- und funkbasierte Infrastrukturen.

Im Jahr 2010 gab es in Deutschland 26,2 Mio. Breitbandanschlüsse im Festnetz. Mit insgesamt ca. 23 Mio. Anschlüssen ist DSL weiterhin

die dominierende Anslusstechnologie geblieben. Relativ hohe Zuwachsraten konnten die von Kabelnetzbetreibern angebotenen Breitbandanschlüsse verzeichnen. Sie erreichten einen Bestand von rund 2,9 Mio. Anschlüssen. Auf die restlichen Anslusstechnologien entfielen inklusive Glasfaser (FTTB/FTTH) etwa 0,26 Mio. Anschlüsse. Dies zeigt, dass Glasfaser als Breitbandanschlusstechnologie bisher noch keine große Verbreitung gefunden hat.

Breitbandanschlüsse insgesamt 2001–2010



* aktualisierte Werte

An der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse konnten die Wettbewerber der DT AG bis Ende 2010 einen Vermarktungsanteil von ca. 54 Prozent erreichen.

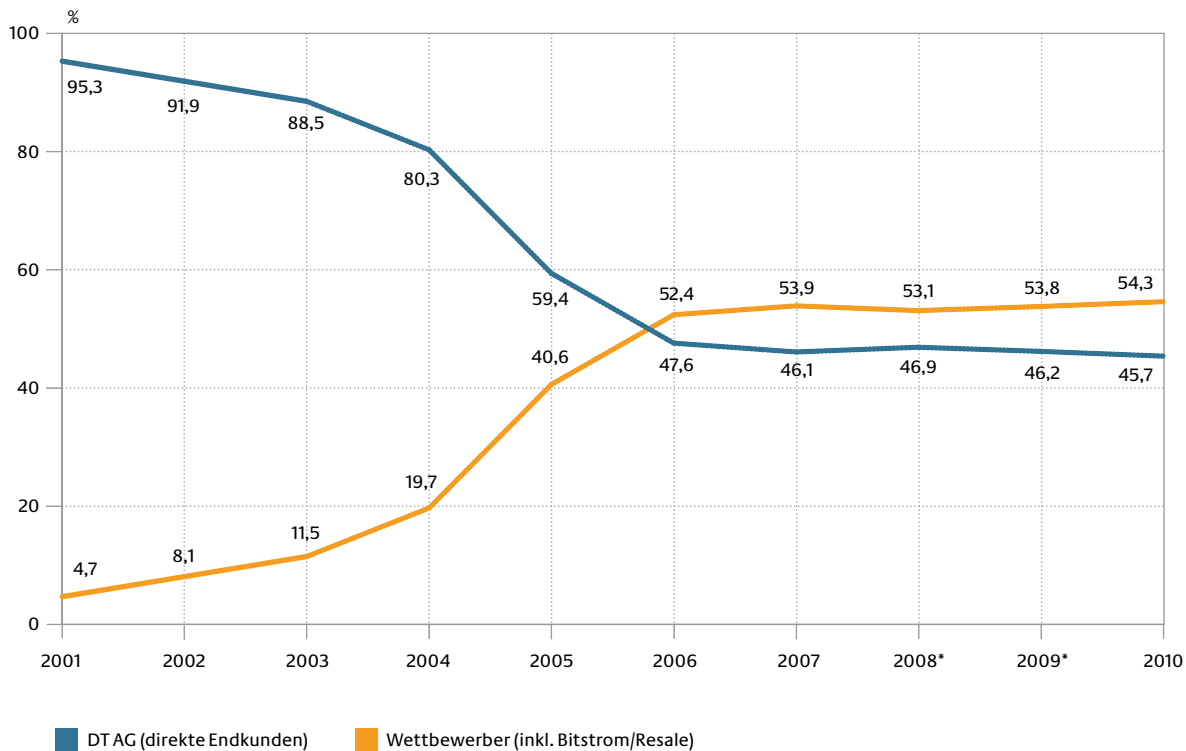
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Anteile an den vermarkteten Breitbandanschlüssen 2001–2010



* aktualisierte Werte

Trotz eines langsamer wachsenden Breitbandmarktes ist die Entwicklung des deutschen Marktes im europäischen Kontext weiterhin bemerkenswert. Statistiken der Europäischen Kommission⁶ zeigen, dass Deutschland im ersten Halbjahr 2010 eine Breitbandpenetration (bezogen auf die Bevölkerung) von 31,3 Prozent über feste Infrastrukturen erreicht hat und somit deutlich den Durchschnittswert aller Mitgliedstaaten von 25,6 Prozent übertrifft. Im Vergleich zu anderen großen Flächenländern weist Deutschland damit die höchste Breitbanddurchdringung im Festnetz auf. Die vor Deutschland platzierten Länder sind aufgrund der geografischen Struktur nur eingeschränkt mit Deutschland vergleichbar.

Die Masse der geschalteten Breitbandanschlüsse in Deutschland weist derzeit Bandbreiten (Downstream) von über 2 und bis unter 30 Mbit/s auf. Obwohl zunehmend Geschwindigkeiten von 50 oder 120 Mbit/s von den TK-Unternehmen vermarktet werden, fragt bisher nur ein geringer Prozentsatz der Breitbandkunden solche hochbitratigen Anschlüsse nach. Von den 40 Prozent der deutschen Haushalte, die laut Breitbandatlas der Bundesregierung über hohe Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s theoretisch verfügen könnten, nutzt weniger als ein Prozent tatsächlich solche hochbitratigen Anschlüsse, obwohl diese Anschlüsse zu attraktiven Preisen verfügbar sind. Auch in anderen Mitgliedstaaten der EU klafft nach Infor-

⁶ Europäische Kommission, Broadband access in the EU (COCOM10-29)

Inhalt

Seite zurück

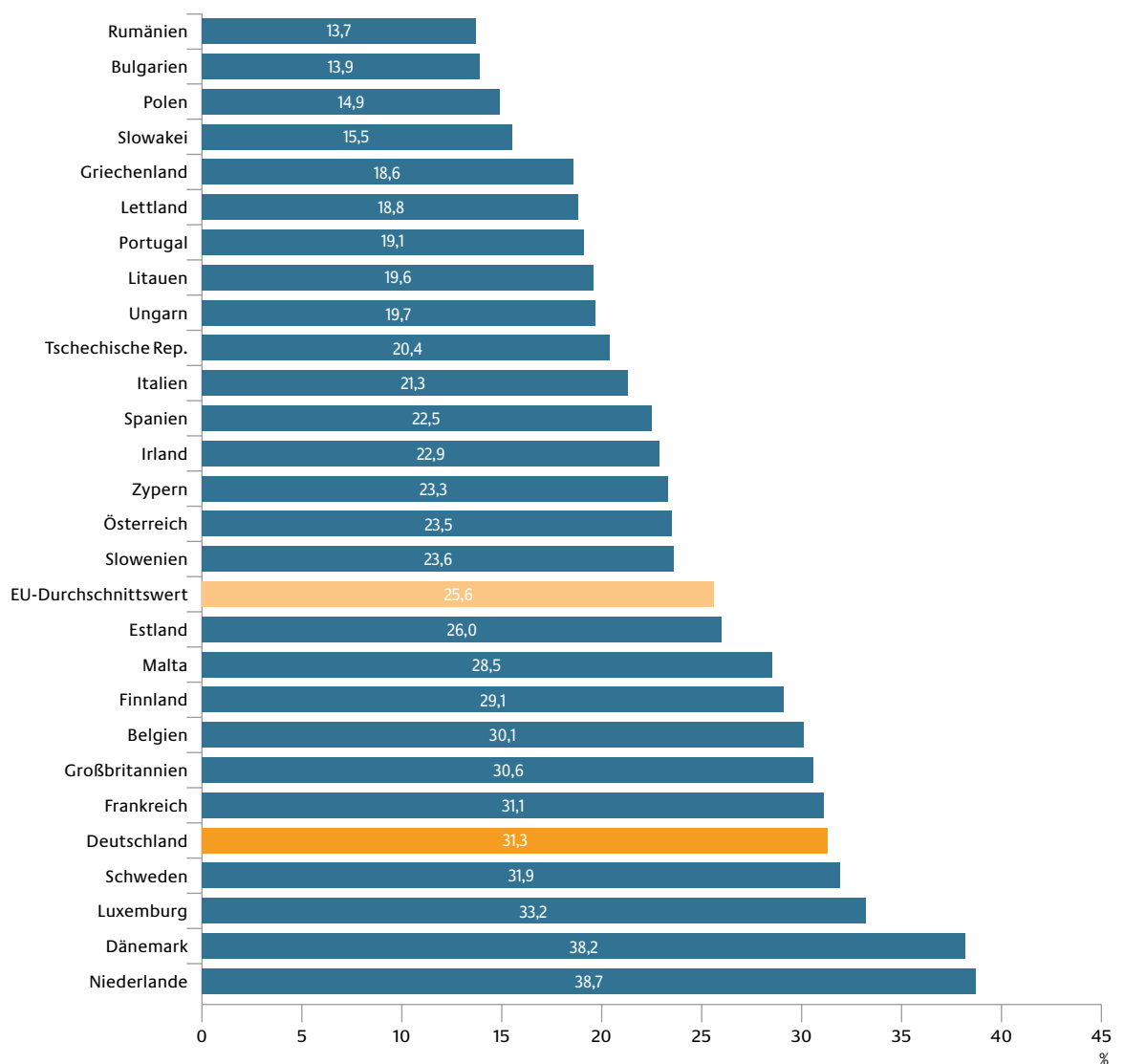
Seite vor

Kapitel

mationen von Cullen⁷ derzeit noch eine große Lücke zwischen dem Angebot an hohen Bitraten und der tatsächlich nachgefragten Bandbreite. Die durchschnittliche Downstream-Nennbitrate

sämtlicher geschalteter Breitbandanschlüsse in Deutschland lag Ende 2010 bei schätzungsweise 9,2 Mbit/s.

Breitbanddurchdringung in Europa über feste Infrastrukturen 2010

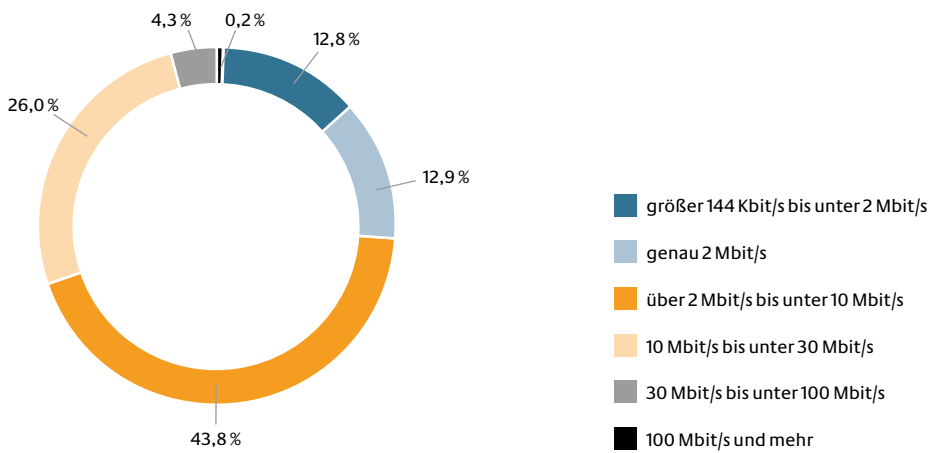


Quelle: Europäische Kommission (COCOM 10-29)

Stand: Q2/2010

⁷ Cullen International: NGA deployment plans, December 2010

Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Breitbandanschlüssen 2010



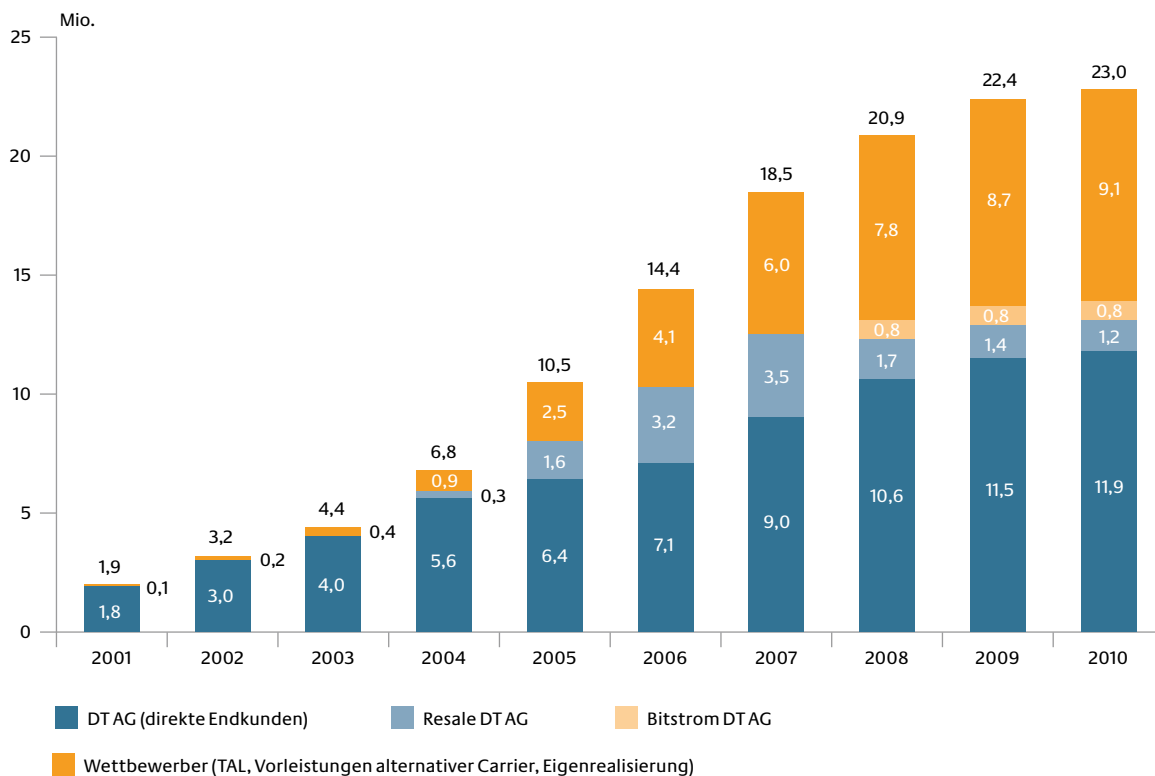
DSL-Anschlüsse

Ende des Jahres 2010 waren 23 Mio. DSL-Anschlüsse geschaltet. Im Jahresverlauf 2010 konnten die DSL-Anbieter rund 600.000 Neukunden gewinnen.

11,9 Mio. DSL-Anschlüsse entfielen direkt auf die DT AG. Hiermit erreichte die DT AG einen

Vermarktungsanteil von etwa 52 Prozent. Demgegenüber wurden insgesamt rund 11,1 Mio. DSL-Anschlüsse von Wettbewerbern vermarktet. In Bezug auf die Endkundenvermarktung entspricht dies einem Anteil von ca. 48 Prozent.

DSL-Anschlüsse in Betrieb 2001–2010



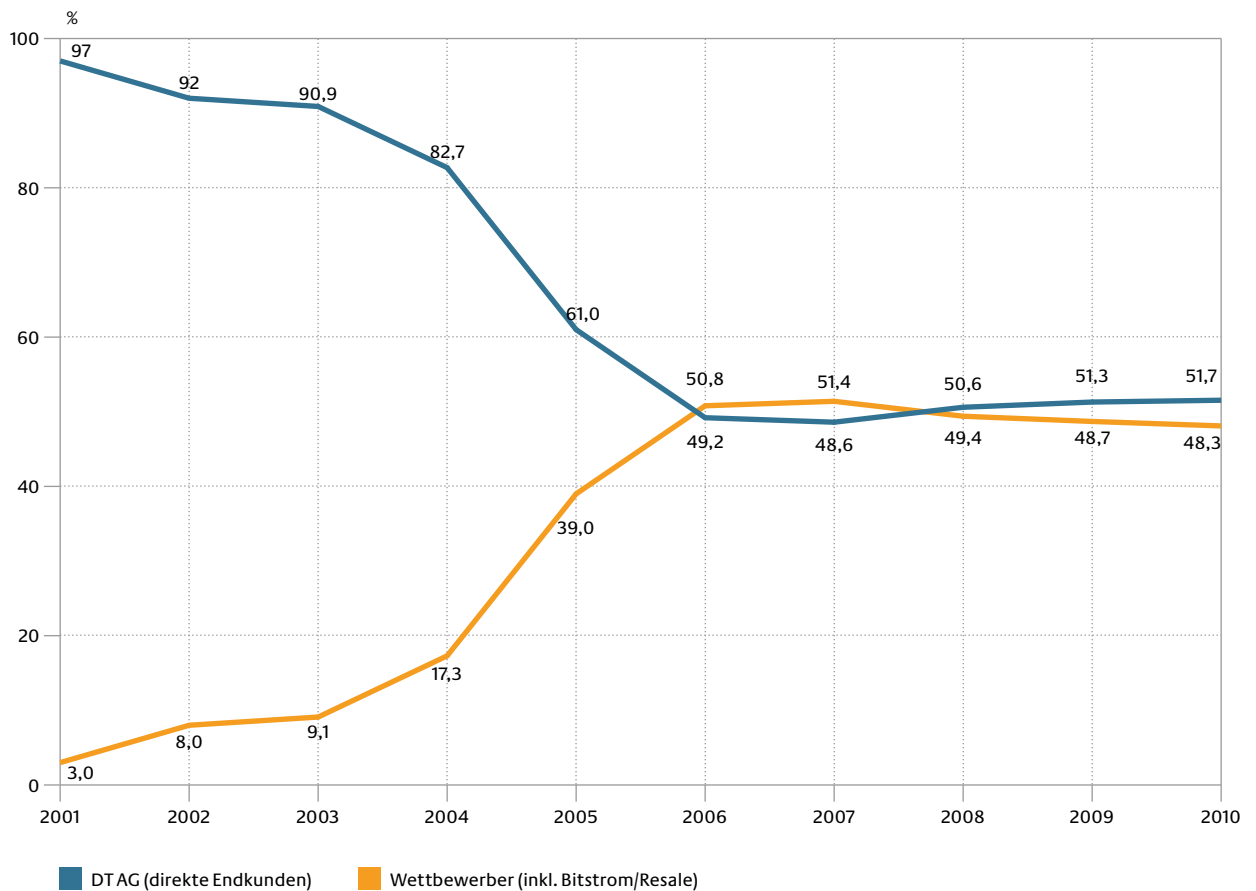
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Anteile an den vermarkteten DSL-Anschlüssen 2001–2010



Der Wiederverkauf von DSL-Anschlüssen der DT AG durch alternative Anbieter (Resale DSL) verliert weiter an Bedeutung. Zunehmend kommen Vorleistungsprodukte zur Anwendung, die nicht nur die Überlassung des DSL-Anschlusses, sondern auch die Zuführung des Datenverkehrs und ggf. die Herstellung der Internetkonnektivität umfassen (Bitstromangebote, Simple Resale). Außer von der DT AG werden derartige Vorleistungsprodukte auch von alternativen Netzbetreibern angeboten. Auf Bitstromangeboten der DT AG basierten rund 0,8 Mio. der von Wettbewerbern gegenüber Endkunden vermarkteten DSL-Anschlüsse.

Innerhalb der letzten Jahre haben Vorleistungsprodukte alternativer Carrier im DSL-Geschäft stark an Bedeutung gewonnen. Auf

Basis des Zugangs zur entbündelten TAL der DT AG stellen alternative Carrier anderen Wettbewerbsunternehmen zunehmend spezielle Vorleistungsprodukte zur Verfügung. Über derartige Vorleistungen werden auf Basis von DSL vor allem sog. Komplettanschlüsse gegenüber Endkunden angeboten. Neben dem Zugang zum Internet wird bei diesen Anschlüssen auch die Telefonie ausschließlich IP-basiert abgewickelt (VoIP). Dadurch ist ein herkömmlicher Telefonanschluss nicht mehr erforderlich. Nach Angaben der DSL-Anbieter existierten Mitte 2010 bereits über vier Mio. solcher Komplettanschlüsse.

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

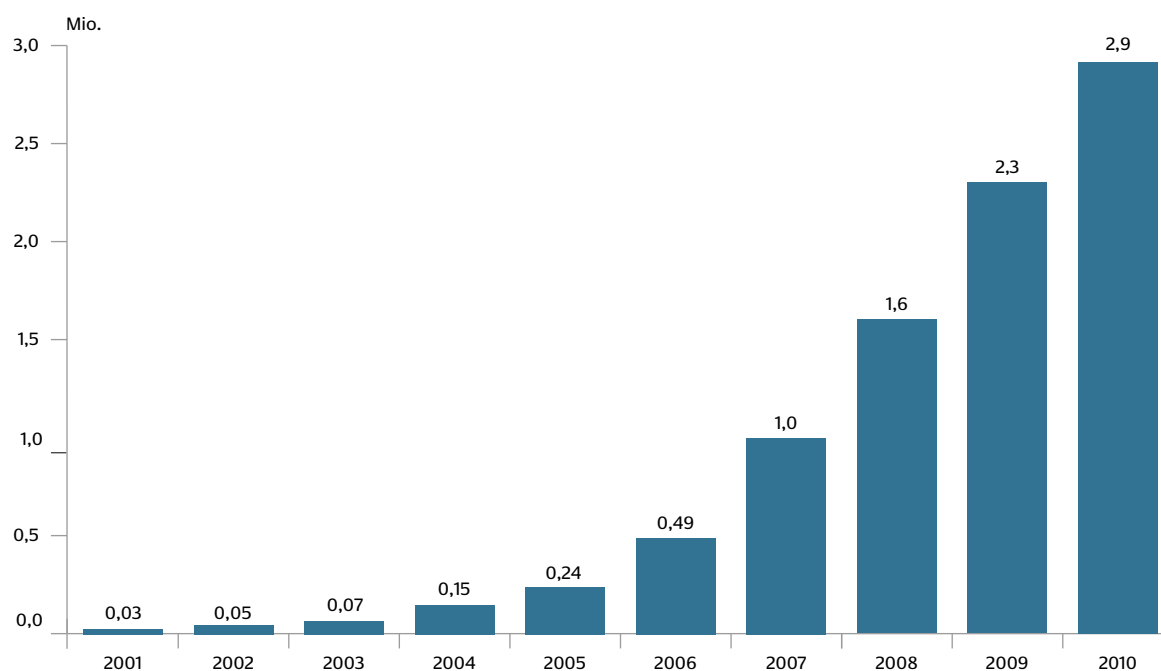
Breitbandanschlüsse über die Kabel-TV-Infrastruktur

Schnelle Internetanschlüsse über die Kabel-TV-Infrastruktur finden immer mehr Verbreitung. Von den etwa 40 Mio. durch das Statistische Bundesamt ermittelten Haushalten in Deutschland besteht inzwischen für über 24 Mio. diese Zugangsmöglichkeit. Die Modernisierung der Infrastruktur vieler Netzbetreiber auf DOCSIS 3.0 ist weitgehend abgeschlossen und führt zu verfügbaren Bandbreiten, die oftmals über denen der DSL-Anbieter liegen. Der neue Übertragungsstandard ermöglicht aktuell angebotene Geschwindigkeiten von bis zu 128 Mbit/s im Download, die bei entsprechender Nachfrage der Kunden in Zukunft auch auf mehrere hundert Mbit/s erhöht werden können.⁸

Ein Vergleich der Bandbreitennachfrage über die letzten Jahre zeigt einen Trend hin zu hohen

Geschwindigkeiten. So liegt der Anteil der Kabelkunden mit einem Internetzugang ab 10 Mbit/s zum Ende des Jahres 2010 bei 80 Prozent. Konkurrenzfähige Tarife und eine immer größere Verfügbarkeit führten dazu, dass sich 2,9 Mio. Kunden bei rund 60 Kabelnetzbetreibern⁹ für diese Anschlusstechnologie entschieden haben. Bei örtlicher Verfügbarkeit ist Kabelinternet eine Alternative zum klassischen Festnetz. Bemerkenswert ist, dass der Ausbau durch die Kabelnetzbetreiber zur Jahreswende 2010/2011 so weit fortgeschritten war, dass ca. 13 Mio. Haushalte mit Downloadraten von 100 Mbit/s versorgbar waren. Wenngleich die Anzahl der Ende 2010 in Betrieb befindlichen Anschlüsse mit so hohen Geschwindigkeiten gering war, besitzt diese Infrastruktur ein hohes Potenzial für die Zukunft.

Internetanschlüsse über Kabelfernsehtetze 2001–2010



⁸ Als Shared-Medium können die tatsächlich verfügbaren Bandbreiten der Nutzer variieren bzw. darunterliegen.

⁹ Die Zahlenangabe berücksichtigt Einzelunternehmen unabhängig von ihrer Konzernzugehörigkeit.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)**Powerline**

Eine weitere Anschluss-technologie für das Internet kann durch Powerline realisiert werden. Diese auch unter dem Begriff Digital Powerline (DPL) bekannte Übertragungstechnik nutzt die stromführenden Kabel dazu, parallel zur Energieversorgung der Haushalte Daten zu übertragen. Die Nutzung von Powerline hat sich in den vergangenen sieben Jahren kaum verändert. Von den 300.000 potenziell versorgbaren Haushalten nutzten Ende 2010 weniger als 10.000 diese Zugangsmöglichkeit.

Satellit

Eine nahezu ortsunabhängige Anschlussmöglichkeit für das Internet bieten die Satellitensysteme von Astra und Eutelsat. Kennzeichen bidirektionaler Dienste ist die Führung von Hin- und Rückkanal über Satellit. Zum Jahresende 2010 nutzten ca. 42.000 Kunden diese von rund zehn Anbietern vermarktete Zwei-Wege-Technik. Obwohl die Anschaffungspreise wie auch die monatlichen Tarife für solche Systeme in den letzten Jahren stetig gesunken sind, werden breitbandige Anschlüsse über DSL und Kabelfernsehnetze bisher noch preisgünstiger angeboten. Satelliteninternet kann aber in Regionen, die nicht durch Festnetz-, Fernsehkabel- oder Mobilfunkangebote erschlossen sind, einen wichtigen Beitrag zur lückenlosen Versorgung Deutschlands leisten.

Anschlussvorleistungen

Für die Realisierung von Telefon- und Breitbandanschlüssen nutzen die Wettbewerber der DT AG neben selbst verlegten Anschlussleitungen oder funkbasierten Lösungen überwiegend bereits vorhandene TAL der DT AG. Diese in der Regel aus Kupfer bestehenden Leitungen werden von alternativen Anbietern im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen als Vorleistungsprodukt der DT AG bezogen. Das Vorleistungsangebot der DT AG umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Produktvarianten der TAL, wobei der Großteil der Anmietungen auf die entbündelte Kupferdoppelader entfällt.

Im Jahr 2009 war erstmals ein abgeschwächtes Nachfragewachstum festzustellen. Die Zahlen für das Jahr 2010 zeigen, dass sich dieser Trend verfestigt. Ende 2010 waren rund 9,5 Mio. TAL von Wettbewerbern der DT AG angemietet.

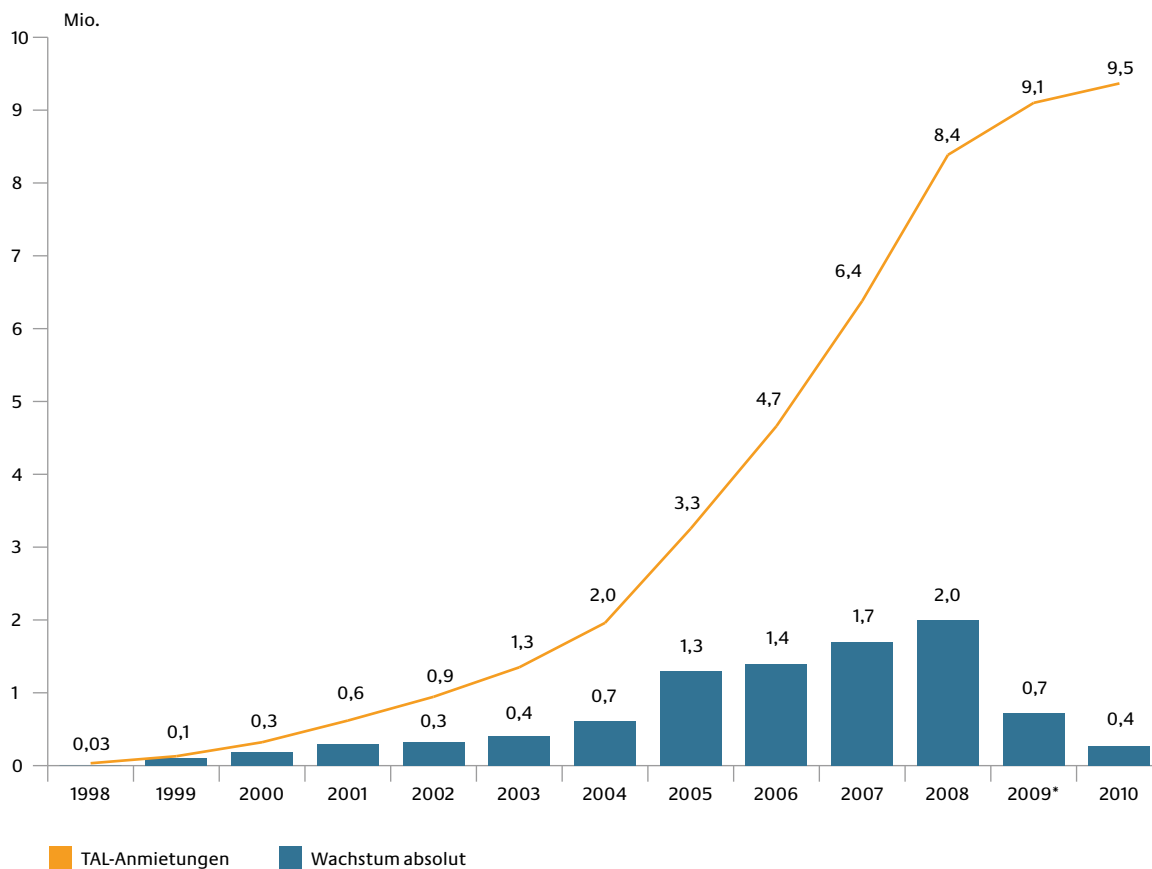
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

TAL-Anmietungen 1998–2010



* aktualisierter Wert

Die Abflachung des Wachstums dürfte u. a. darin begründet sein, dass Gebiete mit günstigen Skalenerträgen bereits von Wettbewerbern der DT AG erschlossen sind. Eine weitere Erschließung der Fläche ist dann aus Sicht der Unternehmen wenig bzw. überhaupt nicht profitabel. Im Oktober 2010 waren über 3.800 HVt der DT AG durch Wettbewerber erschlossen. Ein weiterer Grund für die Abschwächung des Wachstums ist eine beginnende Sättigung im Hinblick auf die Zahl der vermarkteten Breit-

bandanschlüsse und die damit verbundene Reduzierung der Nachfrage nach zusätzlichen hochbitratigen Leitungen. In den Vorjahren war insbesondere die hochbitratige Produktvariante der TAL, die von Wettbewerbern für die Bereitstellung von DSL-Anschlüssen genutzt wird, ein wesentlicher Treiber des Wachstums.

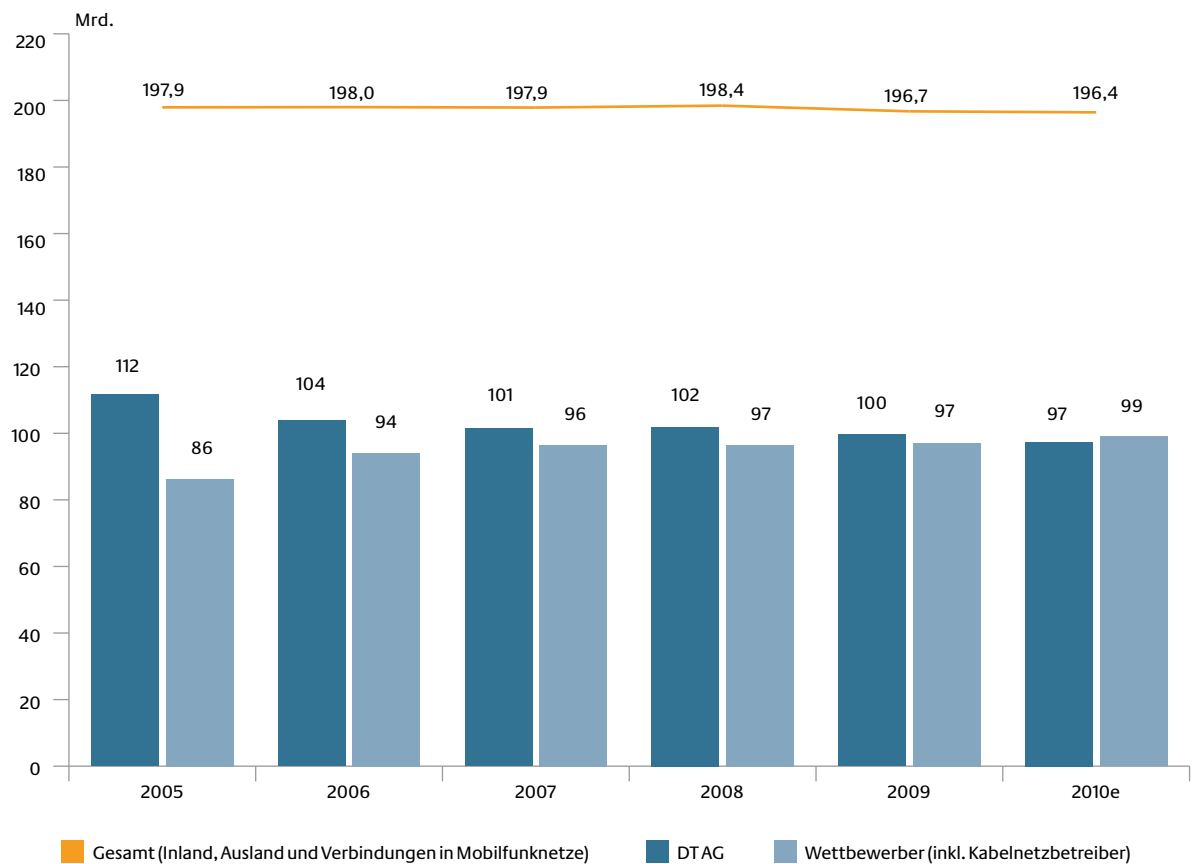
[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

Sprachverkehrsvolumen im Festnetz

Die Gesprächsminuten¹⁰ über klassische Telefonnetze sowie Kabel- und IP-basierte Netze sind leicht rückläufig. Nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur

verringerte sich das Verkehrsvolumen bis Ende 2010 auf ca. 196,4 Mrd. Minuten im Vergleich zu ca. 196,7 Mrd. Minuten im Vorjahr. Auf die Wettbewerber der DT AG entfielen Ende 2010 schätzungsweise 99 Mrd. Minuten.

Gesprächsminuten 2005–2010



Der Grund für die rückläufige Tendenz bei den Gesprächsminuten ist eine Verlagerung der Verkehrsmengen vom Festnetz zu Mobilfunknetzen. Die Substitutionseffekte durch den Mobilfunk sind bisher noch gering, denn im Festnetz werden Flatrates im Rahmen von Bündelprodukten intensiv genutzt. Mitte des Jahres 2010 verfügten im Festnetzbereich rund 22,3 Mio. Kunden über Bündelprodukte.

Das Volumen von über Wettbewerber der DT AG im Rahmen von Call-by-Call oder Preselection indirekt geführten Gesprächen ist weiterhin stark rückläufig. Während in früheren Jahren bis zu 6,3 Mio. Kunden im Netz der DT AG fest auf einen alternativen Verbindungsbetreiber voreingestellt waren, reduzierte sich die Anzahl bis Juli 2010 auf rund 2,2 Mio. Voreinstellungen. Trotz dieser Entwicklung übersteigt die Verkehrsmenge über voreingestellte alternative Verbindungsbetreiber seit dem Jahr 2006 das über

¹⁰ Inlandsverbindungen, Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze und Faxverbindungen

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

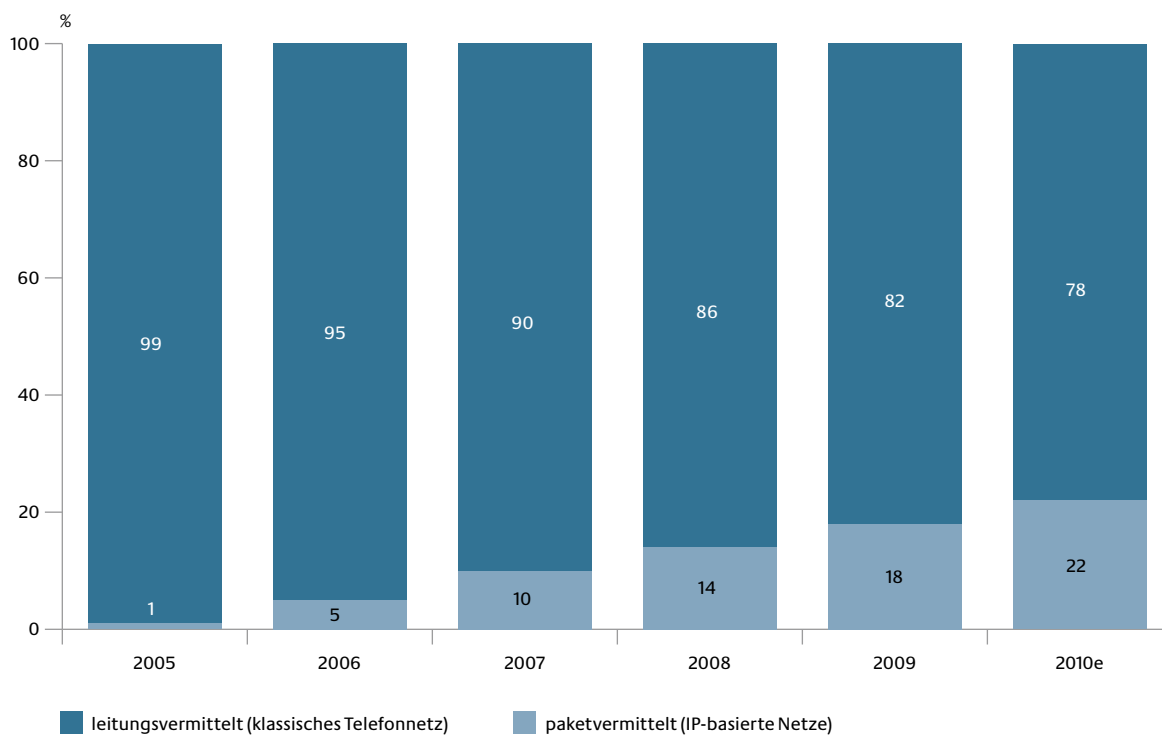
Kapitel

Call-by-Call geführte Sprachvolumen. Insgesamt verringerte sich das Volumen indirekt geführter Gespräche bei den Wettbewerbern im Laufe des Jahres 2010 um sechs Prozentpunkte und erreichte Ende 2010 einen Anteil von etwa 13 Prozent am Gesamtvolumen der alternativen Anbieter.

Im Festnetz werden Telefongespräche zunehmend über DSL- oder Kabel-Anschlüsse abge-

wickelt. Insbesondere beim Neukundengeschäft der Wettbewerber verlieren klassische Analog- oder ISDN-Anschlüsse an Bedeutung. Somit erfolgt eine Verschiebung der Verkehrsmengen vom klassischen Telefonnetz zu IP-basierten Netzen. Ende 2010 wurden schätzungsweise bereits 22 Prozent der Gesprächsminuten im Festnetz über IP-basierte Netze abgewickelt.

Anteile der Vermittlungstechnologien 2005–2010



In den Segmenten Inlandsverbindungen sowie Verbindungen vom Festnetz in nationale Mobilfunknetze konnten die alternativen Anbieter ihre Anteile am Verkehrsaufkommen jeweils stetig steigern. Etwa die Hälfte der abgewickelten Gesprächsminuten in diesen beiden Segmenten entfällt auf Wettbewerber der DT AG.

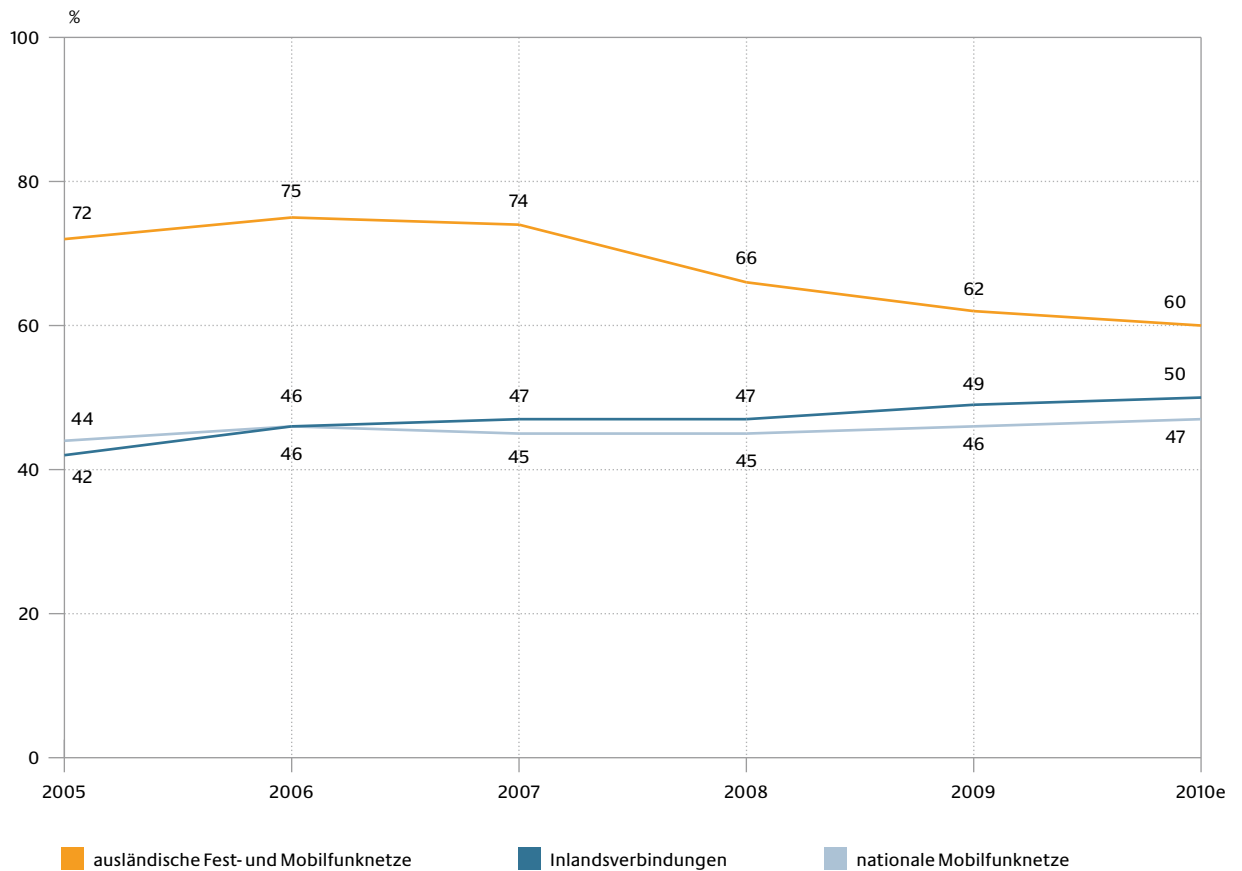
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Anteile der alternativen Anbieter nach Verbindungssegmenten 2005–2010



Im Hinblick auf Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze ist zu berücksichtigen, dass Verkehre über die sog. Peer-to-peer-Technik nicht in der Datenbasis enthalten sind. Auf diese Anbieter¹¹ dürfte eine nicht unerhebliche Verkehrsmenge im Segment der Auslandsverbindungen entfallen.

MOBILFUNK

Teilnehmer

Zum ersten Mal seit der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur hat sich die Teilnehmerzahl im Mobilfunk im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich erhöht. Zwar ist in einigen Bereichen, z. B. bei SIM-Karten zur mobilen Nutzung des Internets, nach wie vor

ein Wachstum zu verzeichnen. Andererseits sank die Teilnehmerzahl zeitweise aufgrund der Ausbuchung inaktiver Prepaid-Teilnehmer, insbesondere bei der Telekom Deutschland GmbH. Im Durchschnitt entfallen damit wie in den beiden Vorjahren ca. 1,3 SIM-Karten auf jeden Einwohner.

Darüber hinaus werden einige SIM-Karten für die automatisierte Datenübertragung (machine to machine) genutzt. Die Anzahl dieser Karten betrug ca. 1,3 Mio. zum Ende des Jahres 2009.

¹¹ Hierzu zählt beispielsweise der Anbieter Skype. Da diese Verkehre nicht von der Datenerhebung der Bundesnetzagentur erfasst werden (können), lässt sich dieser Effekt nicht exakt quantifizieren.

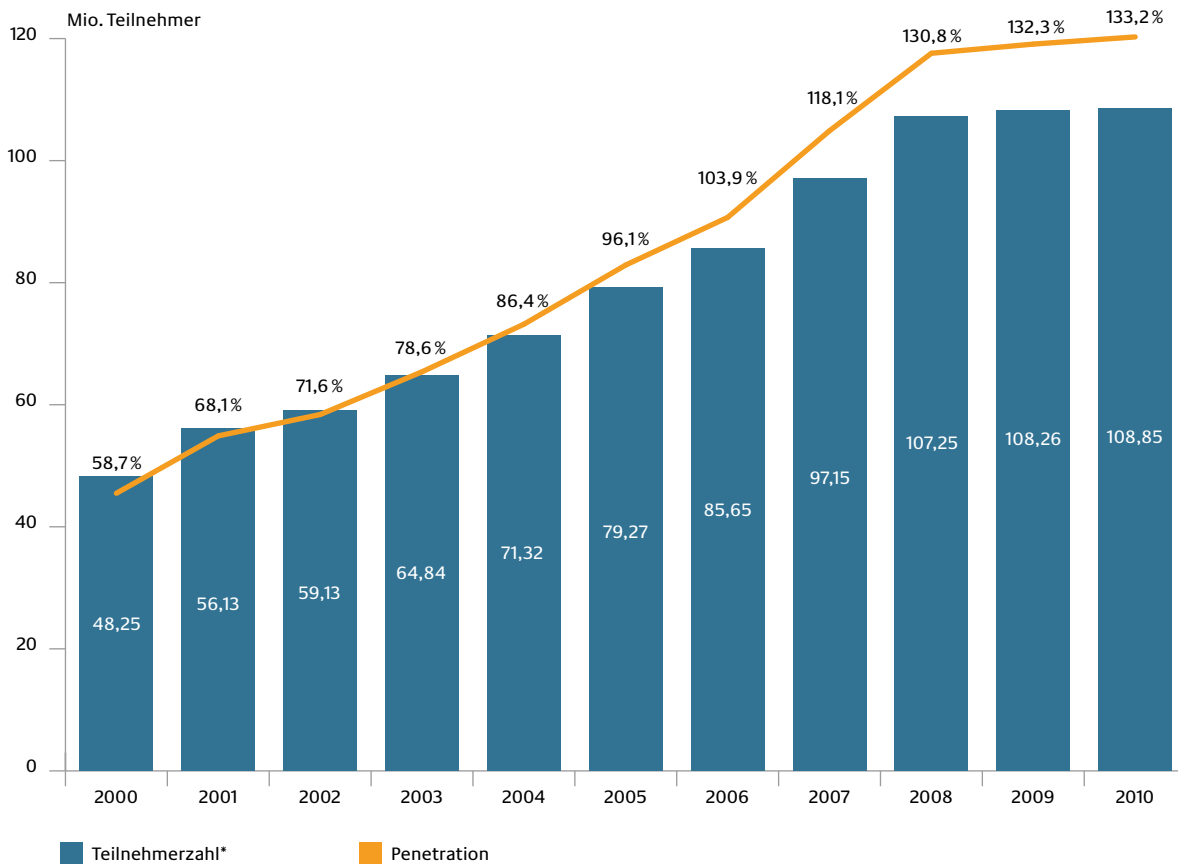
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Teilnehmer und Penetration in deutschen Mobilfunknetzen 2000–2010



* Vertragsverhältnisse. Ein Nutzer kann dabei mehrere Vertragsverhältnisse unterhalten.

Ende 2010 nutzten ca. 55 Prozent der Teilnehmer eine vorausbezahlte SIM-Karte. Die Netzbetreiber E-Plus und Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG konnten auch im Jahr 2010 ihre Marktanteile bezogen auf SIM-Karten ausbauen, so dass inzwischen mehr als ein Drittel aller Karten die Netze dieser beiden Betreiber nutzen.

Das sog. No-Frills-Geschäftsmodell¹² erfreut sich einer immer größer werdenden Beliebtheit. Ende des ersten Halbjahres 2010 befanden sich mehr als 23 Mio. SIM-Karten im Umlauf, deren Tarife übersichtlich und relativ günstig

sind. Dies bedeutet einen Marktanteil von mehr als 21 Prozent. Ende 2009 hatte dieser knapp 20 Prozent betragen. Das Vorurteil, dass Discountanbieter schlechten Service bieten, widerlegt z. B. eine Studie zur Servicequalität¹³, bei der sechs No-Frills-Anbieter unter den ersten zehn Anbietern rangierten.

Die Anzahl der Kunden unabhängiger Service-Provider¹⁴ sinkt weiter. Während Ende 2009 noch mehr als 24 Mio. SIM-Karten durch diese betreut wurden, waren es Ende 2010 noch ca. 22 Mio. Karten. Dies entspricht 22 bzw. 20 Prozent aller Teilnehmer.

¹² Dieses Modell zeichnet sich durch einfache und günstige Tarife aus. Gleichzeitig bietet es nur eingeschränkten Kundenservice per Internet oder Telefon. Auch Handysubventionen sind unüblich.

¹³ Studie des Marktforschungsunternehmens Deutsches Institut für Servicequalität (DISQ) vom November 2010

¹⁴ Als unabhängig werden hier Service-Provider bezeichnet, die weder gesellschaftsrechtlich mit den Netzbetreibern verbunden sind noch mit diesen eine Vertriebspartnerschaft unterhalten.

[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

Da inzwischen u. a. Pauschaltarife für Gespräche in das deutsche Festnetz und für netzinterne Gespräche weit verbreitet sind, sinkt die Attraktivität von Mobilfunkangeboten, die zusätzlich eine Festnetznummer beinhalten. Während Ende 2009 noch ca. 7,5 Mio. Teilnehmer solch einen Dienst nutzten, waren es zum Ende des ersten Halbjahres 2010 nur noch 7,1 Mio. Teilnehmer.

Mobilfunk-Verbindungsminuten

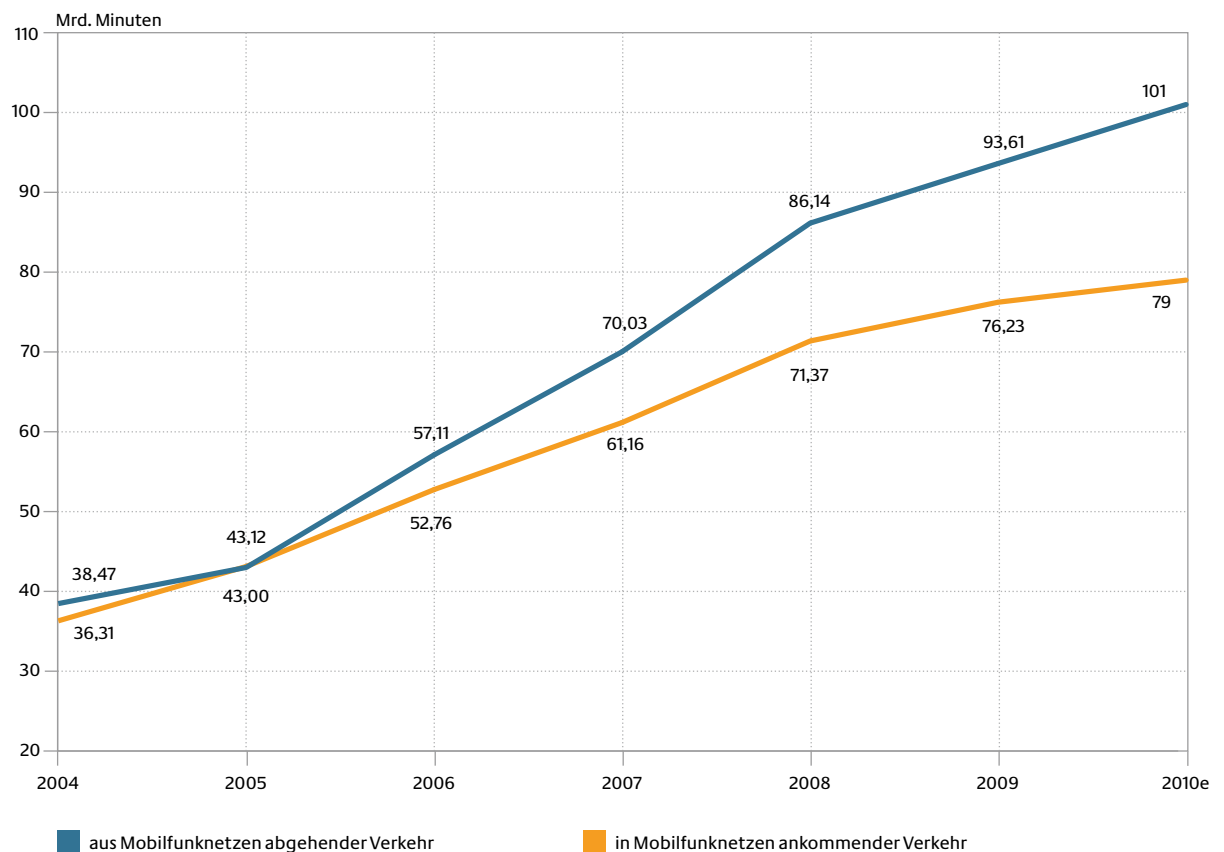
Im Jahr 2009 verzeichnete das Sprachverkehrsvolumen im Mobilfunk ein immer noch deutliches Wachstum. Dennoch fiel es etwas schwächer als in den Vorjahren aus. Das im Inland abgehende Gesprächsvolumen erhöhte sich um knapp neun Prozent auf 93,6 Mrd. Minuten. Der Großteil der Gespräche erfolgte

im eigenen Netz und in das deutsche Festnetz. Zusätzlich generierten Nutzer ausländischer SIM-Karten in Deutschland ein abgehendes Gesprächsvolumen von 0,8 Mrd. Minuten.

Das in deutschen Mobilfunknetzen ankommende Gesprächsvolumen erhöhte sich im Jahr 2009 ebenfalls, auf 76,2 Mrd. Minuten. Durchschnittlich telefonierte ein Teilnehmer 140 Minuten jeden Monat mobil, knapp 78 Minuten davon abgehend. Beachtlich ist, dass inzwischen schätzungsweise zwei Drittel aller abgehenden Gesprächsminuten pauschal, z. B. per Flatrate oder Inklusivkontingent, abgerechnet werden.

Im Jahr 2010 erreichte das abgehende Sprachverkehrsvolumen im Inland erstmals mehr als 100 Mrd. Minuten.

Sprachverkehrsvolumen im Mobilfunk 2004–2010¹⁵



¹⁵ ohne Verkehr durch ausländische SIM-Karten (International Roaming)

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

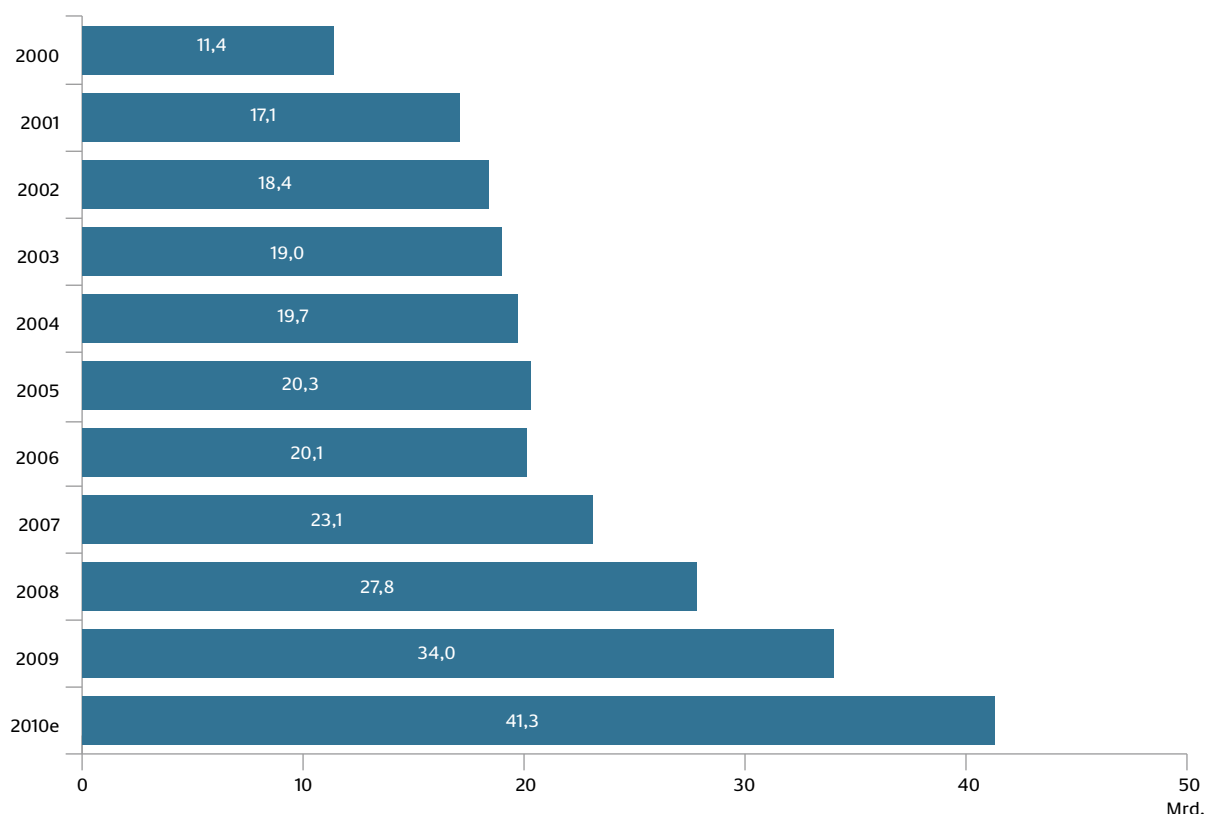
Kapitel

Kurznachrichten

Im Jahr 2009 wurden im Inland ca. 34 Mrd. SMS versendet, gut 22 Mrd. davon innerhalb des eigenen Mobilfunknetzes. Vergleichbar dem Gesprächsvolumen wurden schätzungsweise

zwei Drittel aller versendeten SMS im Jahr 2009 pauschal abgerechnet. Eine halbe Mrd. SMS wurden in Deutschland über ausländische SIM-Karten (International Roaming) versandt.

Versendete SMS 2000–2010



Im Jahr 2010 wurden im Inland schätzungsweise 41,3 Mrd. SMS versandt. Mit einem Wachstum von mehr als 20 Prozent setzt sich somit der Trend der letzten Jahre fort.

Wesentlich unbedeutender war die Anzahl der übrigen versendeten Nachrichten. Im Jahr 2009 wurden 170 Mio. MMS, gut 200 Mio. Premium-SMS¹⁶ und ca. 3,2 Mio. Premium-MMS im Inland versendet.

Mobiles Breitband

Der BITKOM geht davon aus, dass im Jahr 2011 jedes dritte verkaufte Mobiltelefon ein sog. Smartphone sein wird¹⁷. Die Anzahl der regelmäßigen Nutzer von mobilem Breitband wächst allerdings nicht so drastisch. Ende 2009 betrug die Zahl der aktiven Nutzer von 3G-Datendiensten 19 Mio., zum Ende des Jahres 2010 gab es etwa 21,2 Mio. Nutzer. Rund 4,3 Mio. Karten davon wurden ausschließlich zur Datenübertragung verwendet, z. B. per Daten-

¹⁶ Premium-Kurznachrichten werden an Kurzwahlnummern gesendet und dienen der Bereitstellung von Mehrwertdiensten, z. B. der Teilnahme an Gewinnspielen oder dem Download von Klingeltönen, Liedern und Videos.

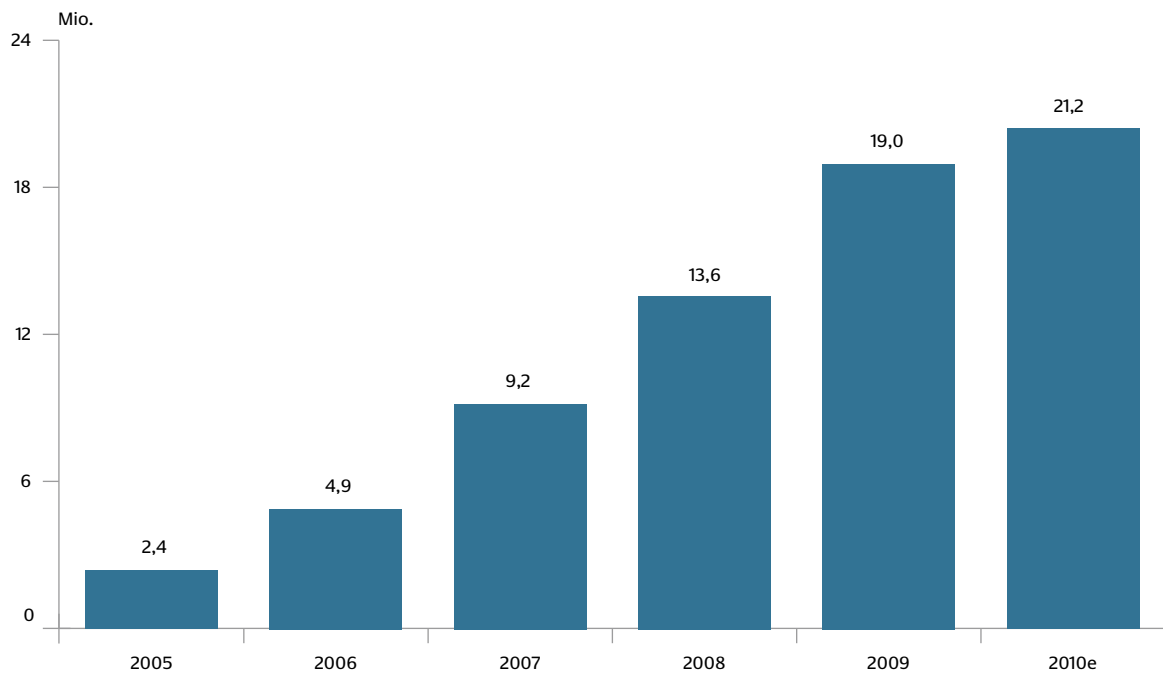
¹⁷ Pressemitteilung des BITKOM vom 15. November 2010

[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

karte, Surfstick oder Modem (3,3 Mio. Ende 2009). Demnach ist die Zahl der Breitband-

Nutzer per Mobiltelefon um knapp acht Prozent auf 16,9 Mio. gestiegen.

Anzahl der regelmäßigen¹⁸ UMTS-Nutzer 2005–2010



Nicht alle Datennutzer verwenden eine UMTS-Verbindung zur mobilen Internetnutzung, z. B. weil sie kein UMTS-fähiges Mobiltelefon besitzen oder weil UMTS an ihrem Standort bei ihrem Netzbetreiber nicht verfügbar ist. Im Jahr 2009 war dies bei ca. 10 Mio. Nutzern der Fall.

Das Wachstum des im Mobilfunk generierten Datenvolumens ist nach wie vor ungebrochen. Im Jahr 2009 betrug das Datenvolumen im Inland 33,29 Mio. GB (inkl. 0,052 Mio. GB per International Roaming durch ausländische SIM-Karten). Auch 2010 ist das Volumen stark angewachsen. Es verdoppelte sich auf etwa 65 Mio. GB.

¹⁸ Nutzung mindestens einmal innerhalb der letzten drei Monate

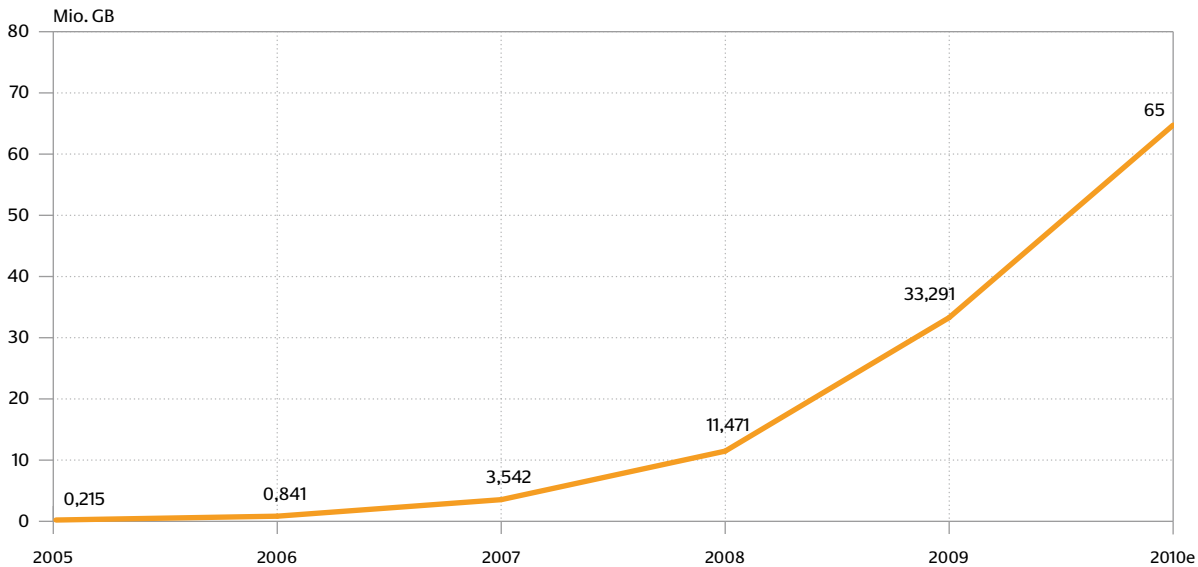
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Datenvolumen im Mobilfunk in Deutschland 2005–2010



Die Verfügbarkeit von UMTS-Diensten wurde weiter verbessert. Bezogen auf die Bevölkerung betrug die UMTS-Netzabdeckung zur Jahresmitte 2010 je nach Netzbetreiber zwischen 65 und 82 Prozent. Da der Ausbau zuerst in bevölkerungsreichen Gebieten erfolgt, ist die geografische UMTS-Abdeckung wesentlich niedriger. Sie lag zur Jahresmitte 2010 je nach Netzbetreiber zwischen 20 und 49 Prozent. Von den gut 110.000 Funk-Basisstationen, die zur Jahresmitte 2010 existierten (Ende 2009 waren es 107.000), waren knapp 40 Prozent für die UMTS-Nutzung geeignet.

In vielen Gebieten mit UMTS-Versorgung wird auch HSDPA bereitgestellt, wodurch sowohl die maximal mögliche als auch die durchschnittliche Downloadgeschwindigkeit je Nutzer erheblich gesteigert wird. Die DT AG bietet seit Jahresbeginn 2011 z. B. im gesamten UMTS-Netz bis zu 21 Mbit/s im Downstream an¹⁹. Die durchschnittlichen Datenübertragungsraten liegen aber meist weit darunter.

Mit dem Aufbau der LTE-Netze durch drei Netzbetreiber, für die im Mai 2010 die Frequenzen der Digitalen Dividende im 800-MHz-Band ersteigert wurden, wird insbesondere die ländliche Versorgung mit breitbandigem mobilem Internet erhöht. Durch die Nutzung der niedrigen Frequenzen kann je Funkmast eine wesentlich größere Fläche versorgt werden. Aber auch in Städten eignet sich die Verwendung von LTE, da die Gebäudedurchdringung im niedrigen Frequenzbereich besser ist. Die drei Netzbetreiber Vodafone D2 GmbH, Telekom Deutschland GmbH sowie Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG kündigten an, spätestens bis Ende 2011 jeweils 1.500 Standorte mit LTE zu versorgen.

INTERNET

Internetnutzung

Rund 55,8 Mio. Personen ab zehn Jahren haben nach einer Befragung des Statistischen Bundesamts vom Frühjahr 2010 das Internet innerhalb der letzten drei Monate zu Hause, am Arbeits-

¹⁹ Pressemitteilung der DT AG vom 11. Januar 2011

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

platz oder anderswo genutzt²⁰. Das Internet nimmt im täglichen Zeitbudget der Menschen inzwischen einen erheblichen Anteil ein. Die Internetnutzer verweilen laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2010 durchschnittlich täglich über zwei Stunden im Internet. Dabei ist u. a. ein Anstieg der Bewegtbildnutzung festzustellen, und zwar parallel zum „üblichen“ Fernsehen. Video- und Fernsehinhalte im Internet werden nach den Ergebnissen der Studie immer beliebter. Rund 17 Mio. Onlinenutzer sahen sich Anfang 2010 wöchentlich Bewegtbilder im Internet an.

Im Mobilfunk hat ein wachsender Anteil der Endgeräte eine Internetfähigkeit. Im Frühjahr 2010 besaß nach einer Studie von Fittkau & Maaß (W3B) nahezu die Hälfte aller Mobilfunkendgeräte einen Internetzugang. Interessanterweise erfolgt die Mobilfunknutzung des Internets nicht ausschließlich unterwegs. Vielmehr hat sich nach der Erhebung des (N)Onliner Atlas 2010 der Bevölkerungsanteil²¹, der den Mobilfunk als Hauptzugangsart für die Internetnutzung zu Hause angibt, in einem Jahr auf 1,3 Mio. verdoppelt. Die UMTS-Sticks tragen nach den Ergebnissen der Studie dazu maßgeblich bei. Mit der Verbreitung des Mobilfunkstandards LTE wird sich die Internetnutzung über Mobilfunknetze voraussichtlich noch weiter intensivieren.

Internetverkehr auf Basis von Festnetzanschlüssen

Während die Datennutzung über Breitbandanschlüsse stetig zunimmt, verliert die schmalbandige Nutzung des Internets weiter signifikant an Bedeutung. Im Jahr 2010 entfielen nur noch rund 3 Mrd. Minuten auf Einwahlverbindungen in das Internet.

Im Berichtszeitraum wurden bereits etwa 3,2 Mrd. GB (inkl. VoIP) über Breitbandanschlüsse im Festnetz generiert. Dies entspricht einem durchschnittlich genutzten Datenvolumen von etwa 10 GB pro Monat und Breitbandanschluss und einem Anstieg von rund neun Prozent gegenüber dem Vorjahr.

In den nächsten Jahren ist trotz der zunehmenden Sättigung des Breitbandmarktes mit einem weiteren Anstieg der Datennutzung zu rechnen. Hierzu werden vor allem datenintensive Anwendungen wie Fernsehen (IPTV) oder Videoabrufe beitragen. Daneben wird die Zunahme der IP-basierten Telefondienste (VoIP) zu einer Steigerung der Verkehrsmengen führen.

²⁰ Private Haushalte in der Informationsgesellschaft (IKT) – Fachserie 15 Reihe 4 – 2010

²¹ bezogen auf die deutschsprachige Wohnbevölkerung ab 14 Jahren mit Festnetztelefonanschluss im Haushalt

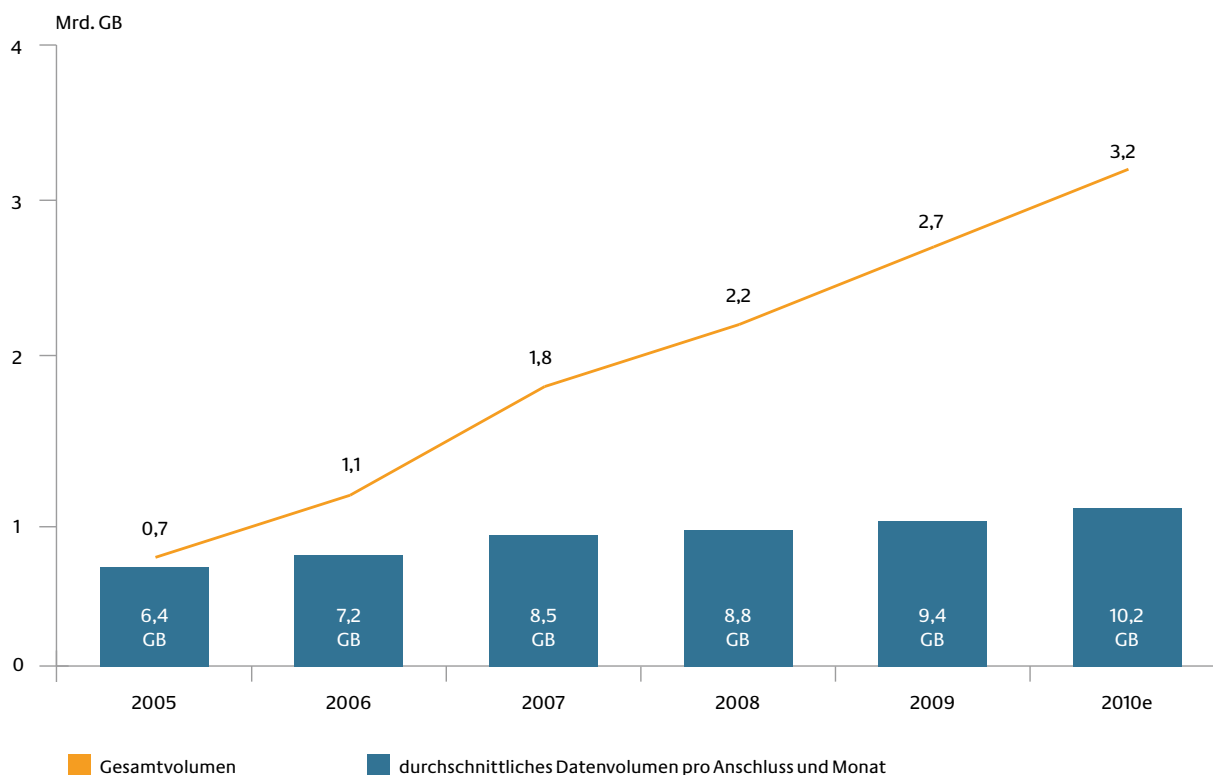
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Verkehrsvolumen Breitband 2005–2010



Voice over IP

VoIP ist ein Dienst, der es ermöglicht, Sprache über eine IP-Infrastruktur zu übertragen.

Grundsätzlich ist ein Breitbandanschluss Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes. Um bestimmte Qualitätsmerkmale zu gewährleisten, muss der Zugang zum Internet eine gewisse Mindestbandbreite aufweisen.

Auf die private Nutzung sind derzeit insbesondere VoIP-Dienste der DSL- oder Kabel-Anbieter ausgerichtet. Nach Angaben der Anbieter nutzten zum Ende des ersten Halbjahres 2010 etwa 6,8 Mio. Kunden ausschließlich VoIP zur Abwicklung von Gesprächen. Bis Ende 2010 hat sich die Zahl schätzungsweise auf 7,7 Mio.

Nutzer gesteigert. Diese Kundengruppe verfügt nicht mehr über einen herkömmlichen Telefonanschluss, sondern realisiert neben dem

Zugang zum Internet auch Telefongespräche auf Basis sog. Komplettanschlüsse.

Vor allem die Wettbewerber der DT AG versuchen, ihre Bestandskunden zum Umstieg auf Komplettanschlüsse zu bewegen. Im Neukundengeschäft werden oftmals nur noch IP-basierte Telefondienste angeboten.

Daneben besteht für Breitbandkunden, die zudem noch über einen herkömmlichen Telefonanschluss verfügen, die Möglichkeit der gelegentlichen Nutzung eines VoIP-Dienstes. Hierzu ist in der Regel ein spezieller Tarif beim jeweiligen Anbieter erforderlich.

[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

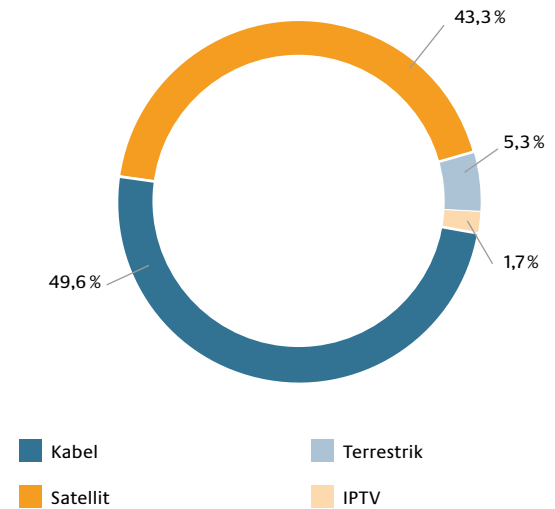
Sämtliche VoIP-Nutzer generierten im Jahr 2009 ein in Minuten gemessenes Gesprächsvolumen²² von etwa 36 Mrd. Minuten, das bis Ende 2010 auf schätzungsweise rund 43 Mrd. Minuten anstieg. In diesem Segment erreichten die Wettbewerber weiterhin Anteile von über 90 Prozent.

RUNDFUNK

Zum Jahresende 2009 empfangen nach Marktzahlen der Société Européenne des Satellites (SES) von den ca. 37,4 Mio. deutschen Fernsehhaushalten 49,6 Prozent ihr Programm über Kabel (hierzu zählen auch Haushalte an Satellitengemeinschaftsanlagen ohne eigenen Sat-Receiver). 43,3 Prozent empfangen ihr Programm über einzelne Satellitenspiegel und 5,3 Prozent nutzten DVB-T. 1,7 Prozent nutzten das über die DSL-Leitung verbreitete Internet-Fernsehen (IPTV).

Im Vergleich zum Jahresende 2008 konnte der Empfang über Kabel und Satellit leicht zulegen (Kabel: 0,6 Prozentpunkte; Satellit: 0,3 Prozentpunkte). Die Nutzung von IPTV hat sich im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt (ein Prozentpunkt). Mit nur 0,6 Mio. Haushalten hat das Internet-Fernsehen aber eine noch sehr geringe Verbreitung. Das terrestrische Fernsehen DVB-T hat als einzige Übertragungstechnik Anteile verloren (zwei Prozentpunkte).

Infrastrukturelle Anbindung von TV-Haushalten 2009



Quelle: SES/ASTRA

Der Trend zur Digitalisierung setzte sich 2010 weiter fort. So führte der Umstieg vieler Fernsehzuschauer beim Empfang über Satellit und Kabelnetz von der analogen zur digitalen Technik dazu, dass 25 Mio. TV-Haushalte zum Jahresende 2009 ihre Fernsehprogramme mit Digitaltechnik sahen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt dies eine Steigerung von sieben Prozent. Einen weiteren Impuls zum Umstieg wird die Vereinbarung der Landesmedienanstalten mit den Programm-Anbietern bewirken, die analoge Verbreitung über Satellit am 30. April 2012 einzustellen.

²² Das Gesprächsvolumen umfasst Inlandsverbindungen, Verbindungen in ausländische Fest- und Mobilfunknetze sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze. Minuten, die im Rahmen der Peer-to-peer-Technik abgewickelt wurden, sind in der Datenbasis nicht berücksichtigt.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die drei Verbreitungswege Satellit, Kabel und IPTV ermöglichen – bei der Verwendung entsprechender Endgeräte – das hochauflösende Fernsehen HDTV. Während das Angebot an öffentlich-rechtlichen Sendern für den Fernsehzuschauer kostenlos ist, können über Satellit und Kabel auch kostenpflichtige HDTV-Programme empfangen werden. Die Anzahl dieser zusätzlichen Programme lag Anfang 2011 bei rund zehn Sendern und soll weiter erhöht werden. So plant der Satellitenbetreiber ASTRA, mit seinem Angebot HD+ weitere kostenpflichtige Sender in sein Angebot aufzunehmen. ASTRA kann bis zum Jahresende 2011 dann insgesamt 24 hochauflösende Fernsehprogramme bereitstellen. Damit steht schon in naher Zukunft ein immer vielfältigeres Angebot für den Zuschauer zur Verfügung.

Die ursprünglich nur zur Verteilung von Fernseh- und Radioprogrammen entwickelten Kabelnetze wurden in den letzten Jahren vielerorts zur Bereitstellung zusätzlicher Dienste wie Sprachtelefonie und Internet aufgerüstet. Andererseits erweitern DSL-Anbieter mit IPTV ihr Angebot in Richtung Fernsehen.

PREISENTWICKLUNG

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts sind die Telekommunikationspreise für den privaten Verbraucher im Jahresdurchschnitt 2010 um 2,1 Prozent gesunken. Die Senkung betrug im Bereich Mobilfunk 2,9 Prozent und im Bereich Festnetz/Internet 1,8 Prozent. Die Erzeugerpreise im dritten Quartal 2010 sind im Vergleich zum Vorjahresquartal in allen Bereichen stärker (um zwei bis drei Prozentpunkte) gesunken als die Verbraucherpreise.

Angebote, bestehend aus einem Telefonzugang mit Flatrate und einem Breitband-Anschluss für den Zugang ins Internet, werden zu Preisen ab rund 20 Euro angeboten. Teilweise ist in diesem Preis auch eine Mobilfunkkarte enthalten. Dabei handelt es sich häufig um vorübergehend ermäßigte Einstiegspreise, die den Anbieterwechsel attraktiver machen sollen. Teilweise wird die Attraktivität der Angebote durch ein erweitertes Leistungsspektrum ohne Auswirkungen auf den Preis erhöht, z. B. hinsichtlich der vermarkteten Bandbreiten.

Call-by-Call und Preselection

Eine der ersten Regulierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Stärkung des Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt in Deutschland war die Einführung von Call-by-Call und Preselection aus dem Netz der DT AG. Diese Zugangsvariante hat inzwischen an Attraktivität verloren. Gründe dafür sind die gewandelten Tarifstrukturen. Für Kunden, die einen Anschluss bei der DT AG haben, ist Call-by-Call vor allem noch interessant für Gespräche in die Mobilfunknetze oder zu bestimmten Auslandszielen. Bei alternativen Anschlussbetreibern ist Call-by-Call oder Preselection nicht möglich.

Die Untersuchung von über 60 Angeboten von Call-by-Call für bundesweite Gespräche zur Jahreswende 2010/2011 zeigte eine Preisspanne zwischen 0,43 ct/min und 9,90 ct/min. Der Mittelwert der angebotenen Preise lag bei rund 4 ct/min. Bei Betrachtung ausschließlich von Anbietern mit einer Tarifansage lag das Maximum in der Hauptgeschäftszeit von 9 bis 18 Uhr bei 4,9 ct/min, das Minimum bei 0,85 ct/min. Der durchschnittliche Minutenpreis betrug 2,43 ct/min.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Call-by-Call-Gespräche in die Mobilfunknetze werden von den Anbietern gewöhnlich unabhängig von der Tageszeit tarifiert. Die Analyse von rund 30 gantztägig geltenden Angeboten mit Tarifansage ergab zur Jahreswende 2010/2011 Einsparungsmöglichkeiten von bis zu 79 Prozent gegenüber den nutzungsabhängigen Tarifen der DT AG²³. Die Call-by-Call-Tarife der Anbieter lagen zwischen 3,97 und 32,5 ct/min und betragen 12,3 ct/min im Durchschnitt. Somit werden von einzelnen Call-by-Call-Anbietern bereits die abgesenkten Vorleistungsentgelte, die Festnetzbetreiber an die Mobilfunknetzbetreiber zu zahlen haben, an Endkunden weitergegeben.

Die Call-by-Call-Tarife für Gespräche zu ausländischen Netzen unterscheiden sich stark nach Zielland und -netz. Sowohl bei Gesprächen innerhalb Europas als auch bei weit entfernten Gesprächszielen (z. B. Japan oder USA) lassen sich Einsparungen von rund 70 Prozent gegenüber den nutzungsabhängigen Tarifen der DT AG erzielen.

²³ Call Start, Call Basic und Call Comfort

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

KENNZAHLEN UND WETTBEWERBERANTEILE IM DEUTSCHEN TELEKOMMUNIKATIONSMARKT

Kennzahlen	2008	2009	2010e
Umsatzerlöse (Mrd. €)	62,3	60,4	59,1
Investitionen (Mrd. €)	7,2	6,0	5,9
Beschäftigte	188.100	183.700	176.400
Telefonanschlüsse/-zugänge (Mio.)	38,66*	38,75	38,70
– PSTN/ISDN (inkl. öTel)	34,66*	32,47	31,02
– Telefonie über Kabel-TV-Netze	1,53	2,3	2,9
– Sprachzugänge über entbundelte DSL-Anschlüsse (VoIP)	2,47	3,98	4,78
Breitbandanschlüsse insgesamt (Mio.)	22,7*	25,0	26,2
Penetrationsrate Breitband (bezogen auf Haushalte)	56,6%*	62,2%	65,3%
– DSL	20,9	22,4	23,0
> DTAG	10,6	11,5	11,9
> Wettbewerber	10,3	10,9	11,1
davon * TAL	7,8	8,7	9,1
* Bitstrom (DTAG)	0,8	0,8	0,8
* Resale (DTAG)	1,7	1,4	1,2
– Kabelmodem (Wettbewerber)	1,6	2,3	2,9
TAL-Vermietung der DTAG (Mio.)	8,4	9,1*	9,5
Mobilfunkteilnehmer (Mio. Vertragsverhältnisse)	107,3*	108,3	108,8
Penetrationsrate Mobilfunk (bezogen auf Einwohner)	130,8%	132,3%	133,2%
Wettbewerberanteile	2008	2009	2010e
Umsatzerlöse	54%	54%	54%
Investitionen	54%	52%	53%
Telefonanschlüsse/-zugänge	26%*	32%	35%
Breitbandanschlüsse	53%	54%*	54%
DSL (inkl. Resale/Bitstrom)	49%	49%	48%

* aktualisierte Werte

Entscheidungen der Beschlusskammern

Frequenzauktion – Flexibilisierung bestehender Frequenznutzungsrechte – Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung – neue Mobilfunkterminierungsentgelte genehmigt – weitgehende Deregulierung im Rundfunk-Bereich beschlossen

BESCHLUSSKAMMER 1

Frequenzauktion

Die Präsidentenkammer hat vom 12. April bis zum 20. Mai 2010 am Standort Mainz Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz versteigert. Mit der frühestmöglichen Vergabe von wertvollen Frequenzen für die Flächenversorgung mit breitbandigen mobilen Internetanschlüssen und Frequenzen zur Kapazitätserweiterung sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Mobilfunknetzbetreiber nunmehr zahlreiche neue Entwicklungsperspektiven besitzen. Diese lassen auch weiterhin einen dynamischen Wettbewerb erwarten.

Das neu erworbene Spektrum bietet die Möglichkeit, schon jetzt die neuesten Technologien in Deutschland aufzubauen und Innovationen für Breitbandanwendungen anzuschieben. Damit ist die entscheidende Grundlage für mehr Qualität, mehr Kapazität und bessere Geschwindigkeiten bei der Datennutzung und den neuen Diensten gelegt worden. Mit der Vergabe der

Frequenzen sind aber auch hohe Erwartungen an die Mobilfunknetzbetreiber verbunden. Diese sind aufgefordert, schnell mit dem Netzaufbau zu beginnen und die Frequenzen zügig zu nutzen.

Die Präsidentenkammer hatte im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Auktion von sechs Bewerbern geprüft. Zugelassen wurden die vier Mobilfunkunternehmen Erste MVV Mobilfunk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (E-Plus), Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH und Vodafone D2 GmbH.

Zur Vergabe standen rund 360 MHz (25 Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz; vier Frequenzblöcke à 2 x 4,95 MHz; elf Frequenzblöcke à 5 MHz und ein Block à 14,2 MHz), die überwiegend abstrakt (ohne konkrete Lage im Spektrum) versteigert wurden, um eine größtmögliche Flexibilität für die Bieter zu erreichen.

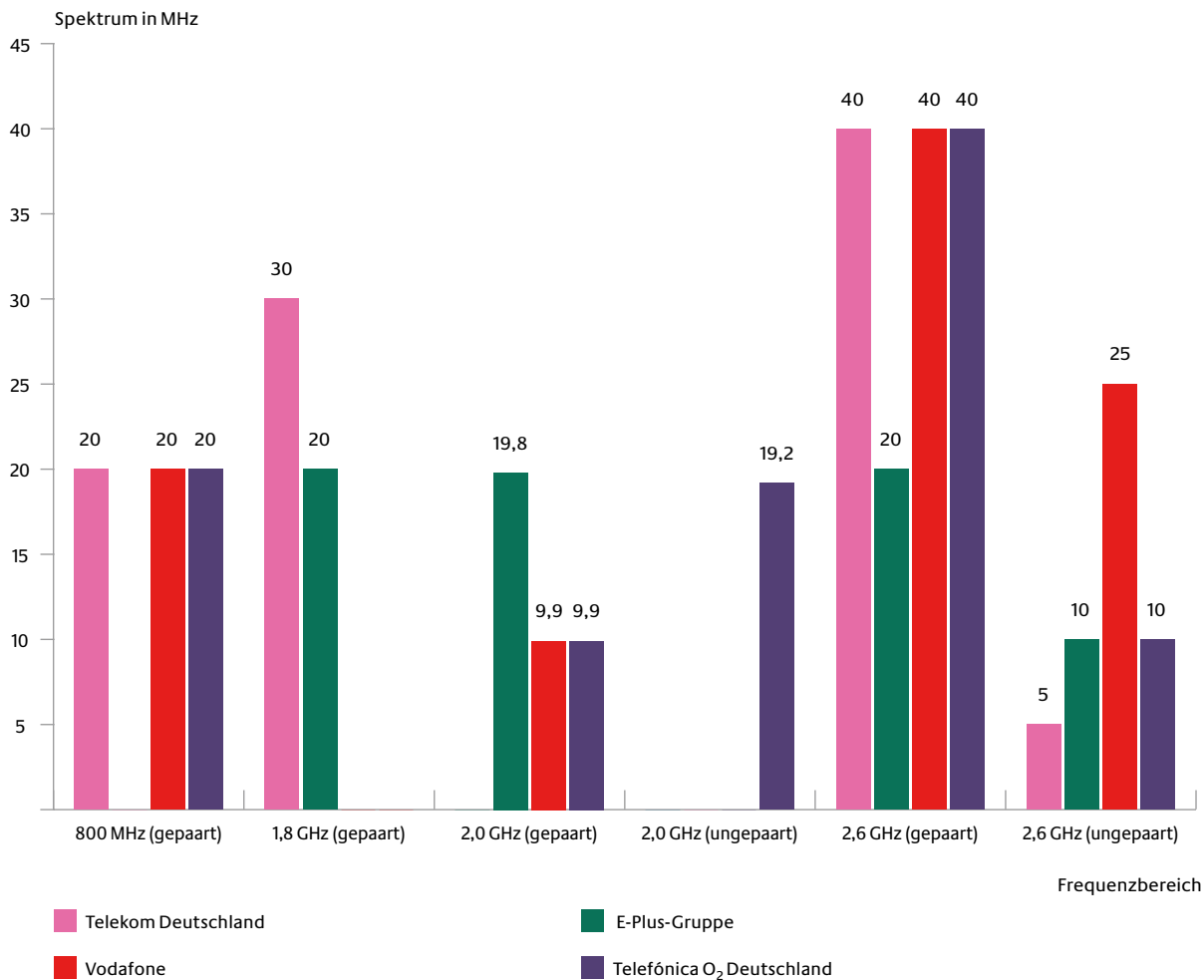
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Spektrumsverteilung – Ergebnis der Auktion



Im Ergebnis hat die Erste MVV Mobilfunk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (E-Plus) 69,8 MHz für 283.645.000 Euro, die Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG 99,1 MHz für 1.378.605.000 Euro, die Telekom Deutschland GmbH 95 MHz für 1.299.893.000 Euro und die Vodafone D2 GmbH 94,9 MHz für 1.422.503.000 Euro an Spektrum ersteigert. Alle Bieter konnten dadurch ihr vorhandenes Spektrum mehr als verdoppeln. Die Gesamtsumme für die Versteigerung des Spektrums belief sich auf rund 4,4 Mrd. Euro.

Die Zuordnung der abstrakt versteigerten Frequenzblöcke in den Frequenzbereichen bei 800 MHz und 2,6 GHz erfolgte nach Ablauf

einer dreimonatigen Einigungsfrist für die erfolgreichen Bieter Ende August 2010 von Amts wegen in einem transparenten Losverfahren. Im Anschluss daran wurden die Frequenzen antragsgemäß zugeteilt. Damit hat die Präsidentenkammer die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass zügig mit dem Netzaufbau, insbesondere in den sog. weißen Flecken, begonnen werden konnte. Bereits Ende 2010 wurde eine Vielzahl von Standorten in ländlichen Räumen durch die Mobilfunknetzbetreiber in Betrieb genommen.

Die Vergabe der Frequenzen steht insbesondere auch im Einklang mit dem Beschluss der EU-Kommission (2010/267/EU) vom 6. Mai 2010

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

über die harmonisierte Nutzung der Frequenzen im Bereich von 790 bis 862 MHz, der von Deutschland als erstem Land in Europa mit der Auktion umgesetzt wurde.

Flexibilisierung bestehender Frequenznutzungsrechte

Zur umfassenden Verwirklichung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sowie zur Umsetzung der europaweit harmonisierten Frequenzpolitik (WAPECS) ist es nicht nur erforderlich, verfügbare Frequenzen dem Markt technologie- und diensteneutral zur Verfügung zu stellen. Um das frequenzpolitische Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit mobilen Breitbandangeboten zu erreichen, sind die Netzbetreiber vielmehr auch von frequenzregulatorischen Vorgaben in bestehenden Nutzungsrechten weitestgehend zu befreien. Die Flexibilisierungsentscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009 (BK 1a-09/001) ist für Einzelmaßnahmen im Jahr 2010 maßgebend gewesen.

Im Juni 2010 wurde eine Frequenzverteilungsuntersuchung eingeleitet. Sie dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 87/372/EWG in der Fassung der Richtlinie 2009/114/EG (geänderte GSM-Richtlinie). Ziel der geänderten GSM-Richtlinie ist es, die Nutzung des 900-MHz-Bands für andere Technologien als GSM zu erlauben, damit zusätzliche kompatible europaweite Dienste bereitgestellt werden, die störungsfrei neben GSM-Funknetzen betrieben werden können. Hiermit will man zu den Zielen des Binnenmarkts und der i2010-Initiative beitragen, gleichzeitig die europaweite Verfügbarkeit von GSM aufrechterhalten sowie den Wettbewerb durch das Angebot einer großen Bandbreite von Diensten und Technologien bestmöglich steigern. Untersucht wird, ob aufgrund der

bestehenden Zuteilung des 900-MHz-Bands an die Mobilfunkbetreiber Wettbewerbsverzerrungen auf den betreffenden Mobilfunkmärkten wahrscheinlich sind. Wird festgestellt, dass solche Verzerrungen bestehen, sind diese zu beheben, soweit dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Die Untersuchung soll im Jahr 2011 durch eine Entscheidung der Präsidentenkammer abgeschlossen werden.

Bitstromzugang

Die Bundesnetzagentur hat am 16. September 2010 die Marktdefinition und Marktanalyse des Markts Nr. 5, Breitbandzugang für Großkunden (Bitstromzugang), festgelegt. Sie hat zwei Teilmärkte definiert (Layer-2- und Layer-3-Bitstromzugang). Danach wird die DT AG (konkret ihr Tochterunternehmen Telekom Deutschland GmbH) als marktbeherrschend eingestuft und verpflichtet, Wettbewerbern auf deren Nachfrage Bitstromzugang an verschiedenen Ebenen der Netzhierarchie zu gewähren.

Der Bitstromzugang ermöglicht Wettbewerbern den Zugang zum Transport- und Konzentrationsnetz der DT AG und erlaubt ihnen die Vermarktung der von der DT AG erzeugten DSL-Anschlüsse im eigenen Namen. Bitstromnachfrager werden so in die Lage versetzt, ihren Endkunden auf Basis variabler Qualitäten Breitbandanschlüsse (xDSL-Anschlüsse und Glasfaseranschlüsse) und Breitbanddienste, wie z. B. Internetzugang, bereitzustellen. Über den Bitstromzugang kann auch im Hinblick auf den zukünftigen Netzbau sichergestellt werden, dass Verbraucher über eine möglichst große Auswahl an qualitativ hochwertigen Breitbanddiensten verfügen können. Der Bitstromzugang hat im Spektrum der Vorleistungsprodukte zwischen dem Zugang zur entbündelten TAL einerseits und

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

den Resale-Produkten andererseits die Lücke in der Wertschöpfungskette für breitbandige Dienstleistungen geschlossen.

Die von der Bundesnetzagentur abgegrenzten Märkte umfassen sämtliche DSL-Infrastrukturen einschließlich VDSL- sowie Glasfaserinfrastrukturen, da Zugangsprodukte auf Basis herkömmlicher xDSL-Infrastrukturen und reine Glasfaseranschlussinfrastrukturen als miteinander austauschbar anzusehen sind. Sie umfassen sowohl den Transport im Konzentrationsnetz als auch im IP-Kernnetz.

Im Rahmen der Marktanalyse setzte sich die Bundesnetzagentur auch eingehend mit der Frage der Regionalisierung, d. h. mit einer räumlichen Differenzierung der Märkte, auseinander. Diese Thematik ist bereits seit geraumer Zeit Gegenstand umfassender Diskussionen. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte kam die Bundesnetzagentur zum Ergebnis, dass die hier relevanten Märkte national abzugrenzen sind, da sie auf der Basis ihrer Bewertung die Voraussetzungen für regionale Märkte derzeit nicht als gegeben ansah.

BESCHLUSSKAMMER 2

Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt 1 nach Marktempfehlung 2007)

Mit der Regulierungsverfügung BK2c 09/002-R vom 25. Januar 2010 wurden die DT AG und alle mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet, Call-by-Call und Preselection unverzüglich auch bei IP-basierten Anschlüssen (sog. All-IP-Anschlüssen) zu ermöglichen. An der mit der Regulierungsverfügung BK2a 06/001-R auferlegten Vorlagepflicht für AGB-Produkte und der Kenntnisgabepflicht für Individualverträge

wurde nicht festgehalten, da die Ex-post-Kontrollmöglichkeiten gemäß TKG für ausreichend erachtet wurden. Eine Resale-Verpflichtung für Anschlüsse musste regulatorisch nicht auferlegt werden, da die DT AG sich vorab zu einem Angebot eigens für Diensteanbieter verpflichtet hatte.

Die DT AG ging gegen die Verpflichtung, eine Betreiber(vor)auswahl auch an sog. All-IP-Anschlüssen zu ermöglichen, vor und stellte am 22. März 2010 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bundesnetzagentur. Der Antrag wurde am 5. Mai 2010 durch die Bundesnetzagentur abgelehnt. Daraufhin stellte die DT AG am 4. Juni 2010 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim VG Köln. Das Gericht ordnete mit Beschluss vom 20. September 2010 (Az. 21 L 799/10) die aufschiebende Wirkung der Klage vom 25. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 an.

Streitbeilegungsverfahren

Im Berichtszeitraum hat die Beschlusskammer 19 Anträge auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß § 133 TKG wegen „Herausgabe“ von Fonteilnehmerdaten gemäß § 47 Abs. 1 und 2 TKG beschieden. Streitgegenstand war ein Vertragsangebot der Telekom Deutschland GmbH, auf dessen Basis künftig die Überlassung von Teilnehmerdaten nach § 47 TKG erfolgen soll.

Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung

Zugangsregulierung Mietleitungen

Die Regulierungsverfügung BK 3b-07/007 vom 31. Oktober 2007, nach der die Entgelte der DT AG für den Zugang zu Abschlusssegmenten von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, wurde durch Entscheidung des VG Köln vom 26. März 2009 (Az. 1 K 5114/07) bzw. des BVerwG vom 1. September 2010 (Az. 6 C 13.09) weitgehend aufgehoben. Insofern kann die Regulierungsverfügung nur noch Grundlage für eine Genehmigungspflicht der Entgelte für die Carrier-Festverbindung (CFV) 2 Mbit/s sein. Allerdings ergibt sich die Genehmigungspflicht für CFV der Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis maximal 622 Mbit/s aus dem seinerzeit bestandskräftig gewordenen Teil der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30. November 2004. Für CFV mit Bandbreiten größer 622 Mbit/s kann auf diese vorläufige Regulierungsverfügung nicht zurückgegriffen werden, d. h., sie unterliegen insoweit keiner Genehmigungspflicht. Auch die sog. Ethernet-Mietleitungen unterliegen derzeit angesichts der o. g. Rechtsprechung unabhängig von Bandbreite und Durchsatzvermögen nicht mehr der Genehmigungspflicht.

Auf dieser Grundlage hat die Beschlusskammer einen Entgeltantrag der Telekom Deutschland GmbH für CFV-Abschlusssegmente, begrenzt auf die Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s, genehmigt. Die auf die CFV-Abschlusssegmente der Bandbreiten 2,5 Gbit/s und 10 Gbit/s gerichteten Entgeltanträge sowie ein weiterer Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für ethernetbasierte CFV waren zurückzuweisen.

Nachträgliche Regulierung von Entgelten

Am 19. Juli 2010 hatte die Beschlusskammer zur Überprüfung der Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten gemäß § 47 Abs. 1 und 2 TKG ein Verfahren der nachträglichen Regulierung gemäß §§ 47 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 2 bis 4 TKG i. V. m. § 28 TKG eingeleitet. Die Verfahrensein-

leitung erfolgte nach Abschluss vorgelagerter Streitbeilegungsverfahren. Mit Beschluss vom 20. September 2010 (BK 2a 10/023) wurde die Missbräuchlichkeit der geforderten Entgelte festgestellt. Der Telekom Deutschland GmbH wurde aufgegeben, künftige Entgelte auf der Basis des berücksichtigungsfähigen Kostenvolumens für das Überlassen von Basis- zzgl. Fremd- und Zusatzdaten so zu gestalten, dass die jeweiligen jährlichen Gesamtumsätze 1.652.151,28 Euro (netto) nicht überschreiten.

Besondere Missbrauchsaufsicht

Im Bereich der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG wurde der Antrag eines Wettbewerbers zurückgewiesen, der sich gegen die Produkteinstellung und damit verbundene Kündigung nicht mehr vermarkteter Anschlüsse durch die Telekom Deutschland GmbH wandte. Betroffen sind die Telefonanschlussarten ISDN-Komfort, ISDN-Standard und T-Net 100. Die Telekom Deutschland GmbH hatte bereits im Rahmen eines der Antragstellung nach § 42 TKG vorausgehenden Vorermittlungsverfahrens verschiedene Zusagen zur Aufklärung der betroffenen Endkunden über mögliche äquivalente Folgeprodukte und zu (unentgeltlicher) Aufrechterhaltung bestehender Preselection-Einstellungen abgegeben.

Ein im Zusammenhang mit Fragen der Rechtsnachfolge bei „Anschlussübernahme“ durch einen Wettbewerber angestrebtes Verfahren nach § 42 TKG konnte eingestellt werden, nachdem im Anschluss an die mündliche Verhandlung eine Einigung der Parteien erfolgt war.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

BESCHLUSSKAMMER 3

Entgelte für den Zugang zur Anschlussinfrastruktur der DT AG festgelegt

Ende März 2010 legte die Beschlusskammer die Entgelte fest, die die DT AG Wettbewerbern für den Zugang zu ihrer Anschlussinfrastruktur in Rechnung stellen darf. Bereits Anfang Dezember 2009 hatte die Bundesnetzagentur in einer ersten Entscheidung die technischen und betrieblichen Modalitäten geregelt, zu denen die DT AG Zugang zu ihrer Anschlussinfrastruktur gewähren muss. Danach können alternative Netzbetreiber ihre eigene aktive Übertragungstechnik für die Realisierung von Breitbandanschlüssen, die sog. DSLAMs, künftig in die Multifunktionsgehäuse (MFG) der DT AG einbauen. Ferner muss die DT AG den Wettbewerbern ermöglichen, selbst Glasfaserleitungen in die Kabelkanalanlagen einzuziehen und hierzu diese Anlagen zu betreten.

Das monatliche Überlassungsentgelt für einen Einbauplatz im MFG, den speziellen Kabelverzweigern (KVz), die in grauen Kästen an öffentlichen Straßen und Wegen untergebracht sind, beträgt 113,94 Euro. Dieser Betrag bildet die Ausgangsgröße für die Aufteilung unter sämtlichen Nutzern eines MFG einschließlich der DT AG, so dass ein Wettbewerber alleine maximal die Hälfte des Betrags zu entrichten hat; bei Nutzung eines MFG durch drei Unternehmen muss dann lediglich ein Drittel usw. bezahlt werden.

Der monatliche Tarif je Meter für die Nutzung eines Kabelleerrohrs der DT AG durch Wettbewerber wurde auf 0,12 Euro festgesetzt. Ursache für die von der Bundesnetzagentur vorgenommene deutliche Kürzung gegenüber dem Antrag der DT AG war insbesondere eine effizienz-

bezogene Modellierung des Investitionswerts anhand des analytischen Kostenmodells des WIK im Hinblick auf die Trassenführung und Nachfragebündelung. Derartige Optimierungen waren wegen der Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen geboten. Die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten wiederum gewährleistet gegenüber einem Rückgriff auf historische Kosten hinreichende Investitionsanreize, nicht zuletzt in neue Technologien.

Neben den monatlichen Überlassungsentgelten für die Mitnutzung der MFG und der Kabelleerrohre der DT AG wurden in der ergangenen Entscheidung weitere Entgelte für die Zugangsgewährung, wie etwa Angebots-, Projektierungs- und Bereitstellungsentgelte, festgelegt. Die Entgelte sind bis zum 30. Juni 2011 befristet.

Neue Entgelte für die Schaltung der TAL

Zum 1. Juli 2010 wurden die Entgelte neu genehmigt, die die Wettbewerber im Fall der Anmietung der TAL, der sog. letzten Meile, für deren Schaltung bzw. Rückgabe jeweils einmalig an die DT AG entrichten müssen. Für die Übernahme der TAL ohne Arbeiten beim Endkunden kann die DT AG ein Entgelt von 30,83 Euro verlangen. Für die derzeit häufigste Variante, die Neuschaltung der Kupferdoppelader Zweidraht hochbitratig ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden, beläuft sich der aktuelle Tarif auf 53,35 Euro.

DT AG zu Änderungen am Standardvertrag zum Schaltverteiler aufgefordert

Die Beschlusskammer forderte die DT AG mit einer Entscheidung vom 30. November 2010 auf, in wichtigen Punkten Änderungen an ihrem Standardvertrag für den Zugang zur TAL am Schaltverteiler vorzunehmen. Einen Schaltverteiler muss die DT AG in einem bisher breit-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

bandig nicht oder nur schlecht erschlossenen Ort in der Regel am Ortseingang aufbauen. Mit der Zugangsmöglichkeit zur TAL an einem Schaltverteiler verkürzt sich die Länge der Leitungen zwischen der aktiven Technik des Anbieters und dem Endkunden, wodurch eine Internetversorgung mit hoher Bandbreite erst möglich wird. Darüber hinaus wird durch die Bündelung der erforderlichen DSL-Technik an nur einem zentralen Punkt die Erschließung ländlicher Gebiete einfacher. Insbesondere entfallen die ansonsten notwendige Anbindung jedes einzelnen KVz und die dafür erforderlichen aufwendigen Tiefbauarbeiten.

Den Entwurf des Standardvertrags hatte das Unternehmen auf Aufforderung der Bundesnetzagentur im August 2010 vorgelegt. Der Standardvertrag soll die Wettbewerber in die Lage versetzen, auf der Basis dieses Mustervertrags konkrete Schaltverteiler-Zugangsverträge mit der DT AG abschließen zu können, ohne hierfür zunächst zeitaufwendig verhandeln oder im Streitfall sogar die Bundesnetzagentur anrufen zu müssen.

Nach umfassender Prüfung wurde der DT AG nunmehr vorgegeben, im Standardvertrag insbesondere klare und nachprüfbare Regelungen zu den Voraussetzungen für einen Zugangsanspruch zu treffen, die Informations- und Bereitstellungsfristen zu straffen sowie Vertragsstrafen einzuführen. Zudem müssen mögliche technische oder sonstige Ablehnungsgründe für die Errichtung von Schaltverteilern genauer definiert werden.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass der Standardvertrag für den Schaltverteilerzugang in zahlreichen wichtigen Punkten einer Überarbeitung bedarf, da dieser nur so den Vorgaben

des TKG nach Chancengleichheit, Rechtzeitigkeit und Billigkeit hinreichend Rechnung tragen kann.

Die DT AG hatte bis Ende Januar 2011 Zeit, den Vertragstext an die Vorgaben der Entscheidung anzupassen. Den geänderten Vertragstext hat sie der Bundesnetzagentur anschließend noch einmal zur Prüfung vorgelegt.

Mobilfunkterminierungsentgelte genehmigt

Die Bundesnetzagentur hat am 24. Februar 2011 ihre endgültigen Entgeltgenehmigungen für die Anrufzustellung in die Mobilfunknetze der vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber, die sog. Mobilfunkterminierung, bekannt gegeben. Danach gelten rückwirkend ab dem 1. Dezember 2010 folgende Mobilfunkterminierungsentgelte:

Telekom Deutschland GmbH	3,38 ct/min
Vodafone D2 GmbH	3,36 ct/min
Telefónica O ₂ Germany GmbH & Co. OHG	3,39 ct/min
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	3,36 ct/min

Die Mobilfunkterminierungsentgelte waren Ende November 2010 zunächst nur vorläufig genehmigt worden, weil erstmals vor einer endgültigen Entscheidung zunächst noch ein nationales Konsultationsverfahren durchgeführt und anschließend eine Stellungnahme der EU-Kommission abgewartet werden musste. Aufgrund zusätzlich gewonnener Erkenntnisse im Rahmen der nationalen Konsultation sind die endgültig festgelegten Entgelte marginal höher als die Ende November 2010 vorgeschlagenen und vorläufig genehmigten Entgelte.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die deutliche Reduzierung gegenüber dem bis Ende November 2010 geltenden Entgeltniveau (6,59 ct/min für die beiden D-Netze und 7,14 ct/min für die beiden E-Netze) beruht im Wesentlichen auf der deutlichen Zunahme der Verkehrsmengen in den Mobilfunknetzen. Grund hierfür ist wiederum ein starker Anstieg der Datenmengen, u. a. getrieben durch die sehr erfolgreiche Smartphone-Vermarktung der Mobilfunknetzbetreiber. Dem Anstieg der Gesamtverkehrsmenge steht allerdings bislang eine stabile Kostensituation im Mobilfunkbereich gegenüber, d. h., die Kosten steigen nicht proportional zur Nutzung. Beide Effekte führen zu deutlich geringeren Minutenentgelten.

Anders als in den vorangegangenen Genehmigungsrounds war es möglich, die Entgelte aller vier Netzbetreiber auf der Basis vorgelegter Kostenunterlagen zu ermitteln. Bereits Ende April 2010 waren die Unternehmen in gesonderten Entscheidungen dazu verpflichtet worden, ein von der Bundesnetzagentur festgelegtes Kalkulationsschema zu benutzen. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass alle vier Unternehmen hinreichend aussagekräftige und untereinander vergleichbare Angaben über ihre Kosten und Verkehrsmengen vorlegen, um der Bundesnetzagentur die Ermittlung der für die Genehmigung maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermöglichen.

Die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte wie im Festnetzbereich auf der Basis aktueller Wiederbeschaffungswerte. Bei der Bewertung der in die Kalkulation der Terminierungsentgelte einfließenden Lizenzkosten zu Wiederbeschaffungswerten hat sich die Beschlusskammer an der im Frühjahr 2010

durchgeführten Frequenzauktion orientiert. Sie hat deren Ergebnisse auf die jeweilige tatsächliche Frequenzausstattung der einzelnen Mobilfunknetzbetreiber hochgerechnet. Für die Ermittlung des anzusetzenden Kapitalzinssatzes ist erstmals auch im Telekommunikationsbereich auf einen marktwertorientierten Ansatz, das sog. Capital Asset Pricing Model (CAPM), zurückgegriffen worden.

Die Entgelte sind bis zum 30. November 2012 befristet.

Weitgehende Deregulierung im Rundfunk-Bereich beschlossen

Mit Beschlüssen vom 12. Oktober 2010 gab die Beschlusskammer die Regulierung im Bereich der Rundfunkübertragung weitgehend auf. Im Kabelbereich (Signallieferungs- und Einspeisemärkte) wurden die bislang geltenden Verpflichtungen widerrufen und damit die Unternehmen Kabel Baden-Württemberg GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sowie Unitymedia GmbH aus der sektorspezifischen TK-Regulierung entlassen.

In dem von der Media Broadcast GmbH beherrschten Markt für UKW-Hörfunkübertragungsleistungen wurden die bisherigen Verpflichtungen beibehalten.

Weitere Entscheidungen

Diskussion über Netzneutralität – NGA-Forum hat Arbeit aufgenommen – Rufnummern für „Harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ zugeteilt – Aktualisierungen des Frequenznutzungsplans – Infrastrukturatlas seit über einem Jahr erfolgreich in Betrieb

NETZNEUTRALITÄT

Das Thema Netzneutralität ist im Jahr 2010 auf verschiedenen Ebenen – sowohl in Europa als auch in Deutschland – diskutiert worden. Bislang werden Daten im Internet prinzipiell gleich behandelt, d. h. unabhängig von Herkunft, Ziel, Inhalt, Anwendung oder Dienst, und der Datentransport erfolgt neutral ohne Garantie einer bestimmten Qualität (Best-effort-Prinzip). Es ist zu erwarten, dass der Datenverkehr auch in Zukunft stark steigen wird. Dies hängt mit der Nutzung bandbreitenintensiver Anwendungen (z. B. Streaming) sowie der wachsenden Verbreitung mobiler Internetzugänge zusammen. Daher werden Fragen der Qualitätsdifferenzierung und des Netzwerkmanagements verstärkt diskutiert.

Die Netzneutralität hat vor diesem Hintergrund zunehmend an Bedeutung gewonnen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist Wettbewerb der beste Garant für die Gewährleistung von Netzneutralität. Wenn Kunden Wechselmöglichkeiten haben und diese auch nutzen, können bestimmte Verhaltensweisen von Netzbetreibern effektiv sanktioniert oder belohnt

werden. Dies setzt zum einen transparente Informationen für die Kunden voraus. Zum anderen muss der Betreiberwechsel problemlos und unterbrechungsfrei erfolgen. Hierfür setzt sich die Bundesnetzagentur im Rahmen der anstehenden Novellierung des TKG mit Nachdruck ein. Ein großer Teil möglicher Netzneutralitätsprobleme resultiert aus einer missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen. Für diese Probleme liefert der Rechtsrahmen des TKG ein wirksames Instrumentarium.

Auf deutscher Ebene wird die Diskussion insbesondere im Rahmen der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags geführt. Die Bundesnetzagentur hat zu einigen Fragen Stellung genommen.²⁴ Ferner hat die Enquete-Kommission eine Anhörung mit dem Präsidenten der Bundesnetzagentur durchgeführt. Ziel der Enquete-Kommission ist es, bis zur parlamentarischen Sommerpause 2012 Ergebnisse und Handlungsempfehlungen vorzulegen.

²⁴ <http://www.netzpolitik.org/2010/netzneutralitat-im-telekommunikationsgesetz/>

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Auf europäischer Ebene hat die Bundesnetzagentur an der Arbeit eines Netzneutralitäts-Projektteams von BEREC mitgewirkt. BEREC hat eine Stellungnahme zur „Public Consultation on the Open Internet and Net Neutrality in Europe“ veröffentlicht.²⁵ Dabei hat sich herausgestellt, dass in vielen Ländern das Thema Netzneutralität noch nicht intensiv diskutiert wird und dass in der Praxis bislang nur wenige Vorfälle zu registrieren sind, etwa zur Verlangsamung oder Blockierung von Filesharing-Verkehr oder von Video-Streaming. In einigen Ländern, darunter Deutschland, wurde VoIP in Mobilfunknetzen blockiert. Diese Fälle wurden zumeist öffentlich diskutiert und es kam größtenteils zu freiwilligen Lösungen zwischen den Unternehmen, z. T. nach informeller Intervention der Regulierer. Die geringe Anzahl von Problemstellungen zur Netzneutralität kann als Indiz für einen funktionierenden Wettbewerb gelten.

Mögliche Netzneutralitätsprobleme in der Zukunft hängen eng mit den technologischen Veränderungen zusammen. IP-Netze ermöglichen einerseits zunehmend die Realisierung unterschiedlicher Transportklassen und damit unterschiedlicher Übertragungsqualitäten. Andererseits können Traffic-Management-Maßnahmen zu unfairen Diskriminierungen zwischen Diensten, Protokollen oder Anwendungen führen. Aus Sicht von BEREC lassen sich Maßnahmen des Traffic Managements nicht per se als gut oder schlecht einstufen. Vielmehr gibt es in der Praxis eine Fülle von Maßnahmen. Die grundsätzlichen Prinzipien des Traffic Managements gelten sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze, auch wenn Traffic Management in Mobilfunk-

netzen aufgrund knapperer Ressourcen eine größere Herausforderung darstellt.

Der neue EU-Rechtsrahmen enthält zwei Ansätze, die für die Gewährleistung von Netzneutralität von großer Bedeutung sind. Erstens sieht dieser erweiterte Transparenzverpflichtungen vor. Transparenz, etwa im Hinblick auf die angebotene Qualität oder eventuelle Einschränkungen beim Zugang zu bzw. bei der Nutzung von Diensten und Anwendungen, ermöglicht es dem Verbraucher, begründete Entscheidungen zu treffen. Dabei müssen die Informationen auch verständlich für die Verbraucher sein.

Des Weiteren sieht der neue EU-Rechtsrahmen die Möglichkeit der Einführung einer Mindestqualität vor. Dieses Instrument wirkt der potenziellen Gefahr entgegen, dass Best-effort-Internetzugänge bewusst verschlechtert werden, um so eine Zahlungsbereitschaft für Premium-Angebote zu wecken. Die Möglichkeit der Einführung einer Mindestqualität kann Anreize dafür setzen, dass der Markt von sich aus ein Mindestmaß an Qualität generiert. Das Konzept der Mindestqualität bezieht sich auf Best-effort-Internetzugänge, die gerade keine Qualitäten garantieren. Demgegenüber bezieht sich Mindestqualität nicht auf sog. Managed Services, da Qualitätsaspekte hier vertraglich fixiert sind.

NGA-FORUM

Im Februar 2009 hat die Bundesregierung ihre Breitbandstrategie verabschiedet. Um diese umzusetzen und überall in Deutschland eine hochbitratige Versorgung sicherzustellen, sind massive Investitionen notwendig.

²⁵ BoR (10) 42, www.erg.eu.int

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Ausgehend von dieser Breitbandstrategie hat die Bundesnetzagentur nach einem öffentlichen Diskussionsprozess im März 2010 „Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur“ veröffentlicht. Im Rahmen dieser Eckpunkte wurde auch die Initiierung eines hochrangig besetzten NGA-Forums vorgesehen, mit dem der Dialog zwischen Regulierer, Netzbetreibern, Herstellern, Ländern und Kommunen gefördert wird.

Das NGA-Forum hat den Charakter eines Beratungsgremiums, das nach Möglichkeit den Konsens in der Branche vorantreiben soll. Es kann allerdings keine Entscheidungen treffen; diese sind den formalen Verfahren des TKG vorbehalten. Das NGA-Forum hat transparent gearbeitet und alle Ergebnisse und Präsentationen – soweit möglich – auf die Website der Bundesnetzagentur gestellt. Im Dezember 2010 wurde ein Zwischenbericht veröffentlicht.

Im NGA-Forum wurden vor allem die Themenbereiche Open Access, Kooperationen und Co-Investment, technische und operationale Aspekte des Zugangs zu Glasfasernetzen und anderen NGA-Netzen (Interoperabilität) sowie die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (z. B. Inhouse-Verkabelung) behandelt. Auch das Thema Breitband und ländlicher Raum wurde erörtert.

Die Arbeit an den Themen wird konstruktiv und lösungsorientiert fortgesetzt, um z. B. das gemeinsame Verständnis von Open Access und Interoperabilität zu klären. Darüber hinaus soll festgestellt werden, inwieweit von allen geteilte Lösungsansätze für die Verbesserung der Breit-

bandversorgung gesehen werden. Im Hinblick auf den für das Frühjahr 2011 vorgesehenen Abschlussbericht besteht damit der Anspruch, insbesondere bei den Themen Open Access und Interoperabilität konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Dabei wird es insbesondere auch darum gehen, die positiven Ergebnisse des IT-Gipfels vom 7. Dezember 2010 im Rahmen des NGA-Forums aufzunehmen, die Konkretisierung voranzutreiben und transparent eine Präzisierung von Open-Access-Angeboten zu erarbeiten.

NUMMERIERUNG

Zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen und zum Angebot von Telekommunikationsdiensten werden diverse Nummernressourcen benötigt. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass im liberalisierten Telekommunikationsmarkt alle benötigten Ressourcen diskriminierungsfrei, rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sie legt zudem für jede Nummernart fest, zu welchem Zweck und unter welchen sonstigen Bedingungen sie zu nutzen ist, und teilt Nummern in Blöcken oder einzeln Anbietern und Endkunden zu. Da sich der Telekommunikationsmarkt technisch und bezüglich der Geschäftsmodelle ständig dynamisch weiterentwickelt, prüft die Bundesnetzagentur regelmäßig, ob bestehende Regelungen angepasst werden müssen oder neue Nummernressourcen zu schaffen sind, um den Wettbewerb, die technologische Entwicklung und den Schutz der Verbraucherinteressen zu fördern.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Zuteilungen 2010

Im Bereich der Ortsnetzzurufnummern und Nationalen Teilnehmerrufnummern

(Nummernbereich (0)32) haben sich die Zuteilungen in den Jahren von 2007 bis 2010 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern	Zuteilung von Blöcken mit 1.000 Ortsnetzzurufnummern insgesamt	Anzahl der Zuteilungsnehmer zum Jahresende
2007	22.349	148.203	96
2008	11.995	160.198	99
2009	15.445	175.643	103
2010	27.195	202.838	110

Für die bedeutendsten Diensterufnummern ergaben sich folgende Entwicklungen:

Dienst	Nummernbereich	Zuteilungen im Jahr 2007	Zuteilungen im Jahr 2008	Zuteilungen im Jahr 2009	Zuteilungen im Jahr 2010	Insgesamt vergebene Rufnummern
Entgeltfreie Telefondienste	(0)800	9.216	16.105	9.512	8.699	188.878
Service-Dienste	(0)180	9.620	9.564	13.561	6.662	147.078
Premium-Dienste	(0)900	10.497	5.819	6.737	4.756	86.558
Persönliche Rufnummern	(0)700	2.177	1.774	2.042	915	101.486

Rufnummern für „Harmonisierte Dienste von sozialem Wert“

Die EU hat eine Reihe von „Harmonisierten Diensten von sozialem Wert“ (HDSW) definiert und den Diensten in einer Liste Nummern der Struktur 116 xyz zugeordnet. Das Wesen dieser Dienste ist, dass sie jederzeit bundesweit telefonisch vorwahl- und entgeltfrei aus den Fest- und Mobilfunknetzen erreichbar sind und das Ziel verfolgen, zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beizutragen oder Bürgern, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu helfen.

Ist eine Rufnummer für einen bestimmten Dienst in die genannte Liste aufgenommen worden, kann die Nummer von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben und von poten-

ziellen Diensteanbietern beantragt werden. In Deutschland sind mittlerweile drei Nummern zugeteilt und in Betrieb genommen worden: Die 116 111 ist als „Hotline für hilfesuchende Kinder“ seit dem 5. Dezember 2008 in Betrieb, die 116 123 als „Hotline zur Lebenshilfe“ seit dem 4. März 2009 und die 116 006 als „Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen“ seit dem 10. September 2010. Die 116 117 als „Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen“ wurde am 15. Juni 2010 zugeteilt. Die Aufnahme des Betriebs soll im Laufe des Jahres 2011 erfolgen. Nach zwei erfolglosen Ausschreibungen der 116 000 für einen „Notruf für vermisste Kinder“ ist auf eine im Dezember 2010 veröffentlichte dritte Ausschreibung Anfang Februar 2011 eine Bewerbung eingegangen. Die Zuteilung der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Nummer und die Aufnahme des Betriebs werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2011 erfolgen.

Daneben wird in Deutschland die Rufnummer 116 116 vom Sperr e. V. für die Sperrung elektronischer Berechtigungen, insbesondere von Bank- und Mobilfunkkarten, genutzt. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Anliegen des Sperr e. V., dass die EU-Kommission den Dienst ebenfalls in die Liste der für HDSW reservierten Rufnummern aufnimmt.

Thema	Anzahl der Anfragen 2009	Anzahl der Anfragen 2010
Zuteilung von Rufnummern	24.818	16.729
Zuteilungsgebühren	883	572
Sonstige Themen	1.067	1.452
Summe	26.768	18.753

FREQUENZREGULIERUNG

Vergabeverfahren Drahtloser Netzzugang

Auf der Grundlage der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009 zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten fand in der Zeit vom 12. April bis 20. Mai 2010 am Standort der Bundesnetzagentur in Mainz die Versteigerung der Frequenzen statt (siehe Seite 97 f.). Insgesamt wurden 224 Bieterunden durchgeführt. Es war die bislang größte deutsche Versteigerung von Mobilfunkspektrum. Bei der Versteigerung wurde Spektrum sowohl abstrakt als auch konkret im Umfang von insgesamt rund 360 MHz zur Vergabe gestellt.

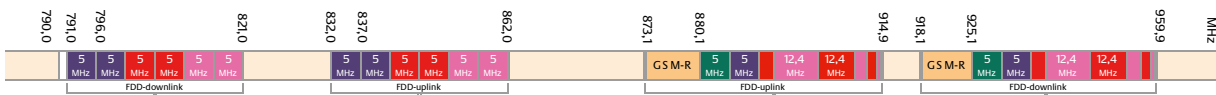
Auskünfte zur Nummernverwaltung

Im Jahr 2010 wurden am Standort der Bundesnetzagentur in Fulda 18.753 Anfragen an die Nummernverwaltung bearbeitet. Sie betrafen zum größten Teil die Zuteilung von Rufnummern. In der Regel ging es dabei um Ortsnetzzufnummern und Mehrwertdienstnummern der Bereiche (0)800, (0)180, (0)900 sowie (0)137. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Anfragen zu Nummerngebühren.

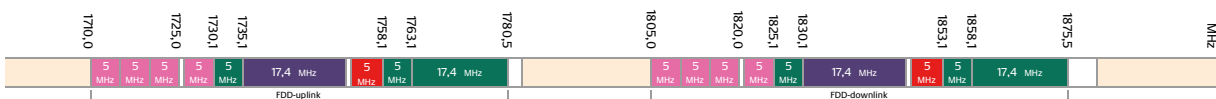
Die Mobilfunknetzbetreiber Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Telekom Deutschland GmbH und Vodafone D2 GmbH haben Spektrum unterhalb 1 GHz ersteigert, das insbesondere zur Versorgung der ländlichen Räume geeignet, aber auch hierfür vorrangig zu nutzen ist. Hierbei obliegt den drei Netzbetreibern eine Versorgungsverpflichtung in den sog. weißen Flecken, die die freizügige Frequenznutzung zunächst einschränkt. Sie sind verpflichtet, in allen Bundesländern in den von den Ländern jeweils gemeldeten Städten und Gemeinden einen Versorgungsgrad der Bevölkerung von 90 Prozent ab dem 1. Januar 2016 zu erreichen. Hierbei ist zum einen ein stufenweiser Ausbau bezogen auf die Einwohnerzahl vorgegeben, zum anderen wird aber auch die Versorgung durch andere Anbieter oder Technologien mit gleich- bzw. höherwertigen Breitbandlösungen angerechnet.

Frequenzspektrum in den Bereichen bei 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz nach der Auktion

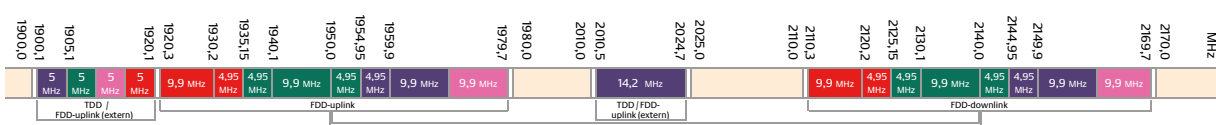
Frequenzbereich bei 800 MHz und 900 MHz



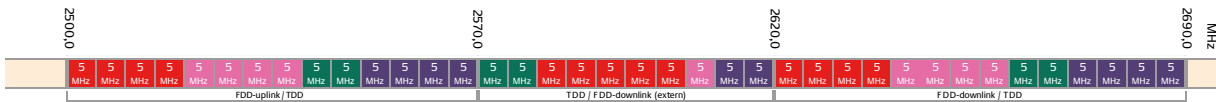
Frequenzbereich bei 1,8 GHz



Frequenzbereich bei 2 GHz



Frequenzbereich bei 2,6 GHz



Telekom Deutschland

Vodafone

E-Plus-Gruppe

Telefónica O₂ Deutschland

Die Nutzung der 800-MHz-Frequenzen erfordert zusätzlich die Koordinierung mit Rundfunknutzungen unterhalb 790 MHz. Aufgrund der Nutzungsbestimmung 36 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) darf der Mobilfunkdienst keine Störung des Rundfunkdienstes verursachen. Nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur zum Schutz des Rundfunks hat ein Antragsteller die störungsfreie Frequenznutzung darzulegen. Auf der Grundlage eines fortentwickelten IT-gestützten Verfahrens prüft die Bundesnetzagentur im Einzelfall jeden Antrag im Hinblick darauf, dass der DVB-T-Empfang hinreichend geschützt ist.

Die Bundesnetzagentur hat bis Ende 2010 nahezu 7.000 Festsetzungen ausgesprochen. Mit dieser Vorgehensweise konnte erreicht werden, dass die Mobilfunknetzbetreiber zur Versorgung der ländlichen Räume Standorte in großem Umfang bereits 2010 in Betrieb nehmen konnten und seit dem 1. Dezember 2010 Verbrauchern dort innovative breitbandige mobile Netz Zugänge anbieten.

Infrastruktur-Sharing

Bereits im Jahr 2001 hat die Bundesnetzagentur zur Frage einer möglichen gemeinsamen Nutzung von Funknetzinfrastrukturen in einem Thesenpapier Aussagen dazu getroffen, unter welchen Bedingungen ein sog. Infrastruktur-Sharing unbedenklich ist. In diesem

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Thesenpapier hatte die Bundesnetzagentur die Erwägungen der Präsidentenkammer in den UMTS-Vergabebedingungen hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur konkretisiert.

Wie in der Präsidentenkammerentscheidung vom 12. Oktober 2009 angekündigt, wurde das Thesenpapier zum Infrastruktur-Sharing von 2001 überarbeitet, um damit unter Maßgabe der Technologieneutralität den inzwischen erfolgten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Zudem wurden gerade im Hinblick auf die Breitbandstrategie, insbesondere zur Versorgung der ländlichen Räume, weiter gehende Kooperationsmöglichkeiten adressiert.

Flexibilisierung von Frequenzen

Aufgrund der Flexibilisierungsentscheidung BK 1a-09/001 vom 12. Oktober 2009 wurden Frequenznutzungsrechte in den Frequenzbereichen 450 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz sowie 3,6 GHz auf Antrag der Frequenzzuteilungsinhaber flexibilisiert. Damit können die Frequenzen in diesen Bereichen technologie- und diensteneutral eingesetzt werden. Hiermit hat die Bundesnetzagentur die Rahmenbedingungen für mögliche Investitionen der Netzbetreiber in innovative Breitbanddienste geschaffen.

Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur dem Mobilfunknetzbetreiber Erste MVV Mobilfunk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (E-Plus) Mitte Dezember 2010 eine flexible Nutzung der bisher auf GSM-Systeme beschränkten 900-MHz-Frequenzen an konkret bestimmten Standorten erlaubt. E-Plus hatte im November 2010 den Antrag gestellt, bis zum Abschluss der Frequenzverteilungsuntersuchung (siehe Seite 99) in vier Landkreisen UMTS-Technik

einsetzen zu dürfen. Der Netzbetreiber muss hierbei bestimmte Auflagen einhalten, um eine verträgliche Nutzung mit den unter- und oberhalb benachbarten Funkdiensten sicherzustellen. Damit wird auch diesem Unternehmen – wie den Zuteilungsinhabern der 800-MHz-Frequenzen – ermöglicht, Frequenzen unterhalb 1 GHz zur Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandangeboten im ländlichen Raum zu nutzen.

Europäische und internationale Harmonisierung und Vorbereitung der Weltfunkkonferenz

Für die Entwicklung der Frequenznutzungen sind neben den nationalen Anforderungen die internationalen Harmonisierungsentscheidungen, insbesondere im europäischen Raum, von Bedeutung. Die Frequenzverwaltung der Bundesnetzagentur arbeitet aktiv in den entsprechenden Gremien der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) mit. Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT ist u. a. für Funk- und Frequenzfragen innerhalb Europas zuständig. Die Leitung und das Sekretariat des ECC werden von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

Zur Förderung europapolitischer Ziele wirkte die Bundesnetzagentur in den Arbeitsgruppen der EU-Kommission, RSC und RSPG, mit. Im Berichtsjahr 2010 wurden dabei wesentliche Grundlagen für die weitere Entwicklung von mobilen Breitbandanwendungen geschaffen. Im Rahmen der „Digitalen Agenda 2020“ wurde von der EU-Kommission ein erstes mehrjähriges Programm zur Frequenzpolitik vorgelegt.

Ferner arbeitete die Bundesnetzagentur aktiv in den Arbeitsgruppen der ITU mit. Im Jahr

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

2010 lag ein besonderes Augenmerk auf dem Abschluss der vorbereitenden Studien für die Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-12). Die WRC-12 wird als einzig zuständiges Gremium relevante Änderungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst festlegen und hierdurch wesentliche Entscheidungen für die globale Spektrumsnutzung treffen.

In den von der Bundesnetzagentur geleiteten drei Arbeitskreisen zeigten sich folgende Themenschwerpunkte: unbemannte Luftfahrtsysteme, Einsatz moderner Funkanwendungen zur Klimabeobachtung, weltweite Nutzung der sog. Digitalen Dividende und innovative Funkanwendungen im THz-Bereich. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Flexibilisierung der internationalen Vereinbarung zur Frequenzverwaltung.

Ein zentrales Thema war auch die Harmonisierung der Frequenzen für drahtlose Produktionsmittel. Durch die Versteigerung von Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang im Frühjahr 2010 stehen einige Frequenzbereiche zukünftig nicht mehr für die drahtlosen Produktionsmittel zur Verfügung. Durch die angestrebte Harmonisierung werden sowohl die Nutzer drahtloser Mikrofone und Kameras als auch die Breitbandstrategie der Bundesregierung auf internationaler Ebene aktiv unterstützt. Im Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) konnte der Evaluierungsprozess für Standards der vierten Mobilfunkgeneration (IMT-Advanced) in der zuständigen Arbeitsgruppe (WP5D) abgeschlossen werden. Für das nächste Jahr ist geplant, die Ergebnisse in entsprechenden Empfehlungen für die IMT-Advanced-Funkschnittstellen umzusetzen, die dann als globale Lösung realisiert werden sollen. Nur über globale Lösungen ist eine effiziente Nutzung des

Spektrums zu erreichen, die dann Endgeräte in großer Stückzahl mit entsprechend günstigen Preisen ermöglichen.

Frequenzbereichszuweisungsplan

Mit der dritten Verordnung zur Änderung der FreqBZPV vom 22. April 2010 wurden die Anlagen Teil A und B und der Frequenzbereichszuweisungsplan (FreqBZP) mit den Nutzungsbestimmungen geändert. Die Nutzungsbestimmung 37 im Frequenzbereich 2.500 bis 2.690 MHz ermöglicht innerhalb der Zuweisung an den Mobilfunkdienst sowohl mobile, nomadische als auch feste Anwendungen. Frequenznutzungen zwischen ortsfesten Funkstellen an beliebigen, unbestimmten Punkten sind auch zugelassen.

Aktualisierungen des Frequenznutzungsplans

Beim Frequenznutzungsplan (FreqNP) handelt es sich um eine umfangreiche Übersicht über alle Frequenznutzungen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 275 GHz in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird nach § 54 TKG von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des FreqBZP und nach dem in der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung vom April 2001 festgelegten Verfahren erstellt. Der FreqBZP enthält Angaben über die Frequenzbereichszuweisungen an Funkdienste, über die in der FreqBZPV enthaltenen Nutzungsbestimmungen sowie über die in den einzelnen Frequenzteilbereichen zulässigen Frequenznutzungen und deren Frequenznutzungsbedingungen.

Der FreqNP wurde im Berichtszeitraum umfangreich aktualisiert. Hierzu wurde er an die im April 2010 novellierte FreqBZPV angepasst, durch die die Ergebnisse und Beschlüsse der WRC-07 in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies führte zu einer Ausdehnung der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Flexibilisierung auf weitere Frequenzbereiche und Frequenznutzungen unter Beachtung des WAPECS-Konzepts der RSPG.

Wie in der Vergangenheit wurden in die Aktualisierung des FreqNP auch die neuesten Ergebnisse der internationalen Harmonisierung durch die CEPT/den ECC sowie die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus EU-Durchführungsbeschlüssen (vormals Entscheidungen) und Erkenntnisse der Bundesnetzagentur über neue technologische Entwicklungen einschließlich eingetretener oder absehbarer Bedarfe der Nutzer berücksichtigt. Es wurden u. a. Maßnahmen zur Unterstützung der Breitbandstrategie der Bundesregierung durch Widmung von Frequenzbereichen für Infrastrukturnetze („Backbone“) und drahtlose Funkanwendungen (z. B. Mikrofone, Kameras) getroffen.

Der Beirat der Bundesnetzagentur wurde am 29. November 2010 zu der geplanten Aktualisierung des FreqNP angehört, im Anschluss daran wurden die betroffenen obersten Bundes- und Landesbehörden beteiligt. Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Entwurf zur Einleitung der Beteiligung der interessierten Kreise im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach Ablauf der zweimonatigen Beteiligungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet. Die Fertigstellung des aktualisierten FreqNP wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Versuchsfunk

Auf Grundlage von § 58 TKG wurden im Jahr 2010 ca. 780 Frequenzzuteilungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien sowie

im Rahmen von Forschungsprojekten erteilt. Bei Frequenzzuteilungen für innovative Funkdienste sind Abweichungen von den Vorgaben des FreqBZP und des FreqNP zulässig. Die in den Plänen eingetragenen Funkdienste und Frequenznutzungen dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Schwerpunkte der Neuentwicklungen waren dabei Mobilfunksysteme der vierten Mobilfunkgeneration (LTE) in den Frequenzbereichen 800 MHz und 2,6 GHz.

Bündelfunk

Derzeit betreiben 164 Zuteilungsinhaber insgesamt 250 Bündelfunknetze mit ca. 5.600 Frequenzen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. 40 Prozent dieser Frequenzzuteilungen basieren auf der TETRA-Technologie mit einer Bandbreite von 25 kHz. Auf die übrigen Technologien – analoge und digitale 12,5-kHz-Bündelfunksysteme – entfallen die restlichen Zuteilungen. Mittlerweile werden 57 Prozent des zugeteilten Spektrums durch die TETRA-Technologie genutzt. Die o. g. Frequenzen werden dabei vor allem von Unternehmen aus den Bereichen Energie, Industrie, Chemie, öffentliche Großnetze sowie von Flughäfen, Verkehrsbetrieben und Kommunalverwaltungen genutzt.

Satellitenfunk

Im Jahr 2010 wurden durch die Bundesnetzagentur drei Satellitensysteme bei der ITU neu angemeldet. Weiterhin wurden u. a. Nachfolgemeldungen für EUMETSAT-Wettersatelliten betreut. Insgesamt wurden 275 Koordinierungsersuchen deutscher Satellitenbetreiber für hunderte von Frequenzbelegungen im Orbit bei der ITU eingereicht. Daraus ergeben sich bilaterale Verhandlungen mit anderen Staaten und deren Satellitenbetreibern, um einen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

störungsfreien Betrieb aller Satellitensysteme im Frequenzspektrum zu gewährleisten.

Kurzzeituteilungen

Kurzzeituteilungen, z. B. für drahtlose Kameras und Mikrofone, erteilt die Bundesnetzagentur im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen Ereignissen mit hoher Medienbeteiligung. Im Jahr 2010 wurden von der Bundesnetzagentur insgesamt 1.590 Kurzzeituteilungen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich um insgesamt 8.016 Frequenznutzungen aus den unterschiedlichsten Frequenzbereichen zwischen 40 MHz und 22 GHz für 990 Veranstaltungen. Der größte Anteil an Kurzzeituteilungen wurde für Motorsportveranstaltungen, Radrennen, Musikveranstaltungen und Wintersportveranstaltungen ausgesprochen. Zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung war die Bundesnetzagentur bei 72 Veranstaltungen mit Mitarbeitern und Messfahrzeugen vor Ort.

Allgemeinzuteilungen

Gemäß § 55 Abs. 2 TKG stellt die Allgemeinzuteilung den gesetzlichen Regelfall der Frequenzuteilung dar. Allgemeinzuteilungen erfolgten 2010 beispielsweise für Mobilfunknutzungen an Bord von Seefahrzeugen, SRD, induktive Funkanlagen, Hörhilfen und UWB-Anwendungen.

Nichtöffentlicher Mobilfunk

Der nichtöffentliche Mobilfunk dient im Wesentlichen der internen Kommunikation von Unternehmen und Organisationen. Er unterscheidet sich vom kommerziellen Mobilfunk, z. B. GSM, dadurch, dass der Nutzer über die volle Funktionsherrschaft über das Funknetz verfügt. Damit kann der Kommunikationsbedarf individuell

realisiert und kurzfristig angepasst werden. Nicht zuletzt wegen dieser Individualität und des Fehlens eines externen Netzbetreibers kommt der Frequenzkoordinierung durch die Bundesnetzagentur eine hohe Bedeutung zu. Kernstück des nichtöffentlichen Mobilfunks ist der Betriebsfunk. Dieser dient der innerbetrieblichen Kommunikation im industriell-gewerblichen Bereich, z. B. von Verkehrs- oder Transportunternehmen oder im Bereich der Verwaltung. Weitere bedeutsame Bereiche sind z. B. der Durchsage- und Reportagefunk (drahtlose Mikrofone, drahtlose Kameras) oder der Daten- und Fernwirkfunk (Fernsteuerungen von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen). Im Jahr 2010 wurden im nichtöffentlichen Mobilfunk 13.845 Vorgänge bearbeitet.

Amateurfunkdienst

Die Bundesnetzagentur führt Amateurfunkprüfungen durch und bescheinigt den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse (Amateurfunkzeugnis). Voraussetzung für die Teilnahme am Amateurfunkdienst ist neben dem Nachweis besonderer Kenntnisse eine Zulassung mit personengebundener Rufzeichenzuteilung. Im Jahr 2010 wurden 56 Amateurfunkprüfungen durchgeführt und 605 Amateurfunkzeugnisse ausgestellt. Des Weiteren sind 1.030 Amateurfunkzulassungen und weitere Rufzeichenzuteilungen erfolgt.

TECHNISCHE VERTRÄGLICHKEIT UND STANDARDISIERUNG

EMV und Normung

Im Jahr 2010 verlagerten sich die weltweiten EMV-Normungsaktivitäten für Powerline Communication (PLC) nach Europa. Die Bundesnetzagentur trug wesentlich dazu bei,

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

dass in den nun für 2011 erwarteten europäisch harmonisierten EMV-Produktnormen für PLC-Produkte für Home-Networking und PLC-Endeinrichtungen zum Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze wesentliche Anforderungen zur Sicherstellung eines weitestgehend störungsfreien Funkempfangs im Kurzwellenbereich verankert wurden. Ermöglicht wurde dies durch verbindliche Anforderungen an ein adaptives Power Management des Sendepiegels der PLC-Produkte im Kabel und an eine zusätzliche, autonom wirkende kognitive Absenkung dieses Sendepiegels auf Frequenzen, die lokal mit Funk-Nutzsignalen belegt sind.

Fertig gestellt werden konnte nun auch die CISPR-Berichtsreihe, die Messverfahren und Empfehlungen für Grenzwerte zur Beurteilung des Störpotenzials von Hochspannungsfreileitungsstrassen, -schaltanlagen und -unterwerken an deren Aufstell- und Betriebsort enthält. Die Berichtsreihe richtet sich an die Betreiber von Hochspannungsanlagen und soll eine effektive Planung, Errichtung, Inbetriebnahme sowie Wartung und Pflege dieser Anlagen fördern. Für die Funkregulierungsbehörden lassen sich geeignete Maßstäbe zur Aufklärung von Funkstörungen aus diesen Anlagen ableiten.

In Bezug auf die Spannungsqualität und Versorgungssicherheit in europäischen Smart Grids trug die Bundesnetzagentur zur Aktualisierung der Europäischen Norm (EN) 50160 bei. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die neue Fassung dieser EMV-Norm von CENELEC im Jahr 2011 angenommen wird.

Die laufenden Arbeiten bei IEC/CISPR zur Ergänzung der EN 55011 mit EMV-Anforderungen an Wechselrichter für Photovoltaikanlagen, die

zum Anschluss an Niederspannungsverteilnetze (Smart Micro Grids) vorgesehen sind, werden von der Bundesnetzagentur weiterhin zielgerichtet mitgestaltet. Ziel ist, bis 2014 in der CISPR 11 bzw. EN 55011 alle Anforderungen zur Begrenzung und Kontrolle der Störaussendung aus Photovoltaiksystemen zu verankern. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird den elektromagnetisch verträglichen Betrieb solcher Energieerzeugungsanlagen für verteilte Einspeisung mit allen anderen an Niederspannungsverteilnetze angeschlossenen elektrischen und elektronischen Einrichtungen sicherstellen und damit die Nutzungsmöglichkeiten des Niederspannungsnetzes für Smart Metering verbessern.

Zur Anwendung von alternativen Prüfverfahren in den EMV-Produktnormen vertrat die Bundesnetzagentur die Position, dass nur solche Prüfverfahren Eingang in die EMV-Produktnormen finden dürfen, deren Gleichwertigkeit in Bezug auf das Prüfergebnis und die Vermutung der Einhaltung der wesentlichen Schutzanforderungen nach EMV-Richtlinie und EMVG gegeben ist. An der Umsetzung dieses auch von der EU-Kommission vertretenen Grundsatzes in den Normungsgremien des CENELEC wird gearbeitet.

Funkverträglichkeit von Sende- und Empfangsfunkanlagen

Auch 2010 wurden Verträglichkeitsstudien als CEPT- bzw. ITU-Studien begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen. Für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten konnten noch vor der Frequenzversteigerung die Studien im „2 GHz UMTS Core Band“ im Rahmen der WAPECS-Initiative der EU-Kommission abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Studien

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

und die Parameter der technischen Mindestbedingungen zur funkverträglichen Nutzung aller zu versteigernden Frequenzbänder flossen sowohl in CEPT-Reports als auch in ECC-Decisions und Entscheidungen der EU-Kommission ein. Bezüglich des Netzausbaus im Band von 790 bis 862 MHz (sog. Digitale Dividende) wurden in Testnetzen einige Feldmessungen begleitet. Die Ergebnisse der zum großen Teil auf Simulationen basierenden Verträglichkeitsuntersuchungen zum benachbarten digitalen TV-Rundfunk (DVB-T) und zu den Kabelnetzen konnten dabei verifiziert werden.

Weil die GSM-Bänder für eine technologieneutrale Nutzung geöffnet werden sollen, wurden Grundlagenuntersuchungen zur Funkverträglichkeit zwischen den verschiedenen Mobilfunkstandards GSM, UMTS, LTE und WiMAX durchgeführt. Auch begleitete die Bundesnetzagentur Funkverträglichkeitsstudien in Verbindung mit Messungen an meteorologischen Radarsystemen. Diese Messungen bildeten die Basis für die Änderung der Grenzwerte für Nebenaussendungen von Hochleistungsradarsystemen in den CEPT-Empfehlungen.

Es gibt Überlegungen, im UHF-Band (470 bis 790 MHz) die „white spaces“ (regional unbesetzte Kanäle) für kognitive Funkssysteme zu nutzen. Dazu wurde ein technischer Bericht erstellt, in dem Verfahren vorgestellt werden, wie ein Nebeneinander von Rundfunk, drahtlosen Mikrofonen, Radioastronomie und Anwendungen mit kognitiven Techniken gewährleistet werden könnte.

Die Bundesnetzagentur hat eine „Toolbox“ mit Verfahren und Techniken entwickelt, um eine Verträglichkeit von GSM-R-Netzen der Bahnen

und öffentlichen Mobilfunknetzen (GSM, UMTS, LTE) zu erreichen.

Im Bereich der SRD- und UWB-Anwendungen hat die Bundesnetzagentur Studien zu Tankfüllstandsradaren, WLAN im Flugzeug, professionellen drahtlosen Mikrofonen, aktiven medizinischen Implantaten und Fahrzeugradaren durchgeführt. Diese dienen als Grundlage für eventuelle zukünftige Frequenzzuteilungen.

Als Vorbereitung zur WRC-12 wurde auch der Frequenzbereich von 2.483,5 bis 2.500 MHz untersucht, um eine störungsfreie Nutzung des europäischen Satellitensystems GALILEO zu ermöglichen.

Zur Umsetzung der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV) hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus in Ballungsräumen annähernd 10.000 Kabelanlagen messtechnisch ermittelt, deren Störabstrahlungen weit über dem geforderten Grenzwert der SchuTSEV lagen. Die Kabelnetzbetreiber konnten nach eigenen Angaben bisher etwa 80 Prozent der „Leckstellen“ an den gemeldeten Anlagen beheben. Die Messungen an 21 Sende- und Empfangsfunkanlagen, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein besonderer Schutz notwendig ist, ergaben auch in diesem Jahr keine Zunahme des Störnebels aus der Umgebung.

Fortschreibung der EMV-Normen für den Bereich Rundfunk

Wegen der Nutzung des Frequenzbereichs von 790 bis 862 MHz durch den Mobilfunk müssen die bestehenden EMV-Normen angepasst werden. Die EMV-Normen sollen eine gleichfrequente und störungsfreie Nutzung dieser

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Frequenzen durch den Mobilfunk der vierten Generation (LTE) mit TV-Kabelnetzen sowie mit Geräten, die (auch) an TV-Kabelnetze angeschlossen werden können, gewährleisten. Auch die Störfestigkeitsanforderungen an DVB-T-Tuner sind zu novellieren. Die Bundesnetzagentur hat in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von ETSI und CENELEC mitgearbeitet, die auf der Grundlage der geänderten elektromagnetischen Umgebungsbedingungen Vorschläge erarbeitet, um strengere Grenzwertanforderungen für die Störfestigkeit von DVB-T-Tunern, TV-Kabelnetzen sowie Geräten, die an TV-Kabelnetze angeschlossen werden können, festzulegen. Das betrifft neben tunerbasierten Endgeräten wie TV-Geräten insbesondere auch Set-Top-Boxen oder Modems.

Bereits Mitte 2010 wurde in den jeweiligen Ausschüssen von ETSI und CENELEC damit begonnen, die entsprechenden Normen zu novellieren. Daran beteiligte sich die Bundesnetzagentur schwerpunktmäßig. Dabei wird die Normungsarbeit in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt, um einer Forderung der EU-Kommission zu entsprechen, diese Normen bereits ab August 2011 bereitzustellen. Dadurch kann zum einen gewährleistet werden, dass der mittel- und langfristige Aufbau der LTE-Netze in Deutschland ohne Verzögerungen erfolgen kann. Zum anderen wird die geräteherstellende Industrie angehalten, eine störfeste Gerätegeneration von tunerbasierten Endgeräten auf den Markt zu bringen. Auch die TV-Kabelnetzbetreiber erhalten klare Randbedingungen zum Aufrüsten und damit „Störfestmachen“ ihrer Netze.

Smart Meter und Smart Grid

Smart Meter und Smart Grid wurden in der allgemeinen Wahrnehmung lange nur als

Themen der Energieversorgungsbranche angesehen. Die entscheidenden Differenzierungsmerkmale eines Smart Meters gegenüber den herkömmlichen Ferrariszählern sind jedoch seine Fähigkeiten, Daten in einstellbaren Zeiträumen zu erfassen, zu verarbeiten und zu kommunizieren.

Im Rahmen der bisherigen Pilotprojekte werden in Deutschland dafür weitgehend proprietäre Lösungen verwendet. Für die breite Einführung kommunikationsfähiger Energiezähler (zunächst für Strom, später ggf. auch für Gas und andere Verbräuche) bedarf es des Aufbaus der dazugehörigen Kommunikationsinfrastruktur, deren Basis standardisierte Kommunikationslösungen bilden. Der Energiemarkt wächst hier mit dem Telekommunikationsmarkt zusammen, ohne Kommunikationsmodul ist ein Smart Meter nicht wirklich „smart“.

Um Kriterien wie Richtlinien-Konformität, Datensicherheit und Interoperabilität zu erfüllen, müssen die Geräte auf standardisierten Schnittstellen, Protokollen und Diensten aufsetzen. Die rechtlichen Grundlagen sind im TKG, FTEG und EMVG verankert; sie gelten sowohl für die TK-Komponenten der Smart Meter als auch für die erforderliche Kommunikationsinfrastruktur.

Neben dem konkreten Nutzen des Smart Meters ist der Schutz der erfassten und kommunizierten Daten (insbesondere der personenbezogenen Daten) ein Kriterium für die Akzeptanz seitens der Endverbraucher und ihre Mitwirkung am Erfolg der Smart-Technologien. Die Bundesnetzagentur beteiligt sich daher aktiv an der Entwicklung eines Datenschutzprofils für

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Smart Meter beim BSI und in den nationalen und internationalen Gremien der Standardisierung.

Mitarbeit im TCAM

Das TCAM ist sowohl beratendes als auch regulatorisches Gremium im Bereich der europäischen Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. Den Vorsitz hat die EU-Kommission inne. Mitglieder des Gremiums sind die EU-Mitgliedsstaaten, die durch die jeweiligen nationalen Fachministerien und Marktüberwachungsbehörden vertreten werden, Industrie- und Verbraucherschutzverbände sowie Standardisierungsorganisationen.

Das Jahr 2010 war geprägt durch intensive Vorarbeiten zur anstehenden Revision der R&TTE-RL. Hierzu wurden von TCAM drei Arbeitsgruppen eingerichtet. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Bundesnetzagentur sollte die Handlungsoptionen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Geräten und insgesamt einer Verbesserung der Übereinstimmung von Geräten mit den Anforderungen der Richtlinie untersuchen. Zwei weitere Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit der Angleichung der Richtlinie an das „New Legal Framework“ bzw. möglichen Problemen bei der Markteinführung innovativer Funkgeräte. Die Bundesnetzagentur hat diese Aktivitäten aktiv begleitet. Im kommenden Jahr ist auf der Basis dieser Arbeiten mit einem Kommissionsentwurf zur Revision der R&TTE-RL zu rechnen.

Behandlung gewerblicher Schutzrechte in Standardisierungsorganisationen der IKT

Intellektuelle Eigentumsrechte, sog. Intellectual Property Rights (IPR) – wie z. B. Patente –, haben in den vergangenen Jahren einen Bedeu-

tungszuwachs erfahren. Enthalten Standards oder Normen patentierte Technologien, so bedeutet dies für den Patentinhaber einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Daher ist eine frühzeitige Offenlegung bestehender Patente im Standardisierungsprozess unabdingbar. Die Offenlegung relevanter Patente soll auch helfen, einen sog. Patenthinterhalt (Patent ambush) zu verhindern. Die von der Bundesnetzagentur unterstützten IPR-Gruppen bei ITU und ETSI haben daher in der jüngsten Vergangenheit an Ergänzungen und Änderungen der jeweiligen IPR-Richtlinien gearbeitet.

Insbesondere im Mobilfunkendgerätebereich, mit einem immer umfangreicheren Funktionsangebot, müssen die Hersteller mehr und mehr Patente berücksichtigen. Dabei könnten künftig auch Softwarepatente eine bedeutendere Rolle spielen. Während die ITU bereits an einer Überarbeitung ihrer bestehenden Software Copyright Guidelines arbeitet, ist bei ETSI im Jahr 2011 mit der Erarbeitung entsprechender Leitlinien zu rechnen.

Technische Regulierung im Flugfunkbereich

Steigende Passagier- und Luftfrachtzahlen, verbunden mit höheren ökologischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen, wirken sich direkt auf das Luftverkehrsmanagement und damit auf zuverlässig funktionierende funkgestützte Kommunikations- und Navigationssysteme (Flugfunk) aus. Zur effektiven Nutzung des Luftraumes wurden daher von der EU-Kommission im Rahmen der Initiative „Single European Sky“ neue regulative Rahmenbedingungen geschaffen, die sowohl verkehrsrechtliche als auch telekommunikationsrechtliche Aspekte betreffen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>Die Arbeiten an den dazugehörenden konkreten EN und gemeinschaftlichen Spezifikationen für verschiedene Flugfunkanlagen wurden im Berichtszeitraum kontinuierlich fortgeführt. Mehrere EU-Mandate dienen dazu als Grundlage (z. B. M/405, M/438).</p>			
<p>Die Bundesnetzagentur wirkte an Arbeitsgruppensitzungen von ETSI mit, um einerseits Regulierungsziele in den Normen und Spezifikationen durchzusetzen (z. B. eine störungsfreie Frequenznutzung) sowie andererseits regulierungskonforme und praktikable Normungstexte zu erarbeiten. Für die Erstellung einer harmonisierten EN für bestimmte Flugfunkanlagen stellte die Bundesnetzagentur den Rapporteur.</p>			
<p>Interoperable Fernsehempfangsgeräte</p> <p>Der europäische Rechtsrahmen für die Telekommunikation und das TKG enthalten Vorschriften zur Interoperabilität von Fernsehempfangsgeräten. Die Lockerung dieser Vorschriften durch die Änderung der Universalienstrichtlinie bedingt nunmehr unmittelbar eine größere Selbstverantwortung der Marktbeteiligten für die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen beim Angebot dieser Geräte. Die Endnutzer wollen die erworbenen Fernsehempfangsgeräte wenigstens übertragungswegspezifisch, aber auf jeden Fall unabhängig vom Anschlussnetzbetreiber verwenden und damit Rundfunkdienste nutzen sowie nicht verschlüsselte und durch die Verwendung eines Systems zur Zugangsberechtigung und zum digitalen Rechtemanagement (CA/DRM-System) geschützte Inhalte darstellen können.</p>			
<p>Die Anregungen des die Bundesnetzagentur beratenden Ausschusses für Technische</p>			<p>Regulierung in der Telekommunikation (ATRT) zur Standardisierung eines austauschbaren CA/DRM-Systems sind aufgegriffen worden. Ende Mai 2010 fand dazu ein Workshop statt. Neben dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten unterstützten hochrangige Repräsentanten der Marktbeteiligten die Initiative für ein „Aktionsbündnis verbraucherfreundliche Endgeräte für horizontale Märkte – austauschbare CA/DRM-Systeme“. Sie sagten ihre Beteiligung an Standardisierungsarbeiten für softwaregestützte, ladbare Lösungen zu. Dem Lenkungskreis der Initiative, der im Dezember 2010 erstmals tagte, gehören Entscheider aus dem Kreis der markt beteiligten Unternehmen an (Inhalteanbieter, Netzbetreiber, Anbieter von CA- und DRM-Systemen und Endgerätehersteller) und zusätzlich jeweils ein Vertreter des Verbraucherschutzes und der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten.</p> <p>Zur Unterstützung dieser Aktivitäten war die Bundesnetzagentur bereits im Rahmen der europäischen und internationalen Standardisierung aktiv. Das bei ETSI eingerichtete Technische Komitee „Media Content Distribution“ behandelt hier wichtige Themen. Die Bundesnetzagentur wirkte an der Erstellung eines Guides zu regulatorischen Aspekten mit und hatte maßgeblichen Anteil an der Formulierung und Einrichtung eines neuen Work Items zur Interoperabilität von CA/DRM-Systemen. Außerdem hat die Bundesnetzagentur auch auf internationaler Ebene, im Rahmen der Mitarbeit in der IPTV-Global-Standards-Initiative der ITU-T, erste Beiträge zu regulatorischen Aspekten der Auswahl und Implementierung von Verschlüsselungsalgorithmen beigesteuert. Für die Beiträge in den genannten Gremien wurde</p>

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

auf nationaler Ebene mit den Marktbeteiligten, die in der Standardisierung aktiv sind, zusammengearbeitet.

Mobilfunk der vierten Generation (IMT-Advanced)

Im Oktober 2010 wurden im Rahmen des Evaluierungsprozesses der ITU für Standards der vierten Mobilfunkgeneration die beiden technischen Vorschläge von 3GPP und IEEE für IMT-Advanced angenommen (LTE-Advanced und WirelessMAN-Advanced). Inzwischen wird bei 3GPP und IEEE mit Hochdruck an der Fertigstellung der technischen Spezifikationen gearbeitet, die dann die Grundlage für die zu entwickelnden Geräte bilden. Diese Arbeiten werden bis in das Jahr 2012 andauern.

In diesen Phasen der Fertigstellung der technischen Spezifikationen und Geräte ist es für die Bundesnetzagentur besonders wichtig, auf die Berücksichtigung der Regulierungsziele, zu denen auch die Sicherstellung der Funkverträglichkeit mit anderen Funkdiensten zählt, in der Standardisierung hinzuwirken. Auf der Funkseite betrifft dies insbesondere die Nutzung mehrerer Sende- und Empfangsantennen (MIMO), die Zusammenfassung von physikalisch getrennten Bändern (Carrier aggregation), die Relaying-Technologie und den koordinierten Mehrpunkt Sende/Empfang (Coordinated multipoint reception and transmission). Darüber hinaus werden die Themenfelder „Global circulation von IMT-Advanced-Mobilstationen“ und von sog. Femto-Zellen in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen.

Intelligent Transport Systems

Aufbauend auf dem European Profile Standard für ITS, der den Rahmen der Spezifikationen für Fahrzeug-zu-Fahrzeug- und Fahrzeug-zu-Infra-

struktur-Anwendungen bildet, wurden die internationalen Standardisierungsaktivitäten für konkrete Applikationen auch im Interesse der deutschen Automobil- und Zulieferindustrie vorangetrieben. Die Anwendungen zur Verkehrs-telematik und zur Verbesserung der Sicherheit auf den Straßen sind dabei sehr vielfältig.

Im Frequenzbereich 63 bis 64 GHz wurde bereits ein harmonisierter europäischer Standard fertig gestellt. Ein größeres Interesse besteht aber zurzeit im 5,9-GHz-Bereich, in dem geplant wird, lokale Stationen und mobile Einheiten, die sich u. a. in den Fahrzeugen befinden, intelligent miteinander kommunizieren zu lassen. Die Bundesnetzagentur hat in den für die digitale Luftschnittstelle zuständigen ETSI-Arbeitsgruppen den Vorsitz übernommen.

Langfristige Weiterentwicklung von intelligenten technischen Konzepten zur flexiblen Frequenznutzung

Im ETSI-Technical-Committee-RRS wurden für SDR/CR die relevanten technischen Konzepte und Anforderungen definiert und entsprechende Spezifikationen erstellt. Die Bundesnetzagentur entwickelte 2010 zusammen mit Industriepartnern technische Konzepte für eine flexible Spektrumsnutzung. Weiterhin unterstützte die Bundesnetzagentur neu eingerichtete EU-Forschungsprojekte wie FARAMIR, OneFit und Quasar und wird die relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung einbringen. In diesem Zusammenhang soll auch ein flexibles Zertifizierungskonzept für die R&TTE-RL für rekonfigurierbare Funk-systeme entwickelt werden. Die EU-Kommission hat die bis jetzt erzielten Ergebnisse in dem derzeitigen Entwurf der neuen R&TTE-RL aufgenommen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Digital Enhanced Cordless

Telecommunications

Der DECT-Standard wird nun bereits seit mehreren Jahren an die neuen technischen Anforderungen, die mit der Weiterentwicklung der Mobilkommunikation einhergehen, angepasst und fortgeschrieben. Erwähnenswert sind technische Neuerungen wie bessere Sprachqualität durch Nutzung breitbandiger Sprachkodizes, die Möglichkeit der Nutzung von DECT in IP-Netzen für Anwendungen wie etwa Internetradio oder RSS-Feeds und die Erhöhung der Kompatibilität von Geräten verschiedener Hersteller. DECT wird nun auch aktiv auf dem Gebiet der M2M-Technik im Bereich der Gebäudeautomation eingesetzt. Eine neue Arbeitsgruppe wurde hierzu 2010 ins Leben gerufen.

Technische Richtlinie für Notrufverbindungen

Zur Umsetzung der Vorgaben von § 108 Abs. 3 TKG und der NotrufV wurde der erste Entwurf einer Technischen Richtlinie zu Notrufverbindungen (TR Notruf) im Oktober 2010 zur Kommentierung veröffentlicht. Der Entwurf enthält organisatorische Vorgaben zur Beschreibung und Festlegung der Zuständigkeitsbereiche von Notrufeinsatzleitstellen, technische Einzelheiten zu Notrufanschlüssen, zu der Ermittlung und Übertragung von Standortdaten und zu den Anforderungen an Notrufverbindungen. Auch die Umleitung von Notrufen bei Ausfall einer Notrufleitstelle wurde spezifiziert.

Parallel dazu wurde von der Bundesnetzagentur auf europäischer Ebene die Entwicklung von notwendigen Standards im Bereich der Standortdatenermittlung und -übertragung initiiert, weil die vorhandenen internationalen

Konzepte und Spezifikationen nicht in ausreichendem Maße die bestehenden Strukturen und die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Das Standardisierungsmandat liegt der EU-Kommission vor und ist nun zwischen der EU-Kommission und den europäischen Standardisierungsorganisationen abzustimmen.

Abrechnungsgenauigkeit bei volumenabhängigen Tarifen

Der § 45g TKG verpflichtet die Anbieter, der Bundesnetzagentur jährlich die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Abrechnungssysteme nachzuweisen. Dies geschieht seit etwa zehn Jahren für zeit- und entfernungsabhängig tarifizierte Verbindungsdienstleistungen. Im Jahr 2010 wurden über 240 Nachweise dieser Art geprüft.

Während traditionelle, leitungsvermittelte Verbindungsdienstleistungen häufig zeitabhängig und im Auslandsverkehr auch entfernungsabhängig abgerechnet werden, wird bei paketvermittelten Telekommunikationsdiensten überwiegend eine volumenabhängige Abrechnung vorgenommen. Dabei wird das tatsächlich übermittelte Datenvolumen erhoben und dem Endkunden in Rechnung gestellt. Auch bei sog. unechten Flatrate-Angeboten wird das in Anspruch genommene Volumen erfasst, um bei Erreichen der vertraglich festgelegten Schwelle reduzierende Einflüsse ausüben oder den Schwellenwert überschreitendes Volumen detailliert in Rechnung stellen zu können.

Die technischen Anforderungen an volumenbezogene Abrechnungsverfahren und -systeme wurden im April 2010 in einem Entwurf vorgestellt. Dabei wurde ein Ausgleich zwischen dem Wunsch der Verbraucher nach möglichst

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

genauer und sicherer Erfassung des Volumens und dem Interesse der Anbieter am Einsatz möglichst kostengünstiger und verfügbarer Techniken, die hauptsächlich vom US-Markt beeinflusst sind, gesucht. Letztlich konnten die technischen Anforderungen an volumenbezogene Abrechnungsverfahren und -systeme abgestimmt und verfügt werden. Damit haben die Anbieter Planungssicherheit bei Implementierungen für diesen dynamischen und wachsenden Markt, die Verbraucher können aufgrund der Transparenz Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfassung und Abrechnung volumenabhängig tarifierter Dienstleistungen aufbauen. Zudem bekommen die begutachteten Stellen sowie die Bundesnetzagentur einen Maßstab, um diese Abrechnungsverfahren und -systeme einheitlich bewerten zu können.

PRÜF- UND MESSDIENST

Im Bereich der Frequenzregulierung werden Entscheidungen durch den Prüf- und Messdienst (PMD) auf vielfältige Weise vorbereitet und unterstützt. Messungen dienen allgemein und im Einzelfall der Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung und unterstützen wesentliche Entscheidungen zur Frequenzregulierung. Die Kenntnis der tatsächlichen Frequenznutzungen und deren technischer Merkmale bildet die Grundlage für die weitere Entwicklung im Bereich des Frequenzspektrums.

Automatische Messungen im Kurzwellenbereich zur Ermittlung der Frequenzbelegung

Die Messstellen der Bundesnetzagentur haben sich auch im Jahr 2010 an einer europaweiten Messkampagne beteiligt, die Anfang 2008 begann und bis Ende 2014 projektiert ist. Im

Rahmen dieser Kampagne werden ausschließlich Messwerte verarbeitet, die mit automatischen Messeinrichtungen gewonnen wurden. Die so ermittelten Daten über die Belegung der Kurzwellenbänder zwischen 1,6 und 27 MHz können für die WRC-12 genutzt werden und lassen auch unabhängig davon Entwicklungen der Nutzung im gesamten Kurzwellenbereich erkennen.

Messungen im Kurzwellenbereich

Der PMD hat auch 2010 mit manuellen Messungen bestimmte Teilbereiche des Kurzwellenbands beobachtet. Diese Messungen werden sowohl in der Bundesnetzagentur für weitere Planungen und als Grundlage für Frequenzuteilungen verwendet als auch nach einer internationalen Vereinbarung der ITU zur Verfügung gestellt und dort veröffentlicht. Bei den manuellen Messungen werden u. a. die Senderstandorte, die verwendeten Übertragungsverfahren sowie die Art der Funkanwendung ermittelt.

Messungen auf Frequenzen von SRD

Im Rahmen einer internationalen Messkampagne beteiligte sich der PMD der Bundesnetzagentur an Messungen im Frequenzbereich 863 bis 870 MHz, in dem Funkanlagen kleiner Leistung (z. B. Kopfhörer, Mikrofone, Chips zur Warenidentifizierung) angesiedelt sind. Die Messungen lassen Rückschlüsse auf die aktuelle Belegung dieses Bereichs sowie die Notwendigkeit von Änderungen bei der Zuweisung von Frequenzen an die einzelnen Anwendungen zu.

Forschungsprojekt FARAMIR

Das Forschungsprojekt FARAMIR soll langfristig ermöglichen, Endgeräten in Mobilfunknetzen für die aktuelle Nutzung sehr flexibel freie Frequenzen zuzuweisen. Hierfür wurden

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Ende Oktober 2010 an mehreren Standorten in Europa erste automatische Messungen im Bereich von 0 bis 3 GHz vorgenommen, an denen auch die Bundesnetzagentur beteiligt war.

Messungen vor der Errichtung einer Erdfunkstelle

Für ein Satellitenprojekt soll im süddeutschen Raum eine Erdfunkstelle im Frequenzbereich um 26 GHz errichtet werden. Im Juni 2010 wurden Messungen im genannten Bereich durchgeführt, um einen Überblick über bereits vorhandene Funkanwendungen und -systeme zu gewinnen und daraus ableiten zu können, ob die beabsichtigte Nutzung am geplanten Standort voraussichtlich störungsfrei möglich sein wird.

Europaweite Messkampagne im Bereich oberhalb 6 MHz

Oberhalb des 49-m-Rundfunkbands schließt sich ein Frequenzbereich des Seefunks an, der immer wieder durch „Piratensender“ missbräuchlich verwendet wurde. Dies sind Sender, die rundfunkähnliche Programme abstrahlen, aber allem Anschein nach nicht die hierfür notwendige Frequenzzuteilung ihres Heimatlands besitzen. Eine im Jahr 2010 durchgeführte Messkampagne lieferte eine Bestandsaufnahme und unterstützte Maßnahmen gegen den weiteren Betrieb der Sender. Ein besonderes Augenmerk kam hierbei dem Schutz der Notfrequenzen bei 6.215 und 6.312 kHz zu.

Verträglichkeitsuntersuchungen LTE

Der PMD beteiligte sich im Rahmen des LTE-Projekts NRW an „öffentlichen Messungen“. Untersucht wurde der Einfluss einer LTE-Basisstation und der LTE-Endgeräte auf den benachbarten DVB-T-Fernsehrundfunk. In einer praktischen Erprobung wurde die Erkenntnis

gewonnen, dass man mit dem Einsatz von Sperrfiltern und einer gezielten Ausrichtung der DVB-T-Empfangsantennen den eventuell in Einzelfällen durch LTE-Aussendungen verursachten auftretenden DVB-T-Empfangsstörungen unter den dort vorhandenen Randbedingungen wirksam entgegenzutreten kann.

Messung der Mobilfunkversorgung entlang der bundesdeutschen Grenze

Im Rahmen umfangreicher Messkampagnen hat der PMD der Bundesnetzagentur in den letzten Jahren die funktechnische Versorgung des bundesdeutschen Staatsgebiets durch ausländische Mobilfunkbetreiber in Grenznähe messtechnisch untersucht. Im Jahr 2010 stand dabei die Einstrahlung durch ausländische UMTS-Mobilfunknetze im Mittelpunkt.

Im Ergebnis zeigte sich bei den UMTS-Grenzmessungen ein ähnliches Verhalten, wie es bei den GSM-Grenzmessungen festgestellt wurde, sofern beiderseits der Grenze die Netze ausgebaut waren. Die Reichweite der Einstrahlungen auf das Bundesgebiet fällt lediglich wegen der höheren Betriebsfrequenz etwas geringer aus. Daher ist davon auszugehen, dass bei einem künftig besseren Ausbau der UMTS-Netze die gleichen Probleme auftreten werden, wie sie bereits bei den GSM-Grenzmessungen dokumentiert wurden.

Aus technischer Sicht sind diese Versorgungsgrade weitgehend vermeidbar, auch wenn bei Grenzüberfahrten ein internationales Roaming gewünscht ist. Die Bundesnetzagentur wird daher diese Problematik weiter verfolgen und auf internationaler Ebene Gespräche darüber führen, wie hier Abhilfe im Interesse der Mobilfunkkunden geschaffen werden kann.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Störungen im digitalen Bahnfunk GSM-R

Seit der Inbetriebnahme des erweiterten GSM-Mobilfunkfrequenzbands sind die Betriebsfrequenzen des öffentlichen Mobilfunks und die des digitalen Bahnfunks (GSM-R) enger zusammengedrückt. In der Folge traten vermehrt Störungen im Bahnfunk auf. Insgesamt wurden der Bundesnetzagentur im Jahr 2010 82 Störstellen gemeldet (2009: 117). Der PMD ermittelte für jede Störstelle vor Ort die genaue Störungsursache.

Umfangreiche Untersuchungen des PMD haben als wesentliche Schwachstelle die Funkanlagen in den Triebfahrzeugen der Bahnen (Cab-Radios) ausfindig gemacht. Die Cab-Radios halten zwar ebenso wie alle weiteren beteiligten Funkanlagen die normativen Vorgaben ein, trotzdem führt der Betrieb einer öffentlichen Mobilfunkbasisstation in Bahnnähe häufig zu Blocking und Intermodulationsstörungen in den Cab-Radios. Es wurden Vorschläge zur kurzfristigen und langfristigen Lösung erarbeitet und den beteiligten Gruppen (Betreiber, Bahngesellschaften, internationale Gremien) unterbreitet. Als kurzfristige Lösung bietet sich eine Abstimmung unter den beteiligten Netzbetreibern (GSM und GSM-R) an, wobei die Bundesnetzagentur eine moderierende Rolle einnimmt. Auf lange Sicht können die Erkenntnisse des PMD dazu beitragen, bei der anstehenden Überarbeitung der Spezifizierung von Cab-Radios, die derzeit aufgrund der Erweiterung des GSM-R-Bands auf internationaler Ebene verhandelt wird, für eine normativ verbesserte Störfestigkeit zu sorgen.

Prüfung von Frequenznutzungen

Der PMD hat auch im Jahr 2010 ca. 6.000 Frequenzzuteilungen in verschiedenen Funkanwendungen auf Einhaltung der Frequenz-

zuteilungsbestimmungen überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfungen soll ein repräsentativer Querschnitt über alle Funkdienste erfasst werden. Neben den traditionellen nichtöffentlichen Mobilfunkdiensten (z. B. Betriebsfunk) werden öffentliche Mobilfunknetze (GSM/UMTS), Rundfunkzuteilungen, Richtfunkzuteilungen und Seefunkzuteilungen überprüft. Einen besonderen Schwerpunkt bildete 2010 die Überprüfung von WiMAX-Nutzungen für den drahtlosen Breitbandzugang.

Schutz des Amateurfunks gegen Störer aus dem Ausland

Um den Schutz der teilweise exklusiv dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbänder zu gewährleisten, wurden im Jahresverlauf über 30 Störungsmeldungen an ausländische Verwaltungen versandt, auf deren Territorium störende Sender festgestellt wurden. Diese dürfen die Frequenzen des Amateurfunks nicht für andere Zwecke nutzen. In einigen Fällen konnte eine Abschaltung bzw. auch Instandsetzung fehlerhaft arbeitender Sender im Interesse der Funkamateure erreicht werden.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

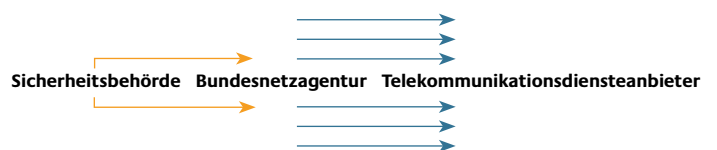
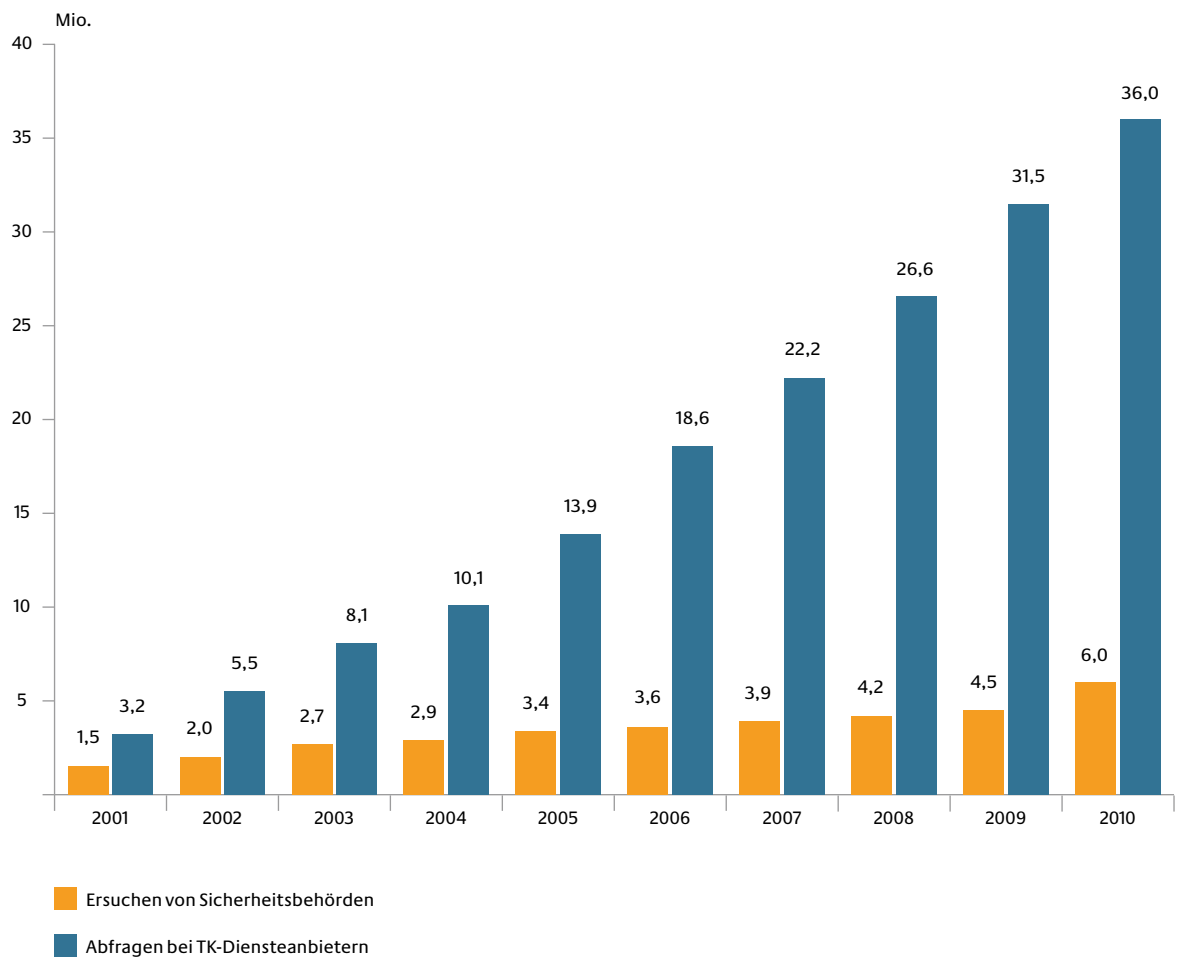
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG

Sicherheitsbehörden erhalten über die Bundesnetzagentur zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags von den TK-Diensteanbietern aus

deren Kundendateien Auskünfte über Namen und Anschriften der Inhaber von Rufnummern. Zurzeit können rund 250 bei der Bundesnetzagentur registrierte Behörden bei 135 TK-Diensteanbietern entsprechende Bestandsdaten abrufen.

Auskunftersuchen von Sicherheitsbehörden und Abfragen bei den TK-Diensteanbietern 2001–2010



Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen und Erteilung von Auskünften nach § 110 TKG

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG ist eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten TK-Unternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie wird bei Bedarf an neue TK-Technologien angepasst. Dazu begleitet die Bundesnetzagentur – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – die neuen Themen zunächst in den Standardisierungsgremien.

Im Jahr 2010 wurden diesbezüglich bereits weitgehend Festlegungen für die neue Generation des Mobilfunks, LTE, in den Standard aufgenommen. Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der anlaufenden Einführung dieser neuen Technik bei den deutschen Mobilfunknetzbetreibern hierzu die nationalen Überwachungsanforderungen eingebracht. Auch für die Weiterentwicklung der VoIP-Spezifikation wurden die nationalen Anforderungen für die Überwachungstechnik in die laufende Standardisierungsarbeit eingebracht.

Qualifizierte elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur hat als zuständige Behörde nach dem SigG im Jahr 2010 die Betriebsanzeige eines weiteren großen Zertifizierungsdiensteanbieters (ZDA) – der Bundesagentur für Arbeit – entgegengenommen. Allen akkreditierten ZDA wurden im Berichtszeitraum im Rahmen des Betriebs des nationalen Trust-Centers die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate ausge-

stellt und im Verzeichnisdienst der Bundesnetzagentur nachprüfbar gehalten; die Einhaltung von SigG und Signaturverordnung wurde wie in den Vorjahren durch diverse Aufsichtsmaßnahmen bei den deutschen ZDA gewährleistet. Ersten Angriffen auf bestätigte Produkte für qualifizierte elektronische Signaturen wurde zeitnah und wirkungsvoll begegnet.

Mit der Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur im Dokumentationsprozess zum Entsorgungsverfahren der deutschen Abfallwirtschaft (eANV) sowie der Ausgabe des neuen Personalausweises (nPA), der für die Nutzung zur qualifizierten elektronischen Signatur vorbereitet ist, sind 2010 zwei Großprojekte angelaufen, die eine deutlich spürbare positive Resonanz im Marktgeschehen fanden und neue Fragestellungen und Herausforderungen mit sich brachten.

Die Beratungsleistung für Wirtschaft, Behörden sowie für Bürger zum Thema qualifizierte elektronische Signatur hat erneut – angeregt durch diese Großprojekte – auf nationaler wie internationaler Ebene stark zugenommen. Transparenz, Aktualität und Nutzbarkeit der von der Bundesnetzagentur zur qualifizierten elektronischen Signatur und den ZDA im Internet veröffentlichten Informationen wurden durch umfangreiche Neugestaltungen erheblich verbessert.

Die Zusammenarbeit mit Gremien wie dem CAST e. V., einem Kompetenzzentrum für IT-Sicherheit in Darmstadt, wurde erfolgreich fortgesetzt. Die Zusammenarbeit und das Engagement auf internationaler Ebene wurden durch die Ausrichtung eines Treffens der FESA am Standort Mainz sowie die Vertretung

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

deutscher Interessen bezüglich der europäischen Standardisierung im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur bei ETSI/ESI intensiviert. Die Bundesnetzagentur leitete weiterhin die Arbeitsgemeinschaft anerkannter Prüf- und Bestätigungsstellen und bot so eine Plattform zur Koordinierung und Entwicklung der von den Prüf- und Bestätigungsstellen angewandten Arbeitsabläufe.

Eine besondere Herausforderung bestand auch im vergangenen Jahr in der Erstellung und Fortschreibung der „vertrauenswürdigen Liste“ der Bundesrepublik Deutschland (Trusted List), einer Sammlung von Informationen zu den ZDA. Hier wurde in Gremienarbeit bei der Mitentwicklung und der Harmonisierung der Listen aller Mitgliedstaaten der EU ein wichtiger Beitrag zum Ziel einer länderübergreifenden Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen geleistet.

Die Bundesnetzagentur publizierte im Jahr 2010 aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen weiterhin Produktbestätigungen für qualifizierte elektronische Signaturen, Herstellererklärungen, die den Anforderungen des SigG und der Signaturverordnung entsprechen, sowie geeignete Algorithmen und zugehörige Parameter für qualifizierte elektronische Signaturen.

INFRASTRUKTURATLAS

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Infrastrukturatlas erstellt, der seit dem 8. Dezember 2009 genutzt werden kann. Der Infrastrukturatlas enthält Daten über in Deutschland vorhandene Infrastruktur, die beim Aufbau von Breitbandnetzen grundsätzlich mitgenutzt werden könnte. Die Daten

geben Auskunft über vorhandene Glasfaserleitungen, Leerrohre, HVt, KVz, Sendemasten, Antennenstandorte sowie andere geeignete Infrastruktur. Sie stammen zurzeit von etwa 130 Unternehmen, die sich freiwillig am Aufbau des Infrastrukturatlas beteiligt haben. Der Infrastrukturatlas setzt eine Maßnahme der Breitbandstrategie der Bundesregierung um und richtet sich an alle am Breitbandausbau Beteiligten, also Unternehmen, Gebietskörperschaften und Planungsbüros.

Der Infrastrukturatlas wird in einem mehrstufigen Verfahren eingeführt: In der ersten Phase können Vertreter der Länder, der (Land-) Kreise sowie der kreisfreien Städte als Abfrageberechtigte einen Antrag auf Nutzung des Infrastrukturatlas bei der Bundesnetzagentur stellen. Kreisangehörige Kommunen, TK-Unternehmen sowie Planungsbüros sind Nutzungsberechtigte des Infrastrukturatlas. Sie können sich über den regional zuständigen Abfrageberechtigten ebenfalls an die Bundesnetzagentur wenden.

Bis Ende 2010 wurden 291 Anträge auf Nutzung des Infrastrukturatlas gestellt, etwa die Hälfte davon stammt aus den Ländern Sachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Als Antragsteller traten in erster Linie Planungsbüros und Kommunen auf, wobei Planungsbüros Anträge stets im Auftrag von Gebietskörperschaften stellten. Daraus folgt, dass der Infrastrukturatlas bislang ganz überwiegend von Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Breitbandausbauvorhaben genutzt wird.

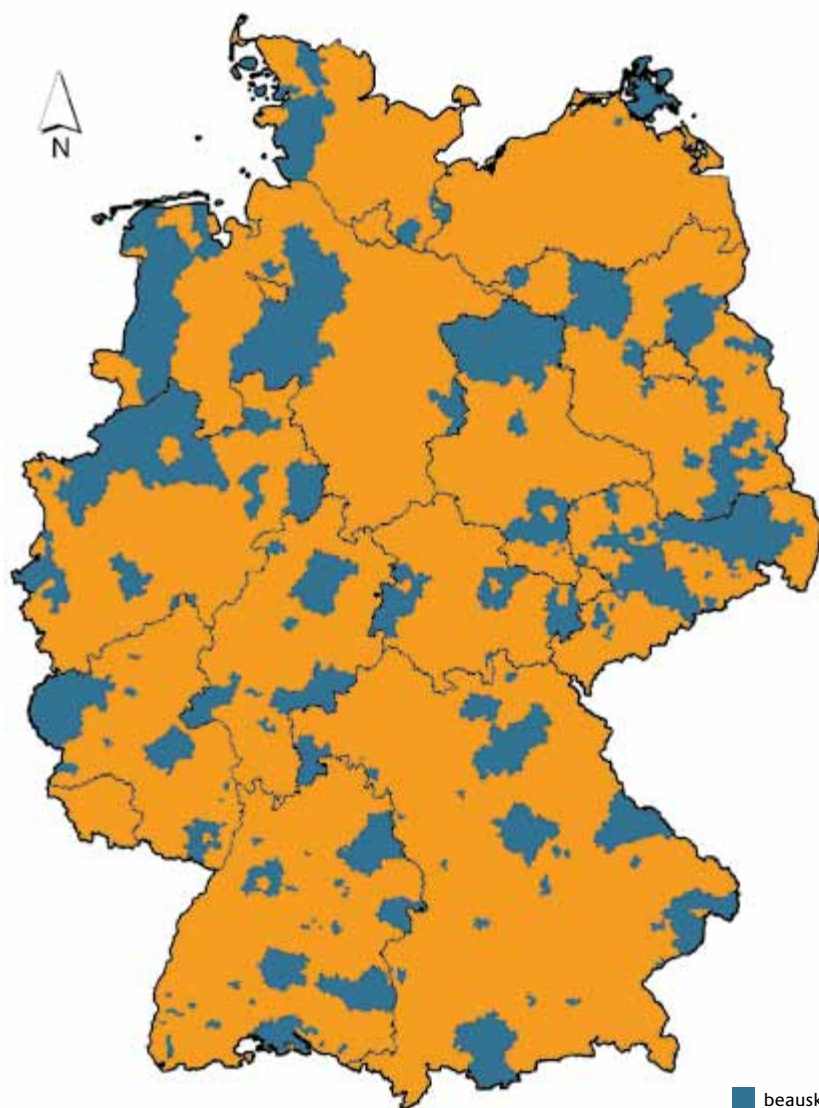
Im Rahmen der Antragsbearbeitung erstellt die Bundesnetzagentur Übersichten über die in der jeweiligen Region gemeldete Infrastruktur

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

und stellt diese dem Antragsteller zur Verfügung. Der Antragsteller bekommt darin durchschnittlich acht Unternehmen genannt, die über Infrastruktur verfügen, die im Rahmen des Breitbandausbaus grundsätzlich mitgenutzt werden kann. Die Bundesnetzagentur tritt hier somit in erster Linie als Kontaktver-

mittler auf. Inwieweit hieraus Mitnutzungsvereinbarungen möglich werden, hängt dann von den Verhandlungen mit den Infrastrukturanhabern ab. Die Bundesnetzagentur hat jedoch einen Feedback-Mechanismus etabliert, aus dem sich im Laufe des Jahres 2011 erste Erkenntnisse ergeben dürften.

Beauskunftete Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland 2009–2010



■ beauskunftete Gebiete

Maßstab 1: 6.000.000

Geoinformation © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Die bislang bearbeiteten Anträge repräsentieren eine Fläche, auf der etwa 12.500.000 Einwohner leben. In Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Anträge aus eher ländlich geprägten Gebieten stammen, ist somit festzustellen, dass der Infrastrukturatlas gut genutzt wird.

In einer zweiten Phase ist geplant, dass die Bundesnetzagentur topographische Karten im PDF-Format erstellt, auf denen die relevante Infrastruktur verzeichnet ist. Die Einführung dieser Phase, die ursprünglich bereits am 1. Mai 2010 beginnen sollte, verzögert sich, weil noch nicht das Einverständnis aller beteiligten Unternehmen zu einer derartigen Nutzung ihrer Daten vorliegt. Auf der Grundlage der freiwilligen Lösung hat die Bundesnetzagentur derzeit nur beschränkte Möglichkeiten, den Einigungsprozess voranzutreiben. Mittelfristig soll der Infrastrukturatlas dem berechtigten Nutzerkreis als WebGIS-Lösung im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Gerichtliche Verfahren

Nach umfangreichen und unter erheblichem Zeitdruck geführten Auseinandersetzungen in Eil- und Hauptsacheverfahren konnte die Frequenzversteigerung wie geplant im April 2010 stattfinden. Diverse Gerichtsentscheidungen haben rechtliche Klarheit für den Breitbandausbau gebracht.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 im Telekommunikationsbereich 154 Hauptsacheklagen und 28 Eilverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht. Entschieden wurden im selben Jahr 136 Hauptsacheverfahren und 44 Eilverfahren. Die Bundesnetzagentur obsiegte in 117 Hauptsacheverfahren und in 44 Eilverfahren. Ein Hauptsacheverfahren endete mit einem Remis. Die Gerichtsverfahren reichten inhaltlich von grundlegenden Fragen der Marktregulierung bis hin zu frequenzrechtlichen Auseinandersetzungen.

FREQUENZRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNGEN

Mit der Präsidentenkammerentscheidung vom 12. Oktober 2009 wurde das Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz (sog. Digitale Dividende), 1,8 GHz, 2,0 GHz und 2,6 GHz eingeleitet. Gegen die Entscheidung sind mehrere Unternehmen bislang erfolglos gerichtlich vorgegangen.

In Verfahren des Eilrechtsschutzes hat das VG Köln mit Beschlüssen vom 29. Dezember 2009 (Az. 21 L 1861/09 und 21 L 1869/09) und vom 5. Januar bzw. 2. März 2010 (Az. 21 L 1886/09) den beantragten Erlass einer sog. Zwischenverfügung sowie mit Beschlüssen vom 5. März 2010 (Az. 21 L 1851/09), vom 19. März 2010 (Az. 21 L 1861/09) und vom 22. März 2010 (Az. 21 L 1886/09) weiter gehende Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Präsidentenkammerentscheidung erhobenen Klagen abgelehnt.

Bereits am 17. März 2010 wurde vor dem VG Köln in einigen jener Hauptsacheverfahren mündlich verhandelt. Mit Urteilen vom selben Tag wurden die Klagen zweier Mobilfunknetzbetreiber (Az. 21 K 7671/09 und 21 K 7769/09) sowie die Klagen eines Betreibers regionaler Funknetze (Az. 21 K 6772/09, 21 K 7172/09, 21 K 7173/09 und 21 K 8150/09) abgewiesen. Gegen alle Urteile sind Rechtsmittel eingelegt worden. Von einem Betreiber wurde überdies ein Antrag auf Eilrechtsschutz beim BVerwG gestellt, das diesen mit Beschluss vom 8. April 2010 (Az. 6 VR 2.10)

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>abgelehnt hat. Nach Abschluss der Frequenzversteigerung hat außerdem einer der Mobilfunknetzbetreiber seine Revision zurückgenommen (Az. 6 C 4.10), so dass das betreffende Urteil des VG Köln inzwischen rechtskräftig ist. Über die Revision des anderen Mobilfunknetzbetreibers wird am 23. März 2011 vor dem BVerwG mündlich verhandelt (Az. 6 C 6.10). Im zweiten Quartal 2011 soll dann auch über die Revisionen des Betreibers regionaler Funknetze (Az. 6 C 3.10, 6 C 5.10, 6 C 40.10 und 6 C 41.10) mündlich vor dem BVerwG verhandelt werden. In zwei Verfahren waren die Revisionen bereits durch das VG Köln zugelassen worden und in den beiden anderen Verfahren wurden sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache durch das BVerwG mit Beschlüssen vom 2. November 2010 (Az. 6 B 33.10 und 6 B 34.10) zugelassen.</p> <p>Mit Urteil vom 9. Februar 2011 hat das VG Köln die Klagen dreier Rundfunkanstalten abgewiesen (Az. 21 K 8146/09, 21 K 8147/09 und 21 K 8148/09). Noch in erster Instanz sind Klagen zweier Kabelnetzbetreiber (Az. 21 K 8194/09 und 21 K 8195/09) und eines Rundfunknetzbetreibers (Az. 21 K 8149/09) anhängig. Eingestellt wurde durch Beschluss vom 27. April 2010 (Az. 21 K 7731/09) ein weiteres Verfahren eines Mobilfunkunternehmens, nachdem dieses seine Klage zurückgenommen hatte.</p> <p>Weitere Gerichtsverfahren betrafen Entscheidungen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren. Mit einem Eilantrag wollte ein Unternehmen seine Teilnahme an dem Versteigerungsverfahren durchsetzen. Dieser Antrag wurde vom VG Köln mit Beschluss vom 2. März 2010 (Az. 21 L 252/10) abgelehnt. Die nach Ablehnung des Teilnahme-</p>		<p>antrags erhobene Hauptsacheklage ist derzeit noch in erster Instanz anhängig (Az. 21 K 1601/10). Zwei Unternehmen, die an der Versteigerung teilgenommen hatten, haben überdies gegen die nach Abschluss der Versteigerung ergangenen Zahlungsfestsetzungs- (Az. 21 K 3807/10 und 21 K 3811/10) und Zuschlagsbescheide (Az. 21 K 3808/10 und 21 K 3811/10) fristwahrende Klagen erhoben. Eines der Unternehmen hat zudem auch gegen die konkrete Zuordnung von Frequenzblöcken (Az. 21 K 6040/10) geklagt. Alle diese Verfahren sind zurzeit ruhend gestellt.</p> <p>Schließlich ist es auch bereits wegen einer Frequenzverlagerung im Zusammenhang mit der sog. Digitalen Dividende zu einem Gerichtsverfahren vor dem VG Köln gekommen. Das Verfahren wurde jedoch mit Beschluss vom 6. Oktober 2010 (Az. 21 L 1314/10) eingestellt, nachdem die betroffene Rundfunkanstalt ihren Antrag auf Eilrechtsschutz zurückgenommen hatte.</p>	
		<p>ZUGANGSANORDNUNG ZU MFG IM RAHMEN DES ZUGANGS ZUR TAL</p>	
		<p>Die DT AG hatte sich mit einem Eilantrag gegen die von der Bundesnetzagentur angeordnete Verpflichtung gewandt, gegenüber einem Wettbewerber Zugang im MFG auch für die vor Erlass der TAL-Regulierungsverordnung vom 27. Juni 2007 (TAL-Regulierungsverordnung 2007) bereits erbauten MFG gewähren zu müssen. Weiter wurden die Zugangsgewährung nach dem zeitlichen Prioritätsprinzip, die Verpflichtung zu platzschaffenden Maßnahmen im MFG und die Verpflichtung zur virtuellen Kollokation angegriffen.</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 18. Oktober 2010 (Az. 1 L 1289/10) den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Zugangsanordnung der Bundesnetzagentur anzuordnen, abgelehnt. Es stellte fest, dass die von der DT AG zu gewährende, streitige Kollokation im MFG einschließlich der virtuellen Kollokation auch für solche MFG gilt, die vor Erlass der TAL-Regulierungsverordnung 2007 errichtet worden sind. Die angeordneten Verpflichtungen zu platzschaffenden Maßnahmen im MFG und zur virtuellen Kollokation halten sich rechtmäßig im Rahmen der durch die TAL-Regulierungsverordnung 2007 begründeten Verpflichtungen zur Zugangsgewährung. Dass die DT AG – und nicht ihre Wettbewerber – im Fall der virtuellen Kollokation das zusätzliche MFG zu errichten habe, ist nicht unangemessen, da sie als marktmächtige Betreiberin über größere Möglichkeiten verfügt, die virtuelle Kollokation effizient und schnell zu realisieren.

ZUGANGSANORDNUNG ZUR TAL MITTELS SCHALTVERTEILER

Nachdem bereits die 21. Kammer des VG Köln im (ersten) sog. Schaltverteiler-Verfahren (Eilverfahren Az. 21 L 941/09 und 21 L 1304/09) zugunsten der Bundesnetzagentur entschieden hatte, hat nun auch die 1. Kammer des VG Köln im Parallelverfahren mit Beschluss vom 21. Januar 2010 (Az. 1 L 1435/09) die Eilanträge der DT AG gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 3. Juli 2009 (BK 3e-09/035) abgelehnt. Im Gegensatz zur 21. Kammer ließ die 1. Kammer die streitige Frage, ob der angeordnete Zugang zur TAL mittels eines Schaltverteilers auf dem Hauptkabel von der durch die TAL-Regulierungsverordnung 2007 auferlegten Zugangsverpflichtung umfasst ist, nicht offen.

Vielmehr stellte die 1. Kammer fest, dass der Zugang zur TAL auch an anderen Punkten (als am Kabel- bzw. Endverzweiger), etwa mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel zwischen einem HVt oder einem KVz, gewährt werden muss.

ENTGELTE FÜR DEN ZUGANG ZUR TAL MITTELS EINES NEU ZU ERRICHTENDEN SCHALTVERTEILERS AUF DEM HAUPTKABEL

Das VG Köln hat den Eilantrag der DT AG, die vorläufige Zahlung von Entgelten für den Zugang zum Schaltverteiler ohne Beachtung von Preisobergrenzen anzuordnen, mit Beschluss vom 11. Januar 2010 (Az. 21 L 1304/09) abgelehnt. Wesentlich dafür war die Feststellung, dass die prozessuale Norm des § 35 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 TKG nicht einschlägig ist, weil deren Anwendungsbereich mangels vertraglicher Vereinbarung des streitgegenständlichen Entgelts nicht eröffnet ist. Weiter gilt der durch die Anordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur zwischen den Parteien zur Entstehung gelangte privatrechtliche Vertrag nach Auffassung der Kammer nicht als vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz TKG, weil diese Vorschrift zwischen der hoheitlichen Entgeltregelung und dem privatrechtlichen Vertrag unterscheidet. Wird die Entgeltregelung nicht freiwillig getroffen, sondern hoheitlich angeordnet, fehlt es an einem Vertrauenstatbestand, wie ihn § 35 Abs. 5 Satz 1 TKG als schützenswert anerkennt.

TAL-REGULIERUNGSVERFÜGUNG 2007

Mit Urteil vom 27. Januar 2010 hat das BVerwG in dem Verfahren 6 C 22.08 der Klage der DT AG gegen die Regulierungsverordnung betreffend

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

den Markt für den Zugang zur TAL (BK 4a-07-002) teilweise stattgegeben und damit die erstinstanzliche Entscheidung des VG Köln im Verfahren 21 K 2701/07 vom 23. April 2008 insoweit korrigiert. Streitgegenständlich waren die (erstmalig) auferlegten Verpflichtungen, zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss am KVz Zugang zu den Kabelkanälen zwischen den KVz und den HVt und – falls dies aus technischen oder aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein sollte – hilfsweise den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu gewähren.

In Bezug auf den Zugang zu den KVz und den Kabelkanälen zwischen KVz und HVt bestätigte das BVerwG die Entscheidung der Bundesnetzagentur. Dass den Wettbewerbern unter bestimmten Voraussetzungen der Zugriff auf die zwischen den HVt und den KVz verlegten Glasfaserleitungen eröffnet sein soll, sah es hingegen nicht als gerechtfertigt an und hob daher diese Verpflichtung auf.

REGULIERUNGSVERFÜGUNGEN ALTERNATIVER WETTBEWERBER IM BEREICH DER FESTNETZANRUFZUSTELLUNG

In insgesamt sieben Verfahren (Az. 1 K 6671/09, 1 K 6679/09, 1 K 6745/09 sowie 1 K 6680/09 bis 6683/09) wurden Regulierungsverfügungen der alternativen Wettbewerber für den Bereich der Festnetzterminierung (Markt Nr. 3 der Märkteempfehlung) durch diese selbst angegriffen. Die Verfügungen enthielten jeweils den Widerruf der bislang auferlegten Zugangsverpflichtungen nach § 21 TKG, d. h. Verpflichtungen zur Zusammenschaltung, zur Erbringung von Verbindungsleistungen und zur Kollokation. Das VG Köln hatte bei den o. g. Verfahren erstmals über Klageanträge zu entscheiden, mit denen marktmächtige Unternehmen

gegen sich selbst gerichtete Regulierungsverfügungen mit jeweils einer belastenden Zugangsverpflichtung begehrten. Es hat die Klagen mit Urteilen vom 1. Juli 2010 abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichts entfaltet die begehrte Zugangsverpflichtung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 TKG keine subjektiv-rechtliche Schutzwirkung zugunsten des marktmächtigen Unternehmens. Einen Anspruch auf Erlass eines belastenden Verwaltungsakts gegen sich selbst gibt es regelmäßig nicht. Es fehlt an einer Verletzung eigener Rechte. Die Kläger haben gegen die Urteile jeweils Revision eingelegt.

AUSGESTALTUNG DER KOSTENRECHNUNG NACH § 29 ABS. 1 TKG

Mit Bescheid vom 30. April 2010 (BK3a-10/032) hatte die Bundesnetzagentur die Mobilfunknetzbetreiber aufgefordert, ihre Kostenrechnung für die Terminierungsentgelte nach Maßgabe eines von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Kalkulationsschemas auszugestalten. Zweck dieser Maßnahme war es, der Bundesnetzagentur die Möglichkeit einer betriebsübergreifenden Effizienzprüfung im Rahmen des anstehenden Entgeltgenehmigungsverfahrens zu eröffnen.

Das VG Köln hat mit Beschluss vom 13. Juli 2010 (Az. 21 L 797/10) den Antrag eines betroffenen Mobilfunknetzbetreibers, die aufschiebende Wirkung des eingelegten Hauptsacherechtsbehelfs anzuordnen, abgelehnt. Dabei räumte das Gericht einem transparenten und effektiven Entgeltregulierungsverfahren den Vorrang vor dem von dem Unternehmen zu betreibenden Aufwand ein.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

NICHTZULASSUNGSBESCHWERDE FREQUENZVERSTEIGERUNG

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 7. Juni 2010 (Az. 6 B 69.09) der Nichtzulassungsbeschwerde eines ehemaligen UMTS-Frequenzinhabers gegen das Urteil des OVG Münster vom 30. Juni 2009 (Az. 13 A 2069/07) stattgegeben. Hintergrund des Rechtsstreits war der Widerruf einer ersteigerten UMTS-Frequenzzuteilung im Jahr 2004, nachdem das betroffene Unternehmen der ihm nach der Lizenz obliegenden Versorgungsverpflichtung nicht nachgekommen war. Die nun zugelassene Revision – so das BVerwG – kann zur Klärung der Frage beitragen, unter welchen Voraussetzungen ein nach Durchführung eines Versteigerungsverfahrens erteilter Frequenzzuteilungsbescheid widerrufen werden kann und inwieweit in diesem Zusammenhang Rückzahlungsansprüche des Frequenzinhabers bestehen können.

REGULIERUNGSVERFÜGUNG FÜR DIE VORLEISTUNGSMÄRKTE FÜR MIETLEITUNGEN

Das BVerwG hat mit Urteil vom 1. September 2010 (Az. 6 C 13.09) die Revision der Bundesnetzagentur gegen das Urteil des VG Köln, mit dem die Regulierungsverfügung für die Vorleistungsmärkte für Mietleitungen aufgehoben wurde, soweit andere Mietleitungen als klassische Mietleitungen mit Bandbreiten bis 2 Mbit/s betroffen waren, zurückgewiesen. Es hat damit im Ergebnis die Entscheidung des VG Köln bestätigt, obwohl dieses Urteil nach seiner Auffassung nicht frei von Rechtsfehlern ist. Aufgehoben ist insoweit als zwingende Folgeentscheidung auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Standardangebots. Das Gericht hat in seiner Entscheidung nochmals das Bestehen eines Beurteilungsspielraums der Regulierungs-

behörde bei der Marktabgrenzung bestätigt und sich eingehend mit den Grenzen des Beurteilungsspielraums bzw. seiner rechtlichen Überprüfbarkeit beschäftigt. Im konkreten Fall sah es die Grenzen des Beurteilungsspielraums als überschritten an.

VERPFLICHTUNG ZUR BETREIBER(VOR)- AUSWAHL AM ALL-IP-ANSCHLUSS

Mit Beschluss vom 20. September 2010 (Az. 21 L 799/10) hat das VG Köln den Eilantrag der DT AG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die in der Regulierungsverfügung zu Markt Nr. 1 der Märkteempfehlung auferlegten Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl abgelehnt. Allerdings hat das Gericht die (hilfsweise) beantragte aufschiebende Wirkung der Klage bis zum 31. Dezember 2010 angeordnet.

Nach Ansicht des VG Köln ist zunächst für die Rechtmäßigkeit der auferlegten Call-by-Call- und Preselection-Verpflichtung am All-IP-Anschluss maßgebend, dass die relevante Ermächtigungsgrundlage § 40 Abs. 1 TKG kein Regulierungsermessen eröffnet, so dass eine gebundene Entscheidung der Bundesnetzagentur bei Bestehen von beträchtlicher Marktmacht vorliegt. Weiter stellte das Gericht fest, dass § 40 Abs. 1 TKG nicht auf schmalbandige Anschlüsse begrenzt ist. Schließlich obliegt die Ermöglichung von Call-by-Call und Preselection am All-IP-Anschluss der DT AG durch Implementierung der notwendigen Funktionalitäten im Netz.

Offengelassen hat das Gericht jedoch die Frage, ob die angegriffene Regulierungsverfügung insoweit rechtswidrig ist, als sie der DT AG keine Frist zur Umsetzung der Verpflichtung

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

zur Betreiber(vor)auswahl einräumt. Die danach losgelöst von den Erfolgsaussichten der Klage vorgenommene Interessenabwägung führte nach Auffassung des Gerichts zu einem Überwiegen des Interesses des Unternehmens, von der Vollziehung vorübergehend verschont zu bleiben.

ENTGELTGENEHMIGUNG IM BEREICH DER MOBILFUNKTERMINIERUNG BETREFFEND SOG. HOMEZONE-PRODUKTE

Mit Urteilen vom 20. Oktober 2010 (Az. 6 C 18.09 und 6 C 19.09) hat das BVerwG zwei Entscheidungen des VG Köln aufgehoben, mit denen Klagen zweier Festnetzbetreiber gegen Entgeltgenehmigungen im Bereich der Mobilfunkterminierung betreffend sog. Homezone-Produkte abgewiesen worden waren. Ferner hat das BVerwG auch die Entgeltgenehmigungen aufgehoben, soweit diese eine Unterschreitung der genehmigten Mobilfunkterminierungsentgelte für den Fall genehmigen, dass ein an eine geografische Rufnummer gerichteter Anruf terminiert wird. Nach Auffassung des Gerichts wird durch die Gestattung einer nach unten offenen Preisspanne die Möglichkeit missbräuchlicher Preisgestaltungen eröffnet.

TERMINIERUNGSENTGELTE ALTERNATIVER TEILNEHMERNETZBETREIBER

Mit Urteil vom 23. Juni 2010 (Az. 6 C 36.08) hat das BVerwG entschieden, dass die Frage einer missbräuchlichen Überhöhung von Entgelten, die ein marktbeherrschendes Unternehmen (hier: alternativer Teilnehmernetzbetreiber) auf einem Telekommunikationsmarkt erhebt, nicht anhand konkreter Kostenunterlagen, sondern in erster Linie nach dem Vergleichsmarktprinzip zu beantworten ist. Nach

Auffassung des BVerwG schließt selbst die monopolistische Struktur der regulierten Terminierungsmärkte eine Vergleichsmarktbetrachtung nicht aus. Auf regulierten Märkten übernimmt die Regulierung die sonst dem Wettbewerb zukommende ökonomische Funktion, die Spielräume der jeweiligen Anbieter von Leistungen zu kontrollieren und zu begrenzen. Die auf regulierten Märkten gebildeten Preise sind daher prinzipiell ebenso wie Wettbewerbspreise geeignet, eine missbräuchliche Überhöhung von Entgelten aufzudecken.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Post

Marktentwicklung	138
Entscheidungen der Beschlusskammer	152
Gerichtliche Verfahren	157

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)



Marktentwicklung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Marktteilnehmer haben sich verbessert. Im Briefmarkt sind im Jahr 2010 technologische Veränderungen stärker in den Mittelpunkt gerückt. Hybride Briefdienstleistungen werden verstärkt genutzt. Hiervon gehen neue Impulse aus, die langfristig zu einer Belebung des Wettbewerbs auf dem Briefmarkt führen können.

NEUE WETTBEWERBSIMPULSE IM BRIEFMARKT NOTWENDIG

Die 2008 erfolgte vollständige Öffnung des Briefmarkts für den Wettbewerb hat bisher keine wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse gebracht. Der Marktanteil der Wettbewerber, der um die Neun-Prozent-Marke pendelt, lässt nur den Schluss zu, dass ein sich selbst tragender, funktionierender Wettbewerbsmarkt für Briefdienstleistungen nach wie vor nicht gegeben ist. Somit bedarf es weiterhin der Regulierung des marktbeherrschenden Unternehmens.

Die u. a. zu beobachtende Strategie der Wettbewerber, flächendeckende Verbundkooperationen zur Erlangung der erforderlichen „kritischen Größe“ zu bilden, ist als positive Entwicklung zu sehen und kann zu mehr Wettbewerb beitragen. Die Analyse der Einflussfaktoren zeigt zudem eine Tendenz in Richtung Netzzugangswettbewerb. Die Gefahr einer Abschwächung des Ende-zu-Ende-Wettbewerbs mit eigenen Zustellstrukturen mehrerer Wettbewerber ist daher

nicht auszuschließen. Die Bundesnetzagentur befürwortet beide Wettbewerbsmodelle.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist es erforderlich, die wettbewerbsfördernde Regulierung möglichst mit einem im Rahmen der anstehenden Novelle des PostG geschärften regulatorischen Instrumentarium fortzuführen und neue Impulse für eine nachhaltige Entwicklung zu mehr Wettbewerb in einem sich wandelnden Briefmarkt zu setzen. Gleichwohl ist zu beachten, dass die Bundesnetzagentur keine Marktanteile „vergift“, sondern wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen setzt. Die wettbewerbslichen Chancen müssen die Marktteilnehmer mit den entsprechenden unternehmerischen Entscheidungen für innovative Geschäftsmodelle selbst ergreifen.

Dass ein funktionierender Wettbewerb im Briefmarkt grundsätzlich möglich ist, zeigt die seit langem positive wettbewerbsliche Entwicklung bei KEP-Dienstleistungen. Chancen für eine Wettbewerbsbelebung bieten zudem auch öffentliche Ausschreibungen von Postdienstleistungen.

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

HYBRIDE BRIEFDIENSTLEISTUNGEN ENTSPRECHEN VERÄNDERTEN KUNDENWÜNSCHEN

Der klassische Briefmarkt wird sich durch die Einführung neuer Produkte weiterentwickeln und verändern. Seit Juli 2010 steht die DP AG mit dem hybriden E-Postbrief, der Mischung aus elektronischem Versand und physischer Zustellung, in direktem Wettbewerb zu bereits vorhandenen Angeboten anderer Unternehmen der Branche sowie Dienstleistern aus dem postvorgelagerten Bereich. Die Einführung rein elektronischer Dienstleistungen auf Grundlage des sog. De-Mail-Gesetzes soll im Jahr 2011 erfolgen und damit den potenziellen Nutzerkreis solcher Leistungen weiter ausdehnen. Die zumindest partielle Veränderung des Briefmarkts dürfte somit weiter voranschreiten.

An dieser Entwicklung haben nicht zuletzt auch die veränderten Bedürfnisse der Verbraucher einen maßgeblichen Anteil: Herkömmliche Briefdienstleistungen werden aus den unterschiedlichsten Gründen immer häufiger durch elektronische Versendungsformen ersetzt. Angesichts des jetzigen, frühen Marktstadiums lässt sich noch nicht quantitativ abschätzen, welchen Einfluss die Substitutionsmöglichkeiten auf den klassischen Briefmarkt haben werden.

Für die Anbieter bieten sich neue Chancen. Hybrid- bzw. E-Postbrief/De-Mail-Angebote könnten auf lange Sicht zu einer Marktausdehnung führen. Die neuen Angebote bieten die Möglichkeit, die Wachstums- und Wettbewerbsdynamik aus dem benachbarten Bereich der Telekommunikation in den Postbereich zu

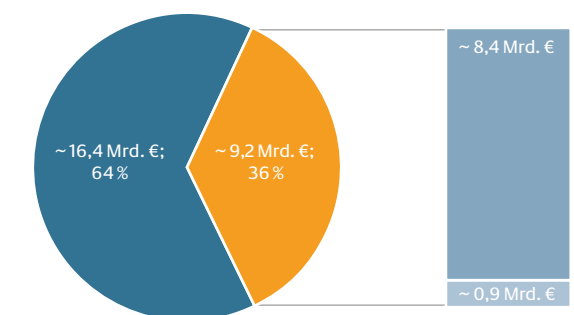
übertragen und alte Strukturen aufzubrechen. So planen große Online-Anbieter zeitgleich mit dem Start der De-Mail-Dienste auch den großflächigen Versand von Hybridbriefen über alternative Briefdienste.

Die Bundesnetzagentur wird den Prozess der Einführung zusätzlicher neuer Briefdienstleistungen begleiten und wettbewerbsbelebende Elemente verstärken.

DER POSTMARKT IN ZAHLEN

Insgesamt wurde im deutschen Postmarkt¹ im Jahr 2009 ein Umsatz von ca. 25,6 Mrd. Euro erzielt. Hiervon entfallen auf die nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen einschließlich postnaher Beförderungsdienstleistungen ca. 16,4 Mrd. Euro und auf den lizenzpflichtigen Briefbereich ca. 9,2 Mrd. Euro.

Der deutsche Postmarkt 2009



- Nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen und postnahe Beförderungsdienstleistungen
- Lizenzpflichtiger Briefbereich bis 1.000 g
- Umsätze der DP AG im Briefbereich bis 1.000 g
- Umsätze der Wettbewerber im Briefbereich bis 1.000 g

Rundungsdifferenzen
Quelle: MRU 2011

¹ Alle Angaben zu Umsätzen und Sendungsmengen für das Jahr 2010 sind Schätzwerte auf Basis der Marktuntersuchungen von MRU (nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen und postnahe Beförderungsleistungen) und der Bundesnetzagentur (lizenzpflichtige Postdienstleistungen).

Nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen und postnahe Beförderungsdienstleistungen

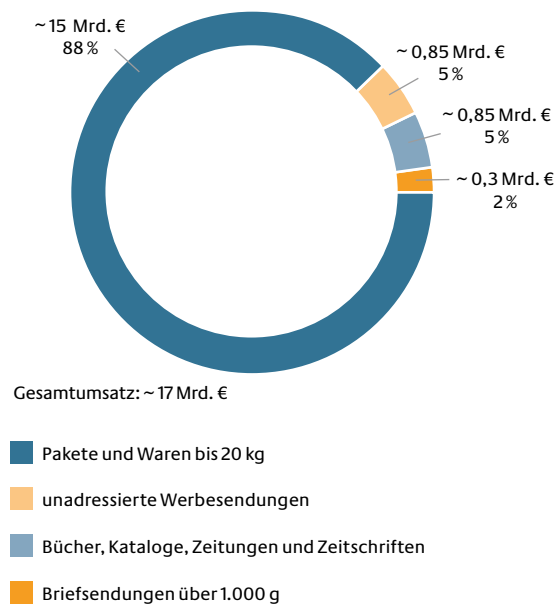
Im Bereich der nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen und postnahen Beförderungsdienstleistungen (Briefsendungen über 1.000 g, Pakete und Waren bis 20 kg, unadressierte Werbesendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften) betrug der Umsatz im Jahr 2010 insgesamt 17 Mrd. Euro. Die Einteilung erfolgt in diesem Jahresbericht rein produktbezogen und nicht mehr (wie in den Vorjahren) gemischt nach Beförderungsqualitäten (Kurierdienste, Expressdienste) und Produkten (Pakete). Um einen Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden die Daten nach dieser Abgrenzung auch für die Jahre 2008 und 2009 abgefragt. In den Vorjahren lag der Gesamtumsatz krisenbedingt nur bei rund 16,4 Mrd. Euro (2009) bzw. noch bei 17,4 Mrd. Euro (2008).

Der Vergleich der Gesamtumsätze im Markt der nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen und postnahen Beförderungsdienstleistungen im Jahre 2010 mit den Gesamtumsätzen des Jahres 2009 zeigt, dass sich in diesem Bereich des Postmarkts die Hoffnung auf einen Aufwärtstrend erfüllt hat. Diese Einschätzung wird auch von den Branchenverbänden geteilt.

Die Pakete und Waren bis 20 kg, die auch den nicht lizenzpflichtigen Teil der Absatzmengen und der Umsätze der KEP-Anbieter beinhalten, machten im Jahr 2010 mit ca. 88 Prozent des Umsatzes den größten Teil des Markts der nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen und postnahen Beförderungsdienstleistungen aus. Weit dahinter folgen mit je etwa fünf Prozent Gesamtumsatzanteil die Bereiche der unadressierten Werbesendungen² und der

Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften. Die Briefsendungen über 1.000 g tragen nur ca. zwei Prozent zum Gesamtumsatz bei.

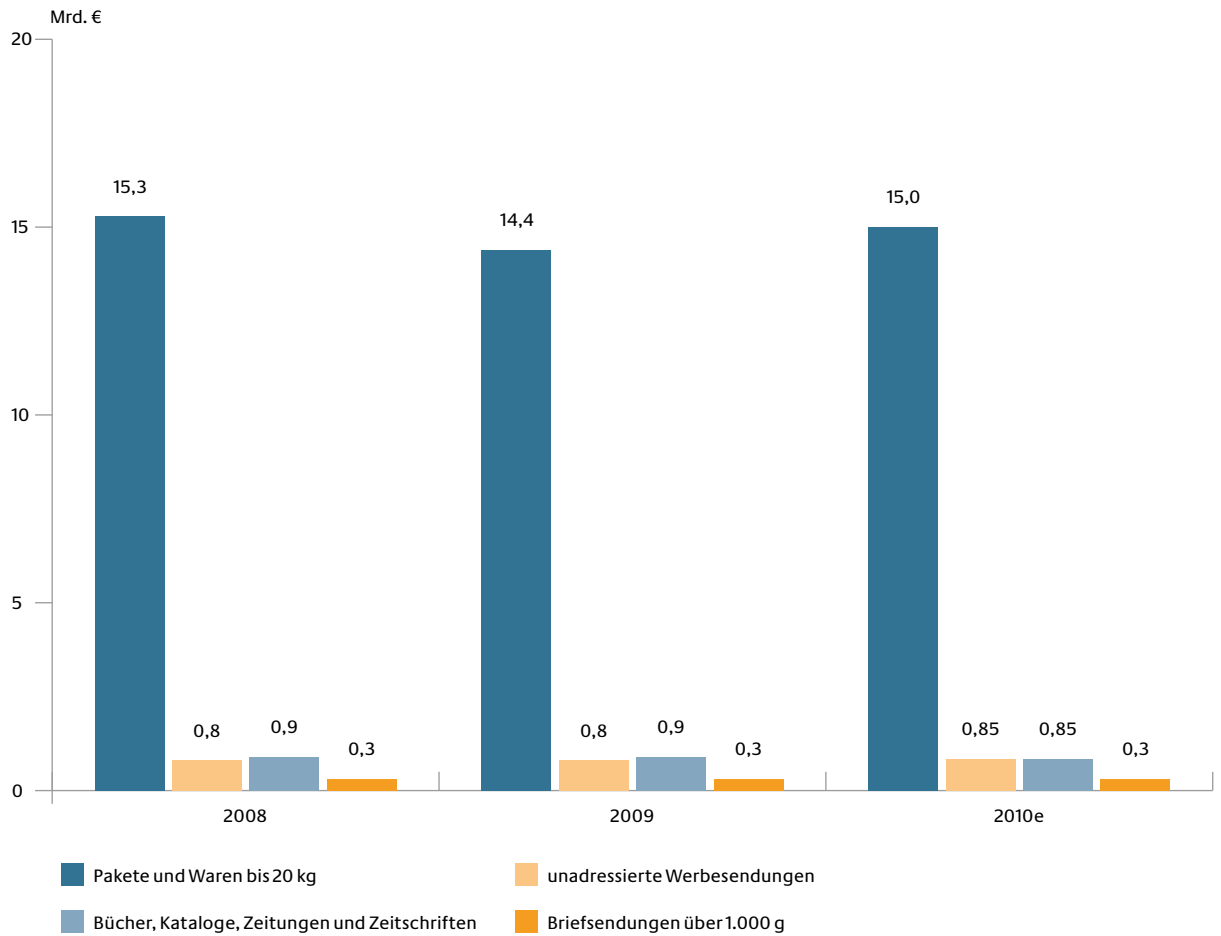
Umsätze 2010e bei nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen und postnahen Beförderungsdienstleistungen



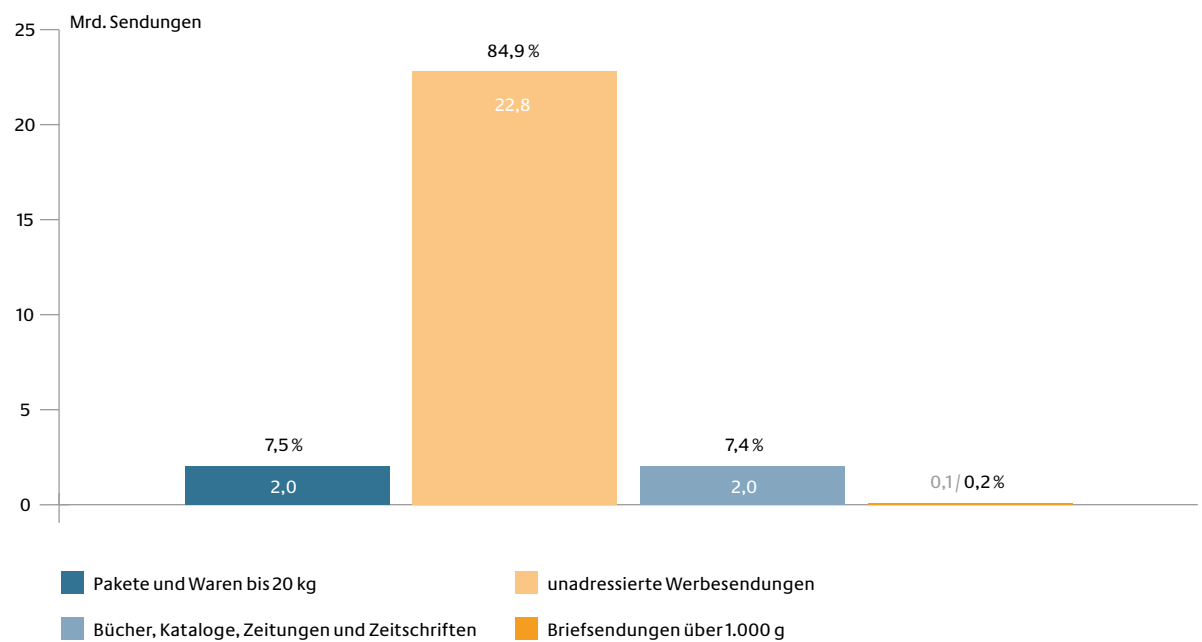
Im Jahr 2010 betrug der Anteil der drei größten Unternehmen in diesem Markt ein Drittel des Gesamtumsatzes, was als Indiz für eine hohe Wettbewerbsintensität gewertet werden kann.

² Einschließlich Prospekte, Hauswurfsendungen, Flugblätter etc.; diese Kategorie ist neu hinzugekommen und umfasst die sog. Minikataloge.

Umsätze nach einzelnen Segmenten 2008–2010



Sendungsmengen nach einzelnen Segmenten 2010e



Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die Anzahl der beförderten unadressierten Werbesendungen machten mit ca. 85 Prozent den größten Bereich in diesem Markt aus. Das entspricht 22,8 Mrd. beförderter Sendungen. Es ist somit im Vergleich zu den 22 Mrd. beförderten Sendungen des Jahres 2009 eine Erhöhung um ca. 3,5 Prozent festzustellen. Im Jahr 2008 waren 21,7 Mrd. unadressierte Werbesendungen befördert worden. Zwar machen die unadressierten Werbesendungen einen großen Teil der Sendungsmenge aus, fallen jedoch hinsichtlich der Umsätze in diesem Segment weniger ins Gewicht.

In den zweitgrößten Bereich fallen Pakete und Waren bis 20 kg. Er umfasste im Jahr 2010 2,0 Mrd. Sendungen, während er in den Jahren 2008 und 2009 je etwa 1,9 Mrd. Sendungen betrug. Verglichen mit den Beförderungsmengen der Jahre 2008 und 2009 ergibt sich im Jahr 2010 eine Steigerung um ca. 5,0 Prozent.

Der Bereich der Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften umfasste im Jahre 2010 insgesamt etwa 2,0 Mrd. Sendungen, im Jahr 2009 waren es 2,1 Mrd. Sendungen und 2,2 Mrd. Sendungen im Jahr 2008. Das bedeutet für diese drei Jahre eine jährliche Schrumpfung um jeweils etwa fünf Prozent. Das geringste Aufkommen in diesem Bereich hatten im Jahr 2010 mit unter 0,1 Mrd. Sendungen die Briefsendungen über 1.000 g, mit einem vergleichbaren Niveau in den Jahren davor.

Lizenzpflichtige Postdienstleistungen³

Der lizenzpflichtige Briefbereich verzeichnete im Jahr 2009 einen Rückgang des Gesamtvolumens in Höhe von 0,4 Mrd. Euro auf 9,2 Mrd. Euro. Es wird mit einer weiter fallenden Tendenz im

Jahr 2010 gerechnet, auch wenn die Wirtschaftskrise überwunden zu sein scheint.

Betrug der Umsatz im lizenzpflichtigen Briefmarkt im Jahr 2008 noch 9,6 Mrd. Euro, lag er 2009 bei 9,2 Mrd. Euro. Vor dem Hintergrund des durch die Rabatterhöhungen der DP AG bei Teilleistungssendungen im Jahr 2010 angetriebenen Preiswettbewerbs im Geschäfts- und Massenkundensegment kann von weiterhin sinkenden Umsätzen ausgegangen werden.

Nach bislang stagnierenden bis leicht steigenden Sendungsmengen ist im Jahr 2009 krisenbedingt ein Rückgang auf 17,0 Mrd. Sendungen nach noch 17,8 Mrd. Sendungen im Jahr 2008 zu verzeichnen. Die Halbjahreszahlen 2010 indizieren zurzeit eher sinkende Werte.

³ Mit der Marktuntersuchung 2010 wurde die Erhebungsmethode teilweise umgestellt, was in einigen Fällen auch zu Aktualisierungen von Werten vergangener Jahre geführt hat.

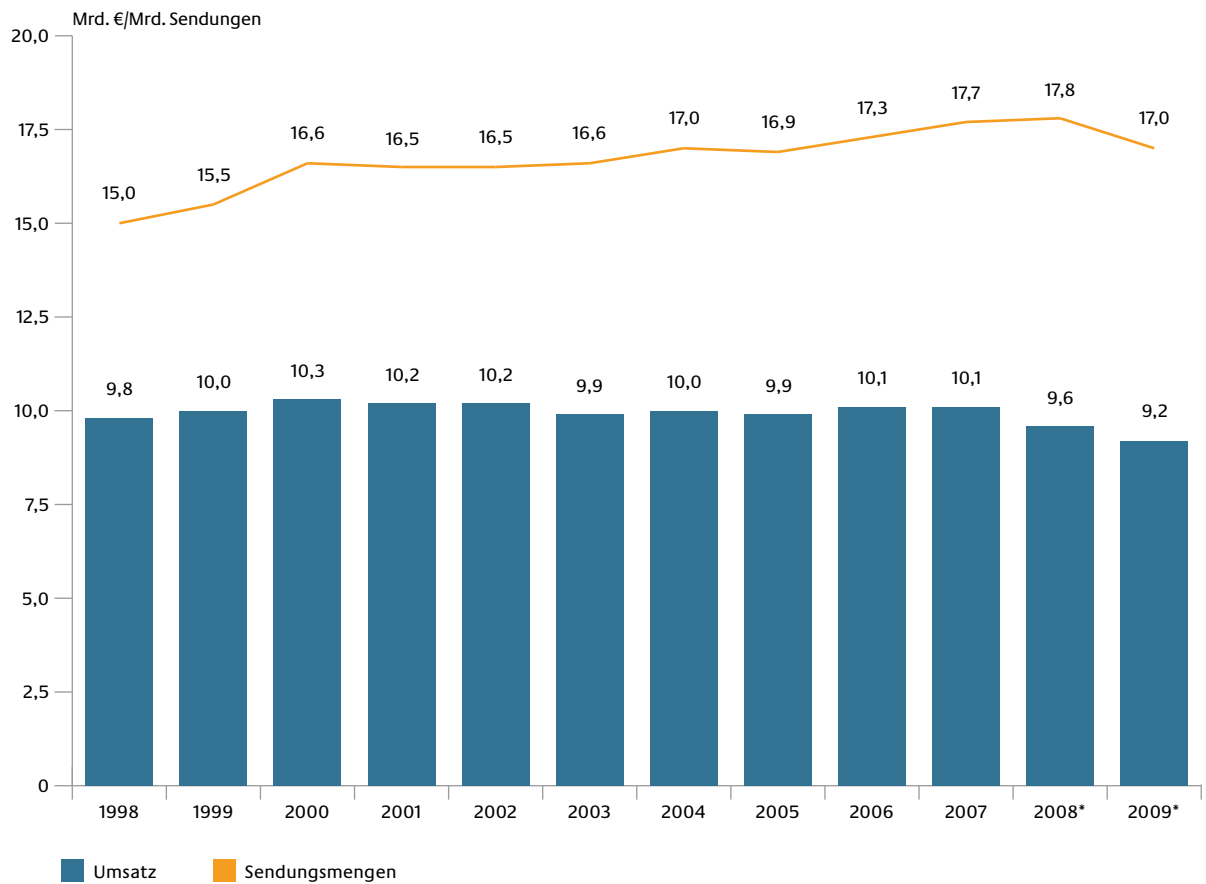
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Umsätze und Sendungsmengen 1998–2009 im lizenzpflichtigen Briefmarkt



* aktualisierte Werte

Der Marktanteil der 650 im eigenen Namen am Markt tätigen Wettbewerber ist im Jahr 2009 in etwa auf gleichem Niveau geblieben wie im Vorjahr. Dies ist vor dem Hintergrund der Krise in 2009 bemerkenswert. Dieser Trend hat sich auch im ersten Halbjahr 2010 fortgesetzt, der Marktanteil der Wettbewerber stieg umsatzbezogen auf ca. zehn Prozent. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die hohen Rabatte der DP AG bei Teilleistungen die Umsätze dieses Unternehmens mit Endkunden und Wettbewerbern sinken ließen. Dabei pendelte in den Jahren 2008 und 2009 die Zahl aller Sendungen, bei denen die Wettbewerber Beförderungs-/Sortiervorleistungen erbrachten und anschließend bei der DP AG zur Beförderung und Zustellung als Teilleistung

einlieferten, um 1,2 Mrd. Sendungen, was ca. 45 Prozent der Sendungsmengen der Wettbewerber entsprach.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die von den Wettbewerbern ohne Vorleistung beförderten Sendungen blieben trotz Krise in etwa stabil, was darauf hindeutet, dass die im Markt verbliebenen Wettbewerber sich in der Wirtschaftskrise als einigermaßen widerstandsfähig erwiesen haben und die Marktver-

hältnisse hauptsächlich von strukturellen Faktoren wie der technologisch bedingten Entwicklung hin zu einer kapitalintensiveren, die Skalenvorteile weiter verstärkenden Produktionsweise und einer zersplitterten Marktstruktur geprägt werden.

Marktanteile nach Umsätzen und Sendungsmengen 2008–2009

	Umsätze		Sendungsmengen*	
	2008	2009	2008	2009
Deutsche Post-Gruppe**	91,5 %	90,7 %	92,1 %	91,2 %
Wettbewerber	8,5 %	9,3 %	7,9 %	8,8 %

* Teilleistungssendungsmengen sind bei der Deutsche Post-Gruppe erfasst.

** einschließlich Tochterunternehmen (DHL, First Mail Düsseldorf, DP Com u. Williams Lea)

BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG

Bei den Wettbewerbern waren im Jahr 2008 auf Vollzeitkräfte umgerechnet gut 16.000 Arbeitnehmer im lizenzpflichtigen Bereich beschäftigt, 2009 stieg diese Beschäftigtenzahl auf knapp 17.000.

Im lizenzpflichtigen Bereich bei der Deutsche Post-Gruppe sank die auf Vollzeitkräfte umgerechnete Beschäftigtenzahl von ca. 162.000 im Jahr 2008 auf ca. 159.000 im Jahr 2009, wobei innerhalb der Gruppe ein Anstieg bei den Tochterunternehmen Williams Lea und First Mail zulasten der DP AG und DHL zu verzeichnen war.

insgesamt gesenkt bzw. stabil gehalten werden. Dies wurde durch die Entgeltregulierung der Bundesnetzagentur, die auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abstellt und zudem im Rahmen des Price-Cap-Entgeltgenehmigungsverfahrens Produktivitätsfortschrittsraten vorgibt, bewirkt. Inflationsbereinigt ist das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen im Zeitraum von 1998 bis 2010 um mehr als 20 Prozent gesunken.

PREISENTWICKLUNG

Nationaler Vergleich

Seit Inkrafttreten des PostG 1998 konnte das Preisniveau der DP AG für Einzelbriefsendungen (z. B. Postkarten, Standardbriefe, Kompaktbriefe)

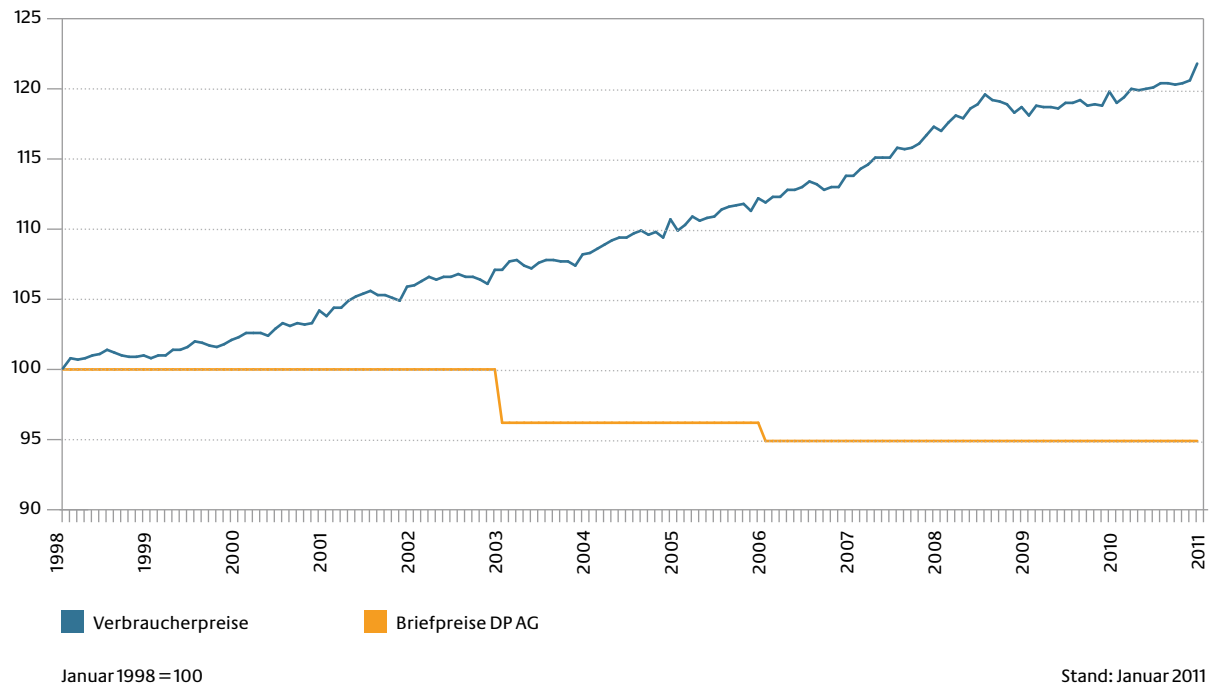
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG 1998–2011



Briefpreise im internationalen Vergleich

Für den internationalen Preisvergleich wird ein Produktkorb der in den jeweiligen Ländern dominanten Postbetreiber herangezogen. Dadurch kann eine systematische Verzerrung der Ergebnisse, wie bei einem Vergleich nur eines einzigen Produkts – z. B. des Standardbriefs bis 20 g – weitestgehend vermieden werden. Verglichen werden die Preise der marktmächtigen Postbetreiber aus 16 ausgewählten Ländern. Die einbezogenen Produkte entsprechen in diesen Ländern so weit wie möglich den Produkten Postkarte, Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief der DP AG.

Qualitätsmäßig wurde die jeweils schnellste Beförderung im gewöhnlichen Briefdienst in den Vergleich einbezogen, für die – wie bei der DP AG – keine Beförderungszeit garantiert wird, sondern ggf. eine wahrscheinliche, aber unverbindliche Brieflaufzeit angegeben wird.

Für die so ausgewählten Produkte erfolgt eine Ermittlung der Preise in nationaler Währung und danach eine für alle Postbetreiber einheitliche Gewichtung der Dienstleistungen. Die Summe dieser gewichteten Einzelpreise stellt das Preisniveau in der jeweiligen nationalen Währung dar. Dieses wird mit Hilfe der von Eurostat veröffentlichten Jahresmittelwerte der Wechselkurse ggf. in Euro umgerechnet.

Der Vergleich der Lebenshaltungskosten erfolgt unter Verwendung des von Eurostat veröffentlichten Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte. Dabei werden die Preisniveaus in den einzelnen Ländern so ermittelt, dass für vorgegebene Produkte des privaten Haushalts die Ausgaben erfasst werden. Ist dabei in dem betrachteten Land der Briefbeförderungspreisindex im Vergleich zum Lebenshaltungskostenindex höher, so ist in dem betreffenden Land das Briefbeförderungspreisniveau des dortigen dominanten Postbetreibers im Vergleich zur DP AG (relativ) höher.

Inhalt

Seite zurück

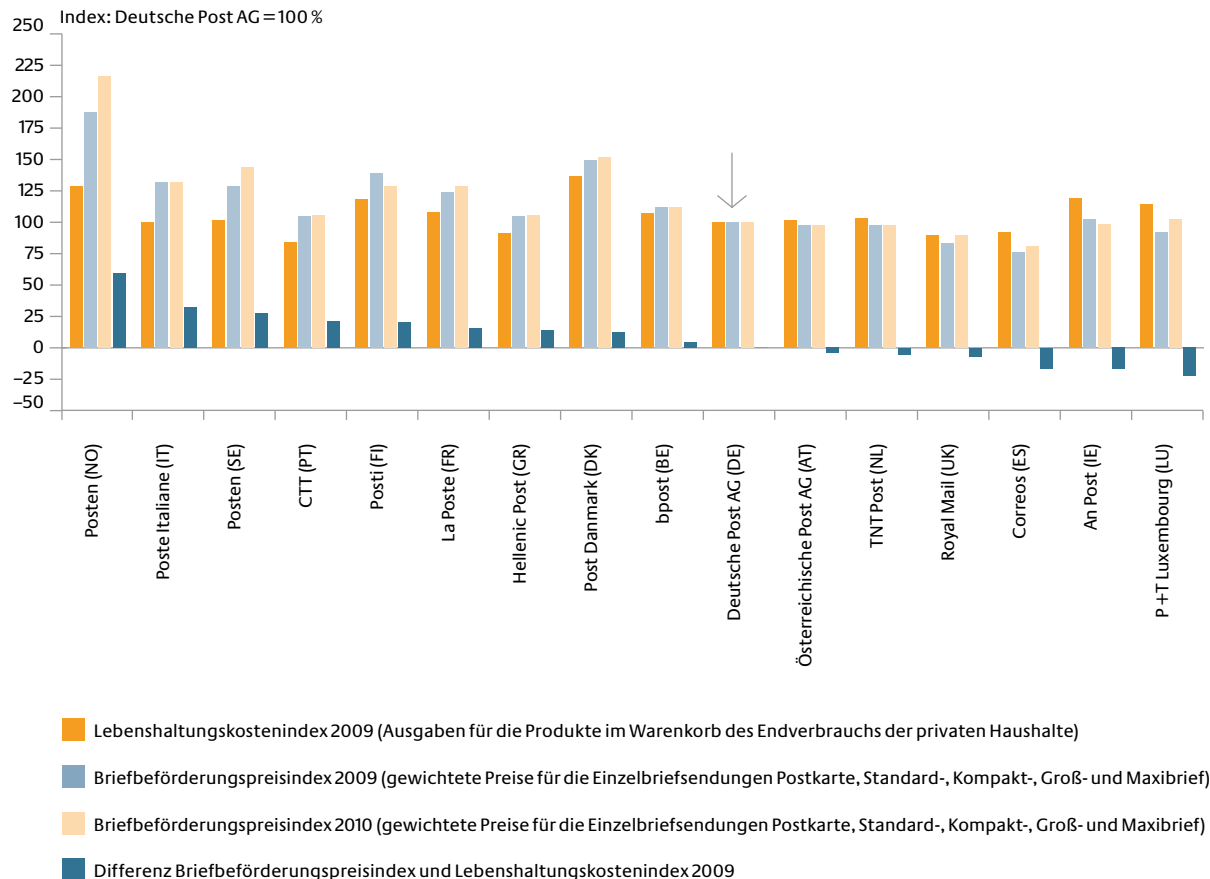
Seite vor

Kapitel

Ist umgekehrt der Briefbeförderungspreisindex im Vergleich zu dem Lebenshaltungskostenindex niedriger, so ist in dem betreffenden Land

das Briefbeförderungspreisniveau im Vergleich zur DP AG (relativ) niedriger.

Briefpreisniveau und Lebenshaltungskosten in 16 europäischen Ländern



ZUGANG ZU TEILLEISTUNGEN, POSTFACH-ANLAGEN UND INFORMATIONEN ÜBER ADRESSÄNDERUNGEN

Zugang zu Teilleistungen

Zur Förderung des Wettbewerbs auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen ist das marktbeherrschende Unternehmen (hier DP AG) verpflichtet, einen Zugang zu seinem Netz (Teilleistung) zu gewähren. Die Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer

ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Die vom Marktbeherrscher abgeschlossenen Teilleistungsverträge sind der Bundesnetzagentur vorzulegen. Der Zugang zu Teilleistungen steht Wettbewerbern und Endkunden zu gleichen Konditionen offen.

Seit dem 1. Januar 1998 hat die DP AG insgesamt rund 343.000 Teilleistungsverträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen. Im Jahr 2010 hat die DP AG ihre Rabatte für Teil-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

leistungen erhöht. Das Entgeltüberprüfungsverfahren der Bundesnetzagentur wurde eingestellt (siehe Seite 153).

Die DP AG bietet sowohl Endkunden als auch Wettbewerbern Teilleistungszugänge zu ihren BZA⁴ und zu ihren BZE⁵ an.

Teilleistungsverträge „Zugang zu Briefzentren“ 2010

Zugangspunkt	Sendungsart			Gesamt
	Individualsendungen		Infopost	
	BZA	BZE	BZE	
Vertragspartner				
Endkunden	55	75	20	150
Wettbewerber	20	25	13	58
Gesamt	75	100	33	208

Die Anzahl der abgeschlossenen Teilleistungsverträge „Zugang zu Briefzentren“ ist 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um etwa 36 Prozent gesunken, was den Trend von 2009 fortsetzte,

während im Jahr der vollständigen Marktöffnung 2008 ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2007 festzustellen war, d. h., die „Euphorie“ der Marktöffnung ist abgeebbt.

Teilleistungsverträge „Zugang zu Briefzentren“ 2007–2010

Zugangspunkt	2007	2008	2009	2010
	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
	BZA/BZE	BZA/BZE	BZA/BZE	BZA/BZE
Vertragspartner				
Endkunden	288	436	243	150
Wettbewerber	37	121	66	58
Gesamt	325	557	309	208

⁴ BZA, Briefzentrum, in das die Sendungen eingeliefert werden, die für die Weiterleitung und Zustellung an Empfänger in anderen Regionen bestimmt sind

⁵ BZE, Briefzentrum, in das die Sendungen eingeliefert werden, die für Empfänger in der Einlieferungsregion bestimmt sind

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Neben den Verträgen über den Zugang zu Briefzentren bietet die DP AG weitere Teilleistungsverträge an, die sie der Bundesnetzagentur vorzulegen hat (BVerwG vom 20. Mai 2009,

Az. 6 C 14.08). Auch die Zahl der sonstigen abgeschlossenen Teilleistungsverträge ist 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um knapp 40 Prozent gesunken.

Teilleistungsverträge „Sonstige Teilleistungsverträge“ 2009–2010

Vertragsart	2009	2010
	Anzahl der Verträge	Anzahl der Verträge
Freistempelung von Sendungen	20.434	12.775
Freistempelung mit DV-Anlagen (Briefdienst)	139	96
Freimachung von Sendungen mit DV-Anlagen und Postversandsystemen	31	52
Kooperation bei Infopostversand	69	26
Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Kooperation bei Infopostversand	23	8
Gesamt	20.696	12.957

Informationen über Adressänderungen und Zugang zu Postfachanlagen

Ein marktbeherrschender Anbieter ist auch verpflichtet, Wettbewerbern gegen Entrichtung eines Entgelts den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen sowie die Zuführung von postfachadressierten Postsendungen zu gewähren. Die DP AG hat der Bundesnetzagentur im Jahr 2010 neun Verträge über den Zugang zu Adressänderungen sowie 14 Verträge über den Zugang zu Postfachanlagen vorgelegt.

LIZENZIERUNG

Von 1998 bis Ende 2010 hat die Bundesnetzagentur knapp 2.670 Unternehmen und Einzelpersonen eine Erlaubnis für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g erteilt, davon 77 im Jahr 2010. Insgesamt wurden 45 Lizenzen im letzten Jahr rechtswirksam widerrufen, unter Verzicht auf die Rechte und Pflichten aus

der postrechtlichen Lizenz an die Bundesnetzagentur zurückgegeben oder haben sich erledigt (etwa durch Erlöschen der Gesellschaft oder Tod des Lizenznehmers).

Der über lange Zeit erkennbare Anstieg der erteilten Lizenzen hat in den letzten beiden Jahren nachgelassen. Gleichzeitig blieb der Briefmarkt von Marktaustritten nicht verschont; die häufigsten Gründe waren Insolvenz oder Geschäftsaufgabe aus anderen Gründen. Die Zahl der Marktaustritte war nach einem Anstieg vor allem im Jahr 2007 (Mindestlohn-debatte) in den darauffolgenden Jahren wieder rückläufig.

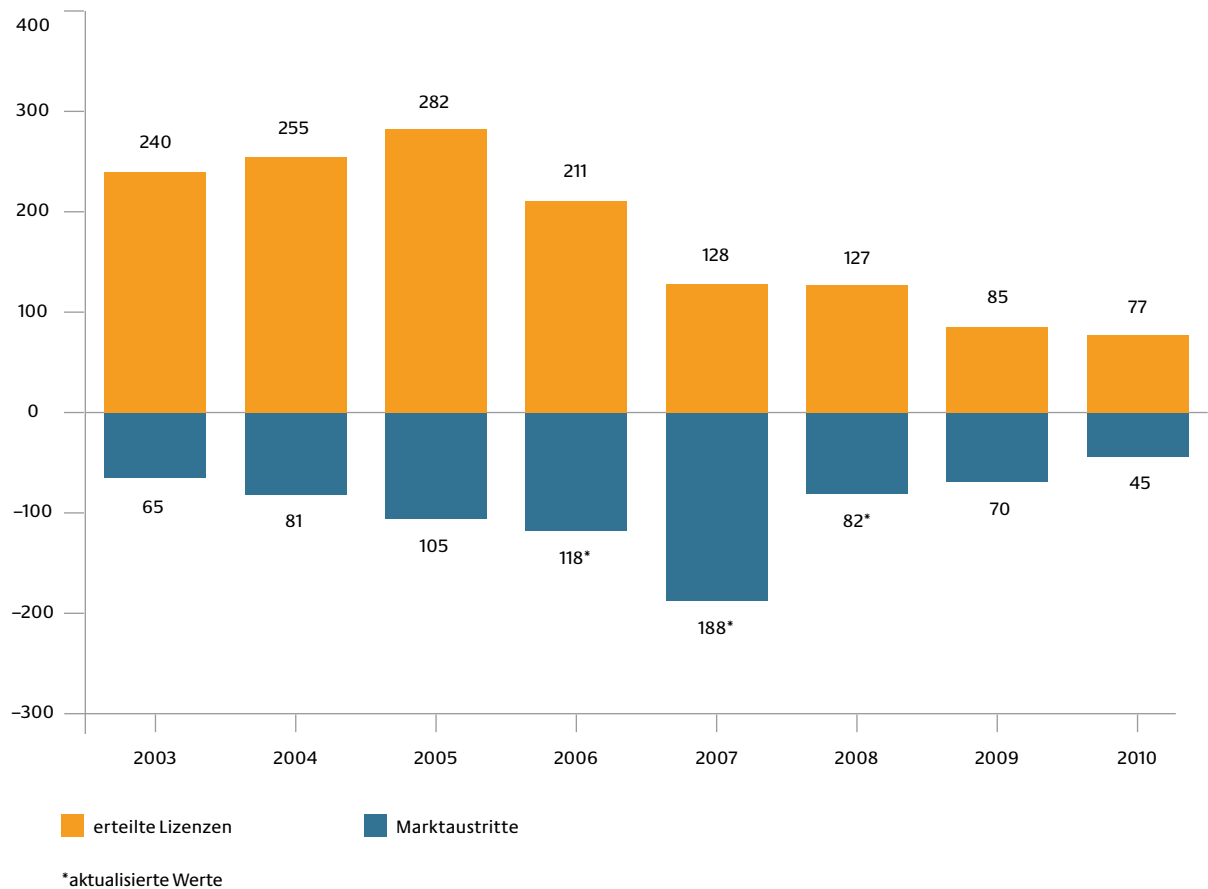
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Lizenzerteilung/Marktaustritte⁶ 2003–2010



Im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur über 130 Inhaber postrechtlicher Lizenzen zwecks Überprüfung der Lizenzvoraussetzungen angeschrieben. Insbesondere zu Lizenzinhabern, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein solches Verfahren mangels vorhandener Masse von den Insolvenzgerichten abgelehnt wurde, nahm die Bundesnetzagentur Kontakt auf. In vielen Fällen verzichteten die Insolvenzverwalter aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs des Lizenzinhabers auf die Rechte und Pflichten aus der Lizenz.

Die Struktur der Lizenznehmer stellte sich insgesamt sehr heterogen dar. Auffällig war

die im Verhältnis zur jeweiligen Einwohnerzahl nach wie vor höhere Lizenzdichte in den neuen Bundesländern. Die Dienstleistungen richteten sich – je nach Anbieter – überwiegend oder sogar ausschließlich an Geschäftskunden mit höherem Briefaufkommen.

Nur wenige Lizenznehmer erzielen überhaupt Umsätze über 10 Mio. Euro, wobei deren Zahl in den Jahren 2008 und 2009 stabil geblieben ist. Die meisten erbringen selbst nur lokale oder regionale Briefdienstleistungen. Zumeist handelt es sich um Kleinunternehmen mit nur geringer Kapital- und Sachausstattung.

⁶ Ab dem Jahr 2010 umfassen die Marktaustritte die Summe rechtswirksam widerrufenen Lizenzen, zurückgegebener Lizenzen und erledigter Lizenzen, die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurden. Nach alter Zählung entspricht dies 48 Marktaustritten.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Verteilung der Umsätze auf Unternehmen (ohne DP AG)

Anzahl der Unternehmen nach Umsatzgruppen*

Jahr	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	> 1 Mio. € bis 10 Mio. €	> 10 Mio. €
1999	108	167	62	11	15	4
2000	91	178	129	23	15	4
2001	77	192	143	21	30	5
2002	96	186	149	32	41	7
2003	138	225	162	50	54	8
2004	181	263	175	53	77	10
2005	127	209	152	47	91	12
2006	133	225	130	46	116	22
2007	~ 200	127	133	57	107	23
2008	~ 250	129	82	38	101	18
2009	~ 200	185	102	44	97	18
2010e	~ 200	~ 171	~ 111	~ 36	~ 101	~ 19

* Die Anzahl der in o. a. Übersicht in Umsatzgruppen erfassten Unternehmen ist geringer als die Anzahl der am Markt tätigen Unternehmen, da in mehreren Fällen jeweils die Muttergesellschaft/der Konzern eine Gesamtmeldung für alle angeschlossenen Lizenznehmer abgegeben hat. Aktualisierte Werte.

Im vergangenen Jahr zeichnete sich ab, dass Wettbewerber der DP AG vermehrt Kooperationen und Verbände untereinander anstreben und z. T. bereits realisieren, um ihre Interessen zu bündeln und Synergien zu schaffen. Solche Kooperationen tragen insbesondere zu einer größeren Flächenabdeckung und somit auch zu einer besseren Abwicklung etwa von Großaufträgen bei. Dies trägt zur Gesundung der zersplitterten Marktstruktur bei.

Anzeigen nach § 36 PostG

Bislang sind insgesamt rund 42.000 Anzeigen nach § 36 PostG bei der Bundesnetzagentur

eingegangen.⁷ Etwa 85 Prozent der eingegangenen Anzeigen zeigten sich als Erfüllungsgehilfen von Lizenzinhabern an. Die übrigen Anzeigen entfallen auf Kurierdienstleister, Briefbeförderer für Sendungen über 1.000 g, Beförderer von Paketen bis 20 kg und Beförderer von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften. Um den Marktteilnehmern einen zusätzlichen Überblick über den Postmarkt zu geben, hat die Bundesnetzagentur auch begonnen, die Anzeigen nach § 36 PostG in ihrem Amtsblatt und auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

⁷ Der signifikante Unterschied zu den 24.000 im Tätigkeitsbericht 2008/2009 der Bundesnetzagentur dargestellten Anzeigen ergibt sich u. a. aus der Erfassung der Erfüllungsgehilfen der Lizenzinhaber im Rahmen der Auskunftsanordnung zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen im Briefmarkt sowie aus der Erfassung weiterer Paketshops.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen

Seit dem 1. Juli 2010 können die Umsätze für Post-Universaldienstleistungen jedes Postdiensteanbieters auf Antrag von der Umsatzsteuer befreit werden. Zuvor waren allein die dem Postwesen dienenden Umsätze der DP AG durch Gesetz unmittelbar von der Umsatzsteuer befreit.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Bundesnetzagentur in über 30 Antragsverfahren zur Erteilung einer Bescheinigung über die Steuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen einbezogen; hierzu wurde jeweils eine postrechtliche Stellungnahme abgegeben. Insbesondere hat die Bundesnetzagentur Stellung dazu genommen, welche Postdienstleistungen aus postrechtlicher Sicht als Universaldienstleistungen zu klassifizieren sind und unter den weiteren Voraussetzungen des UStG der Befreiung von der Umsatzsteuer unterliegen können. Die konkrete Feststellung der individuellen Steuerbefreiung bzw. -pflicht einzelner Leistungen obliegt gleichwohl ausschließlich der Finanzverwaltung, die bislang nur der DP AG die Bescheinigung nach § 4 Nr. 11b UStG erteilt hat.

Entscheidungen der Beschlusskammer

Mit der Genehmigung der Entgelte für den hybriden Onlinebrief hat die Bundesnetzagentur den Startschuss für den E-Postbrief der DP AG erteilt, der die rechtsverbindliche Versendung von elektronischen Briefen ermöglichen soll. Damit hat sie eine wesentliche Voraussetzung zur Förderung von Produktinnovationen auf dem Briefmarkt geschaffen. Die Entgelte für herkömmliche Briefe blieben auch 2010 im Inland stabil, für den internationalen Versand sind sie insgesamt leicht gesunken.

PRICE-CAP-REGULIERUNG

Im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens billigte die Bundesnetzagentur den Antrag der DP AG für die Briefpreise 2011. Grundlage der Entscheidung war die Price-Cap-Formel, die im Jahr 2007 festgelegt worden war und bis Ende 2011 gilt. Darin wird eine jährliche Produktivitätsfortschrittsrate von 1,8 Prozent vorgegeben. Dieser Rate wurde die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Inflationsrate des Vorjahres gegenübergestellt, dabei ergaben sich die beantragten und genehmigten Preisanpassungen.

Im Bereich „Brief National“ wurden nur geringfügige Preisanpassungen vorgenommen. Die Zusatzleistung „Nachnahme“ wurde um 0,02 Euro auf 2,02 Euro erhöht. Dagegen entfällt das zusätzliche Entgelt für eine Werbeantwort mit nicht maschinenlesbarer Anschrift und die Rücksendung von Infopostsendungen wurde von 0,22 Euro auf 0,11 Euro

abgesenkt. Diese Entgeltmaßnahmen resultieren aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und damit verbundenen Kosteneinsparungen.

Das bis Ende 2010 gültige Preissystem im Bereich „Brief International“ differenzierte zwischen europäischen und außereuropäischen Zielländern, diese Trennung ist seit Januar 2011 aufgehoben. Die neue Entgeltstruktur ist kostenorientiert, spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse bei der Zustellung wider und erleichtert dem Verbraucher die Ermittlung des von ihm zu entrichtenden Entgelts. Die Preismaßnahmen führten insgesamt zu leichten Preiserhöhungen für Briefsendungen innerhalb Europas und zu deutlich abgesenkten Tarifen für Briefsendungen in alle weiteren Länder der Welt.

Ferner entfielen das zusätzliche Entgelt für das Produkt „Werbeantwort International“ bei nicht maschinenfähigen Sendungen und das

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Entgelt für die Rücksendung von „Infopost International“. Diese Maßnahme war notwendig, da der Aufwand für die Erhebung und Einziehung die entsprechenden Erlöse übersteigen würde.

Die Genehmigung schließt nicht die Entgelte ein, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen entrichtet werden. Für diese Beförderungsleistungen, die vorrangig Geschäftskunden betreffen, greift seit Wegfall der Exklusivlizenz Anfang 2008 nur die nachträgliche Missbrauchskontrolle (§ 25 PostG) durch die Bundesnetzagentur. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

MISSBRAUCHSVERFAHREN ZUR NACHTRÄGLICHEN ENTGELTÜBERPRÜFUNG DER TEILLEISTUNGSRABATTE

Die DP AG ermöglicht es Großkunden, aber auch Wettbewerbern und Konsolidierern, größere Sendungsmengen vorsortiert direkt in ihre Briefzentren einzuliefern. Durch die postvorbereitenden Tätigkeiten wie z. B. Einsammeln, Frankieren und Vorsortieren auf postalische Leitregionen werden Kosten eingespart, die das marktbeherrschende Unternehmen an die Einlieferer als sog. Teilleistungsrabatte weitergibt.

Diese Teilleistungsrabatte wurden von der DP AG im Zusammenhang mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für diese Postdienstleistungen zum 1. Juli 2010 deutlich erhöht. Damit sollten die Nachteile für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Einlieferer von Teilleistungssendungen durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes kompensiert werden. Für vorsteuerabzugsberechtigte Einlieferer ergeben sich erhebliche Kostensenkungspotenziale.

Die DP AG betonte, die Entgeltmaßnahme führe zu sinkenden Preisen auf den Postmärkten, käme insbesondere auch Wettbewerbern und Konsolidierern zugute und sichere durch ihren Beitrag zur Auslastung des Beförderungsnetzes auch die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistungen. Zudem würden Wettbewerber mit eigener Infrastruktur, die für Restmengen den Teilleistungszugang nutzten, davon profitieren.

Die Wettbewerber hielten dem entgegen, dass durch die hohen Rabatte der Aufbau alternativer End-to-End-Postnetze ausgeschlossen werde und die Maßnahme daher die Wettbewerbsmöglichkeiten alternativer Postdienstleister behindere. Mangels vergleichbarer Sendungsmengen könnten sie Postdienstleistungen zu Entgelten in dieser Höhe nicht kostendeckend anbieten.

Die Bundesnetzagentur hat die Teilleistungsentgelte in einem nachträglichen Entgeltüberprüfungsverfahren darauf überprüft, ob sie missbräuchliche Abschläge enthalten, welche die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter von Postdienstleistungen beeinträchtigen, und ob die Entgeltmaßnahme gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Es ließ sich feststellen, dass die Entgelte sowohl die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen als auch einen erheblichen Beitrag zur Deckung der sog. nicht wettbewerbsüblichen Lasten der DP AG beitragen. Das Abschlagsverbot wird somit durch die neuen Teilleistungsrabatte nicht verletzt. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ist zu verneinen, weil die Rabatte allen Teilleistungskunden – und damit auch Wettbewerbern und Konsolidierern – in gleicher Höhe gewährt werden. Gegenüber Kunden, die die Volleistung in Anspruch

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

nehmen, und Wettbewerbern mit eigenem Zustellnetz kann sich eine diskriminierende Wirkung nicht entfalten, da sie entweder abweichende oder keine Dienstleistungen der DP AG in Anspruch nehmen. Das Diskriminierungsverbot untersagt jedoch nur die unterschiedliche Behandlung solcher Kunden, die gleichartige Dienstleistungen nutzen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde verdeutlicht, dass die Bundesnetzagentur eine willkürliche Lastenverteilung durch die DP AG nicht akzeptieren wird, da dadurch wettbewerbsbeeinträchtigende Maßnahmen ermöglicht werden könnten.

ENTGELTGENEHMIGUNGEN FÜR DEN E-POSTBRIEF MIT PHYSISCHER ZUSTELLUNG

Der E-Postbrief ist gekennzeichnet durch die elektronische Einlieferung durch den Absender, der sich zuvor bei der DP AG registrieren lassen muss. Die Zustellung erfolgt dann entweder elektronisch bei anderen registrierten Teilnehmern oder physisch. Bei dieser Servicevariante des E-Postbriefs werden die vom Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der DP Com GmbH, die Antragstellerin in den Verfahren war, oder einem von ihr beauftragten Dienstleister ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und mit der für die physische Briefbeförderung erforderlichen Freimachung für die vergleichbaren Standardleistungen der DP AG versehen, also z. B. 0,55 Euro für den Standardbrief. Anschließend werden diese Briefsendungen einem anderen Dienstleister zur Zustellung beim Empfänger übergeben.

Die Beschlusskammer hat im Jahr 2010 die Entgelte für den „E-Postbrief mit physischer Zustellung“ gleich zweimal genehmigt.

Die zu genehmigenden Entgelte betrafen jeweils nur den Teil der insgesamt von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von lizenzpflichtigen Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte dar. Hinzu kommen für den Absender die Kosten für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefs und die anfallende Mehrwertsteuer, so dass für den „Standard-E-Postbrief“ nicht nur das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,39 Euro, sondern 0,55 Euro vom Absender zu zahlen sind.

Mit der ersten Genehmigung vom 23. Februar 2010 wurden zunächst die Voraussetzungen für einen Betriebsversuch geschaffen, der ursprünglich bis zum 31. August 2010 laufen sollte und während der Laufzeit auch die Möglichkeit einer Gratisnutzung für eine im Antrag näher bezeichnete Teilnehmermenge vorsah. Nach Ablauf der Pilotphase sollten die genehmigten Entgelte für alle Einlieferer verbindlich werden.

Mit dem zweiten Entgeltgenehmigungsantrag zum E-Postbrief beabsichtigte die DP Com GmbH, die genehmigten Entgelte zum 1. Juli 2010 aufgrund einer deutlichen Senkung ihrer Produktionskosten abzusenken. Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 30. Juni 2010 stattgegeben. Mit der Genehmigung wurde der Probeversuch beendet.

Die DP AG und die DP Com GmbH haben den E-Postbrief in rein elektronischer Variante und mit physischer Zustellung im Juli 2010 eingeführt. Damit fiel der Startschuss für den elektronischen Briefversand. Die Digitalisierung hat damit auch beim Postversand Einzug gehalten und wird die schriftliche Kommunikation

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

langfristig grundlegend verändern. Mit dem E-Postbrief soll eine rechtsverbindliche Zustellung auf elektronischem Weg möglich werden, was ihn grundlegend von der herkömmlichen E-Mail unterscheidet.

Die Beschlusskammer hat bei der Überprüfung der beantragten Entgelte darauf geachtet, dass die Antragstellerin bei Inanspruchnahme von Dienstleistung anderer Konzernunternehmen nicht besser gestellt wird als externe Kunden. Eine solche Behandlung würde gegen das im PostG verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen und hätte als missbräuchlich abgelehnt werden müssen. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass die DP Com GmbH keine anderen Konditionen als Wettbewerber oder Großkunden erhält. Das Angebot der DP Com GmbH orientiert sich – auch das hat die Prüfung durch die Beschlusskammer bestätigt – an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und enthält weder missbräuchliche Auf- noch Abschläge.

Soweit die DP Com GmbH Leistungen anderer Konzernunternehmen in Anspruch nimmt, hängt die Genehmigungsfähigkeit ihrer Postdienstleistung auch davon ab, dass diese Vorleistungen keine missbräuchlichen Entgelte beinhalten. Wenn sich herausstellen sollte, dass diese Vorleistungsentgelte nicht den Entgeltgenehmigungsmaßstäben entsprechen, müsste auch diese Entgeltgenehmigung darauf überprüft werden, ob sie noch Bestand haben kann. Die Beschlusskammer hat für diesen Fall einen Widerrufsvorbehalt aufgenommen, um sicherzustellen, dass nachträglich gewonnene Erkenntnisse verwertbar sind.

ENTGELTE FÜR DEN „WERTBRIEF NATIONAL“

Die Bundesnetzagentur hat am 19. November 2010 einen Entgeltantrag der DP AG für die Dienstleistung „Wertbrief National“ mit einem Entgelt in Höhe von 3,15 Euro teilgenehmigt. Mit dieser Zusatzleistung ist es möglich, nationale Briefsendungen (Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief) mit werthaltigem Inhalt mit einer Haftungssumme in Höhe von maximal 500 Euro, bei Bargeld von 100 Euro, gegen Verlust oder Beschädigung während des Transports zu versichern. Für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung muss ein Wertlabel erworben werden, das auf die zu versichernde Sendung – wie bei einem Einschreiben – aufgebracht wird. Die Sendung selbst ist zusätzlich mit dem normalen Entgelt freizumachen.

Die DP AG hatte eine Verlängerung des bislang genehmigten Entgelts in Höhe von 4,00 Euro pro Sendung beantragt. Die zuständige Beschlusskammer senkte den beantragten Betrag aufgrund umfangreicher Prüfungen der von der DP AG vorgelegten Kostenunterlagen um 0,85 Euro auf 3,15 Euro ab. Die DP AG hat als Reaktion auf die nicht antragsgemäße Genehmigung erklärt, das Produkt nicht weiter anzubieten.

ENTGELTE FÜR DIE FÖRMLICHE ZUSTELLUNG

Bei der Genehmigungspflicht von Entgelten für die förmliche Zustellung handelt es sich um einen Sonderfall der Regulierung. Alle Wettbewerber, nicht nur der Marktbeherrscher, müssen sich ihre Entgelte nach den Maßstäben der Effizienz genehmigen lassen. Im Verlauf des Jahres 2010 wurden zahlreiche Entgeltgenehmigungsverfahren von der Beschlusskammer durchgeführt. Die beschiedenen Anträge

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

betrafen Genehmigungen für die Zustellung im gesamten Bundesgebiet sowie im lokalen Bereich.

Die Beschlusskammer genehmigte neben Entgelten für die klassischen Postzustellungsaufträge auch solche für elektronische Varianten. Die Letztgenannten zeichnen sich dadurch aus, dass die Zustellungsaufträge elektronisch erfasst, archiviert und ihre Daten dem Auftraggeber jederzeit als abrufbare Datei bzw. per Datenübertragung über ein Internetportal zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Markt für förmliche Zustellungen ist ein weiter fortschreitender Konsolidierungsprozess zu verzeichnen. Das ist darauf zurückzuführen, dass zunehmend Aufträge mit hohem Sendungsvolumen in öffentlichen Vergabeverfahren erteilt werden, die hohe Anforderungen an die technische und betriebliche Leistungsfähigkeit der Wettbewerber stellen. Somit können sich nur solche Anbieter von Postdienstleistungen beteiligen, die über die entsprechenden Hard- und Softwarevoraussetzungen, aber auch über eine flächendeckende Zustellinfrastruktur verfügen. Um im öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschriebene Großaufträge abwickeln zu können, haben Wettbewerber miteinander Kooperationsverträge abgeschlossen.

Die Beschlusskammer trägt mit ihrer Genehmigungspraxis den Besonderheiten des Vergabeverfahrens Rechnung, indem sie seit geraumer Zeit die genehmigten Entgelte nicht mehr veröffentlicht. Dadurch wird dem Geheimhaltungsprinzip des Vergabeverfahrens entsprochen.

Gerichtliche Verfahren

Das Jahr 2010 ist aus prozessualer Sicht im Postbereich sehr ruhig verlaufen. Nur wenige Verfahren wurden anhängig gemacht.

Im Postbereich wurden im Jahr 2010 nur wenige neue Verfahren anhängig gemacht. Sachentscheidungen der Gerichte waren nicht zu verzeichnen. Eine Reihe von Verfahren wurde eingestellt.

Gegen die Entgeltgenehmigung vom 23. Februar 2010 für den „E-Postbrief mit physischer Zustellung“ der DP Com GmbH erhoben zwei Unternehmen Klage beim VG Köln (Az. 22 K 1930/10 und Az. 22 K 1813/10). Die Bundesnetzagentur hatte mit diesem Bescheid Entgelte für einen Probetrieb genehmigt (siehe Seite 154).

Noch während der Laufzeit dieser Genehmigung beantragte die DP Com GmbH zum 1. Juli 2010 eine Absenkung der genehmigten Entgelte. Dies begründete sie mit gesunkenen Produktionskosten. Die Vorgängergenehmigung wurde daraufhin mit Beschluss vom 30. Juni 2010 widerrufen, das Entgelt wurde neu beschieden. Die anhängigen Klagen gegen die Vorgängergenehmigung wurden daraufhin zurückgenommen und Verfahren gegen die neuerliche Genehmigung anhängig gemacht (VG Köln, Az. 22 K 4958/10 und 4959/10). Es kam nicht zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung des Gerichts mit der Rechtmäßigkeit der genehmigten Entgelte, da

beide Verfahren noch vor Begründung der Klagen von den Wettbewerbern zurückgenommen wurden.

Ende des Jahres 2010 wurde gegen zwei Beschlüsse des OVG NRW vom 19. März 2009 (Az. 13 A 798/09) und vom 23. Juni 2009 (Az. 13 A 476/08) Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erhoben.

Den Beschlüssen lagen drei Urteile des VG Köln vom 27. November 2007 (Az. 22 K 3808/03, Az. 22 K 8715/03 und Az. 22 K 9007/04) zugrunde. In diesen Verfahren hatte sich ein rechtsfähiger Verein als Kunde der DP AG gegen die im sog. Price-Cap-Verfahren ergangenen Entgeltgenehmigungen der Regulierungsbehörde für die Jahre 2003, 2004 und 2005 gewandt. Der Kläger machte neben materiellen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Genehmigungen geltend, dass er als Postkunde durch die Genehmigung in eigenen Rechten verletzt sei, da § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PostG Drittschutz vermittele.

Das VG Köln verneinte mit Entscheidungen vom 27. November 2007 jedoch eine Betroffenheit des Klägers in eigenen Rechten und wies die Klagen ab. Auch das OVG NRW folgte im

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Rahmen seiner Entscheidungen vom 19. März 2009 über die Nichtzulassungsbeschwerden des Klägers der Rechtsauffassung des VG Köln und wies den Antrag auf Zulassung der Berufung zurück. Auch die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 23. Juni 2009 zurückgewiesen. Diese Beschlüsse sind von Gesetzes wegen unanfechtbar.

Bezüglich der beiden letztgenannten Beschlüsse hat der Kläger nun das BVerfG angerufen. Er sieht durch die Beschlüsse sein Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Das OVG habe unter Verkennung des durch § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PostG vermittelten Drittschutzes die Zulassung der Berufung in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise abgelehnt und damit den Weg in die Revisionsinstanz unzumutbar eingeschränkt.

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Elektrizität und Gas

Marktentwicklung	162
Aktivitäten und Verfahren	177
Gerichtliche Verfahren	195



[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)



Marktentwicklung

Im Energiebereich gewinnt der Großhandel als Wettbewerbsfaktor immer mehr an Bedeutung. Dabei eröffnen sich Energielieferanten und Endkunden neue Chancen, von erweiterten Bezugsmöglichkeiten zu profitieren.

ALLGEMEINE ENTWICKLUNG DER ELEKTRIZITÄTS- UND GASMÄRKTE

Um die Entwicklung der Energiemärkte zu beobachten, führt die Bundesnetzagentur jährlich ein Monitoring des Strom- und Gasmarkts durch, das die Entwicklung aller Bereiche der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette betrachtet – Erzeugung, Netze, Groß- und Einzelhandel. Die detaillierten Ergebnisse des letzten Monitoring 2010, zum Stichtag 1. April 2010 bzw. 31. Dezember 2009, wurden in einem gesonderten Bericht im Herbst 2010 veröffentlicht. Für 2009 bzw. 2010 lässt sich vor allem feststellen, dass die Integration der erneuerbaren Energien sich auf alle Teilbereiche des Strommarkts spürbar auswirkte. Insbesondere die Vermarktung der zunehmenden EEG-Strommengen an der Börse seit Januar 2010 führte zu mehr Wettbewerbsdruck.

Die installierte Erzeugungskapazität in Deutschland stieg von 2008 auf 2009 deutlich um 8,6 GW auf 152,7 GW an, wobei vor allem EEG-Anlagen und Gaskraftwerke ans Netz gingen. Bei einer konstanten Stromnachfrage löst der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien einen erheblichen Rentabilitätsdruck

auf konventionelle Kraftwerke aus. Dies gilt auch für Spitzenlastzeiten. Dass z. B. einige Kohlekraftwerke möglicherweise ihren Strom zeitweise unter dem Gestehungspreis anbieten, um damit die Entscheidung hinauszuzögern, das Kraftwerk ganz vom Markt zu nehmen, deutet auf einen tiefgreifenden strukturellen Wandel im Stromhandel hin. Dieser Umstand kann auch als Erklärung dienen, warum es bisher nicht gelungen ist, Kapazitätszurückhaltung im Strommarkt nachzuweisen.

Die Bedeutung des Handels mit Strom und Gas sowohl an organisierten Handelsplätzen als auch im rein bilateralen Handel über OTC-Geschäfte nimmt stark zu. Die Energiewirtschaft und auch industrielle Verbraucher nutzen den Energiehandel zunehmend als Chance, sich gegen die zunehmende Volatilität der Preise abzusichern und von erweiterten Bezugsmöglichkeiten zu profitieren. Intelligente Beschaffungsstrategien sind für die Unternehmen zu einem zentralen wettbewerbliehen Differenzierungsmerkmal geworden. Eine Vielzahl von mittelständischen Händlern hat sich – neben den „klassischen“ Handelsunternehmen von großen Strom- und Gasversorgern – erfolgreich am Markt etabliert. Davon

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>profitieren auch Stadtwerke, die ihre Wettbewerbsposition gegenüber den „großen“ Energieversorgern durch eine aktive Nutzung des Energiehandels deutlich verbessern konnten. Neben der Erzeugung und dem Transport ist der Handel somit längst der dritte strategische Pfeiler, dem auch die Energiepolitik verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmet.</p>			
<p>Nicht zuletzt durch die Aktivitäten der Bundesnetzagentur entwickeln sich auch das sog. Marktdesign, d.h. die Handelsmechanismen, und die Integration der Märkte ständig weiter. So konnten im grenzüberschreitenden Energiehandel 2010 deutliche Verbesserungen erzielt werden. U. a. ist nunmehr der kurzfristige Stromhandel West- und Nordeuropas gekoppelt, was zu Wettbewerbsimpulsen aus dem Ausland und zu Preissenkungen führen kann. Zur Stärkung des Wettbewerbs im Strom- und Gashandel ist für die Bundesnetzagentur neben der Optimierung des Marktdesigns die Erhöhung der Markttransparenz von zentraler Bedeutung. Die Veröffentlichung von Fundamentaldaten, also von preisrelevanten Informationen, wie z. B. die Verfügbarkeit von Kraftwerks- und Transportkapazitäten, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur und ihrer europäischen Partnerbehörden die zentrale Voraussetzung dafür, dass die Marktteilnehmer die Preisbildungen am Strom- und Gasmarkt nachvollziehen können. Transparenz begrenzt die Möglichkeiten der Spekulation und des Marktmissbrauchs und schützt damit den Wettbewerb systematisch.</p>			
<p>Zur Verbesserung der Transparenz der Strom- und Gasmärkte trug die Bundesnetzagentur entscheidend bei. Die EEX veröffentlicht aufgrund einer entsprechenden Initiative von BMWi und Bundesnetzagentur bereits seit</p>		<p>Ende 2009 die für den deutschen Markt relevanten Informationen über die Verfügbarkeit von Kapazitäten zur Stromerzeugung auf ihren Internetseiten. 2010 entwickelten die europäischen Energieregulierer umfangreiche Transparenzvorschriften im Bereich der Fundamentaldaten, um europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesnetzagentur die Einführung eines effizienten sektorspezifischen Handelsregimes für den Energiemarkt mit einem schlanken, effizienten Berichtswesen. Dementsprechend begrüßt sie, dass die EU-Kommission am 8. Dezember 2010 einen Verordnungsentwurf vorstellte, der ein Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulationen im Energiehandel in Europa vorsieht. Die Bundesnetzagentur begleitet zudem aktiv die Einführung eines europäischen Monitoring. So wurde 2010 im Rahmen eines europäischen Pilotprojekts zur Marktbeobachtung bereits ein IT-System für den Transfer und die Analyse von Handelsdaten zur Marktbeobachtung aufgebaut.</p> <p>Auf dem deutschen Gasmarkt wird die 2010 in Kraft getretene Novelle der GasNZV die Wettbewerbsentwicklung weiter vorantreiben. Besonders hervorzuheben sind die Vorgaben zur Reduzierung der Marktgebiete, die Begrenzung der langfristigen Kapazitätsbuchungen und der neue Mechanismus zur Vergabe von Transportkapazitäten, der eine Versteigerung an Transportkunden vorsieht. Die novellierte GasNZV verpflichtet die Gasnetzbetreiber, die bislang bestehenden sechs Marktgebiete bis April 2011 auf drei und bis August 2013 auf zwei zu reduzieren. Die weitere Zusammenlegung der deutschen Gasmarktgebiete erörterte die Bundesnetzagentur 2010 intensiv mit den Marktteilnehmern. Auf Seiten der Netzbetrei-</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

ber zeichnete sich dabei 2010 erstmals verstärkt die Tendenz ab, die geforderte Reduzierung nicht wie bislang durch Zusammenlegung bestehender Marktgebiete derselben Gasqualität, sondern durch eine qualitätsübergreifende Integration von H- und L-Gas-Marktgebieten herbeizuführen. Die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete bietet weitreichende Entwicklungschancen für den deutschen Gasmarkt. Insbesondere entstehen größere Markträume mit einer gesteigerten Handelsliquidität und zahlreichen Wettbewerbsakturen. Die öffentliche Konsultation ergab, dass die weit überwiegende Zahl der Marktteilnehmer die Bildung qualitätsübergreifender Marktgebiete befürwortet. Kontrovers diskutiert wurde

hingegen die Frage, ob für qualitätsübergreifende Transporte ein gesondertes Konvertierungsentgelt erhoben werden sollte. Die Bundesnetzagentur entschied sich dafür, die Einführung eines Konvertierungsentgelts zumindest in der Startphase zu verlangen. Das Konvertierungsentgelt ist ein wichtiges Sicherungsinstrument, um das Ausmaß der durch die Zusammenlegung bewirkten Einspeiseverschiebung und die damit verbundenen Kosten kontrollieren und in einen angemessenen Rahmen überführen zu können. Die marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber legten dementsprechend der Bundesnetzagentur im November 2010 ein gemeinsames Konzept für die Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts vor.

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

PREISENTWICKLUNG ELEKTRIZITÄT

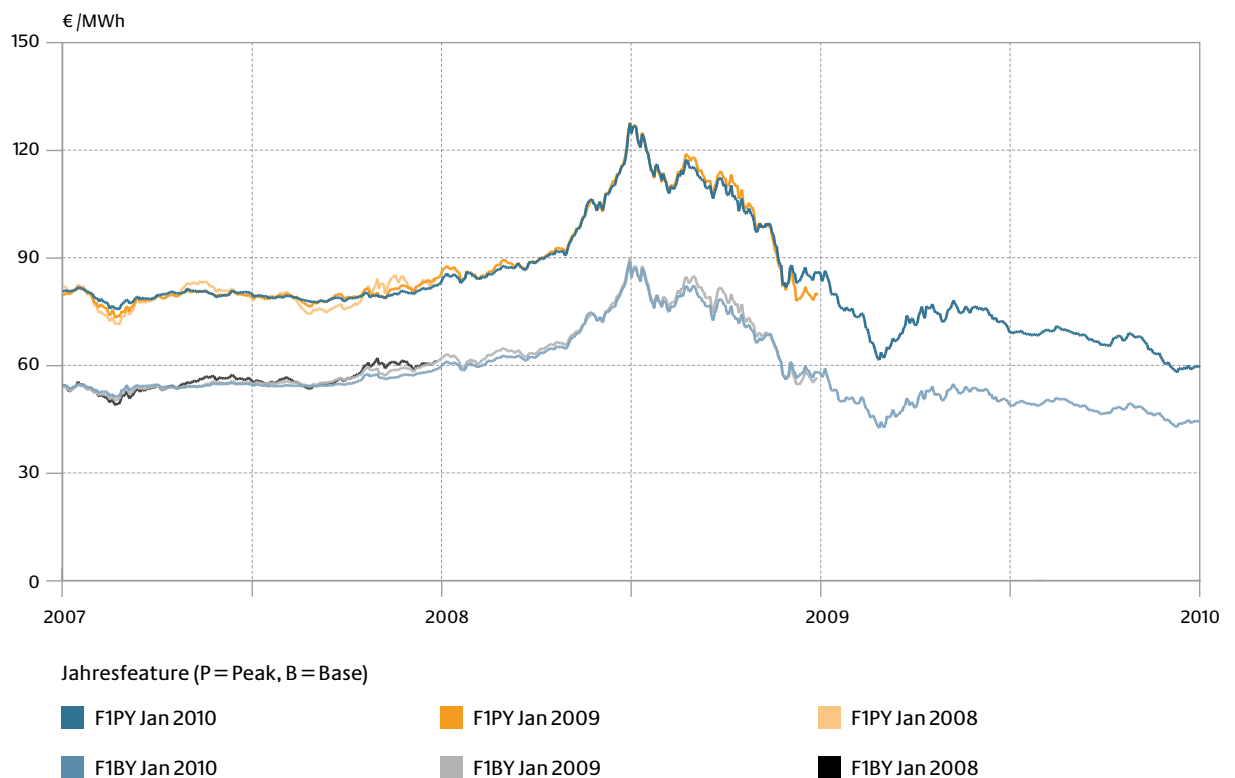
Die Entwicklung der Großhandelspreise lässt sich gut anhand der Preisentwicklung der Termingeschäfte für das Folgejahr am Terminmarkt der EEX ablesen. So wurde beim Grundlaststrom im Juli 2008 mit 90 Euro pro MWh das Preismaximum erreicht. Bis Ende Februar 2009 sanken die Preise auf etwa die Hälfte und hielten sich 2010 auf diesem Niveau.

Im Zeitraum 2006 bis 2010 stiegen die durchschnittlichen Elektrizitätspreise bei Industrie- bzw. Gewerbekunden um 10,5 bzw. 11,2 Prozent. Dabei stiegen bei Industriekunden die Preise im Zeitraum 1. April 2009 bis 1. April 2010 um

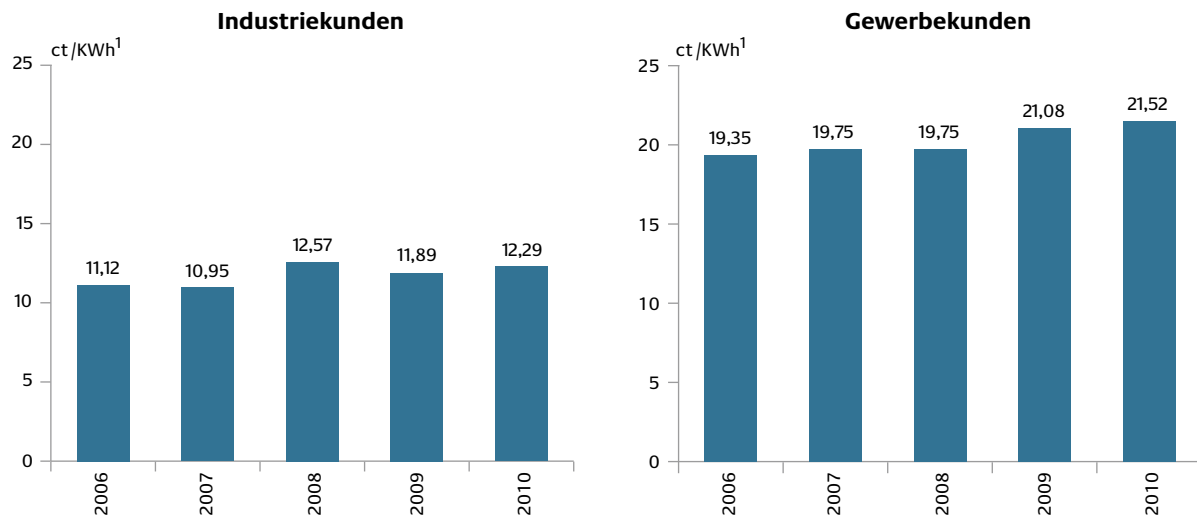
3,4 Prozent. Bei Gewerbekunden stiegen die Preise in diesem Zeitraum um 2,1 Prozent. Anders als Haushaltskunden bezahlten Industrie- und Gewerbekunden durchschnittlich beim Grundversorger die gleichen oder sogar geringere Preise als bei alternativen Anbietern.

Bei Haushaltskunden stiegen die Einzelhandelspreise zwischen 2006 und 2010 um knapp 24 Prozent. Ein Vergleich der Preise zum 1. April 2010 mit den Preisen zum 1. April 2009 zeigt, dass innerhalb dieses Jahreszeitraums die Preise um durchschnittlich 2,9 Prozent erhöht wurden.

Preise am Terminmarkt der EEX 2007–2010

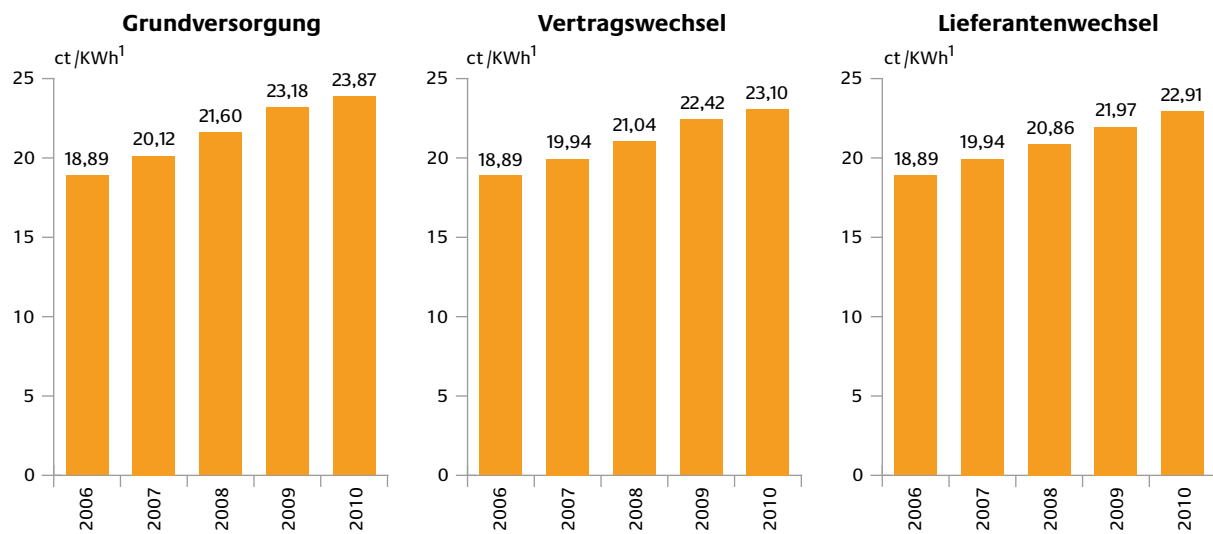


Elektrizitätspreise Industrie und Gewerbe 2006–2010



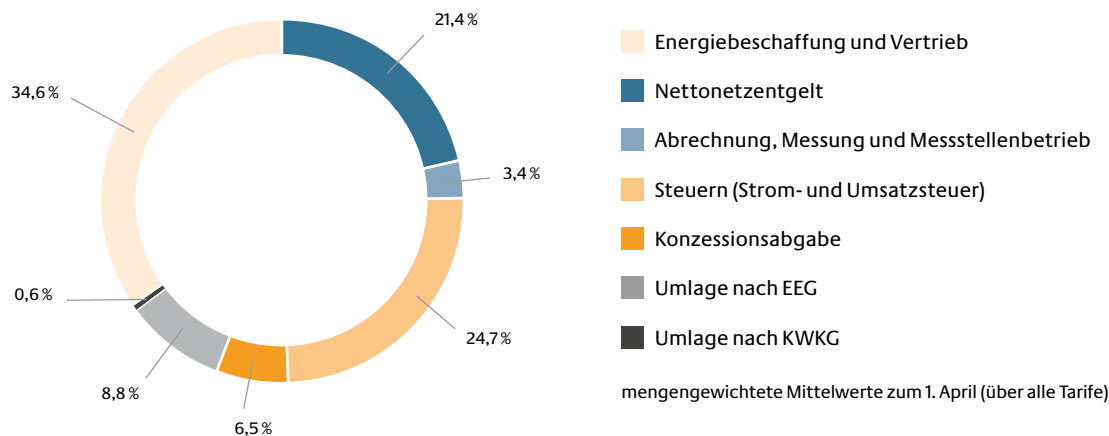
¹ mengengewichtete Mittelwerte zum 1. April

Elektrizitätspreise Haushalte 2006–2010

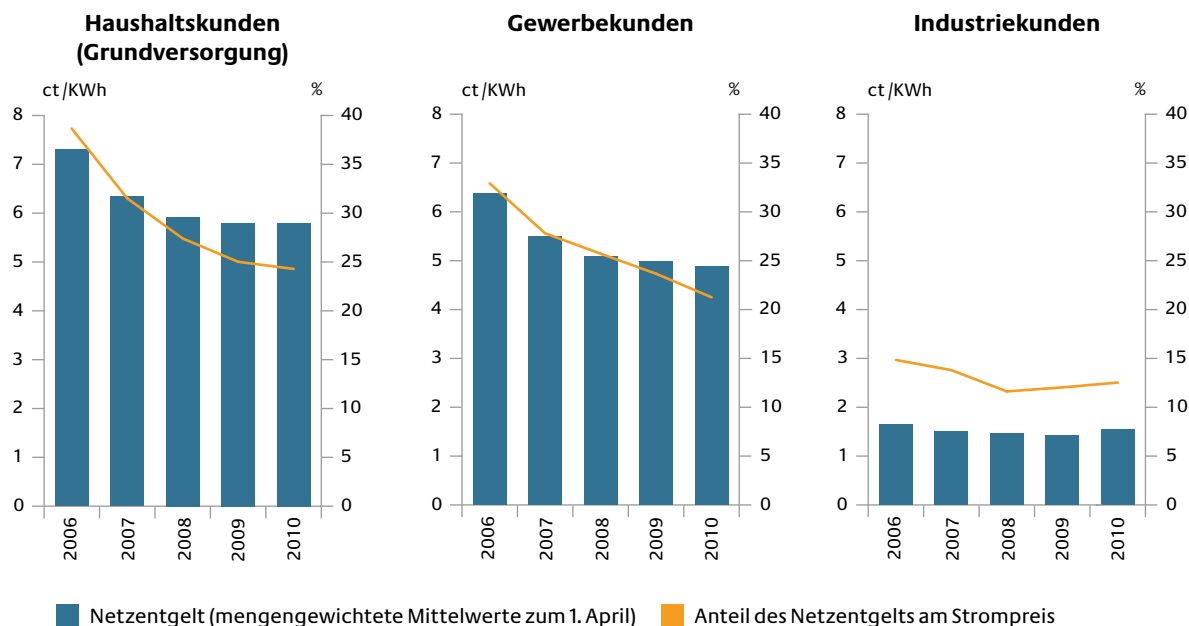


¹ mengengewichtete Mittelwerte zum 1. April

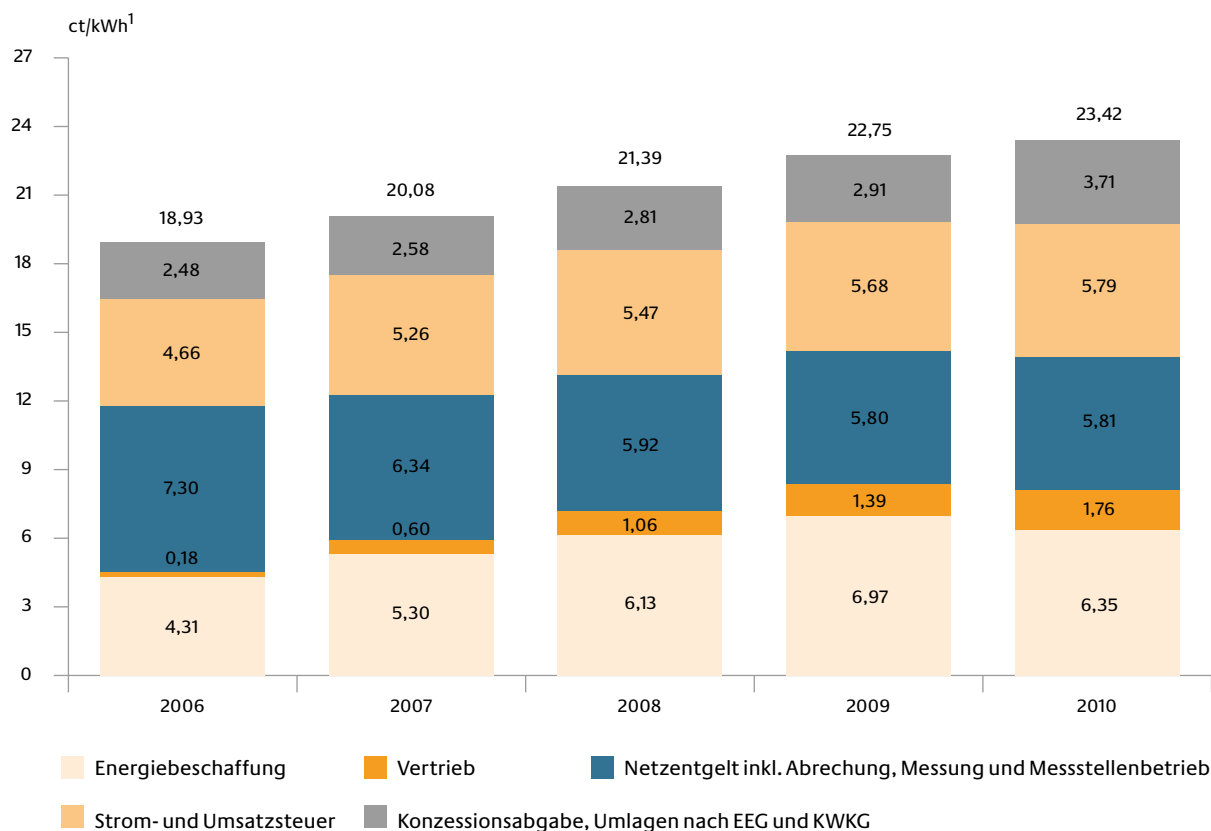
Zusammensetzung des Elektrizitätspreises Haushaltskunden 2010



Netzentgelte Elektrizität 2006–2010



Zusammensetzung des Elektrizitätspreises Haushaltskunden 2006–2010



¹ mengengewichtete Mittelwerte zum 1. April (über alle Tarife)

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Bei einem Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh erhöhten sich die Preise im Zeitraum vom 1. April 2006 bis 1. April 2010 um durchschnittlich 4,5 ct/kWh, dies entspricht rund 158 Euro im Jahr. Hierbei trugen die Steuern sowie die sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteile (Konzessionsabgabe, EEG- und KWKG-Umlage) jeweils mit etwa 1,2 ct/kWh zum durchschnittlichen Preisanstieg bei. Der Großteil des durchschnittlichen Preisanstiegs beruhte auf dem um 3,6 ct/kWh gestiegenen Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“. Ohne die Senkung der Netzentgelte um durchschnittlich 1,5 ct/kWh, was rund 53 Euro im Jahr entspricht, wären die Preise noch stärker gestiegen. Somit wirkte sich die Netzentgeltregulierung zwar deutlich preismindernd auf den gesamten Elektrizitätspreis aus, zu einer Preissenkung führte dies jedoch nicht. Ursächlich dafür ist, dass ein Großteil der Energieversorger die Reduzierung der Netzentgelte zumindest teilweise über die Steigerung des Preisbestandteils „Vertrieb“ kompensierte.

Der Grundversorgungsvertrag ist nach wie vor die teuerste Vertragsart. Demgegenüber konnten Verbraucher, wenn sie von ihren Wechselmöglichkeiten Gebrauch machten und einen anderen Tarif bei ihrem Grundversorger oder einen Tarif bei einem anderen Elektrizitätslieferanten wählten, deutliche Einsparungen erzielen. Da für alle Lieferanten grundsätzlich die gleichen Kosten bezüglich der Netzentgelte, Steuern und Abgaben gelten, sind die Unterschiede bei den verschiedenen Tarifen auf den Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ zurückzuführen. Über die Kalkulation dieses Preisbestandteils stehen Elektrizitätslieferanten im Wettbewerb zueinander. Dieser Preisbestandteil erhöhte

sich in allen Tarifkategorien von 2006 bis 2009 kontinuierlich insgesamt um knapp vier ct/kWh. Von 2009 auf 2010 ist hingegen ein Absinken um durchschnittlich 0,25 ct/kWh zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist eine anteilige Weitergabe gesunkener Großhandelspreise. Somit wirkten sich die seit der zweiten Jahreshälfte 2008 gesunkenen Großhandelspreise 2010 erstmals positiv auf den Einzelhandelspreis aus. Die deutliche Verzögerung des Absinkens des Preisbestandteils im Vergleich zu den Großhandelspreisen wird vor allem mit längerfristigen Beschaffungsstrategien der Energieversorgungsunternehmen begründet. Im Marktumfeld des Jahres 2009 wären die Elektrizitätspreise für Verbraucher bei kurzfristigen Beschaffungsstrategien deutlich günstiger gewesen. Die vor allem von Grundversorgern praktizierte längerfristige Beschaffungsstrategie reduziert die Auswirkungen stark schwankender Börsenpreise auf die Endkundenpreise.

LIEFERANTENWECHSEL ELEKTRIZITÄT

Bei Industrie- und Gewerbekunden stieg die Zahl der Lieferantenwechsel 2009 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 20.000 auf rund 162.500. Die mengengewichtete Lieferantenwechselquote stieg bei kleinen Gewerbekunden um 1,3 Prozentpunkte auf 7,6 Prozent. Bei großen Gewerbekunden stieg die Quote sogar um 2,1 Prozentpunkte auf 14,7 Prozent. Bei Industriekunden blieb die Quote mit 10,7 Prozent nahezu konstant.

Inhalt

Seite zurück

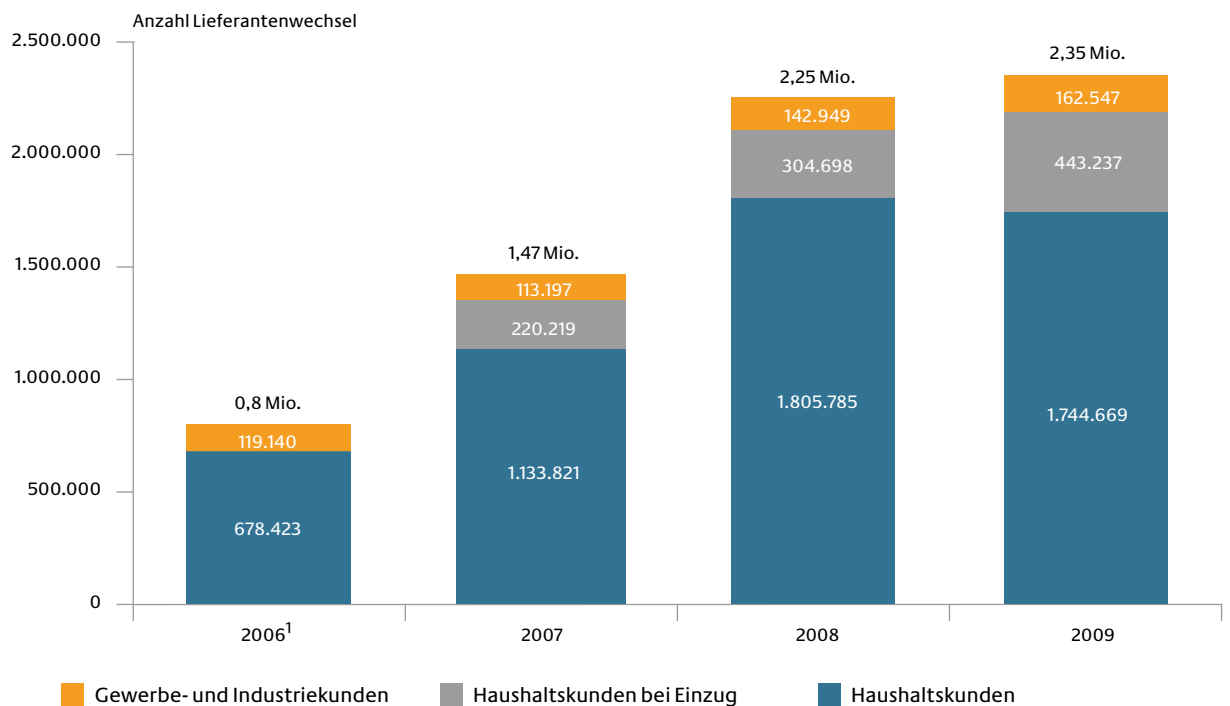
Seite vor

Kapitel

Die mengengewichtete Lieferantenwechselquote bei Haushaltskunden stagnierte 2009 bei gut fünf Prozent. Von den knapp 2,2 Mio. Haushaltskunden, die 2009 ihren Lieferanten wechselten, taten dies rund 440.000 Kunden in Verbindung mit einem Einzug. Unter der Annahme, dass jährlich etwa vier Mio. Kunden umziehen, kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile jeder zehnte Kunde, der umzieht, einen anderen Energieversorger als den Grundversorger als Elektrizitätslieferanten auswählt.

2008 entfielen erst ca. zehn Prozent der Lieferantenwechsel auf Kunden, die bereits in den vorangegangenen Jahren ihren Lieferanten gewechselt hatten. Knapp die Hälfte aller Haushaltskunden, die sich 2009 für einen Wechsel des Anbieters entschieden haben, hatten zuvor schon den Lieferanten gewechselt. Der Anteil der Verbraucher, die erstmalig die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels nutzten, war somit 2009 deutlich geringer als 2008.

Wechsel des Elektrizitätslieferanten 2006–2009



¹ Keine Daten für Haushaltskunden bei Einzug erhoben.

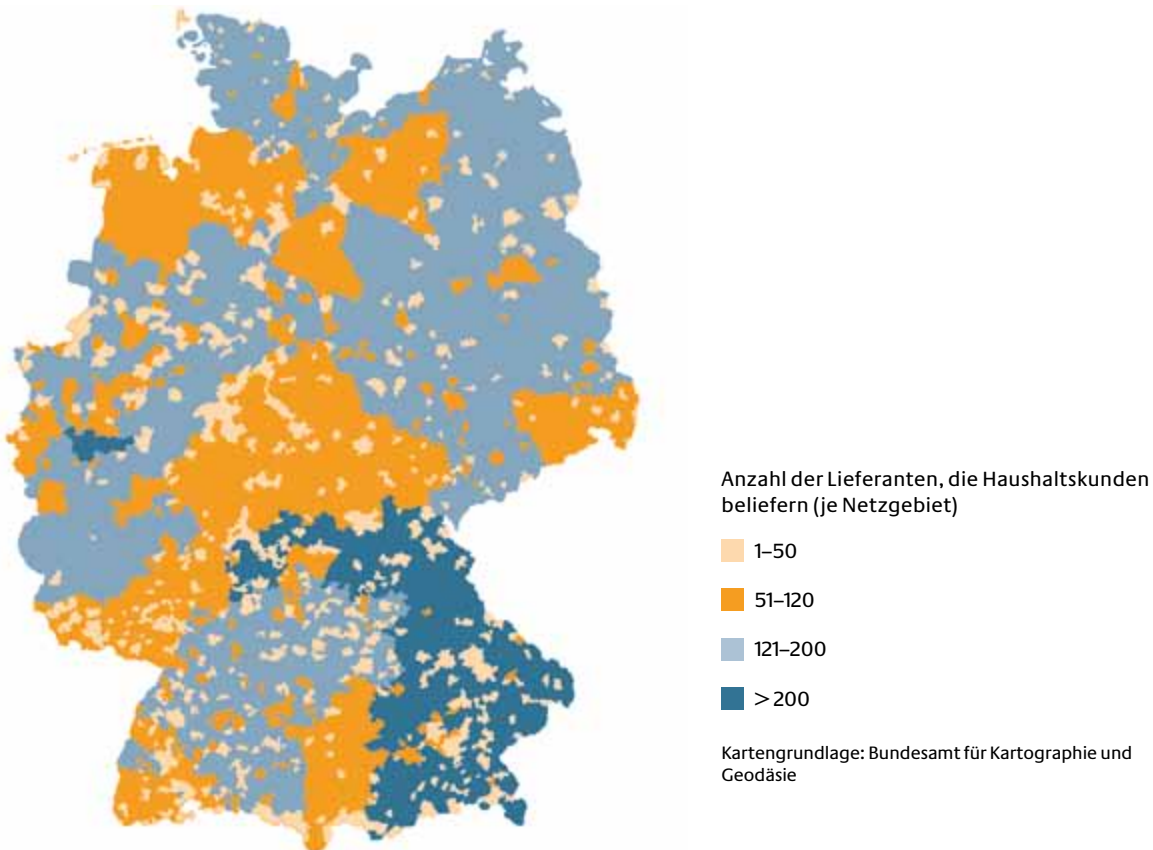
Inhalt

Seite zurück

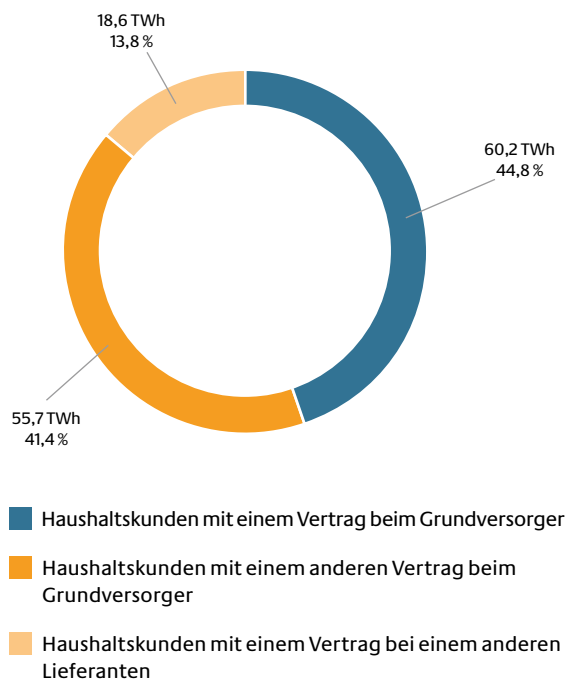
Seite vor

Kapitel

Wettbewerbssituation im Elektrizitätsmarkt 2010



Vertragsstruktur Elektrizität Haushaltskunden 2009



Der Anteil der Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag ging 2009 im Vergleich zu 2008 um gut sechs Prozentpunkte auf knapp 45 Prozent zurück. Die Haushaltskunden wechselten bei ihrem Grundversorger vermehrt in einen anderen Vertrag. So stieg 2009 der Anteil der Haushaltskunden, die über einen anderen Vertrag beim Grundversorger beliefert wurden, um gut drei Prozentpunkte auf über 41 Prozent. Der Anteil von anderen Elektrizitätslieferanten an der Versorgung der Haushaltskunden stieg von 2008 auf 2009 um knapp drei Prozentpunkte auf knapp 14 Prozent. Insgesamt dominieren die Grundversorger weiterhin die Strombelieferung von Haushaltskunden mit einem Anteil von etwa 86 Prozent. Die vier größten Lieferanten konnten 2009 direkt oder über andere Vertriebskanäle, wie z. B. Tochterunternehmen, knapp die Hälfte

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

aller Haushaltskunden, die den Lieferanten wechselten, für sich gewinnen.

PREISENTWICKLUNG GAS

Am deutschen Gashandelsmarkt konnten 2010 noch einmal die starken Wachstumsraten aus den Vorjahren überboten werden. In den beiden wichtigsten H-Gas- Marktgebieten Net Connect Germany und Gaspool wurden insgesamt höhere Gasmengen umgesetzt als in den Referenz-Nachbarländern Belgien (Zeebrügge) und Niederlande (Title Transfer Facility). Deutschland mit seiner günstigen geografischen Lage als Transitland in Zentraleuropa wurde damit 2010 nach Großbritannien (National Balancing Point) zum zweitliquidesten Handelsplatz in Europa. Zu dieser Entwicklung trugen insbesondere die erleichterten

Transportbedingungen durch eine weitere Reduzierung der Anzahl der Marktgebiete auf nunmehr sechs bei. Keine Veränderung gab es hingegen bei dem noch immer sehr starken Übergewicht des außerbörslichen Handels. Die Menge des an der EEX gehandelten Gases lag im Verhältnis zum Gesamthandelsvolumen an den sechs deutschen virtuellen Handelspunkten nur im einstelligen Prozentbereich. Im Vergleich zu anderen europäischen Energiebörsen wurden an der EEX allerdings hohe Handelsvolumina erzielt. Unverändert günstig war 2010 die Situation an den Spotmärkten. Der Unterschied der Spotmarktpreise zu den Abnahmepreisen aus langfristigen Importlieferverträgen, die sich im Grenzübergangspreis widerspiegeln, betrug in der zweiten Jahreshälfte 2010 allerdings nur noch zwei bis drei Euro. 2009 betrug die Differenz noch bis zu 10 Euro.

Handelspreise H-Gas 2008–2010



Quellen: BAFA, EEX, LEBA

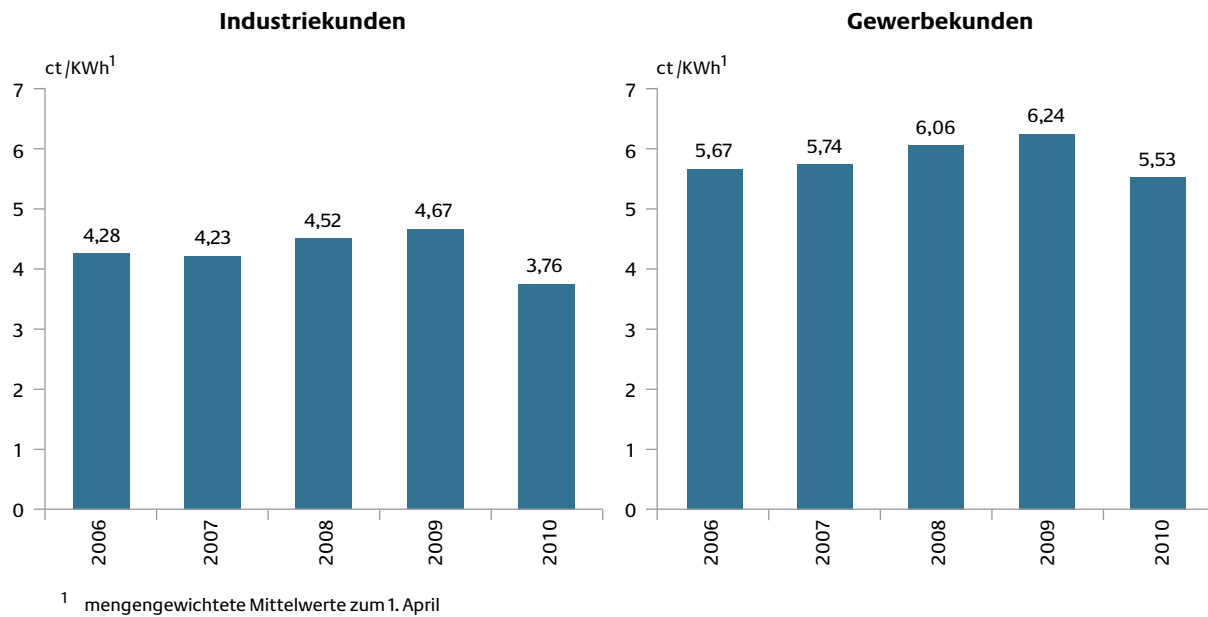
Inhalt

Seite zurück

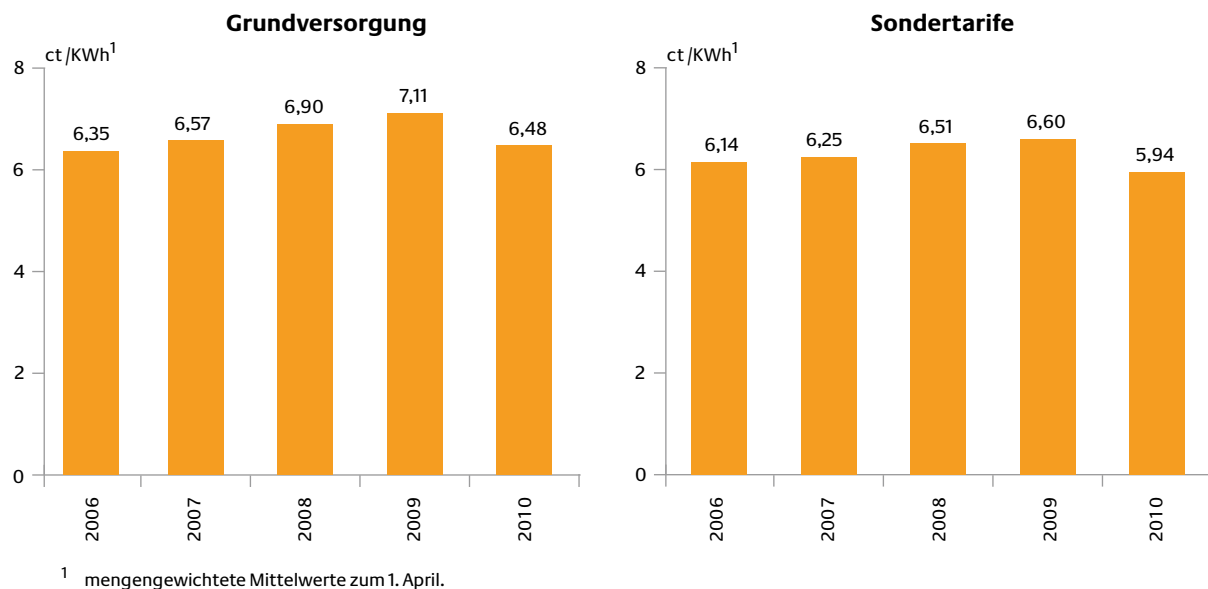
Seite vor

Kapitel

Gaspreise Industrie und Gewerbe 2006–2010



Gaspreise Haushalte 2006–2010



Die stark gesunkenen Spotmarktpreise ließen 2010 erhebliche Preissenkungen im Einzelhandelsbereich erwarten. Allerdings wurden die gesunkenen Spotmarktpreise nicht von jedem Lieferanten in gleichem Maße genutzt bzw. an die Kunden weitergegeben. Die Differenz zwischen Grenzübergangs- und Spotmarktpreisen konnten nur die Lieferanten nutzen, die ihre Beschaffungsstrategie zumindest teil-

weise flexibel gestaltet hatten und so auf kurzfristige Preisentwicklungen reagieren konnten. Vereinzelt gab es daher 2010 auch Gaspreiserhöhungen. Im Durchschnitt fiel der Gaspreis 2010 aber unter das Vorjahresniveau und erreichte das – bislang niedrigste – Preisniveau von 2006. Der Hauptkostentreiber für die steigenden Gaspreise in den Jahren 2006 bis 2009 war der Preisbestandteil „Energiebe-

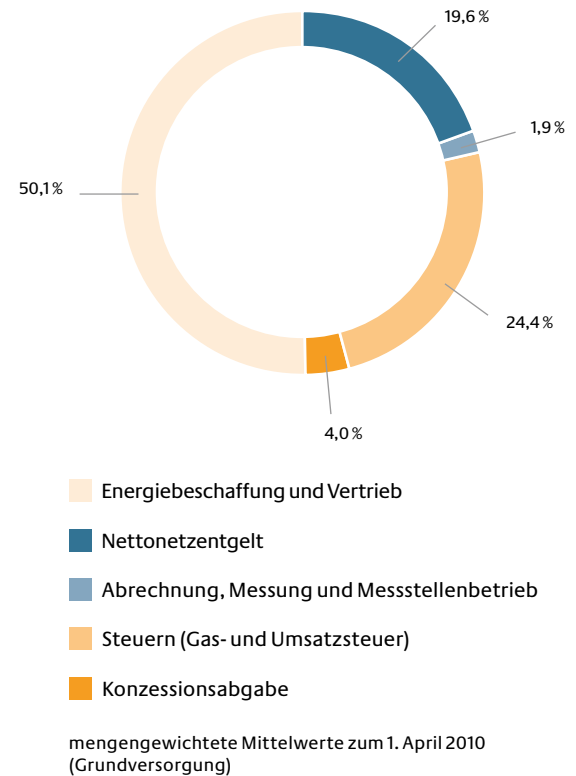
[Inhalt](#)
[Seite zurück](#)
[Seite vor](#)
[Kapitel](#)

schaffung und Vertrieb“. 2010 sank dieser Preisbestandteil zum ersten Mal seit Beginn der Erfassung durch die Bundesnetzagentur im Jahr 2006.

Die Sondertarife bei Grundversorgern sanken von 2009 auf 2010 um durchschnittlich zehn Prozent. Der durchschnittliche Preisrückgang von 6,60 ct/kWh auf 5,94 ct/kWh entsprach bei einem Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 20.000 kWh einer Entlastung von 132 Euro. Der Gaspreis lag am 1. April 2010 bei einer Belieferung zu Sondertarifen um etwa acht Prozent niedriger als der Gaspreis in der Grundversorgung. Bei einem Gasverbrauch in Höhe von 20.000 kWh konnten die Verbraucher zu diesem Zeitpunkt ein durchschnittliches Einsparpotenzial von 108 Euro jährlich realisieren, wenn sie bei ihrem Grundversorger von der Möglichkeit eines Tarifwechsels Gebrauch machten. Durch einen Lieferantenwechsel konnten noch höhere Einsparungen erzielt werden.

Zum Stichtag 1. April 2010 wurden erstmals auch die Gaspreise für Haushaltskunden erhoben, die ihren Lieferanten gewechselt hatten. Der durchschnittliche Gesamtpreis lag bei 5,92 ct/kWh und damit nur um 0,02 Cent niedriger als der durchschnittliche Preis im Sondertarif des Grundversorgers. Neben dem Einsparpotential durch einen Vertrags- oder Lieferantenwechsel konnten Haushaltskunden 2010 auch verstärkt Wechselboni nutzen. So boten Gaslieferanten 2010 zusätzliche Einmalzahlungen zwischen zehn und 120 Euro an. Auch nahmen die Vertragsangebote zu, bei denen der Preis für einen bestimmten Zeitraum, in der Regel zwölf Monate, fest vereinbart ist.

Zusammensetzung des Gaspreises Haushaltskunden 2010



Der durchschnittliche Gaspreis bei der Belieferung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung fiel 2010 gegenüber 2009 um knapp neun Prozent. Verantwortlich für den deutlichen Preisrückgang von 7,11 ct/kWh auf 6,48 ct/kWh war im Wesentlichen der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“. Während die restlichen Preisbestandteile sich kaum veränderten, sank der Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ um etwa 14 Prozent.

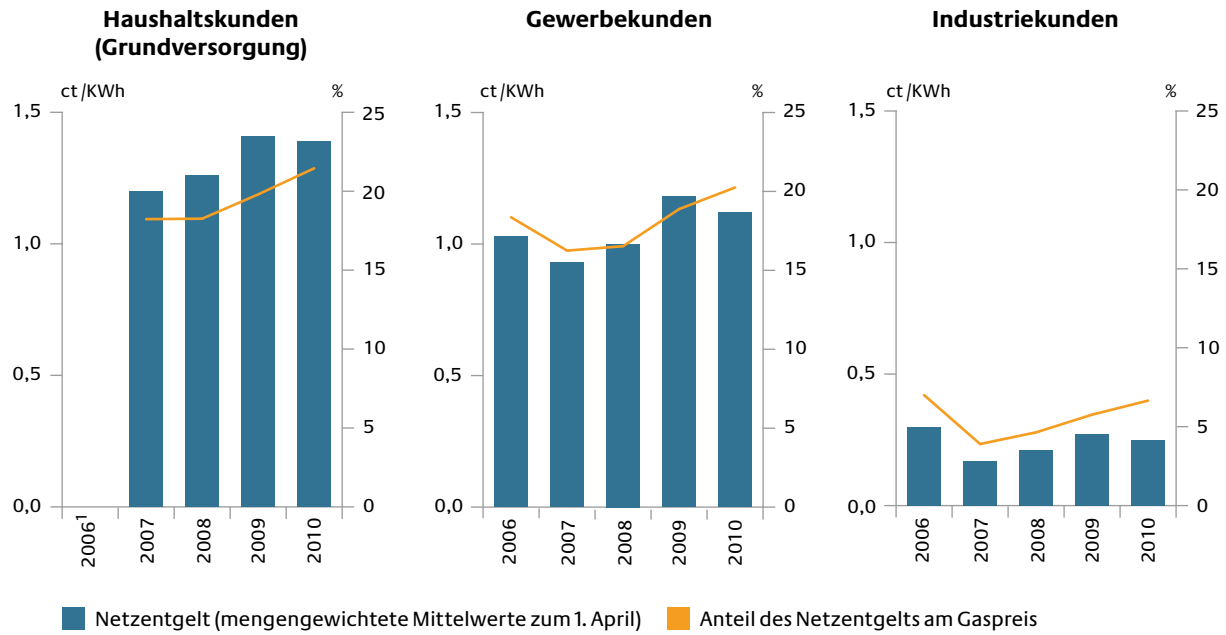
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

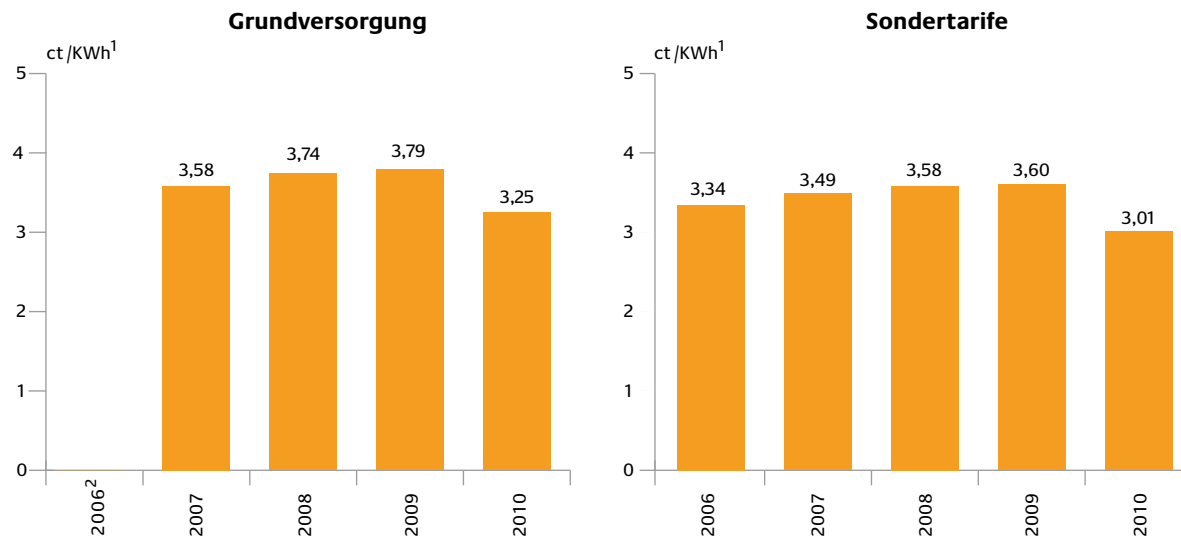
Kapitel

Netzentgelte Gas 2006–2010



¹ Keine Daten erhoben.

Gaspreisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ Haushaltskunden 2006–2010



¹ mengengewichtete Mittelwerte zum 1. April

² Keine Daten erhoben.

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

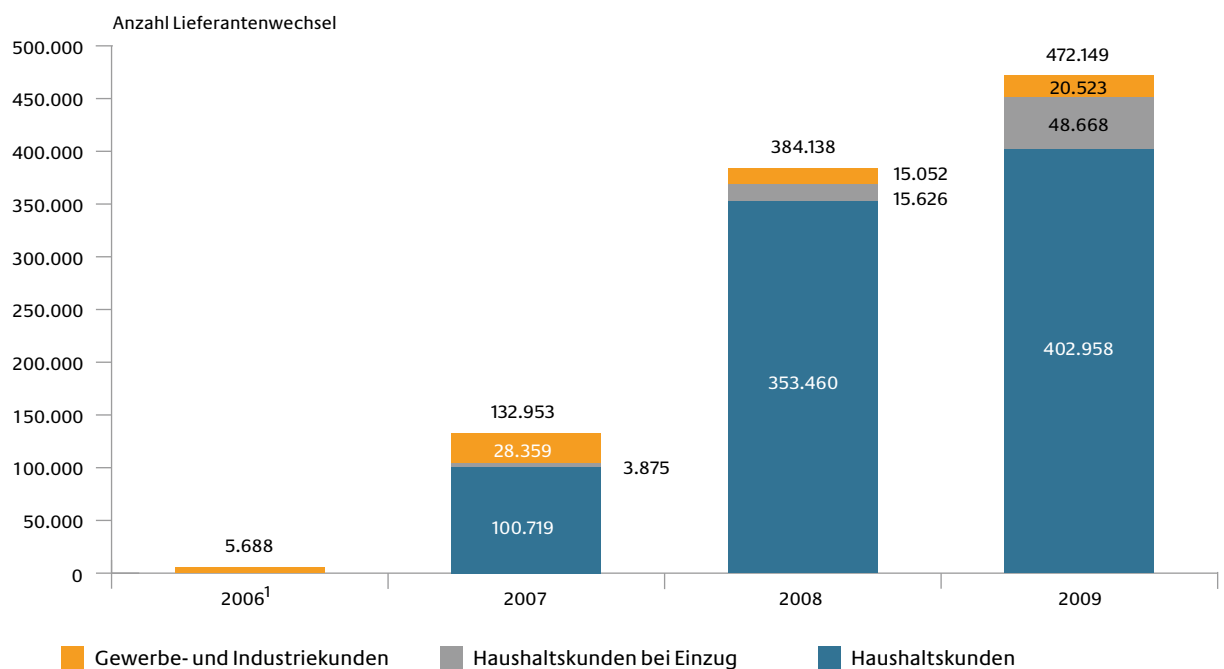
Kapitel

LIEFERANTENWECHSEL GAS

Das Lieferantenwechsellvolumen stieg von 42,53 TWh im Jahr 2008 auf 47,18 TWh im Jahr 2009, was einer mengengewichteten Lieferantenwechselquote von 5,2 Prozent gegenüber 4,4 Prozent im Jahr 2008 und einem Anstieg von etwa zehn Prozent entspricht. Der Anstieg war damit aber nicht mehr so stark wie den in Jahren 2008 und 2007. Das Lieferantenwechsellvolumen lag 2007 bei 33,5 TWh und 2006 erst bei 11,74 TWh.

Die Anzahl der Lieferantenwechsel erreichte 2009 mit 472.149 Wechseln von Letztverbrauchern den bislang höchsten Jahreswert. Dabei registrierte die Bundesnetzagentur bei den Haushaltskunden gut 450.000 Wechsel. Über zehn Prozent davon wählten beim Einzug einen anderen Lieferanten aus. Die Anzahl dieser Wechsel stieg 2009 auf 48.668, im Jahr 2008 waren es erst 15.626.

Wechsel des Gaslieferanten 2006–2009



¹ Keine Daten für Haushaltskunden erhoben.

Der Anteil der Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag betrug Ende 2009 knapp 27 Prozent. Mit einem Anteil von 68 Prozent wird der Großteil der Haushaltskunden über Sonderverträge versorgt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die meisten Heizgasverträge beim Grundversorger als Sonderverträge gelten. Der Marktanteil

alternativer Anbieter lag Ende 2009 erst bei etwa fünf Prozent. In den meisten der rund 600 Netzgebiete konnten die Verbraucher 2009 schon unter mindestens sechs verschiedenen Anbietern auswählen. Elf oder mehr Anbieter gab es in über 40 Prozent der Netzgebiete.

Inhalt

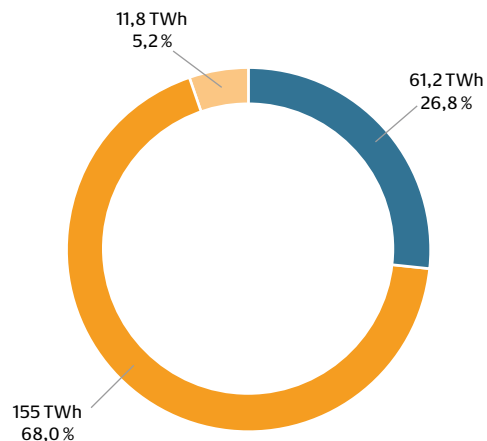
Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Vertragsstruktur Gas

Haushaltskunden 2009



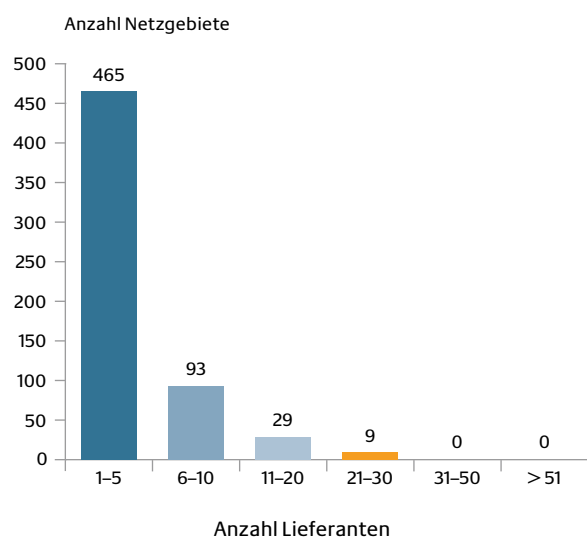
■ Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag beim Grundversorger

■ Haushaltskunden mit einem anderen Vertrag beim Grundversorger

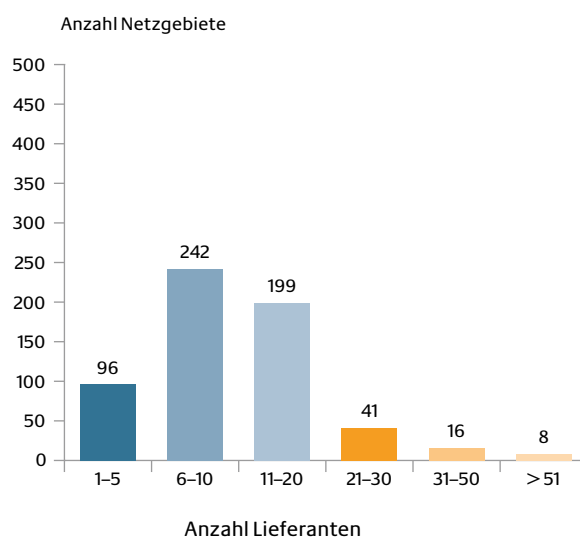
■ Haushaltskunden mit einem Vertrag bei einem anderen Lieferanten

Wettbewerbssituation im Gasmarkt 2008 und 2009

2008



2009



Aktivitäten und Verfahren

Das Ziel, den zunehmenden Anteil der erneuerbaren Energien in die Märkte und Netze zu integrieren, rückte 2010 noch stärker in den Vordergrund der Arbeit der Bundesnetzagentur. Vor allem müssen die Stromnetze zügig ausgebaut werden. Dem trägt das flexible System der Anreizregulierung Rechnung, ohne dabei die Effizienz der Ausbaumaßnahmen aus dem Blick zu verlieren.

AUSBAU DER NETZE UND ANREIZREGULIERUNG

Investitionen

Im deutschen Übertragungsnetz besteht ein erheblicher Investitionsbedarf. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Integration des zunehmenden Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien. In Anbetracht der Ausbauplanungen – sowohl bei On-Shore- als auch bei Off-Shore-Windanlagen sowie bei Photovoltaikanlagen – wird der Investitionsbedarf künftig sogar noch weiter zunehmen.

Im Jahr 2009 gaben die ÜNB insgesamt ca. 739 Mio. Euro (2008: 994 Mio. Euro) für den Ausbau und die Erneuerung der Netzinfrastruktur sowie für deren Instandhaltung aus. Im Einzelnen entfielen ca. 408 Mio. Euro (2008: 595 Mio. Euro) auf Investitionen für Neubau/Ausbau/Erweiterung, ca. 114 Mio. Euro (2008: 146 Mio. Euro) auf Investitionen für Erhalt/Erneuerung und ca. 217 Mio. Euro (2008: 253 Mio. Euro) auf netzbezogene Aufwendungen. Dabei lag der Anteil der Investitionen und Aufwendungen für grenz-

überschreitende Verbindungen bei ca. fünf Mio. Euro (2008: 13 Mio. Euro).

Die Planwerte der ÜNB für Investitionen im Berichtsjahr 2009 lagen bei 851 Mio. Euro (686 Mio. Euro für Neubau/Ausbau/Erweiterung und 165 Mio. Euro für Erhalt/Erneuerung) und wichen damit um 329 Mio. Euro von den Istwerten 2009 ab, die nur 522 Mio. Euro erreichten. Bei den Aufwendungen lagen die Istwerte 2009 ca. 76 Mio. Euro unter den Planwerten. Ursächlich für diese erheblichen Abweichungen sind im Wesentlichen Verzögerungen bei Netzausbauprojekten. So wiesen die ÜNB mit Stand zum 31. Dezember 2010 für den Zeitraum von 2010 bis 2014 bei 49 von 151 Netzausbauprojekten Verzögerungen aus. Als Gründe für die Verzögerungen wurden insbesondere Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse genannt.

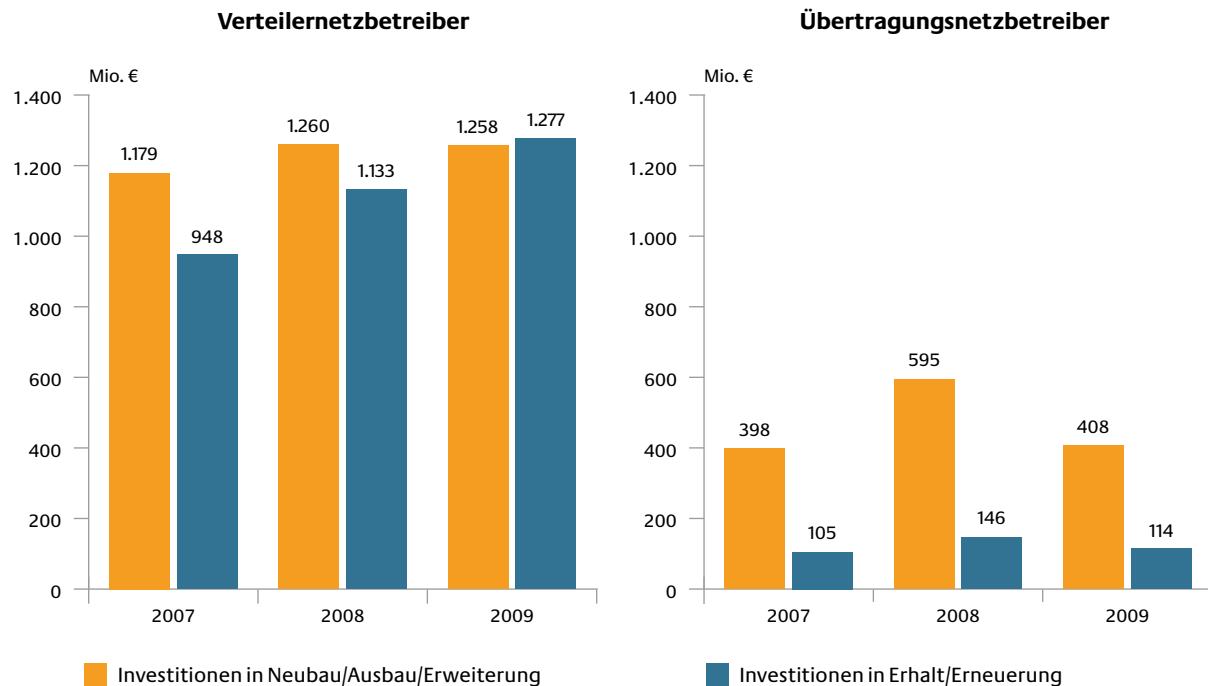
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Investitionen Elektrizitätsnetze 2007–2009



Investitionsbudgets

Im Rahmen der Anreizregulierung können den Netzbetreibern Investitionsbudgets für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen genehmigt werden. Dabei handelt es sich vor allem um Investitionen, die erforderlich sind, um neue Kraftwerke anzuschließen, um die Anbindung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – insbesondere Off-Shore-Windparks – sicherzustellen oder um die technische Sicherheit der Energienetze aufrechtzuerhalten.

Auch im Jahr 2010 ging bei der Bundesnetzagentur eine Vielzahl von Anträgen auf Genehmigung von Investitionsbudgets ein. 100 Anträge für die Stromnetze und 30 Anträge für die Gasnetze dokumentieren eindrucksvoll die Investitionsbereitschaft der Netzbetreiber. Das 2010 beantragte Investitionsvolumen lag bei rund 6,9 Mrd. Euro und somit über dem Niveau des Vorjahres. Der

größte Teil der 2010 neu beantragten Investitionsbudgets entfiel mit insgesamt ca. 5,6 Mrd. Euro auf die Stromnetze, wobei auf die Übertragungsnetze rund fünf Mrd. Euro entfielen, davon rund 4,1 Mrd. Euro auf die Netzanbindung von Off-Shore-Windparks.

Von den – teilweise nachträglich angepassten – Anträgen der Jahre 2008 und 2009 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 16,1 Mrd. Euro wurden bislang rund 12,6 Mrd. Euro genehmigt. Bis Ende 2010 konnten von den 491 Verfahren 423 abgeschlossen werden. Auch für 22 der 24 Projekte des EnLAG-Bedarfsplans wurden bislang Investitionsbudgets mit einem Gesamtvolumen von ca. 3,9 Mrd. Euro beantragt und bereits weitgehend genehmigt.

Die bisherigen Prüfungserfahrungen der Bundesnetzagentur flossen im April 2010 in einen überarbeiteten Leitfaden für die Beantragung von Investitionsbudgets ein. Der Leitfa-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>den soll zum einen für Transparenz der Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur sorgen und zum anderen Klarheit über die Anforderungen an einen Investitionsbudgetantrag bzw. an einen Änderungsantrag schaffen. Dies soll gewährleisten, dass die eingereichten Unterlagen eine Mindestqualität aufweisen und somit die Anträge zügig bearbeitet werden können.</p> <p>Die Änderung des § 23 ARegV im September 2010 führte dazu, dass in Zukunft innerhalb der Investitionsbudgets nicht nur Kapitalkosten, sondern auch Betriebskosten von der Bundesnetzagentur genehmigt werden können. Bis zum 31. Dezember 2010 konnten für bereits beantragte Investitionsbudgets Ergänzungsanträge auf Anerkennung von Betriebskosten gestellt werden. Erste Genehmigungen erfolgten bereits.</p> <p>Wegen einer Änderung bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors waren einzelne Investitionsbudgets für den EEG-bedingten Netzausbau zum 31. Dezember 2010 zu widerrufen, um eine Doppelanrechnung bei den Netzentgelten zu vermeiden. Ab dem 1. Januar 2011 wird der EEG-bedingte Netzausbau im Erweiterungsfaktor berücksichtigt.</p> <p>Bei den Investitionsbudgets für Gasnetze gab es im Laufe des Jahres 2010 intensive Diskussionen mit großen Netzbetreibern hinsichtlich des zukünftigen, aus Open Season-Verfahren resultierenden Investitionsbedarfs. Dabei wurde die Anerkennungspraxis von Kosten für Antriebsenergie in Verdichteranlagen sowie von Betriebskosten im Rahmen von Investitionsbudgets als mögliches Investitionshindernis identifiziert. Eine entsprechende Änderung der ARegV trug diesen Problemen Rechnung.</p>		<p>Netzanbindung von Off-Shore-Windparks</p> <p>Im April 2010 nahm in der Nordsee der OWP alpha ventus offiziell den Betrieb auf. Seit dem vierten Quartal 2010 speisen auch die ersten Windenergieanlagen des OWP BARD Offshore 1 über eine bereits Ende 2009 fertiggestellte 400 MW-Gleichstromanbindung Strom in das deutsche Netz ein. Der in der Ostsee 2010 errichtete OWP Baltic 1 wird in Kürze ebenfalls seinen Betrieb aufnehmen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur steht im Rahmen von bi- und trilateralen Gesprächen in Kontakt mit OWP-Entwicklern und Netzbetreibern, um bei Anwendungsfragen des im Oktober 2009 veröffentlichten Positionspapiers zur Netzanbindungsverpflichtung nach § 17 Abs. 2a EnWG Hilfe zu leisten. Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zu Anbindungskriterien und Stichtagsregelung ermöglichen insbesondere gemeinsame Netzanbindungen mehrerer OWP über Sammelanbindungen. So erteilte der Netzbetreiber für das Cluster BorWin im Juni 2010 den Auftrag für eine 800-MW-Sammelanbindung. Im Juli 2010 folgten Zuschlagserteilungen für Sammelanbindungen mit einer Kapazität von 800 MW und 576 MW für OWP in den Clustern DolWin und HelWin. Weitere Sammelanbindungen wurden im Mai 2010 für OWP im Cluster SylWin sowie im November 2010 für die Cluster DolWin, BorWin und HelWin öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Seit 2008 gingen bei der Bundesnetzagentur 22 Anträge auf Genehmigung eines Investitionsbudgets für die Netzanbindung von OWP mit einem Volumen von insgesamt ca. 9,5 Mrd. Euro ein. Davon wurden 13 Anträge mit einem Volumen von ca. 5,4 Mrd. Euro bereits genehmigt (Stand 31. Dezember 2010).</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Verbindungsleitung zwischen Norwegen und Deutschland

Am 25. November 2010 erteilte die Bundesnetzagentur dem Unternehmen NorGer KS eine Ausnahmegenehmigung, die die geplante NorGer-Verbindungsleitung, die erste unmittelbare Stromverbindungsleitung zwischen Deutschland und Norwegen, von bestimmten Vorschriften der Energieregulierung ausnimmt. Die Entscheidung unterstützt die Integration erneuerbarer Energien und leistet einen wichtigen Beitrag für die europäische Marktintegration.

Für neue Gleichstromverbindungsleitungen können auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Damit können diese Leitungen u. a. von den Vorgaben über die Verwendung der Engpasserlöse sowie von Vorschriften über den Netzanschluss und Netzzugang befreit werden. Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind u. a., dass sich die Investition positiv auf den Wettbewerb im Strommarkt auswirkt und das Projektrisiko so hoch ist, dass die Leitung ohne Ausnahmegenehmigung nicht errichtet werden würde. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind im Fall der NorGer-Leitung in Deutschland die Bundesnetzagentur und in Norwegen das Öl- und Energieministerium zuständig. Bei der NorGer KS handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen der norwegischen Agder Energi AS, Lyse Produksjon AS, Statnett SF und der schweizerischen Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG. Das ca. 600 Kilometer lange HGÜ-Kabel ist mit einer Kapazität von 1.400 MW projektiert. Das Kabel soll ab 2015 die deutschen und norwegischen Strommärkte miteinander verbinden. Die gesamte Kapazität soll den Marktteilneh-

mern durch ein implizites Auktionsverfahren an den Strombörsen EPEX-Spot und Nordpool-Spot zur Verfügung gestellt werden und im Wege einer Marktkopplung einen Ausgleich der schwankenden Windstromerzeugung mit dem durch Wasserkraft geprägten norwegischen Strommarkt ermöglichen. Für den deutschen Markt verspricht dies ein großes Entlastungspotenzial für Zeiten hoher Einspeisung von Windenergie.

Neue Übertragungstechnologien

Neue Übertragungstechnologien können den Netzausbau zwar ergänzen, aber nicht ersetzen. Dies ist das wichtigste Ergebnis des Workshops „Technologieoptionen zur Deckung des Kapazitätsbedarfs in den Übertragungsnetzen“, den die Bundesnetzagentur im Juli 2010 durchführte und an dem rund 90 Vertreter aus Wissenschaft, Industrie, Netzbetrieb, Behörden und Bürgerinitiativen teilnahmen.

Das Ziel der Entwicklung einer kohlendioxidarmen bzw. -freien Stromerzeugung nach 2015 erfordert einen bedarfsgerechten Netzausbau bzw. -umbau. Keiner der Vertreter aus Wissenschaft und Industrie sah eine realistische Alternative zu den 24 im EnLAG genannten Ausbauprojekten. Darüber hinaus sei nach Ansicht der Experten die Herausforderung, ab 2020 weitere ca. 12 GW Strom aus erneuerbaren Energien von Nord- nach Süddeutschland transportieren zu müssen, mit keiner der heute eingesetzten Technologien allein zu meistern. Die Möglichkeiten und Kosten des Einsatzes von HGÜ-Technologie und Hochtemperaturleiterseilen waren die zentralen Themen der Veranstaltung. Als eine weitere Option wurde die Errichtung eines neuen Drehstromnetzes mit der Frequenz des Bahnstromnetzes erörtert. Diese Technologie könnte insbesondere

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

beim Anschluss von OWP Bedeutung erlangen. Die Bundesnetzagentur wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Übertragungsnetze der Zukunft den neuen Anforderungen gerecht werden können und zugleich die Netzentgelte nicht mehr als notwendig steigen. Die technischen Alternativen müssen dabei hinreichend untersucht und ihre Potenziale in Deutschland einer breiten Öffentlichkeit vermittelt werden. Nur so wird sich die vielerorts spürbare mangelnde Akzeptanz eines Netzausbaus verringern lassen.

Investitionsfähigkeit der Verteilernetzbetreiber

Im April 2010 veröffentlichte das WIK ein von der Bundesnetzagentur begleitetes Gutachten zum Thema „Anreizregulierung und Netzinvestitionen“, das sich auf Ersatzinvestitionen von VNB im Strom- und Gasbereich konzentriert. Die Konferenz der Landeswirtschaftsminister hatte das Gutachten 2008 mit dem Ziel beauftragt, die Investitionsfähigkeit der VNB zu bewerten. Der Totalmodellansatz des WIK simuliert die Wirkungen vorausgegangener und künftiger Investitionsentscheidungen. Das Gutachten, in dem ein Investitionshorizont von 20 Jahren betrachtet wird, belegt die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber unter den gegebenen regulatorischen Rahmenbedingungen. Demnach können die Netzbetreiber auf der Grundlage der ARegV eine angemessene Eigenkapitalverzinsung realisieren sowie zugleich einen ökonomischen Netzbetrieb und eine kontinuierliche Erneuerung des Netzes sicherstellen.

Erweiterungsfaktor für Verteilernetze

Ändert sich während der Regulierungsperiode die Versorgungsaufgabe eines VNB nachhaltig, kann er nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 10 ARegV

eine Anpassung seiner Erlösobergrenze auf der Grundlage des sog. Erweiterungsfaktors beantragen. Bislang wurden zur Bestimmung des Erweiterungsfaktors die Parameter „Fläche des versorgten Gebiets“, „Anzahl der Anschlusspunkte“ und „Jahreshöchstlast“ herangezogen. Diese Parameter berücksichtigen den Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen zum Teil jedoch nur unzureichend. Zum einen kann der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an ein Stromverteilernetz dazu führen, dass sich die Versorgungsaufgabe des Stromverteilernetzbetreibers nachhaltig ändert. Zum anderen kann die Integration von dezentralen Erzeugungsanlagen im Stromnetz Kosten für Erweiterungsinvestitionen auslösen, die möglicherweise höher sind als die kostenentlastende Wirkung auf der vorgelagerten Netzebene. Um diese Kosten in den Erlösobergrenzen ab dem Jahr 2011 berücksichtigen zu können, legte die Bundesnetzagentur 2010 den neuen Parameter „Anzahl Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen“ für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber fest. Die Festlegung entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, den Netzzugang für dezentrale Erzeugungsanlagen dadurch langfristig sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel für den notwendigen Ausbau des Versorgungsnetzes bei den Netzentgelten über den Erweiterungsfaktor berücksichtigt werden.

Im Strombereich gingen 2010 insgesamt 99 Anträge auf Genehmigung eines Erweiterungsfaktors ein. Dabei stellten 18 VNB erstmalig einen Antrag, 81 änderten ihren bereits 2009 gestellten Antrag auf der Grundlage der neuen Berechnungsmethodik. Bis Ende 2010 konnten 97 Verfahren abgeschlossen werden. In 91 Fällen gewährte die Bundesnetzagentur einen Erweiterungsfaktor, sechs Netzbetreiber nahmen ihren Antrag im Laufe des

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Verfahrens zurück. Im Gasbereich stellten 71 Netzbetreiber 2010 Anträge auf Genehmigung eines Erweiterungsfaktors, davon 18 erstmalig. Bis Ende 2010 wurden 43 Anträge beschieden, ein Netzbetreiber nahm seinen Antrag im Laufe des Verfahrens zurück.

Ausbau der europäischen Gasnetze

Um den ersten EU-weiten Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan von ENTSO-G beurteilen zu können, initiierte die Bundesnetzagentur für die ERGEG eine Studie zur modellgestützten und szenariobasierten Analyse der europäischen Gasinfrastruktur und der Ausbauvorhaben. Die im Mai 2010 veröffentlichten Ergebnisse der Studie des EWI identifizierten – unter verschiedenen Annahmen hinsichtlich der Angebots-, Nachfrage- und Infrastrukturentwicklung – existierende bzw. zu erwartende Netzengpässe und Versorgungslücken.

Den Ergebnissen der Studie liegt u. a. ein vom EWI entwickeltes ökonomisch basiertes Gasflussoptimierungs- und Infrastrukturmodell zugrunde. Neben neuen Erkenntnissen zu den möglichen Auswirkungen von Krisen wie z. B. einem Transitstop in der Ukraine – mit oder ohne Berücksichtigung großer Infrastrukturen wie etwa Nabucco und North Stream – ist ein wesentliches Resultat der Studie, dass in den meisten Ländern Europas hinsichtlich der technischen Versorgungssicherheit die Kapazitäten für die zu erwartenden „regulären“ Transportanforderungen innerhalb der nächsten Dekade grundsätzlich ausreichend vorhanden und entwickelt sind. Zwischen einzelnen Staaten wurden aber Engpässe bzw. Versorgungslücken ermittelt, die einen Netzausbau erfordern dürften. Dies gilt z. B. für Gastransporte von Deutschland nach Dänemark/Schweden, von

Ungarn nach Serbien und von Bulgarien nach Mazedonien.

Weiterhin wurden potentielle ökonomische Engpässe identifiziert, die zu Marktpreisunterschieden an einigen Tagen im Jahr führen und somit den Prozess der europäischen Marktintegration behindern könnten. Diese Engpässe sollten einzelfallbezogen näher untersucht werden, um festzustellen, ob ein Ausbau oder Maßnahmen im Rahmen des Engpassmanagements notwendig sind. Auch könnten künftig Engpässe aufgrund einer möglichen „LNG-Schwemme“ beim Gastransport von West- nach Zentraleuropa auftreten.

Die Ergebnisse der EWI-Studie wurden nicht nur in Workshops in Brüssel, sondern im Juli 2010 auch in Bonn den deutschen Marktteilnehmern vorgestellt. Dabei wurde auch über eine mögliche Weiterentwicklung der Modellmethodik diskutiert, vor allem im Hinblick auf die nationale Netzausbauplanung. Konkrete Einzelbewertungen zu Ausbaunotwendigkeiten in Deutschland können aus der Studie allein derzeit nicht abgeleitet werden. Dies liegt u. a. an der europäischen Ausrichtung der Studie und dem damit verbundenen beschränkten regionalen Detaillierungsgrad sowie an modellinhärenten Annahmen, wie etwa der Durchführung sämtlicher effizienter Gastauschgeschäfte und der Existenz einer optimalen Kapazitätsallokation bzw. Engpassbewirtschaftung. Diese Annahmen sind in der Realität bislang noch nicht erfüllt. Allerdings arbeitet die Bundesnetzagentur zurzeit insbesondere an einer Verbesserung der Kapazitätsbewirtschaftung – auf nationaler Ebene im Rahmen von Festlegungsverfahren, auf europäischer Ebene durch die Mitwirkung an der Erstellung von Rahmenleitlinien.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die EU-Kommission forderte ERGEG auf dem 18. Madrid-Forum auf, ein sog. target model zu entwerfen. Dieses soll den zukünftigen Gasmarkt im Jahr 2015 beschreiben und für die Erstellung von Rahmenleitlinien richtungswesend sein. Analog zum target model im Strombereich sollen die Marktteilnehmer aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Ein erster Workshop fand im Dezember 2010 in Wien statt. Ein zweiter Workshop ist für das Frühjahr 2011 geplant, im dritten Quartal 2011 soll der Prozess abgeschlossen sein.

Anpassung von Erlöbergrenzen

2010, im zweiten Jahr der ersten Anreizregulierungsperiode, konnten die Netzbetreiber die von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlöbergrenzen eigenständig anpassen. Dabei durften sie dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne von § 11 ARegV ansetzen, wie z. B. für gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten, Konzessionsabgaben oder Betriebssteuern. Dies erfolgte auf der Grundlage der Kosten des Jahres 2008, also mit einem zweijährigen Verzug. Die vorgelagerten Netzkosten sowie Aufwendungen für gezahlte vermiedene Netzentgelte flossen auf Basis von Prognosewerten in die Erlöbergrenzen 2010 ein. Einfluss auf die Höhe der Erlöbergrenzen hatten auch der Verbraucherpreisindex 2008 sowie die ermittelten Ineffizienzen der Netzbetreiber. Zudem konnten die VNB 2010 erstmals Anpassungen auf der Basis eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Erweiterungsfaktors vornehmen.

Der Bundesnetzagentur obliegt bei der Anpassung der Erlöbergrenzen eine Kontrollfunktion. 2010 waren dabei eine Reihe von netzentgeltrelevanten Einzelfragen zu klären, um ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber

sicherzustellen. Dazu veröffentlichte die Bundesnetzagentur allgemeine Hinweise zur Anpassung einzelner Positionen. Diese beziehen sich insbesondere auf eine einheitliche Kalkulation vermiedener Netzentgelte in bestimmten Sondersituationen, damit dezentrale Einspeiser angemessene und einheitliche Vergütungen für vermiedene Netzentgelte erhalten. So kommt es in Ausnahmefällen durch dezentrale Erzeugungsanlagen zu einer Veränderung des Bezugs aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf unter 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr. Diese Veränderung der Benutzungsstruktur tritt u. a. bei im Verhältnis zur Netzlast sehr groß dimensionierten dezentralen Erzeugungsanlagen auf und war in der Vergangenheit Anlass für die Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei der Kalkulation der Entgelte für die dezentrale Einspeisung. Weiterhin wird in den Hinweisen klargelegt, dass VNB, die ein Höchstspannungsnetz betreiben, das Elektrizität bis zum Netzverknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz transportiert, für diejenigen dezentralen Erzeugungsanlagen, die direkt oder über eine Umspannung an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, keine vermiedenen Netzentgelte gegenüber den Netzkunden in Ansatz bringen können. Darüber hinaus muss die Aufteilung der vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebene auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen differenziert nach der individuellen Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung erfolgen.

Im Gasbereich wurden 2010 für die überregionalen FNB vorläufige Erlöbergrenzen festgelegt. Zuvor hatte die Bundesnetzagentur die Netzentgelte mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 nach § 23a EnWG genehmigt. Die zunächst nur

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

vorläufige Bestimmung der Erlösobergrenzen war auf Schwierigkeiten bei der Effizienzwertbestimmung zurückzuführen, die u. a. aus der geringen Anzahl an Netzbetreibern sowie fehlerhaften Datenübermittlungen resultierten. Die endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen soll in der ersten Hälfte des Jahres 2011 erfolgen.

Während für die Elektrizitätsnetzbetreiber die zweite Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung am 1. Januar 2014 startet, beginnt die zweite Regulierungsperiode für die Gasnetzbetreiber bereits am 1. Januar 2013, so dass hierfür 2010 bereits Vorarbeiten erfolgten. Die 2011 durchzuführende Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenzen basiert auf den Daten des im Jahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Die dabei für jeden einzelnen Gasnetzbetreiber ermittelten Kosten gehen in den bundesweiten Effizienzvergleich ein, dessen Datengrundlage ebenfalls 2011 erhoben werden soll. Die Einzelheiten der Strukturdatenerhebung wurden 2010 auf der Grundlage einer Branchenkonsultation geklärt.

Verlustenergie

Der Begriff Verlustenergie bezeichnet die mit jedem Stromtransport verbundenen Energieverluste, für die die Netzbetreiber am Markt entsprechende Energiemengen beschaffen müssen. Für die Beschaffung der Verlustenergie durch Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden hatte die Bundesnetzagentur 2008 eine Vorgabe erlassen. Diese sah jedoch keine jährliche Anpassungsmöglichkeit der Erlösobergrenzen vor. Nach einem von der Bundesnetzagentur 2010 entwickelten Konzept können jetzt Schwankungen der Beschaffungspreise für Verlustenergie in den Erlösobergrenzen für

VNB jährlich berücksichtigt werden, sofern die Netzbetreiber nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgte auf der Grundlage freiwilliger Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber und entsprechender Festlegungen der Bundesnetzagentur. Mit Hilfe eines Referenzpreises werden dabei auch Anreize für eine effiziente Energiebeschaffung gesetzt. Der Referenzpreis wird jährlich auf Basis von Börsenpreisen ermittelt (Phelix-Year-Futures). Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt als gewichteter Mittelwert aus dem Base-Preis (80 Prozent) und dem Peak-Preis (20 Prozent). Durch Multiplikation des Referenzpreises mit der Verlustenergiemenge, die der Erlösobergrenze zugrunde liegt, ergeben sich die ansatzfähigen Kosten als Zielwert. Ein nachträglicher Abgleich mit den tatsächlichen Kosten erfolgt nicht. Sind die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers höher als der Zielwert, so muss der Netzbetreiber die Mehrkosten als Malus selbst zahlen. Unterschreiten die Kosten den Zielwert, so darf er die Einsparungen als Bonus behalten. Das zukunftsorientierte Anreizsystem gilt erstmalig für das Jahr 2011 und zunächst bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode im Jahr 2013. Entsprechende Festlegungen erließ die Bundesnetzagentur 2010 für 91 Stromverteilernetzbetreiber.

Netzübergänge

Auslaufende Konzessionsverträge führten dazu, dass 2010 zahlreiche Netze und Netzteile auf andere Netzbetreiber übertragen wurden. Im Falle von Netzübergängen, Netzzusammenschlüssen und Netzaufspaltungen müssen sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Neufestlegung der Erlösobergrenze stellen. Die Netzbetreiber müssen angeben, welcher

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Erlösanteil dem übergehenden und welcher dem verbleibenden Netzteil zugeordnet werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt mit ihren Entscheidungen insbesondere sicher, dass die Summe beider Erlösanteile die insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet. Häufig kann zwischen den Netzbetreibern über den übergehenden Erlösanteil kein Einvernehmen erzielt werden. Dies verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand und stellt alle Beteiligten vor erhebliche praktische Probleme.

Qualitätsregulierung

Im Rahmen der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass die Netzbetreiber Erlösabsenkungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen bzw. andere notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Versorgungsqualität nicht durchführen, um Kosten einzusparen. Dies kann zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität führen. Um dem entgegenzuwirken, sieht die ARegV die Einführung einer Qualitätsregulierung vor, die mit Hilfe eines sog. Qualitätselements als Bestandteil der Formel zur Bestimmung der Erlösobergrenzen umgesetzt werden soll. Netzbetreiber, deren Netz sich im Vergleich zum Durchschnitt der Netzbetreiber durch eine gute Qualität auszeichnet, erhalten künftig einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze, Netzbetreiber mit einer vergleichsweise schlechten Netzqualität müssen dagegen Abschläge in Kauf nehmen (Bonus-/Malussystem).

Nach § 19 Abs. 2 ARegV muss die Qualitätsregulierung im Bereich Strom spätestens zur zweiten Regulierungsperiode starten, bei Vorliegen einer hinreichend belastbaren Datenbasis ist aber auch ein früherer Beginn möglich. Die Bundesnetzagentur entwickelte 2010 ein

Konzept zur Ausgestaltung des Qualitätselements „Netzzuverlässigkeit Strom“. Die Grundvariante dieser Qualitätsregulierung soll ab dem 1. Januar 2012 gelten. Für die Ermittlung des Qualitätselements werden in der Grundvariante die sog. SAIDI- bzw. ASIDI-Kennzahlen zur Abbildung der Dauer von Versorgungsunterbrechungen herangezogen. Dabei werden lediglich Versorgungsunterbrechungen, die länger als drei Minuten andauern, berücksichtigt. Grundlage für die Ermittlung der SAIDI- bzw. ASIDI-Werte sind die nach § 52 EnWG gemeldeten Versorgungsunterbrechungen der Netzbetreiber. Aus diesen Werten werden Referenzwerte ermittelt, wobei zusätzlich die Lastdichte als Parameter zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede zwischen den einzelnen Netzgebieten berücksichtigt werden soll. Weicht der individuelle SAIDI-/ASIDI-Wert eines Netzbetreibers von dem errechneten Referenzwert ab, so erhält dieser einen entsprechenden Bonus bzw. Malus. Bei den Referenzwerten handelt sich aber nicht um Zielvorgaben, aus denen sich für die einzelnen Netzbetreiber ergibt, welches Niveau der Netzzuverlässigkeit zu erreichen ist. Stattdessen muss jeder Netzbetreiber eine integrierte Kosten- und Erläsoptimierung vornehmen, also die zu erwartenden Kosten einer Maßnahme zur Verbesserung der Netzzuverlässigkeit deren Auswirkungen auf die Erlössituation gegenüberstellen. Auf diese Weise soll langfristig ein gesamtwirtschaftlich optimales Qualitätsniveau erreicht werden.

Das Qualitätsanreizsystem soll in der Grundvariante nur für diejenigen Netze der Nieder- und Mittelspannungsebene angewendet werden, die am Effizienzvergleichsverfahren nach § 12 ARegV teilnehmen. Nicht berücksichtigt werden somit Netzbetreiber, die am verein-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

fachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie Netze der Hoch- und Höchstspannungsebene. In der Grundvariante wird zudem der Aspekt der Netzleistungsfähigkeit noch nicht berücksichtigt.

Die Qualitätsregulierung für die Betreiber von Gasnetzen ist noch nicht im Rahmen der ersten Regulierungsperiode geplant. Die Bundesnetzagentur führte bereits erste Untersuchungen durch. So war sie im Jahr 2010 an Projekten zu den Möglichkeiten der Ausgestaltung eines Qualitätselements für Gasnetze, u. a. durchgeführt vom WIK, beteiligt. Die Ausgestaltung des Qualitätselements bezüglich der Netzleistungsfähigkeit bedarf noch eingehender Untersuchungen, zumal es sich hierbei um eine relativ neue Größe der Qualitätsregulierung handelt, zu der es auch noch keine internationalen Erfahrungen gibt.

NETZ- UND KAPAZITÄTSMANAGEMENT

Versorgungszuverlässigkeit Elektrizität

Die Elektrizitätsnetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur jährlich die im Vorjahr aufgetretenen Unterbrechungen der Stromversorgung melden. Die Messung der Versorgungszuverlässigkeit in Deutschland erfolgt dabei nach der international anerkannten Methode des SAIDI-Werts, der die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher angibt. In die Berechnung des SAIDI-Werts fließen nur ungeplante Unterbrechungen ein, die länger als drei Minuten dauern und die auf atmosphärische Einwirkungen, Einwirkungen Dritter oder auf aus anderen Netzen rückwirkende Störungen zurückzuführen sind, die in die Zuständigkeit des Netzbetreibers fallen. Störungen aufgrund „höherer Gewalt“ finden

keine Berücksichtigung, weil diese als vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar gelten.

Die Ermittlung des SAIDI-Werts 2009 basiert auf den Meldungen von 821 Netzbetreibern, die sich auf 842 Netze beziehen. 2009 lag der SAIDI-Wert und somit die Nichtverfügbarkeit von Elektrizität bei durchschnittlich 14,63 Minuten je Letztverbraucher. Im Vergleich zu den Vorjahren stellt dies erneut eine Verbesserung dar. So lag der Wert 2008 bei 16,89 Minuten, 2007 bei 19,25 Minuten und 2006 noch bei 21,53 Minuten. Der aktuelle Wert belegt die auch im internationalen Vergleich hohe Zuverlässigkeit der deutschen Elektrizitätsversorgung.

Deutschlandweiter Netzregelverbund

Die Bundesnetzagentur ordnete mit Beschluss vom 16. März 2010 die deutschlandweite Einführung des Netzregelverbunds bis spätestens zum 31. Mai 2010 an und schloss damit das im Jahr 2008 eingeleitete Festlegungsverfahren zum Einsatz von Regelenergie insoweit ab. Die Entscheidung verpflichtet die vier ÜNB zu einer intensiven Zusammenarbeit bei der Ausregelung ihrer Netze. Dementsprechend starteten die ÜNB den Netzregelverbund am 1. Mai 2010 deutschlandweit für alle vier Regelzonen. Dadurch können bei den jährlichen Kosten dauerhafte Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe erzielt werden. Von diesen Einsparungen profitieren nicht nur Netzbetreiber und Stromlieferanten. Auch den Verbrauchern könnten die Einsparungen in Form sinkender Strompreise mittelbar zugute kommen.

Eine der Hauptaufgaben der ÜNB ist der Ausgleich der permanenten Leistungsungleichgewichte zwischen Erzeugung und

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Verbrauch. Jeder ÜNB nimmt diese Aufgabe für seine Regelzone in eigener Verantwortung wahr. Bislang konnte die separate Ausregelung der vier Regelzonen zu einem entgegengerichteten Einsatz von Regelenergie führen, dem sog. Gegeneinanderregeln. Während in einer Regelzone zum Ausgleich einer Überspeisung sog. negative Regelenergie zum Einsatz kam, wurde in einer anderen Regelzone positive Regelenergie zum Ausgleich einer Unterspeisung benötigt. Der Einsatz von Regelenergie ist besonders teuer, weil hierfür z. B. jederzeit einsatzbereite Kraftwerkskapazitäten als Regelleistung vorgehalten werden müssen. Unter dem angeordneten Netzregelverbund wird das Gegeneinanderregeln nun deutschlandweit vollständig vermieden. Die Leistungsungleichgewichte der einzelnen Regelzonen werden saldiert, so dass nur noch der verbleibende Saldo durch den Einsatz von Regelenergie ausgeglichen werden muss. Auch die Höhe der vorzuhaltenden Regelleistung kann durch den Netzregelverbund reduziert werden. Der Netzregelverbund führt außerdem zu einer Zusammenfassung bislang zersplitterter Teilmärkte für Regelenergie und ermöglicht so eine weitere Kostensenkung durch die Erhöhung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern von Regelenergie.

Die drei ÜNB 50 Hertz Transmission GmbH, EnBW Transportnetze AG und TenneT TSO GmbH praktizierten bereits seit 2009 einen Netzregelverbund. Im Festlegungsverfahren war daher zu entscheiden, ob der Netzregelverbund deutschlandweit, d. h. für alle vier Regelzonen, eingeführt werden soll. Alternativ stand ein Vorschlag des vierten ÜNB Amprion GmbH zur Diskussion, der die Ausregelung der vier Übertragungsnetze durch einen sog. Zentralregler als zentrale Instanz vorsah. Untersu-

chungen zeigten, dass beide Konzepte bei wesentlichen Leistungsmerkmalen ebenbürtig sind. Den Ausschlag für die Anordnung zur deutschlandweiten Einführung des Netzregelverbunds gaben dessen schnelle Umsetzbarkeit sowie die kurzfristig zu erreichenden Einsparpotenziale in Höhe von 16 Mio. Euro je Monat.

Die Entscheidung zugunsten des Netzregelverbunds schließt weitere künftige Schritte hin zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit der ÜNB nicht aus. So könnte sich der Netzregelverbund künftig auch als Vorstufe zu einer weiteren Integration der Netze wie z. B. eines Zentralreglers oder einer einheitlichen Regelzone herausstellen. Ebenfalls denkbar ist, auf gleichberechtigter Basis einen solchen Verbund auch in Richtung der europäischen Nachbarländer zu erweitern.

Grenzüberschreitendes Engpassmanagement

Nach § 56 EnWG in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung (EG) 1228/2003 überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Stromhandelsverordnung und ihrer Leitlinien. Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, das Engpassmanagement an den deutschen Außengrenzen kontinuierlich zu verbessern und engagiert sich daher intensiv in den vier regionalen Initiativen Nordeuropa (Dänemark, Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden), Zentralwesteuropa (Benelux, Deutschland und Frankreich), Zentralosteuropa (Deutschland, Österreich, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie Zentralsüdeuropa (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich und Slowenien). Bei der regionalen Koordinierung der Engpassbewirtschaftung konnten 2010 wichtige Fortschritte erzielt werden. Der grenzüber-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

schreitende untertägliche Handel an den Grenzen wurde weiter verbessert, die Harmonisierung der Auktionsregeln vorangetrieben und die Berechnung der grenzüberschreitenden Kapazitäten weiterentwickelt.

Die erfolgreiche Einführung einer Marktkopplung (Market Coupling) in der Region Zentralwesteuropa im November 2010 war ein besonders wichtiger Meilenstein für die weitere Integration der Märkte. Im Rahmen dieses Projekts werden nunmehr die Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromtransport zwischen Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten nicht mehr über Auktionen, sondern zusammen mit dem entsprechenden Strom direkt über die Strombörse vergeben. Einen besonderen Stellenwert besitzt die neu eingeführte Marktkopplung auch deswegen, weil diese von Beginn an mit der bereits existierenden Marktkopplung zwischen Deutschland und Nordeuropa (Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden) vereinigt werden konnte. Die Bundesnetzagentur leitete die Verhandlungen über die Schaffung der notwendigen Mechanismen und trug somit zur erfolgreichen Koordinierung zwischen den beiden Regionen maßgeblich bei. Im Ergebnis führen die Marktkopplungen zu einem wesentlich effektiveren grenzüberschreitenden Stromhandel und zu einer Angleichung der Großhandelspreise in den beteiligten Ländern.

Daneben setzte sich die Bundesnetzagentur 2010 intensiv dafür ein, dass sich im Bereich der Erzeugungsdaten die Markttransparenz weiter verbessert. Die 2009 auf der Internetseite der EEX eingerichtete Transparenzplattform deckt inzwischen fast den kompletten deutschen Markt ab.

Kapazitätsmanagement Gas

Einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur bildeten 2010 die Vorbereitungen zu einer Festlegung zum Kapazitätsmanagement im Gasbereich. Diese Festlegung soll das Kapazitätsbewirtschaftungssystem sowie die transparente und diskriminierungsfreie Kapazitätsvergabe für die Marktakteure rechtsicher regeln. Das Festlegungsverfahren konnte 2010 noch nicht abgeschlossen werden, weil die Novellierung der GasNZV zu einer Verfahrenserweiterung und damit zu zusätzlichen Konsultationen führte.

Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist für den Wettbewerb im Gassektor von entscheidender Bedeutung. Nach wie vor besteht vor allem an Grenzkopplungspunkten und bei marktgebietsüberschreitenden Transporten ein erheblicher Bedarf der Netznutzer, der durch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht gedeckt werden kann. Zugleich ist in Anbetracht der tatsächlichen physischen Auslastung bei einigen Netzkopplungspunkten zu vermuten, dass Kapazitäten effizienter genutzt werden können. Das im Frühjahr 2010 eingeleitete Festlegungsverfahren zur Neugestaltung des Kapazitätsmanagements umfasst als zentrale Aspekte die Bündelung von Kapazitäten, die Standardisierung von Kapazitätsprodukten, die Ausgestaltung der Rückgabe von gebuchten Kapazitäten, die Etablierung eines Day-Ahead-Kapazitätshandels sowie Fragen der Ausgestaltung einer Primärkapazitätsplattform, auf der ab dem 1. August 2011 Kapazitäten in einem Auktionsverfahren vergeben werden sollen.

EREGE verabschiedete im Dezember 2010 unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesnetzagentur die überarbeitete Pilot-Rahmenleitlinie

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>zur Kapazitätsallokation. Wesentlicher Inhalt der Rahmenleitlinie ist eine diskriminierungsfreie Vergabe europaweit standardisierter Kapazitätsprodukte im Wege von Auktionsverfahren. Die Rahmenleitlinie bildet die Basis für die Entwicklung von Netzkodizes, die die FNB auf Gemeinschaftsebene im Rahmen von ENTSO-G ausarbeiten.</p> <p>Nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, der sog. Fernleitungsverordnung, müssen die maßgeblichen Ein- und Ausspeisepunkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. 16 FNB erteilte die Bundesnetzagentur im Dezember 2010 eine entsprechende Genehmigung. Insgesamt wurden 310 Ein- und Ausspeisepunkte in Deutschland als maßgebliche Punkte im Sinne der Fernleitungsverordnung eingestuft. Zu diesen Punkten müssen die Unternehmen u. a. die maximal technische, die gebuchte und verfügbare Kapazität sowie Auslastungsraten und Lastflüsse veröffentlichen. Die Veröffentlichungen sorgen für mehr Transparenz im Gasmarkt.</p> <p>Für die Bewirtschaftung einer knappen Kapazität muss zunächst bekannt sein, wieviel Kapazität überhaupt zur Verfügung steht. Dass bereits dies bei Transportkapazitäten in Gasnetzen eine hochkomplexe Frage ist, verdeutlichte ein Workshop zu diesem Thema. Das vom BMWi geförderte und von der Bundesnetzagentur begleitete Forschungsprojekt des Conrad Zuse-Instituts in Berlin lotet die mathematischen und physikalischen Bedingungen, Grenzen, Möglichkeiten und Verfahren der Kapazitätsberechnung aus. Das Projekt konzentriert sich zunächst auf die Modellierung der Rahmenbedingungen. Die bislang verfügbaren Verfahren</p>		<p>für die Berechnung der Kapazität von Gasnetzen liefern nur sehr eingeschränkt tragfähige Lösungen. Vielfach handelt es sich lediglich um Expertenschätzungen. Eine vorkonfigurierte Software, die „auf Knopfdruck“ die vermarkteten Kapazitäten errechnet, ist noch nicht in Sicht. Optimierungspotenziale bestehen vor allem bei den Prognosen der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Netzlast.</p>	
		<p>Bilanzierungsregeln Gas</p> <p>Für die Umsetzung des neuen Regel- und Ausgleichsenergiesystems zum 1. Oktober 2008 mussten die Netzbetreiber umfangreiche neue Prozesse implementieren. Diese Prozesse sind nunmehr grundsätzlich etabliert. Allerdings besteht bei Mehr- und Mindermengen noch ein Abrechnungsdefizit, das sich nur langsam auflöst. Die Bundesnetzagentur verfolgt fortlaufend die Wirkungsweise des Systems und fragte dafür 2010 entsprechende Daten bei den Bilanzkreisnetzbetreibern ab. Gleichzeitig forderte die Bundesnetzagentur von den Ausspeisenetzbetreibern Netzkontostandinformationen an und führte eine separate Datenabfrage bei den FNB durch, die wie die Informationen zu den Netzkontoständen der Evaluierung des Systems dient.</p> <p>Aus der neuen GasNZV vom 3. September 2010 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen am System der Ausgleichs- und Bilanzierungsleistungen. Die neuen Regelungen entsprechen der Festlegung GABi Gas. Insbesondere der Grundsatz der Tagesbilanzierung ist nun ausdrücklich in § 23 Abs. 1 der GasNZV geregelt. Die Bundesnetzagentur wird 2011 einen Bericht zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenenergiesystems vorlegen.</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Mit Schreiben vom 6. August 2010 forderte die EU-Kommission ERGEG auf, gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 715/2009 innerhalb von sechs Monaten eine nicht bindende Rahmenleitlinie zu Bilanzierungsregeln für Fernleitungsnetze im Gassektor vorzulegen. Diese wird aktuell unter Beteiligung der Bundesnetzagentur erarbeitet. Ein wesentlicher Punkt der Rahmenleitlinie ist die Etablierung einer einheitlichen 24-stündigen Bilanzierungsperiode, an deren Ende ein Ausgleich der Bilanzpositionen zwischen FNB und Netznutzer erfolgt. Die Ausgleichsenergiepreise sollen auf dem marginalen Preis basieren, den der TSO für Regelenergiekäufe bzw. -verkäufe auf dem Großhandelsmarkt oder einer Regelenergieplattform erhalten oder bezahlt hat. Wurden vom TSO keine Regelenergiekäufe bzw. -verkäufe getätigt, kann der Großhandelspreis ggf. zuzüglich eines Auf- oder Abschlags als Basis für die Ausgleichsenergiepreise herangezogen werden. Bei nicht ausreichend liquiden Großhandelsmärkten können die Ausgleichsenergiepreise als Zwischenschritt auf Referenzpreisen basieren. Die Regelenergie kann über eine Plattform beschafft werden. Die Rahmenleitlinie soll die Vorgabe für ENTSO-G enthalten, Regelenergieprodukte zu standardisieren und am Großhandelsmarkt zu beschaffen. Die TSO sollen jedem Netznutzer während der Bilanzierungsperiode unentgeltlich die Informationen über seine Ein- und Ausspeisungen bereitstellen, damit die Netznutzer ihr Portfolio im Gleichgewicht halten können. Die Rahmenleitlinie wird die Basis für die Entwicklung eines Netzkodex bilden, den die FNB auf Gemeinschaftsebene im Rahmen von ENTSO-G ausarbeiten. Der Netzkodex kann durch ein Komitologieverfahren europaweite Rechtsverbindlichkeit erlangen.

SMART METERING UND SMART GRID

Im März 2010 übergab die Bundesnetzagentur dem BMWi den Bericht „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“. Auf der Grundlage dieses Berichts begleitet die Bundesnetzagentur aktiv die Entwicklungen auf den Gebieten Smart Metering und Smart Grid.

So veröffentlichte die Bundesnetzagentur im Juni 2010 Empfehlungen zur Umsetzung der Mindestanforderungen an moderne Zähler im Sinne von § 21b Abs. 3a und 3b EnWG. Zudem wurde im Strombereich ein Festlegungsverfahren zur Vereinheitlichung und Weiterentwicklung von Standardlastprofilen eröffnet. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Einführung zusätzlicher Standardlastprofile für den Tag-/Nachtbezug für eine bilanzierungswirksame Rückkopplung eines veränderten Verbraucherverhaltens sorgen und so Lieferanten ein Mindestangebot an zeitvariablen Tarifen im Sinne des § 40 Abs. 3 EnWG ermöglichen. Hierzu wurde im Dezember 2010 ein Eckpunktetpapier zur Konsultation gestellt.

Zur Entwicklung eines Schutzkonzepts für Smart Meter begannen Ende 2010 Gespräche mit Vertretern des BMWi und des BSI. Zudem erfolgte 2010 zu Fragen des Eichrechts eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Praxisnahe Erfahrungen vermittelten auch zwei Workshops zum Thema „Smart Grid – Intelligente Netze“ mit Vertretern der E-Energy-Projekte und Unternehmen der Zulieferindustrie für Energietechnik. Darüber hinaus nimmt die Bundesnetzagentur auf europäischer Ebene Einfluss auf Entwicklungen im Bereich Smart Metering und Smart Grid.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

So arbeitete sie 2010 innerhalb der europäischen Regulierungsorganisationen ERGEG und CEER aktiv mit an der Entwicklung von verbraucherorientierten Guidelines of Good Practice und an einem Positionspapier zum Thema Smart Grid. Zudem beobachtet die Bundesnetzagentur die von der EU-Kommission initiierten Standardisierungsaktivitäten im Bereich Smart Metering.

Mit Festlegungen zu den Wechselprozessen im Messwesen schuf die Bundesnetzagentur 2010 einheitliche Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb im Messwesen. Die Festlegungen betreffen die Prozesse für den Wechsel des Messstellenbetreibers bzw. des Messdienstleisters, die Durchführung der Messung und des elektronischen Datenaustauschs sowie die Erstellung von bundeseinheitlichen Rahmenverträgen für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die neuen einheitlichen Regeln bilden eine wesentliche Grundlage dafür, dass Unternehmen bundesweit in Wettbewerb zu den Netzbetreibern treten können, um selbst Strom- und Gaszähler anzubieten. Die standardisierten und für Strom und Gas grundsätzlich identischen Geschäftsprozesse umfassen im Einzelnen vor allem das Verfahren der Zuordnung eines Zähleranbieters zum Anschluss des Verbrauchers, die Organisation der Ein- und Ausbauvorgänge und Fragen der Messwertübermittlung. Die Wechselformalitäten können die Anbieter künftig elektronisch und automatisiert mit dem Netzbetreiber abwickeln.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Einspeisung von Biogas

2010 konnten im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens eine Reihe von auslegungsbedürftigen und strittigen Fragen zur GasNZV zwischen

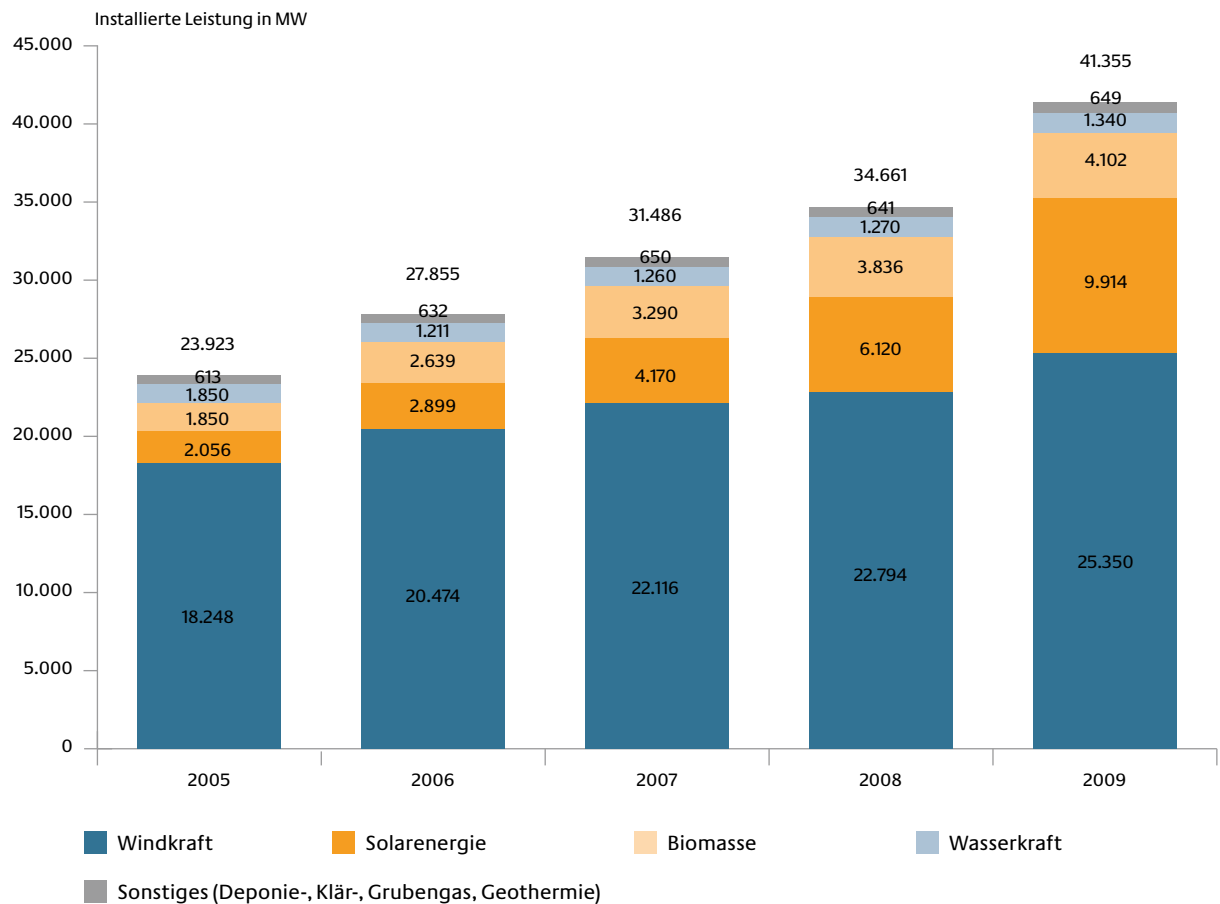
den Betreibern von Biogasanlagen und Gasnetzbetreibern geklärt werden. Im Einzelnen ging es um die Untersagung pauschaler Kostenverlagerungsklauseln, die Qualität des einzuspeisenden Gases, um Inhaltsstoffe im Biogas sowie um die Behandlung von Planungs- und Ausschreibungsunterlagen.

EEG-Jahresendabrechnung

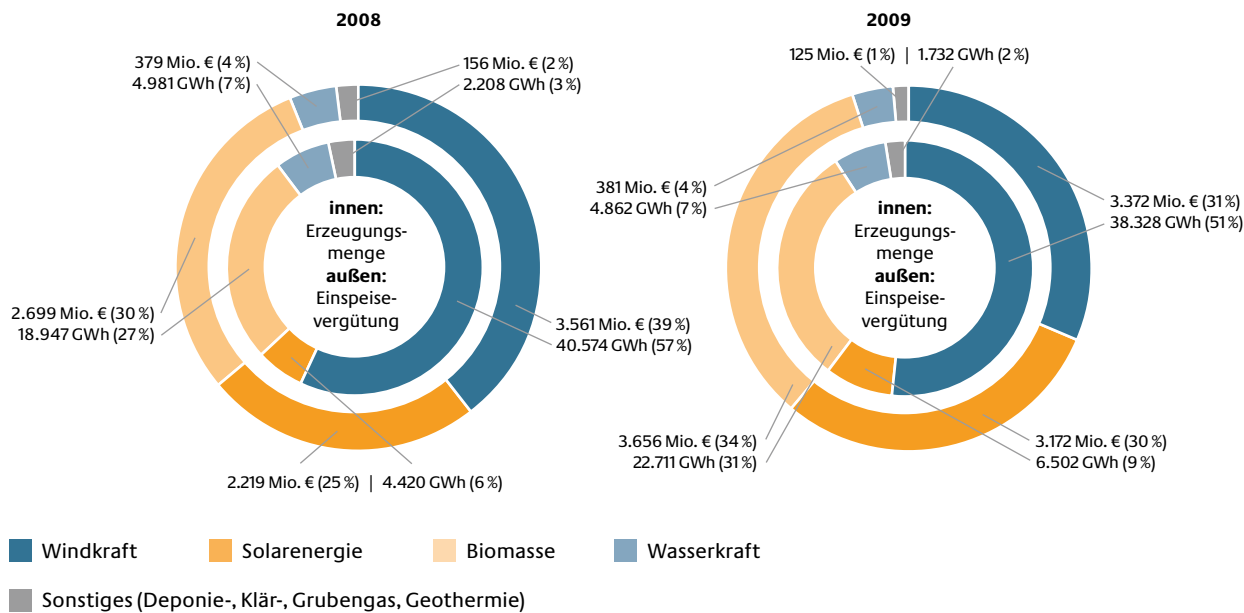
Im Rahmen der Überwachung der Weitergabe der Kosten der Vergütungen nach dem EEG prüft die Bundesnetzagentur jährlich u. a., ob den Elektrizitätslieferanten tatsächlich nur die nach EEG gezahlten Vergütungen abzüglich der vermiedenen Netzentgelte berechnet wurden. Rund 900 Netzbetreiber und mehr als 1.000 Elektrizitätslieferanten sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur bis zum 31. Mai die EEG-Jahresendabrechnung des Vorjahres elektronisch zu übermitteln. Die Datenübermittlung der ÜNB muss bis zum 31. Juli erfolgen. Die wesentlichen Ergebnisse der EEG-Datenerhebungen werden im EEG-Statistikbericht zusammengefasst und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die erzeugte Strommenge von EEG-Anlagen ist von 2008 auf 2009 um vier Prozent auf über 74.000 GWh gestiegen, die Gesamtvergütung dagegen um rund 19 Prozent auf über zehn Mrd. Euro. Der Anteil an der Erzeugungsmenge aller EEG-Anlagen war beim Wind mit 51 Prozent wesentlich höher als der Anteil an der gesamten Vergütung mit 31 Prozent. Im Vergleich dazu ist Solarenergie bislang wesentlich teurer.

Erzeugungskapazität von EEG-Anlagen 2005–2009



EEG-Anlagen 2008 und 2009 – Erzeugungsmenge und Einspeisevergütung



Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Meldung von Photovoltaikanlagen

Anlagenbetreiber sind seit 2009 verpflichtet, der Bundesnetzagentur Standort und Leistung von neu in Betrieb gehenden Photovoltaikanlagen zu melden, andernfalls ist der Netzbetreiber nach dem EEG nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Seit Oktober 2010 steht für die Meldungen auch ein Onlineportal zur Verfügung. Anhand dieser Meldungen ermittelt die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des EEG die Degressions- und Vergütungssätze für neu in Betrieb gehende Photovoltaikanlagen.

2010 erfasste die Bundesnetzagentur rund 250.000 Datenmeldungen. Für die ab dem 1. Januar 2011 neu in Betrieb gehenden Photovoltaikanlagen sind die Vergütungssätze um 13 Prozent gesunken.

Ausgleichsmechanismusverordnung

Am 27. Februar 2010 trat die von der Bundesnetzagentur erlassene Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung in Kraft. Diese Verordnung regelt Details zur Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien durch die ÜNB. Sie setzt Anreize zur bestmöglichen Vermarktung des EEG-Stroms und enthält Veröffentlichungspflichten, auch zur Prognose der EEG-Umlage. Die Ausführungsverordnung gestattet den ÜNB, in Fällen extremer negativer Börsenpreise nach vorgegebenen Regeln die Verkaufsgebote für den EEG-Strom zu limitieren. Zunächst war diese Regelung bis Ende 2010 befristet. Ende 2010 wurde sie durch eine Änderungsverordnung modifiziert und bis Februar 2013 verlängert. Zudem verpflichtet die Änderungsverordnung die ÜNB neben der Vortagsprognose für die Windenergie jetzt auch entsprechende Prognosen für die Solarstromspeisung zu veröffentlichen. Den Hintergrund für diese Regelung bildet der

stark gestiegene Einfluss der Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Bundesnetzagentur im November 2010 zusätzlich ein Positionspapier zur verbesserten Prognose und Bilanzierung von Solarstromspeisungen.

Bedeutung der EEG-Umlage für den Elektrizitätspreis

Viele Anbieter kündigten Ende 2010 Strompreiserhöhungen an und begründeten dies mit der Erhöhung der EEG-Umlage von 2,047 ct/kWh auf 3,53 ct/kWh ab dem 1. Januar 2011. Mit der EEG-Umlage wird die Differenz zwischen der Einspeisevergütung für den EEG-Strom und den Einnahmen aus seiner Vermarktung an der Börse finanziert. Die Bundesnetzagentur kontrolliert die ordnungsgemäße Ermittlung der EEG-Umlage. Der starke Anstieg der EEG-Umlage ist vor allem auf die gestiegene Gesamtsumme der voraussichtlichen Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber zurückzuführen: Während die Prognose für 2010 noch bei 12,7 Mrd. Euro lag, liegt sie für 2011 bei 17,1 Mrd. Euro.

Es ist allerdings sachlich nicht gerechtfertigt, die Verbraucher mit einer Preiserhöhung aufgrund der erhöhten EEG-Umlage zu belasten. Die zunehmende Menge an Strom aus erneuerbaren Energien bewirkt sinkende Großhandelspreise, weil sukzessive teure Kraftwerke aus dem Markt gedrängt werden. So sanken 2010 trotz Konjunkturbelebung die Börsenpreise für langfristige Kontrakte. Bei vielen Stromanbietern, die längerfristig eingekauft hatten, spiegelten sich in den Endkundenpreisen 2010 noch die hohen Großhandelspreise aus dem Frühjahr/Sommer 2008 wider. Diese Preisspitzen dürften für die Kalkulation der Strompreise 2011 aber nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die Beschaffungskosten der Lieferanten für die Belieferung der Haushaltskunden müssten 2011 daher durchschnittlich um mindestens etwa einen halben Cent pro Kilowattstunde sinken. Die Verbraucher sollten die Angebote am Strommarkt daher genau prüfen und ggf. zu einem Anbieter wechseln, der seine Einkaufsvorteile an die Endkunden weitergibt.

Gerichtliche Verfahren

In den Gerichtsverfahren 2010 ging es vorrangig um Festlegungen von Erlösobergrenzen und um Genehmigungen von Investitionsbudgets. Die Gerichte bestätigten die Entscheidungen der Bundesnetzagentur überwiegend.

Ende 2010 waren im Energiebereich 743 Gerichtsverfahren anhängig, wobei 537 Verfahren Entscheidungen der Bundesnetzagentur betrafen. 206 Verfahren richteten sich gegen Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden. An diesen Verfahren ist die Bundesnetzagentur gesetzlich beteiligt.

ERLÖSOBERGRENZEN

Soweit sie originär oder im Wege der Organleihe zuständig ist, legt die Bundesnetzagentur im Rahmen der Anreizregulierung für die einzelnen Netzbetreiber die zulässigen Gesamterlöse aus den Netzentgelten fest, die sog. Erlösobergrenzen. Ende 2010 waren zu diesen Festlegungen 240 Beschwerdeverfahren anhängig.

Die OLG vertraten 2010 in ihren Entscheidungen bei einzelnen Fragestellungen unterschiedliche Auffassungen. So bestätigten die OLG Celle, Düsseldorf, Rostock und das Thüringer OLG das Vorgehen der Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenzen. Dagegen sah es das Schleswig-Holsteinische OLG als rechtswidrig an, dass die Bundesnetzagentur das Ergebnis der letzten Kostenprüfung unver-

ändert als Ausgangsniveau herangezogen hatte, ohne Anpassungen vorzunehmen oder in Betracht zu ziehen.

Alle Beschwerdegerichte bewerteten die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur beim pauschalierten Investitionszuschlag als rechtmäßig. Die Beschwerdegerichte bestätigten die Nichtanwendbarkeit des Zuschlags im vereinfachten Verfahren sowie die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass der Zuschlag nicht jährlich kumuliert angesetzt werden darf.

Die Anwendung des sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV hielten die OLG Düsseldorf und Rostock sowie das Thüringer und das Schleswig-Holsteinische OLG für rechtmäßig. Nach Auffassung des OLG Celle fehlt hingegen eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage im EnWG, so dass die Berücksichtigung des sektoralen Produktivitätsfaktors bei der Festlegung von Erlösobergrenzen rechtswidrig sei. Mit vergleichbarer Begründung hatten zuvor bereits das OLG Naumburg und das Brandenburgische OLG in Beschwerdeverfahren, die gegen die jeweiligen Landesregulierungsbehörden gerichtet waren, die Berücksichtigung

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

des sektoralen Produktivitätsfaktors für rechtswidrig erklärt.

Mit Ausnahme des Schleswig-Holsteinischen OLG bestätigten die OLG die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass der Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV im ersten Jahr der Regulierungsperiode keine Anwendung findet.

Ablehnungen von Härtefallanträgen zur Anpassung von Erlösobergrenzen hob das OLG Düsseldorf in denjenigen Fällen auf, in denen Netzbetreiber über einen Effizienzwert von 100 Prozent verfügen. Weil in diesen Fällen eine Anpassungsmöglichkeit nach §§ 15 und 16 ARegV ausscheidet, sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine erweiternde Auslegung der Härtefallklausel erforderlich. Die Härtefallklausel stelle eine Auffangregelung dar, die auch dann zur Anwendung gelangen müsse, wenn das vom Netzbetreiber geltend gemachte Ereignis in gewissem Sinne zwar vorhersehbar war, von der Regulierungsbehörde aber im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht anerkannt wurde bzw. werden konnte. Die Bundesnetzagentur müsse die Anträge somit neu bescheiden und dabei prüfen, ob sich die Gesamtkostensituation der Betroffenen derart verändert hat, dass die Beibehaltung der festgelegten Erlösobergrenze zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Derzeit sind 24 Rechtsbeschwerdeverfahren beim BGH anhängig, die Festlegungen von Erlösobergrenzen durch die Bundesnetzagentur betreffen. Die mündliche Verhandlung der ersten Rechtsbeschwerden soll Ende März 2011 stattfinden.

EFFIZIENZVERGLEICH

Der von der Bundesnetzagentur durchgeführte bundesweite Effizienzvergleich, der sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei den Landesregulierungsbehörden in die Regelverfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen einfließt, ist Streitgegenstand mehrerer Beschwerdeverfahren. Hierzu ergingen 2010 Entscheidungen der OLG Düsseldorf, München und Stuttgart.

Das OLG Stuttgart bestätigte in einer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung vom 25. März 2010 (Az. 202 EnWG 20/09) die Rechtmäßigkeit des von der Bundesnetzagentur durchgeführten Effizienzvergleichs. Die Beschwerdeführerin habe nicht schlüssig dargelegt, dass die Ermittlung des Effizienzwerts gegen Vorgaben der ARegV verstoße. Bei der Durchführung des Effizienzvergleichs seien den Regulierungsbehörden Ermessensspielräume eingeräumt. Auch der Vorwurf, der Effizienzvergleich sei auf einer fehlerhaften Datengrundlage durchgeführt worden, greife nicht durch. Eine vollständige Fehlerfreiheit des kompletten Datenmaterials sei eine praktisch unerreichbare Idealvorstellung, die vom Normgeber weder ausdrücklich vorgegeben sei noch als verlangt angesehen werden könne. Ein Begründungs- oder Anhörungsmangel liege ebenfalls nicht vor. Das kommunikativ geführte Verwaltungsverfahren werde der Komplexität des Verfahrensgegenstands in rechtsstaatlicher Hinsicht gerecht.

Das OLG Düsseldorf stellte in seinem Beschluss vom 26. Juli 2010 (Az. VI-3 Kart 184/09 (V)) fest, dass die Bundesnetzagentur bei der Auswahl der im Effizienzvergleich zu berücksichtigenden Vergleichsparameter eine Einschätzungspräro-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

gative und ein weites Regulierungsermessen habe. Das Gericht bestätigte, dass die Bundesnetzagentur auf der Grundlage einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung und unter Berücksichtigung der Vorgaben der ARegV die Vergleichsparameter im Wege einer Kostentreiberanalyse korrekt festgelegt habe. Das OLG München geht in seinem Beschluss vom 25. November 2010 (Az. Kart 17/09) ebenfalls von einer Einschätzungsprärogative und einem weiten Regulierungsermessen der Bundesnetzagentur bei der Auswahl der Vergleichsparameter für den Effizienzvergleich aus. Es sei nicht ersichtlich, dass die Parameterauswahl den Vorgaben der Verordnung zuwiderlaufe oder sonst rechtsfehlerhaft wäre. Auch habe die Beschwerdeführerin keine relevanten Rechtsfehler bei der Datenerhebung dargelegt.

Weitere Verfahren mit Fragen zum Effizienzvergleich sind bei den OLG Düsseldorf, Koblenz und Stuttgart, beim Brandenburgischen, Schleswig-Holsteinischen und Thüringer OLG sowie beim Hanseatischen OLG Bremen anhängig.

VERLUSTENERGIE

Das OLG Düsseldorf wies 2010 in mehreren Parallelentscheidungen Beschwerden zurück, die sich gegen die Ablehnung der Bundesnetzagentur richteten, die in einer freiwilligen Selbstverpflichtung geregelte Beschaffung von Verlustenergie als eine wirksame Verfahrensregulierung im Sinne des § 11 ARegV und somit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzuerkennen. In zwei Verfahren sind dazu Rechtsbeschwerden beim BGH anhängig.

INVESTITIONSBUDGETS

Im Jahr 2010 waren 103 Beschwerden zu Genehmigungen von Investitionsbudgets beim OLG Düsseldorf anhängig.

Das OLG verpflichtete die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 8. Dezember 2010 (Az. VI-3 Kart 237/09 (V)), einen Antrag auf Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 23 ARegV neu zu bescheiden. Die Kürzung des Investitionsbudgets um einen Betrag zur sog. Vermeidung von Doppelanerkennungen lässt sich nach Auffassung des Gerichts der ARegV nicht entnehmen. Ferner stehe der zur Ermittlung der Gewerbesteuer vorgenommene Abzug der Körperschaftsteuer von dem Eigenkapitalzinssatz nicht in Einklang mit § 8 GasNEV. Die Bundesnetzagentur legte gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde ein.

Über weitere Beschwerden gegen die Genehmigung von Investitionsbudgets verhandelt das OLG Düsseldorf im ersten Halbjahr 2011.

GENEHMIGUNGSPFLICHT DER ZUGANGSENTGELTE ZUM BAHNSTROMNETZ

Bereits im Dezember 2008 hatte die Bundesnetzagentur festgestellt, dass die Netzzugangsentgelte für das Bahnstromfernleitungsnetz nach § 23a Abs. 1 EnWG einer Genehmigung bedürfen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das OLG Düsseldorf 2009 zurück. Der BGH bestätigte diese Entscheidung und wies daher die gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf eingelegte Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 9. November 2010 (Az. EnVR 1/10) zurück. Demzufolge unterliegen auch die Netzzugangsentgelte für das Bahnstromfernleitungsnetz der Entgeltregulierung nach dem EnWG.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE FÜR PUMPSPEICHERKRAFTWERKE

Das OLG Düsseldorf wies mit Beschluss vom 19. Mai 2010 (Az. VI-3 Kart 162/09 (V)) die Beschwerde gegen die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts für ein Pumpspeicherkraftwerk zurück. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Frage, ob die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts im Sinne des § 19 Abs. 2 StromNEV neben der Reduzierung des Leistungsentgelts auch die Reduzierung des Arbeitsentgelts beinhalten könne. Hintergrund der Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV ist, dass Netznutzer, bei denen der Höchstlastbeitrag in den Schwachlastzeiten aller Voraussicht nach erheblich über dem voraussichtlichen Höchstlastbeitrag innerhalb der Höchstlastzeiten liegen wird, in den Genuss eines individuellen Netzentgelts kommen sollen, da sie zur Entlastung des Netzes beitragen und somit einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten. Das Gericht bestätigte die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass hier nur eine Reduzierung des Leistungsentgelts in Betracht kommen könne. Die Regelung des § 19 Abs. 2 StromNEV bezwecke mit dem individuellen Netzentgelt, dem besonderen Nutzungsverhalten des Letztverbrauchers Rechnung zu tragen. Dieses unterscheide sich vom Nutzungsverhalten der übrigen Netznutzer nur im Lastverlauf, da der Ordnungsgeber allein darauf abstellt, ob der Höchstlastbeitrag dieses Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweicht. Die Strombezugsmenge des Letztverbrauchers und das Entgelt für die entnommene elektrische Arbeit seien daher nicht von Bedeutung.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2010 (Az. VI-3 Kart 197/09 (V)) wies das OLG Düsseldorf eine weitere Beschwerde gegen die Genehmigung eines individuellen Netzentgelts für ein Pumpspeicherkraftwerk zurück. Ergänzend zu seinen Ausführungen im Beschluss vom 19. Mai 2010 führte das Gericht aus, dass die Vereinbarung eines leistungspreisfreien Pumpstrombezugs gegen § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV verstößt.

In beiden Verfahren wurde die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen. Entscheidungen über die Nichtzulassungsbeschwerden stehen noch aus.

NETZENTGELTE FÜR EEG-STROM

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2010 (Az. VI-3 Kart 18/10 (V)) bestätigte das OLG Düsseldorf eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, in der diese einen Missbrauchsantrag eines Anlagenbetreibers abgelehnt hatte. Zu klären war die Frage, ob es missbräuchlich ist, auch für die fiktive Entnahme nur kaufmännisch-bilanziell gelieferter Strommengen im Sinne des § 8 Abs. 2 EEG ein Netzentgelt zu verlangen. Das Gericht folgte der Entscheidung der Bundesnetzagentur und verneinte einen Missbrauch. Der in § 17 Abs. 2 S. 2 StromNEV verwandte Begriff der Entnahme sei nicht auf physikalische Entnahmen beschränkt.

FESTLEGUNG GABI GAS

Der BGH entschied in zwei Beschlüssen vom 5. Oktober 2010 (Az. EnVR 51/09 und EnVR 52/09) über die Rechtsbeschwerden zweier Transportkunden, die gegen die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008 zum Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas)

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Beschwerde eingelegt hatten. Das OLG Düsseldorf hatte die Beschwerden als unzulässig verworfen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde wies der BGH zurück und bestätigte, dass den Beschwerdeführern bereits die erforderliche Beschwerdebefugnis fehlt. Transportkunden seien von der Festlegung GABi Gas, die sich an die Bilanzkreisnetzbetreiber richtet, nicht unmittelbar in ihrem geschützten Rechtskreis betroffen. Die Festlegung greife nicht unmittelbar in die Privatrechtsslage ein, sondern erfordere eine vertragliche Anpassung durch die Bilanzkreisnetzbetreiber. Einer Umsetzung im Verhältnis Netzbetreiber zu Transportkunde bedürfe auch die angeordnete Absenkung der Toleranzgrenze des § 30 Abs. 1 GasNZV, die zudem keine drittschützende Wirkung entfalte. Schließlich scheide auch eine rechtliche Betroffenheit im Hinblick auf Vorschriften der Eichordnung aus. Transportkunden seien jedoch nicht rechtlos gestellt. Da die Festlegung GABi Gas ihnen gegenüber keine Regelungswirkungen entfalte und damit auch nicht bestandskräftig werden könne, sondern nur ihren Zugangsanspruch gesetzeskonform konkretisiere, könnten die Transportkunden im Zivilverfahren im Verhältnis zum Netzbetreiber die sie wirtschaftlich berührenden Festlegungen gerichtlich überprüfen lassen.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Eisenbahnen



Marktentwicklung	202
Aktivitäten und Verfahren	208
Gerichtliche Verfahren	214

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel



Marktentwicklung

Aufgrund der schnellen konjunkturellen Erholung konnte der Schienengüterverkehr einen Großteil der Umsatzeinbrüche des Jahres 2009 wieder ausgleichen. Im Schienenpersonenverkehr wurden moderate Steigerungen der Verkehrsleistung erzielt, wobei die Marktanteile der Wettbewerber jedoch stabil blieben.

WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN

Die schnelle wirtschaftliche Erholung nach der weltweiten Krise im Jahr 2009 ermöglichte ein deutliches Wachstum des Schienengüterverkehrs (SGV), auch wenn die bisherige Höchstmarke der erbrachten Verkehrsleistung aus 2008 noch nicht wieder erreicht werden konnte. Auf den Schienenpersonenverkehr hatte die Belebung der Konjunktur dagegen einen geringeren Einfluss.

Auf europäischer Ebene erfolgte die Liberalisierung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs unter regulatorisch nachprüfbaren Bedingungen. Die Bundesnetzagentur begrüßt die EU-weite Öffnung der grenzüberschreitenden Märkte.

UMSATZERLÖSE

Der Umsatz im Schienengüterverkehrsmarkt stieg nach ersten Schätzungen von 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2009 um rund 15 Prozent auf 4,5 Mrd. Euro im Jahr 2010 und erreichte damit bereits fast wieder das Niveau von 2007. Nachdem bereits im zweiten Halbjahr 2009 erste Anzeichen

für eine Erholung des Markts erkennbar waren, konnte sich dieser Trend erwartungsgemäß 2010 fortsetzen.

Im Schienenpersonenfernverkehr (SPFV) wuchs der Umsatz von 3,6 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf nunmehr 3,8 Mrd. Euro. Neben leicht steigenden Fahrgastzahlen trug die Fahrpreiserhöhung im Dezember 2009 wesentlich zu dieser Entwicklung bei.

Eine vergleichbare Entwicklung fand auch im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) statt. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) erwirtschafteten hier im Jahr 2010 einen Umsatz von 9,2 Mrd. Euro, rund zwei Prozent mehr als 2009. Aufgrund der im Regelfall langlaufenden Verkehrsverträge der EVU mit den zuständigen Landesbehörden ist dieses Marktsegment wenig abhängig von externen Einflüssen und zeigt daher eine vergleichsweise stabile Umsatzentwicklung.

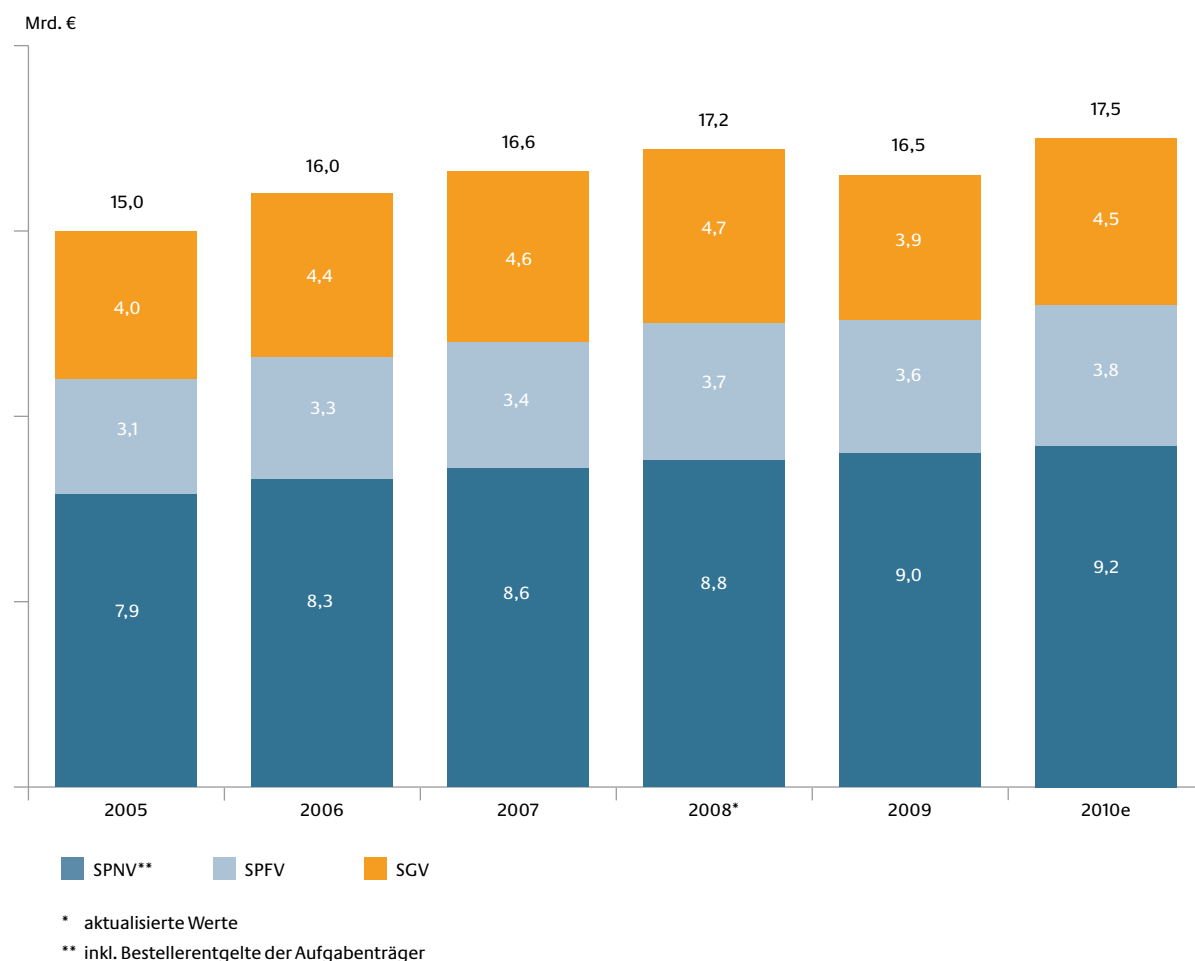
Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Umsatz im Eisenbahnverkehrsmarkt 2005–2010



VERKEHRS- UND WETTBEWERBS- ENTWICKLUNG

Die im SGV insgesamt erbrachte Verkehrsleistung betrug nach ersten Erwartungen des Statistischen Bundesamts rund 107 Mrd. tkm und liegt damit gut elf Prozent über dem Vorjahreswert. Trotz der erheblichen Steigerung wurde die Rekordmarke von 116 Mrd. tkm aus dem Jahr 2008 jedoch deutlich verfehlt. Den Wettbewerbern gelang es zudem nicht, den wirtschaftlichen Aufschwung in einen steigenden Marktanteil umzusetzen. Die im letzten Jahr von der konjunkturellen Krise besonders betroffene DB Schenker Rail AG konnte dagegen ihren Marktanteil stabilisieren. Mit weiterhin 75 Prozent der gesamten im SGV erbrachten Verkehrsleistung bleibt das

Unternehmen der dominierende Anbieter von Schienengüterverkehrsleistungen auf dem deutschen Markt.

Beim SPFV beträgt die erwartete Verkehrsleistung rund 36 Mrd. Pkm, das entspricht einem Zuwachs von rund drei Prozent im Vergleich zu 2009. Der Wettbewerberanteil stagnierte nach den zunächst für 2010 angekündigten, dann aber nicht erfolgten Betriebsaufnahmen zweier Wettbewerber weiterhin bei unter einem Prozent. Einer der Wettbewerber plant nun für den Herbst 2011, den Betrieb auf der Strecke Köln–Hamburg aufzunehmen. Die Bundesnetzagentur wird die weiteren Entwicklungen in diesem Marktsegment mit Blick auf eine zusätzliche Marktbelebung unterstützen.

Inhalt

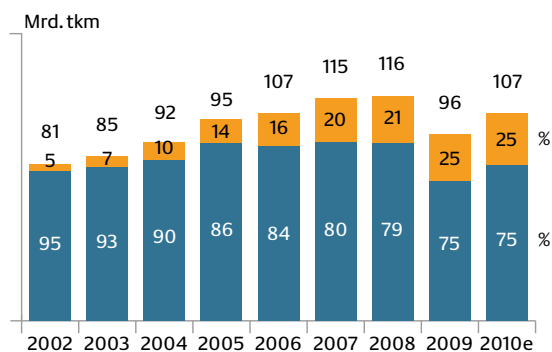
Seite zurück

Seite vor

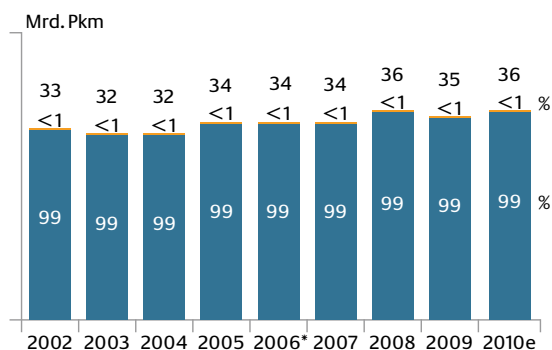
Kapitel

Verkehrsleistung und Wettbewerb im Eisenbahnmarkt 2002–2010

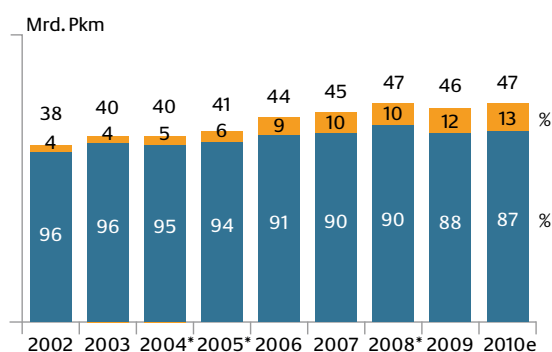
Güterverkehr



Personenfernverkehr



Personennahverkehr



Anteil Wettbewerber

Anteil DB AG

tkm = Tonnenkilometer

Pkm = Personenkilometer

* aktualisierte Werte

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

Die im SPNV erbrachte Verkehrsleistung konnte im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesteigert werden. Das Statistische Bundesamt erwartet eine Zunahme der gefahrenen Pkm auf knapp 47 Mrd. Aus den zum Fahrplanwechsel 2009/2010 in Kraft getretenen Verkehrsverträgen hatten die im SPNV tätigen Unternehmen der DB AG rund 70 Prozent der ausgeschriebenen Verkehrsleistungen für sich gewinnen können. Damit konnten die am Markt aktiven Wettbewerber ihren Marktanteil erneut nur leicht steigern. Nach ersten Schätzungen der Bundesnetzagentur wurden 2010 rund 87 Prozent der gesamten Verkehrsleistung in diesem Marktsegment von Unternehmen der DB AG erbracht.

EISENBAHNINFRASTRUKTUR

Im Rahmen einer jährlichen Markterhebung besteht für EVU die Möglichkeit, wesentliche marktrelevante Aspekte, u. a. den Zugang zur Infrastruktur, Entgeltstrukturen und -höhen oder die operativen Betriebsabläufe mit Noten zu bewerten. Die EVU kritisierten dabei auch 2010 das Preis-Leistungs-Verhältnis der erhobenen Infrastrukturnutzungsentgelte, die im SPNV bis über 50 Prozent der Gesamtkosten der Unternehmen ausmachen können. Angemessene und marktfähige Infrastrukturnutzungsentgelte sind jedoch eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit dritter EVU im intramodalen Wettbewerb.

Kritisch bewerteten die EVU in der aktuellen Erhebung erneut sowohl die Qualität als auch den Ausbauzustand von Schienennetz und Personenbahnhöfen. Nach wie vor verringere sich die Kapazität des Netzes durch Rückbau von Gleisanlagen; Personenbahnhöfe seien teils in schlechtem Zustand. Überwiegend positiv wurde dagegen die Kundenfreundlichkeit

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

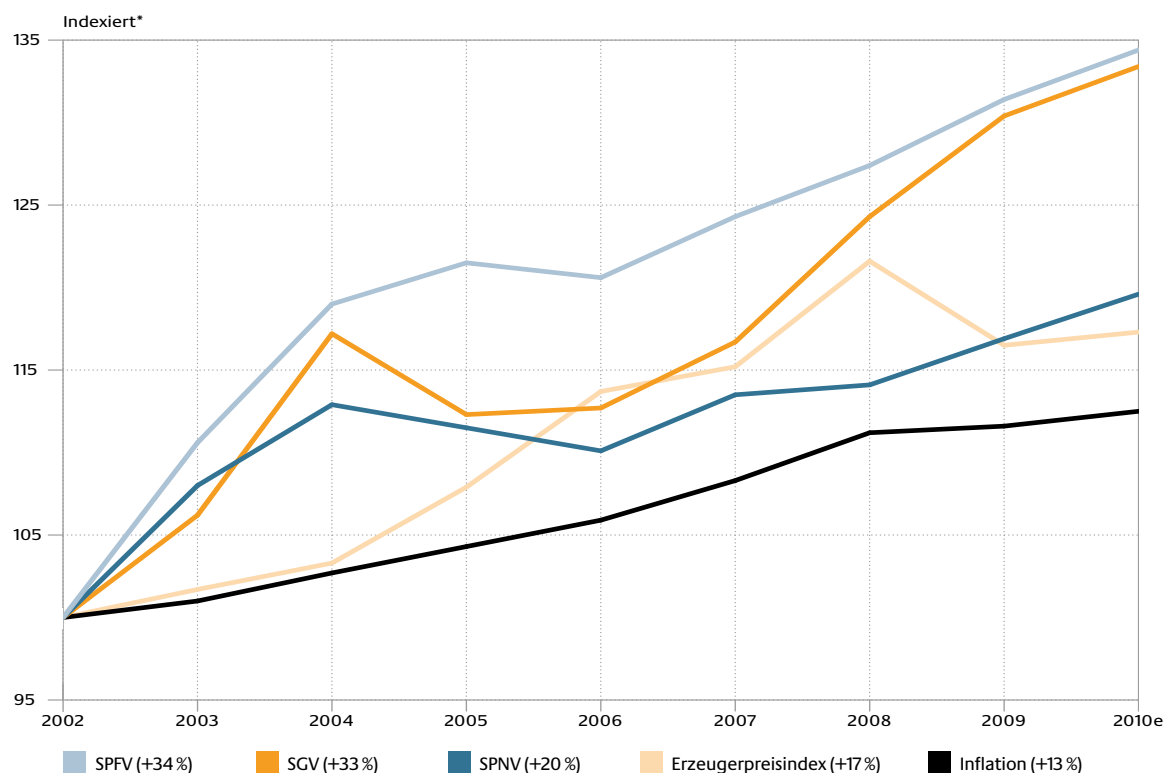
der Infrastrukturbetreiber beurteilt, wobei die bundeseigenen Infrastrukturbetreiber gegenüber den nichtbundeseigenen etwas zurücklagen. Um die Leistungsfähigkeit auch der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastruktur langfristig zu erhalten, wäre ein entsprechendes Finanzierungsmodell zu prüfen.

Erstmals konnten die EVU wesentliche Aspekte des nicht regulierten Bereichs der Vertriebs- und Tarifsysteme der DB AG im Personenverkehr bewerten. Für die unternehmensübergreifende Verrechnung von Fahrgeldeinnahmen sowie den deutschlandweiten Verkauf von Fahrkarten sind die EVU auf deren Nutzung zwingend angewiesen. Sowohl der Zugang als auch die Prozesse der Fahrgeldeinnahmenaufteilung erhielten von den EVU ebenso wie die Höhe der an die DB AG abzuführenden Vertriebsprovisionen im Vergleich zu den anderen Bereichen auffällig schlechte Bewertungen.

NUTZUNGSENTGELTE

Die von der DB Netz AG erhobenen Infrastrukturnutzungsentgelte haben sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Die mittleren Entgelte der DB Netz AG stiegen zwischen 2002 und 2010 je nach Verkehrssegment zwischen 20 und 34 Prozent. Im Vergleich dazu wird sich die allgemeine Inflation zwischen 2002 und 2010 voraussichtlich auf nur rund 13 Prozent belaufen. Andere spezifische Indizes, z. B. für die Erzeugerpreise, liegen ebenfalls unter der Preissteigerungsrate der Trassenpreise. Insbesondere in den letzten beiden Jahren haben sich Inflation und Infrastrukturnutzungsentgelte unterschiedlich entwickelt: Während die allgemeine Teuerung von 2008 bis 2010 bei rund 1,5 Prozent lag, erhöhte sich beispielsweise das mittlere Trassenentgelt im SGV in diesem Zeitraum um 9,1 Prozent.

Durchschnittliches Trassenentgelt je Trassenkilometer bei der DB Netz AG 2002–2010



* berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung (Trassenkilometer) der DB-Tochterunternehmen laut Leistungsverrechnung 2002 = 100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

Inhalt

Seite zurück

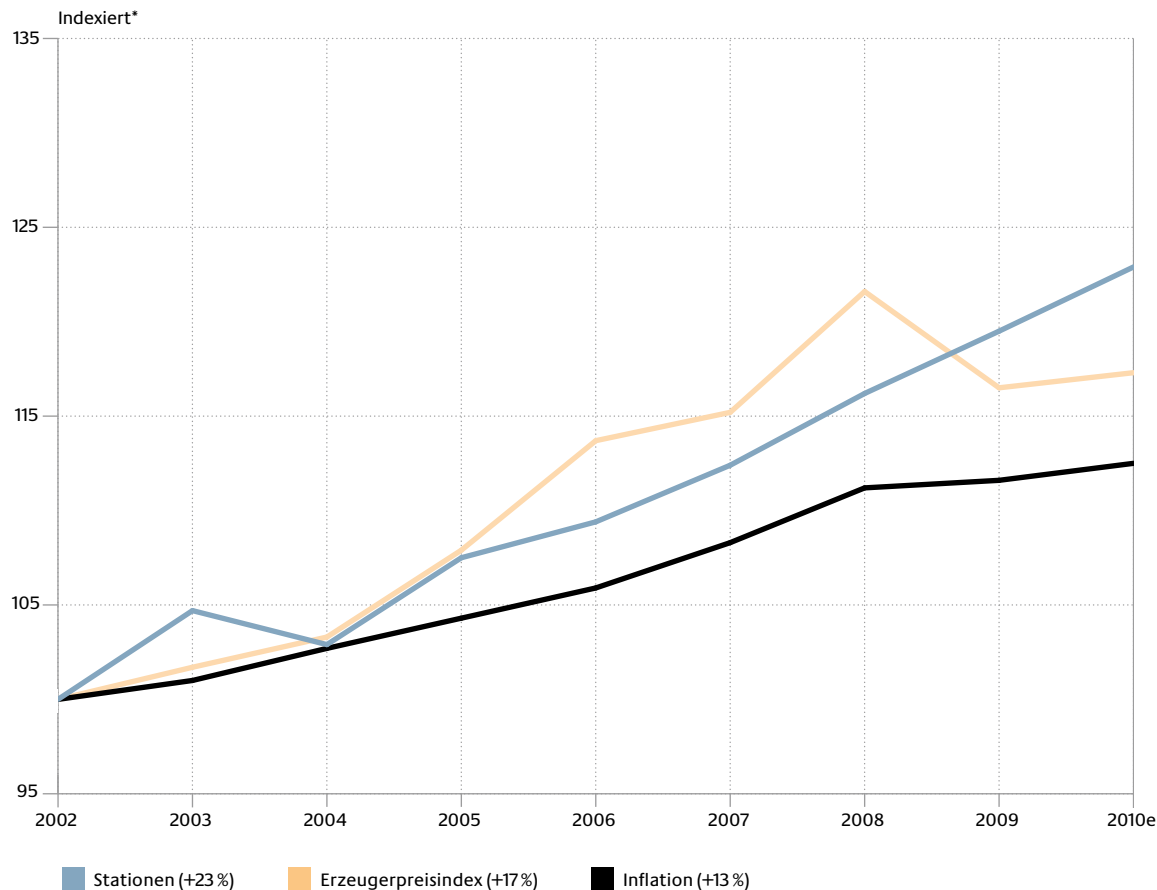
Seite vor

Kapitel

Auch die an Personenbahnhöfen von der DB Station&Service AG erhobenen Nutzungsentgelte wurden in den vergangenen Jahren

stetig erhöht. Seit 2002 ist das mittlere Stationsnutzungsentgelt um 23 Prozent gestiegen.

Durchschnittlicher Erlös je Stationshalt bei der DB Station&Service AG 2002–2010



* berechnet als Quotient aus Stationsentgelten und Stationshalten
2002 = 100

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

UMSETZUNG EISENBAHNRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind verpflichtet, für die Nutzung ihrer Infrastruktur Regeln aufzustellen und diese diskriminierungsfrei für alle Nutzer anzuwenden. Für Betreiber der Schienenwege betrifft dies die Erstellung und Veröffentlichung von Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) und für Betreiber von Serviceeinrichtungen die Erstellung und Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS).

Im Jahr 2010 hatten rund 80 Prozent der Schienenwegsbetreiber und 52 Prozent der Betreiber von Serviceeinrichtungen entsprechende Nutzungsbedingungen erstellt. Die Bundesnetzagentur hat daher im Jahr 2010 nochmals alle Unternehmen ohne gültige Nutzungsbedingungen deutlich auf die Pflicht zu deren Aufstellung sowie die damit verbundenen notwendigen Verfahrensschritte hingewiesen. Die Bundesnetzagentur erwartet dadurch eine spürbare Reduzierung der Zahl der Unternehmen, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

EIU sind neben der Erstellung der Nutzungsbedingungen verpflichtet, Entgeltlisten anzufertigen. Hierin werden die von allen Infrastrukturnutzern, auch von gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen, zu zahlenden Entgelte festgeschrieben. Die Erstellung von Entgeltlisten entwickelt sich weitgehend parallel zu der Erstellung der Nutzungsbedingungen. Von den Betreibern der Schienenwege mit Nutzungsbedingungen haben über 90 Prozent die zugehörigen Entgeltlisten erstellt. Bei den Betreibern von Serviceeinrichtungen liegt dieser Anteil bei gut 75 Prozent.

Aktivitäten und Verfahren

Mit der rechtssicher vereinbarten Abschaffung der Regionalfaktoren der DB Netz AG setzte die Bundesnetzagentur im Jahr 2010 ein deutliches Zeichen zugunsten des Wettbewerbs. Die Eisenbahninfrastrukturbetreiber wurden erneut auf ihre gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Nutzungsbedingungen hingewiesen; parallel hat die Bundesnetzagentur Nutzungsbedingungen auf deren Rechtskonformität geprüft sowie zahlreiche Zugangsentscheidungen getroffen.

ZUGANG ZU SCHIENENWEGEN

Betriebszentralen

Der tägliche Ablauf des Zugverkehrs auf dem Schienennetz der DB Netz AG in Deutschland wird von der übergeordneten Netzleitzentrale in Frankfurt am Main und sieben regionalen Betriebszentralen (BZ) überwacht und disponiert. Durch Störungen kommt es täglich zu Abweichungen vom Fahrplan, so dass die Disponenten in den BZ die Reihenfolge der Züge regeln und z. B. Überholungen von Reisezügen und längere Abstellzeiten von Güterzügen mit der Folge von Verspätungen anordnen. Da bislang in den BZ nur Disponenten der DB Netz AG gemeinsam mit Mitarbeitern der DB-eigenen Verkehrsunternehmen saßen, erhielten diese häufig schnellere und detailliertere Informationen als Wettbewerber und profitierten hinsichtlich der eigenen Pünktlichkeit und Kosten. Auch im Hinblick auf mögliche diskriminierende Einflussnahmen, z. B. beim Abbau von Verspätungen, waren die bisherigen Regelungen als unzulässig zu bewerten.

Die Bundesnetzagentur hat daher 2010 eine Öffnung der BZ angeordnet und damit den unzulässigen Informationsvorsprung aufgehoben. Die DB Netz AG muss darlegen, nach welchen Kriterien EVU Dispositionsarbeitsplätze innerhalb der BZ erhalten können. Zudem wurde festgelegt, dass die DB Netz AG den EVU ständig einen Überblick über den Zugverkehr auf den Strecken via Internet geben muss, um Entscheidungen der Disponenten der DB Netz AG in den BZ genau verfolgen zu können.

Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse

Im Sommer 2010 führte die DB Netz AG entgegen ihrer Zusage gegenüber den Zugangsberechtigten eine kurzfristige Änderung des von ihr herausgegebenen betrieblich-technischen Regelwerks durch. Dieses Regelwerk beinhaltet neben konzerninternen Regelungen auch technische, betriebliche und rechtliche Vorgaben. Im Wesentlichen sollten künftig Meldungen über außergewöhnliche Witterungsverhältnisse von den EVU an die DB Netz AG erfolgen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Zudem sollten die EVU selbstständig darüber entscheiden, mit welcher Geschwindigkeit sie in derartigen Fällen verkehren.

Aufgrund dieser kurzfristigen Änderung beschwerten sich viele EVU wegen der drohenden Haftungsverschiebung zu ihren Lasten und der für eine Schulung ihres Personals zu kurzen Umsetzungszeit. Die Bundesnetzagentur entschied, dass diese einseitige Änderung des Nutzungsvertrags durch die DB Netz AG nicht möglich ist und verpflichtete die DB Netz AG, die Änderungen nur anzuwenden, wenn diese einvernehmlich mit den EVU vereinbart werden.

Das VG Köln ordnete mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur vom 7. Dezember 2010 an. Die Bundesnetzagentur hat sich gegen die Einlegung eines Rechtsmittels im Eilverfahren entschieden und treibt das Widerspruchsverfahren in dieser Sache voran.

Fahren und Bauen

Die Bundesnetzagentur überprüfte 2010 die korrekte Praxisumsetzung der Richtlinie „Fahren und Bauen“ der DB Netz AG hinsichtlich der Betriebserschwernisse der Zugangsberechtigten. Betriebserschwernisse sind alle negativen Beeinträchtigungen der geplanten Verkehre der Zugangsberechtigten, die aufgrund der Baumaßnahmenplanung entstehen. Laut „Fahren und Bauen“ sollen die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden. Die durch die Zugangsberechtigten mitgeteilten Betriebserschwernisse sowie die übrigen Aspekte sind bei der Planung von Baumaßnahmen nachvollziehbar zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

Rahmenverträge

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2010 hat eine neue Rahmenfahrplanperiode begonnen, für die im Herbst 2009 knapp 30.000 einzelne Bandbreiten angemeldet und in der Folge von der DB Netz AG koordiniert worden sind. Dabei kam es erstmals vor allem durch den geplanten Markteintritt zweier neuer Wettbewerber im SPFV zu zahlreichen, nicht lösbaren Konflikten, so dass die DB Netz AG die Ablehnung von Rahmenvertragsanmeldungen bei insgesamt 81 Konflikten beabsichtigte. Die Bundesnetzagentur hat den beabsichtigten Ablehnungen nicht widersprochen.

Nachdem innerhalb der in § 14e Abs. 1 Nr. 3 AEG vorgesehenen vierwöchigen Vorabprüfungsfrist ab dem 8. Februar 2010 der beabsichtigte Abschluss von 76 Rahmenverträgen mit insgesamt 52 EVU bzw. Zugangsberechtigten geprüft worden war, wurde dem beabsichtigten Abschluss von Rahmenverträgen in drei Fällen widersprochen. Beanstandet wurde insbesondere die Absicht, praktisch alle Fahrwegkapazitäten auf der Strecke Niebüll–Westerland rahmenvertraglich zu vergeben, während die EIBV eine Vergabe von allenfalls 75 Prozent vorsieht.

Nach Abschluss des Vorabprüfungsverfahrens nahmen die beiden neuen Wettbewerber im Fernverkehr die Angebote der DB Netz AG aus unternehmensinternen Gründen nicht an. Damit wurden Schienenwegkapazitäten für aperiodisch zu beantragende Rahmenverträge frei, welche die DB Netz AG aber erst nach einer Antragsfrist im Herbst 2010 mit erheblichen Verzögerungen vergeben wollte. § 13 Abs. 11 EIBV sieht hingegen vor, dass aperiodische Rahmenverträge jederzeit abgeschlossen werden können. Per Bescheid vom 29. April 2010 wurde

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

die DB Netz AG dazu verpflichtet, aperiodische Rahmenvertragsanträge grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt anzunehmen und zu bearbeiten.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur wurde in einem Eilverfahren sowohl vom VG Köln als auch vom OVG NRW bestätigt. Da der Bescheid eine sofort vollziehende Wirkung besitzt, befolgt die DB Netz AG die vorgenannte Entscheidung und bearbeitet inzwischen die gestellten 17 Anträge, so dass einige schon 2010 abgeschlossen werden konnten.

ZUGANG ZU SERVICEEINRICHTUNGEN

Arbeitsgruppe Rangierbahnhöfe und andere Zugbildungsanlagen

Insbesondere im Güterverkehr müssen EVU zu Beginn und zum Ende einer Zugfahrt ihre Züge (teilweise sehr umfangreich) rangieren. Die hierfür geeigneten Serviceeinrichtungen können je nach Lage im Streckennetz erhebliche Engpässe bilden. Deshalb ist die Optimierung der Nutzung dieser Serviceeinrichtungen unabdingbar für Wachstum und Wettbewerb im Schienenverkehr.

Die Bundesnetzagentur hat 2010 mit einer Arbeitsgruppe aus repräsentativen Marktteilnehmern die Rahmenbedingungen analysiert und bewertet, unter denen Eisenbahninfrastruktur in diesen Serviceeinrichtungen zur Verfügung gestellt wird. Ziel war es, generelle, regulatorisch zulässige Lösungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Serviceeinrichtungen zu entwickeln, die den praktischen Ansprüchen der Zugangsberechtigten und der EIU gerecht werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat die Bundesnetzagentur zusammen mit den eigenen Schlussfolgerungen und Forderungen in einem Positionspapier ver-

öffentlicht. Zahlreiche EVU und EIU sowie Verbände nahmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Zum Jahresende 2010 hat die Bundesnetzagentur einen entsprechenden Abschlussbericht sowie ein ergänztes Positionspapier veröffentlicht.

Arbeitsgruppe Wartungseinrichtungen

EVU, die Werkstätten zur Instandhaltung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen betreiben, müssen Nutzungsbedingungen für ihre Werkstätten aufstellen. Bei den zur Prüfung vorgelegten Nutzungsbedingungen sind erhebliche Unsicherheiten und Diskrepanzen aufgefallen. Auch wenn von Seiten des Markts teilweise die zugangsrechtliche Verpflichtung immer noch in Frage gestellt wird, hat die Bundesnetzagentur in Absprache mit dem BMVBS eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Aufstellung von Nutzungsbedingungen mit dem Markt zu analysieren und deren Gestaltung konstruktiv zu unterstützen. Unter Einbeziehung von Unternehmen sowie Verbänden werden hier praktikable Lösungen zur Umsetzung, insbesondere zu Fragen des Umfangs der Leistungspflicht oder der Leistungsbeschreibung sowie zur rechtskonformen Ausgestaltung von Entgeltregelungen, erarbeitet.

Parallel dazu wird in diesem Zusammenhang weiter ein Streitiges Verfahren gegen die DB Regio AG geführt. In den abgeschlossenen Eilverfahren hatten das VG Köln sowie das OVG NRW die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur bestätigt und sich für das Eingreifen der Regulierung gegenüber allen Betreibern von Wartungseinrichtungen ausgesprochen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Umsetzung der NBS-Pflichten nach neuer VDV-Empfehlung

Vor dem Hintergrund, dass EIU für ihre Schienenwege und für ihre Serviceeinrichtungen Nutzungsbedingungen aufzustellen haben, hatte der VDV schon 2005 Regelungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht. Diese wurden 2007 überarbeitet. Die Bundesnetzagentur ist in diesen Prozess wie bereits in der Vergangenheit einbezogen worden und hat den VDV bei der Aktualisierung im Jahr 2010 erneut unterstützt.

NBS-Prüfungen

Auch 2010 hat die Bundesnetzagentur wieder zahlreiche Nutzungsbedingungen geprüft. So legte die DB Station&Service AG eine vollständige Neufassung ihrer Bedingungen (INBP) vor. Schwerpunkte des Verfahrens waren neben der neuen Struktur des Stationspreissystems Fahrgastinformationen und der Zugangsanspruch von Dampflokomotiven. Die Beteiligung des Markts war mit rund 80 Stellungnahmen, die diesbezüglich bei der Bundesnetzagentur eingingen, sehr hoch.

Bei der Neufassung der Nutzungsbedingungen der Deutschen Umschlag Gesellschaft Schiene-Strabe mbH widersprach die Bundesnetzagentur einer Regelung, die den Kreis der möglichen Vertragspartner eingeschränkt hätte. Nach dieser Regelung sollte den sog. Verladern, d. h. den Unternehmen, die Güter auf der Schiene transportieren lassen wollen, der Vertragsabschluss verweigert werden. Außerdem wurden z. B. Regelungen der Hamburg Port Authority zur Einführung eines neuen Rangierfunkkonzepts und die Nutzungsbedingungen des Rangierbahnhofbetreibers RLC Wustermark geprüft.

ENTGELTE

DB Netz AG

Wegfall der Regionalfaktoren

Die als „Regionalfaktoren“ bezeichnete Entgeltkomponente des Trassenpreissystems der DB Netz AG wird im SPNV auf bestimmten, schwach ausgelasteten Regionalstrecken erhoben. Sie soll dort eine vermeintliche Kostenunterdeckung ausgleichen. Die Bundesnetzagentur erklärte die Regionalfaktoren mit Bescheid vom 5. März 2010 ab dem 12. Dezember 2010 (Beginn der Netzfahrplanperiode 2010/2011) aufgrund eines festgestellten Verstoßes gegen das eisenbahnrechtliche Diskriminierungsverbot für ungültig. Gegen die Entscheidung legte die DB Netz AG Widerspruch ein.

Um ein mögliches, langwieriges Gerichtsverfahren und die damit einhergehende Preis- sowie Planungsunsicherheit für den Markt zu verhindern, bemühte sich die Bundesnetzagentur um eine zeitnahe und doch rechtssichere Lösung. Sie schloss deshalb am 19. August 2010 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der DB Netz AG ab. Dieser beinhaltet Vereinbarungen zur partiellen Absenkung der Regionalfaktoren ab Dezember 2010 und zur endgültigen Abschaffung ab Dezember 2011.

Die Bundesnetzagentur konnte dadurch nicht nur die rechtssichere Abschaffung der Regionalfaktoren erreichen, sondern auch ein deutliches Signal zugunsten des Wettbewerbs setzen, da die privaten EVU bereits seit geraumer Zeit überproportional durch die Regionalfaktoren belastet werden. Vor dem Hintergrund der Neuvergabe eines Großteils der Nahverkehrsverträge in den kommenden Jahren wurden hierdurch faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Minderung von Trassenentgelten

Seit Dezember 2009 gelten auf Initiative der Bundesnetzagentur hin deutlich erweiterte Minderungsregelungen bei unzureichender Qualität des Schienennetzes. Grundlage dafür ist § 21 Abs. 6 Satz 2 EIBV, der aus regelungsbehördlicher Sicht durch die DB Netz AG nicht vollständig umgesetzt worden war. In insgesamt sechs Anhörungen, die in den Regionalbereichen der DB Netz AG stattfanden und somit das gesamte Bundesgebiet abdeckten, konnten die EVU im Jahr 2010 von ihren Erfahrungen dazu berichten.

Die meisten Marktteilnehmer zogen insgesamt ein positives Fazit. Erfreut zeigten sich viele EVU darüber, dass die Entschädigung für netzbedingte Zugverspätungen ohne ausdrücklichen Antrag gewährt wird und direkt in der Trassenabrechnung enthalten ist. Zur Höhe der Minderung gab es nur vorsichtige Äußerungen. Diese beträgt ab einer gewissen Minutengrenze je nach Trassenprodukt zwischen einem und vier Euro pro Verspätungsminute, maximal die Hälfte des regulären Trassennutzungsentgelts. Viele Teilnehmer wiesen darauf hin, dass sie aufgrund von vertraglich verankerten Strafzahlungen sowie möglichen Fahrgastentschädigungen finanziell stärker belastet sind.

Die Bundesnetzagentur prüft, ob hinsichtlich der Minderungsregelungen weiterer Anpassungsbedarf besteht. Sie wertet dazu auch Daten der DB Netz AG aus, die im Rahmen eines Auskunftsbeseids angefordert wurden. Es wurde zunächst vereinbart, die monatlichen Datenlieferungen, die ursprünglich zeitlich begrenzt waren, bis ins Jahr 2011 zu verlängern. Im Verfahren selbst stehen noch Entscheidungen im Hauptsacheverfahren an, nachdem die

Maßnahmen der Bundesnetzagentur im einstweiligen Rechtsschutz bereits bestätigt worden sind.

DB Station&Service AG

Entwicklung eines neuen Stationspreissystems

Die DB Station&Service AG hat ein neues Stationspreissystem entworfen und zum 1. Januar 2011 eingeführt. Vorausgegangen war eine intensive Prüfung des bisherigen Preissystems durch die Bundesnetzagentur, die in dem Bescheid vom 10. Dezember 2009 mündete, mit dem die Stationspreisliste für ungültig erklärt wurde. Zwischenzeitlich konnte das Unternehmen zwar vor Gericht im einstweiligen Rechtsschutz die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erreichen. Es hat aber trotzdem eine Umgestaltung des Stationspreissystems in Angriff genommen und die Planungen im Vorfeld mit der Bundesnetzagentur erörtert. Die angepassten Entgeltgrundsätze enthalten ein neues Kalkulationsmodell für die Entgelthöhen, mit dem die Beanstandungen der Bundesnetzagentur beseitigt werden sollen. Zudem werden die Entgelte nun nach Aufgabenträgergebieten differenziert ausgewiesen und es wurde eine zusätzliche siebte Kategorie für sehr kleine Bahnhöfe eingeführt.

Die Bundesnetzagentur hat sich ausführlich mit dem künftigen Stationspreissystem und den Entgelthöhen beschäftigt. Von wesentlicher Bedeutung waren dabei auch die Stellungnahmen der Marktteilnehmer. Insgesamt konnte ein positives Fazit hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den eisenbahnrechtlichen Vorgaben gezogen werden. Allerdings verbleiben noch einzelne Bestandteile im Preissystem, die in ihrer tatsächlichen Wirkung zu beobachten sind und insofern noch unter Vorbehalt

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

stehen. Dies trifft insbesondere auf den sog. Zuglängenfaktor zu, mit dem eine Belastung längerer Züge, meist der Fernverkehrszüge, verbunden und dessen Herleitung noch nicht gelungen ist. Der Bescheid zu den eingereichten Nutzungsbedingungen beinhaltete daher behördliche Anordnungen in Bezug auf die Entgeltgrundsätze, die die DB Station&Service AG umsetzen muss.

Die neue Stationspreisliste blieb vorerst unbeanstandet, wobei noch eine vertiefte Prüfung der Kostenbasis, der Berücksichtigung von Vermarktungserlösen sowie der Angemessenheit der Rendite bevorsteht. Hinzu kommt die weiter gehende Prüfung des Anreizsystems zur Verringerung von Störungen. Auch Betreiber von Personenbahnhöfen müssen leistungsabhängige Entgeltregelungen einführen. Die diesbezüglichen Regelungen der DB Station&Service AG werden von vielen Zugangsberechtigten als unzureichend angesehen.

Weitere Aktivitäten

Kapitalkosten

In den vergangenen Jahren gewann die Bestimmung der Kapitalkosten im Eisenbahnsektor stetig an Bedeutung. Die Bestimmung der zulässigen Kapitalkosten ist notwendig, um im Rahmen einer Entgelthöhenkontrolle den von den Infrastrukturunternehmen beabsichtigten Gewinn auf seine Angemessenheit überprüfen zu können. Die Bundesnetzagentur hat daher im Jahr 2009 ein Gutachten zur Bestimmung der Kapitalkosten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten wurde im zweiten Quartal 2010 durch die Marktteilnehmer konsultiert.

Die Auswertung der Stellungnahmen verdeutlichte, dass die auf Basis des Gutachtens abgeleiteten Zinssätze durch die Anbieter und

Nachfrager von Eisenbahninfrastrukturleistungen unterschiedlich bewertet werden. Dies zeigte sich auch im Rahmen des zweiten Bonner Forums Regulierung mit dem Thema „Kapitalkosten im Eisenbahninfrastruktursektor“. Während der eintägigen Veranstaltung im November 2010 diskutierten etwa 50 Vertreter aus der Wissenschaft, von Interessenverbänden, der Infrastrukturbetreiber und der EVU sowie der Behörden und Ministerien über die unterschiedlichen Positionen.

Diskriminierungsfreie Entgeltregelungen in Werkstätten der DB Regio AG

Nachdem die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 31. Juli 2008 den seinerzeit vorgelegten NBS der DB Regio AG hinsichtlich der Entgeltregelungen widersprochen hatte, wurde in dem anschließenden Eilverfahren vom OVG NRW am 19. November 2008 entschieden, dass die DB Regio AG zur Erstellung diskriminierungsfreier Entgeltregelungen verpflichtet ist (Az. 13 B 1543/08). Im Anschluss daran eröffnete die Bundesnetzagentur ein Verfahren nach § 14c Abs. 1 AEG, um aktiv an einer Umsetzung des Bescheids mitzuwirken und damit auf diskriminierungsfreie Entgeltregelungen sowie eine Entgeltliste für die Wartungseinrichtungen der DB Regio AG hinzuwirken.

Dieses Verfahren wurde am 30. August 2010 erfolgreich abgeschlossen. Die Regelungen sind daher zum 1. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Gerichtliche Verfahren

Im Jahr 2010 gelang es der Bundesnetzagentur erneut, wesentliche Entscheidungen zur Förderung des Wettbewerbs durchzusetzen. Auch in den noch laufenden Verfahren tritt die Bundesnetzagentur konsequent für den Abbau von Wettbewerbshemmnissen ein.

DB NETZ AG

SNB 2008

Mit Urteil vom 17. Juni 2010 (Az. 13 A 2557/09) hat das OVG NRW in Sachen SNB 2008 über die Berufungen der DB Netz AG und der Bundesnetzagentur gegen das erstinstanzliche Urteil des VG Köln vom 21. August 2009 (Az. 18 K 2722/07) entschieden. Das Gericht hat die Befugnis der Regulierungsbehörde zur Anordnung einer Änderung der beabsichtigten Klausel nach § 14c Abs. 1 AEG (neben der bloßen Beanstandung nach § 14e AEG) bestätigt und darüber hinaus eine Rechtswidrigkeit des Bescheids aufgrund eines behaupteten Mitwirkungsverbots bzw. eines Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht verneint.

Zur Frage einer vorliegenden Diskriminierung hat das OVG NRW einen sehr engen Prüfungsmaßstab angesetzt und insbesondere darauf abgestellt, ob sich ein Zugangsberechtigter von der betreffenden Formulierung in der jeweiligen Klausel tatsächlich vom Zugang abhalten lasse. Bei unklaren Formulierungen sei es den Zugangsberechtigten zuzumuten, beim EIU nachzufragen. Ein ausreichendes Diskriminierungspotenzial ist danach grundsätzlich nur

dann anzunehmen, wenn sich bereits aus Erfahrungstatsachen der sichere Schluss auf eine bevorstehende Diskriminierung ableiten lässt. Für einige Klauseln reicht es aus, wenn die DB Netz AG den Zugangsberechtigten die jeweiligen Informationen zur Verfügung stellt (z. B. über das Internet). Eine Aufnahme der Informationen in die SNB selbst hält das Gericht nicht für notwendig. Hinsichtlich weiterer Klauseln der SNB ist das Gericht der Ansicht, dass die betreffenden Inhalte von den Zivilgerichten zu überprüfen seien.

Gegen das Urteil des OVG NRW haben sowohl die DB Netz AG als auch die Bundesnetzagentur Revision zum BVerwG eingelegt.

SNB 2011 – betrieblich-technisches Regelwerk

Bereits Ende 2009 hatte die Bundesnetzagentur der Herausnahme zahlreicher Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks in den von der DB Netz AG eingereichten SNB 2011 widersprochen. Das VG Köln hatte den hiergegen gerichteten Eilantrag der DB Netz AG mit Beschluss vom 18. Dezember 2009 abgelehnt (Az. 18 L 1846/09). Die Beschwerde der DB Netz AG gegen den Beschluss hatte dagegen Erfolg.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>Das OVG NRW ordnete mit Beschluss vom 2. März 2010 (Az. 13 B 10/10) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der DB Netz AG gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur an.</p>			
<p>Das Hauptsacheverfahren ist zurzeit beim VG Köln (Az. 18 K 2771/10) anhängig.</p>			
<p>Klageverfahren Baumaßnahmen Das Grundsatzverfahren „SNB – Baumaßnahmen/Baubetriebsplanung“ wurde am 19. November 2010 vor dem VG Köln mit einem Prozessvergleich zwischen der DB Netz AG und der Bundesnetzagentur (Az. 18 K 7707/08) beendet. Die DB Netz AG hatte die Klage angestrengt, weil sie eine Aufnahme der Regelungen „Fahren und Bauen“ als netzzugangsrelevante Vorschrift in die SNB ablehnte.</p>		<p>behördliche Prüfungsbefugnis im Detail erheblich ein. So stellte das Gericht erneut fest, dass ein rechtswidriges Diskriminierungspotenzial bei einer versteckten Diskriminierung zwar vorliegen kann, setzt allerdings den Maßstab, wann eine hinreichende Möglichkeit der Ungleichbehandlung besteht, sehr hoch an. Diese läge nämlich nur dann vor, wenn sich bereits aus Erfahrungstatsachen der sichere Schluss auf eine bevorstehende Diskriminierung ableiten lässt. Des Weiteren bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung zur Frage der Änderungsbefugnis der Regulierungsbehörde im Rahmen der Vorabprüfung von Nutzungsbedingungen und bejaht diese nach § 14c Abs. 1 AEG entsprechend seiner Entscheidung zu den SNB 2008 vom 17. Juni 2010 (Az. 13 A 2557/09).</p>	
<p>Mit dem geschlossenen Vergleich erkennt die DB Netz AG nun an, dass „Fahren und Bauen“ ein Bestandteil der SNB ist. Die Bundesnetzagentur erklärte im Gegenzug, dass die bisherige Umsetzung des Bescheids durch die Klägerin vollständig den an sie gestellten Anforderungen entspricht. Zudem bestätigte sie die bereits im Widerspruchsbescheid festgelegte Regelung, dass die DB Netz AG unter Beachtung der Vorgaben des Widerspruchsbescheids auch unterjährig Baumaßnahmen vornehmen kann.</p>		<p>Mit Blick auf die Mindestinhalte von NBS stellte das OVG NRW fest, dass aus Gründen der Planungssicherheit der Zugangsberechtigten generelle Regelungen zum Gegenstand der Benutzungsbedingungen zu machen sind. Solche Mindestinhalte sieht es z. B. in den Öffnungszeiten und den Anforderungen an die Zugangsberechtigten oder deren Fahrzeuge. Ein Anreizsystem dürfe nicht „unbrauchbar oder generell ungeeignet“ sein, aber eine Anordnung zu dessen Optimierung durch die Bundesnetzagentur komme nicht in Betracht.</p>	
<p>NBS 2008 Mit Urteil des OVG NRW vom 23. September 2010 (Az. 13 A 172/10) erging die erste obergerichtliche Hauptsacheentscheidung in Sachen NBS. Wie schon in dem vorangegangenen Parallelverfahren zu den SNB 2008 der DB Netz AG bestätigt das OVG NRW die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur im Grundsatz, schränkte aber im zweiten Schritt die</p>		<p>Gegen das Urteil des OVG NRW haben sowohl die DB Netz AG als auch die Bundesnetzagentur Revision zum BVerwG eingelegt.</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

DB STATION&SERVICE AG

Stationspreise

Gegenstand eines von der DB Station&Service AG anhängig gemachten Eilverfahrens vor dem VG Köln (Az. 18 L 51/10) sowie vor dem OVG NRW (Az. 13 B 247/10) war der Bescheid der Bundesnetzagentur vom 10. Dezember 2009, mit dem die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe mit Wirkung zum 1. Mai 2010 für ungültig erklärt worden war. Das VG Köln folgte der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 26. Februar 2010 und lehnte den Antrag der DB Station&Service AG ab. Sowohl in formeller als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sei von einer Rechtmäßigkeit des Bescheids auszugehen, insbesondere seien die Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das eisenbahnrechtliche Diskriminierungsverbot offensichtlich erfüllt.

Das OVG NRW änderte diese Entscheidung mit Beschluss vom 23. März 2010 ab und ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Bundesnetzagentur an. Nach Ansicht des Gerichts gehen von den beanstandeten Stationspreisen keine erheblichen Nachteile für den Wettbewerb auf der Schiene aus. Aufgrund der wirtschaftlichen Nachteile einer Ungültigkeitserklärung der Entgelte für die DB Station&Service AG sei eine sofortige Vollziehung des Bescheids nicht angemessen. Allerdings erkannte das Gericht Versäumnisse der DB Station&Service AG in der Darlegung ihres Preissystems. Die DB Station&Service AG habe ein in sich stimmiges Preis- und Berechnungssystem nicht hinreichend anschaulich gemacht, obschon sie hierzu verpflichtet gewesen wäre. Auch nach Ansicht des OVG NRW genügt die Preisbildung der DB Station&Service AG nicht den regulie-

rungsrechtlichen Erfordernissen. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit zur Abänderung des Gerichtsbeschlusses bestünde, wenn die DB Station&Service AG auch im weiteren Verfahrensverlauf keine hinreichenden Angaben zur Preisbildung vorlege.

ABP 2007

Gegenstand des Urteils des VG Köln vom 20. August 2010 (Az. 18 K 3807/07) ist der Ende 2006 erlassenen Bescheid der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Überprüfung der Bedingungen für die Benutzung der Personbahnhöfe (ABP) der DB Station&Service AG. Der Klage der DB Station&Service AG wurde überwiegend stattgegeben.

Das VG Köln präziserte in der Entscheidung seine Rechtsprechung zum Prüfungsmaßstab im Rahmen der Ex-ante-Regulierung (§ 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG), auch in teilweiser Abgrenzung zur (engen) Rechtsprechung des OVG NRW. Prüfungsmaßstab ist nach dem Wortlaut des § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG, ob die beabsichtigten Regelungen nicht den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen. Eine zugleich vorliegende Verletzung des eisenbahnrechtlichen Diskriminierungsverbots ist nicht erforderlich. Das Diskriminierungsverbot kann – in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG NRW – bereits dann Prüfungskriterium sein, wenn sachlich nicht begründete unterschiedliche Behandlungen von Zugangsberechtigten tatsächlich noch nicht gegeben sind, die hinreichende Möglichkeit einer solchen Behandlung aber besteht.

Hinsichtlich der Konkretisierung des Diskriminierungsverbots folgte das VG Köln dem

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

OVG NRW allerdings nur zum Teil. Soweit das OVG NRW im Rahmen der Feststellung bzw. Bestimmung eines (greifbaren) Diskriminierungspotenzials verlangt, dass aus Beleg- oder Erfahrungstatsachen der sichere Schluss auf eine anstehende Diskriminierung ableitbar sein muss, ist dies nach Ansicht des VG Köln ein zu enger Maßstab. Die hinreichende oder überwiegend wahrscheinliche Diskriminierung reiche für eine Beanstandung aus. Darüber hinaus teilte das VG Köln auch den vom OVG NRW vertretenen engen Zugangsbegriff nicht und versteht diesen als die Verpflichtung zur Gewährung einer diskriminierungsfreien Teilhabe an der Infrastruktur. Die Bundesnetzagentur hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

DB REGIONETZ GMBH – ABP-RNI

Mit Urteil vom 10. September 2010 hat das VG Köln (Az. 18 K 4250/07) der Klage der DB RegioNetz GmbH hinsichtlich ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen (ABP-RNI) stattgegeben. Streitgegenstand war die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 28. November 2006, mit der der seitens der DB RegioNetz GmbH vorgelegten beabsichtigten Neufassung ihrer ABP-RNI vollständig widersprochen wurde. Soweit darin der Verweis auf andere Nutzungsbedingungen bemängelt wurde, stellte das VG Köln klar, dass § 10 Abs. 1 EIBV kein generelles Verbot der Verweisung auf fremde Nutzungsbedingungen zu entnehmen sei. Weder enthalte die Vorschrift konkrete Angaben über den Aufbau und die Struktur des Regelwerks noch werde die Erstellung einer eigenen, in sich geschlossenen Fassung gefordert. Die Bestimmung von Aufbau und äußerer Form von Nutzungsbedingungen sei Ausdruck der Berufsfreiheit eines

Unternehmens und unterliege nicht der Rechtskontrolle der Regulierungsbehörde. Der Verweis auf ein anderes Regelwerk verstößt nach Auffassung des VG Köln auch grundsätzlich nicht gegen das Transparenzgebot. Eine Einschränkung bei Verweisen auf andere Nutzungsbedingungen macht das VG Köln jedoch: Soweit es sich dabei – wie im vorliegenden Fall – um eine sog. dynamische Verweisung handelt, verstoße dies gegen § 10 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 EIBV, da Neufassungen oder wesentliche Änderungen des fremdem Regelwerks automatisch auch für die ABP-RNI und deshalb unabhängig davon gälten, ob für die ABR-RNI das nach § 10 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 4 Abs. 4 EIBV erforderliche Verfahren durchgeführt wurde.

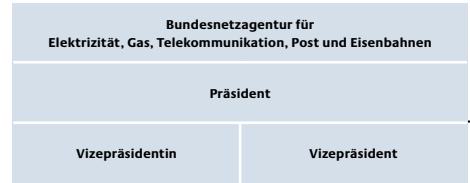
DB AUTOZUG GMBH – AUFSTELLUNG VON NBS

Gegenstand der Beschlüsse des VG Köln vom 10. Dezember 2010 (Az. 18 L 1710/10) und des OVG NRW vom 13. Januar 2011 (Az. 13 B 1818/10) im von der DB Autozug GmbH angestrebten Eilverfahren war der Bescheid der Bundesnetzagentur vom 14. Oktober 2010, mit dem das Unternehmen dazu verpflichtet wurde, NBS für ihre Autozug-Verladestationen in Niebüll und Westerland (Sylt Shuttle) aufzustellen. Sowohl das VG Köln als auch das OVG NRW haben den Eilantrag abgelehnt.

Die betroffenen Verladestationen sind vom Begriff der Serviceeinrichtungen umfasst. Sie sind als kombinierte Personen- und Güterbahnhöfe und damit als Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c AEG einzuordnen. Etwaige tatsächliche Hindernisse lassen die rechtliche Verpflichtung zum Aufstellen von Nutzungsbedingungen nicht entfallen.



Bundesnetzagentur



**Beschlusskammer 1
Präsidentenkammer**
Entscheidungen nach
§§ 10, 11, 55 Abs. 9,
61, 62, 81 TKG
§§ 13, 14 PostG

**JP
Justiziarat**

Beschlusskammer 2
Regulierung Telekommunikations-
Endkundenmärkte Festnetz und
Mobilfunk, Mietleistungen,
Teilnehmerdaten, Inkasso,
Portierung, Streitschlichtung

Beschlusskammer 3
Regulierung
Telekommunikations-
Vorleistungsmärkte
Festnetz und Mobilfunk

Beschlusskammer 4
Individuelle Netzentgelte Strom,
Leitungswettbewerbsverfahren
Gas, Investitionsbudgets Strom/Gas,
Eigenkapitalverzinsung,
Energienetze

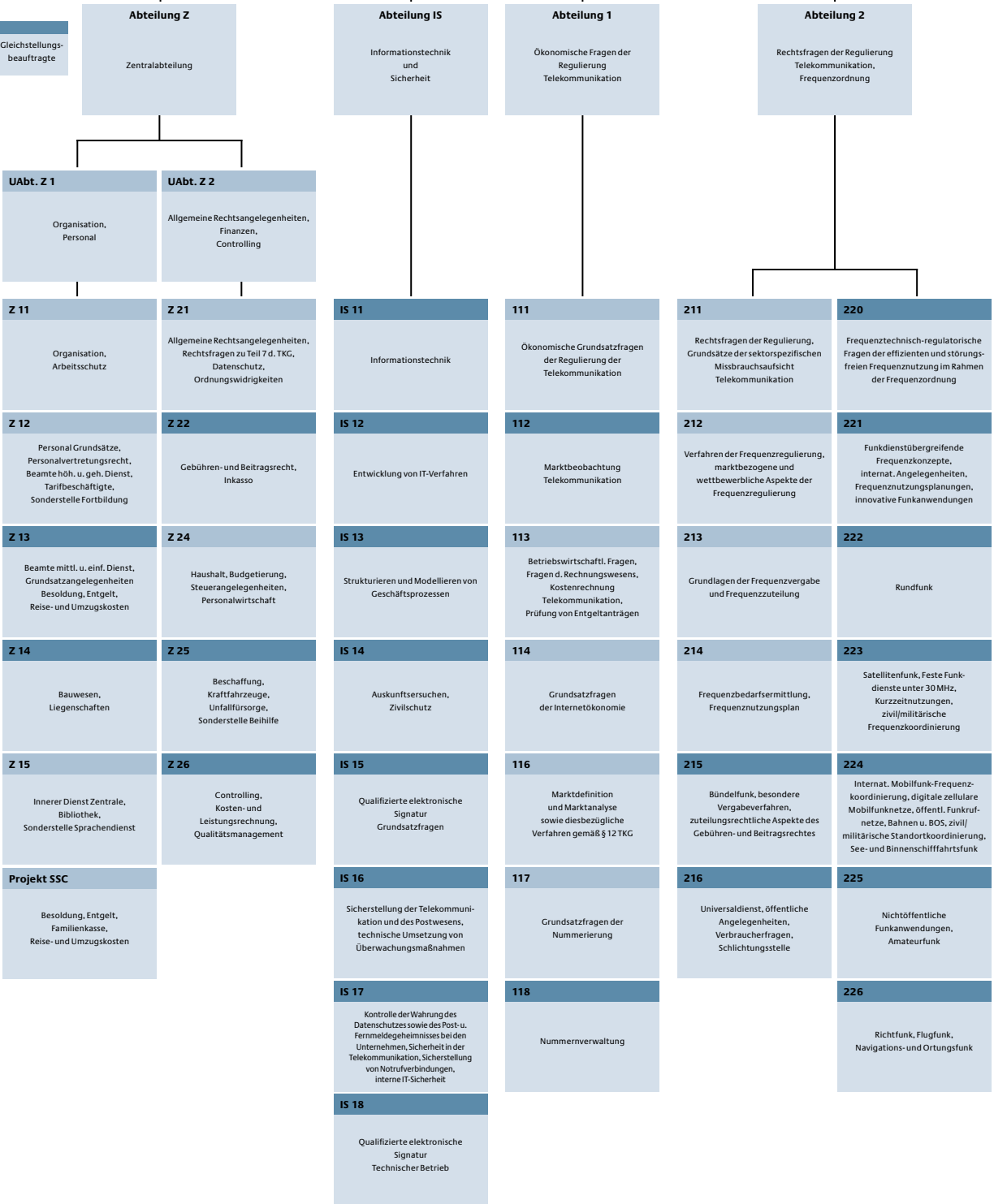
Beschlusskammer 5
Entgeltregulierung
und besondere
Missbrauchsaufsicht
Postmärkte

Beschlusskammer 6
Regulierung
Stromnetze

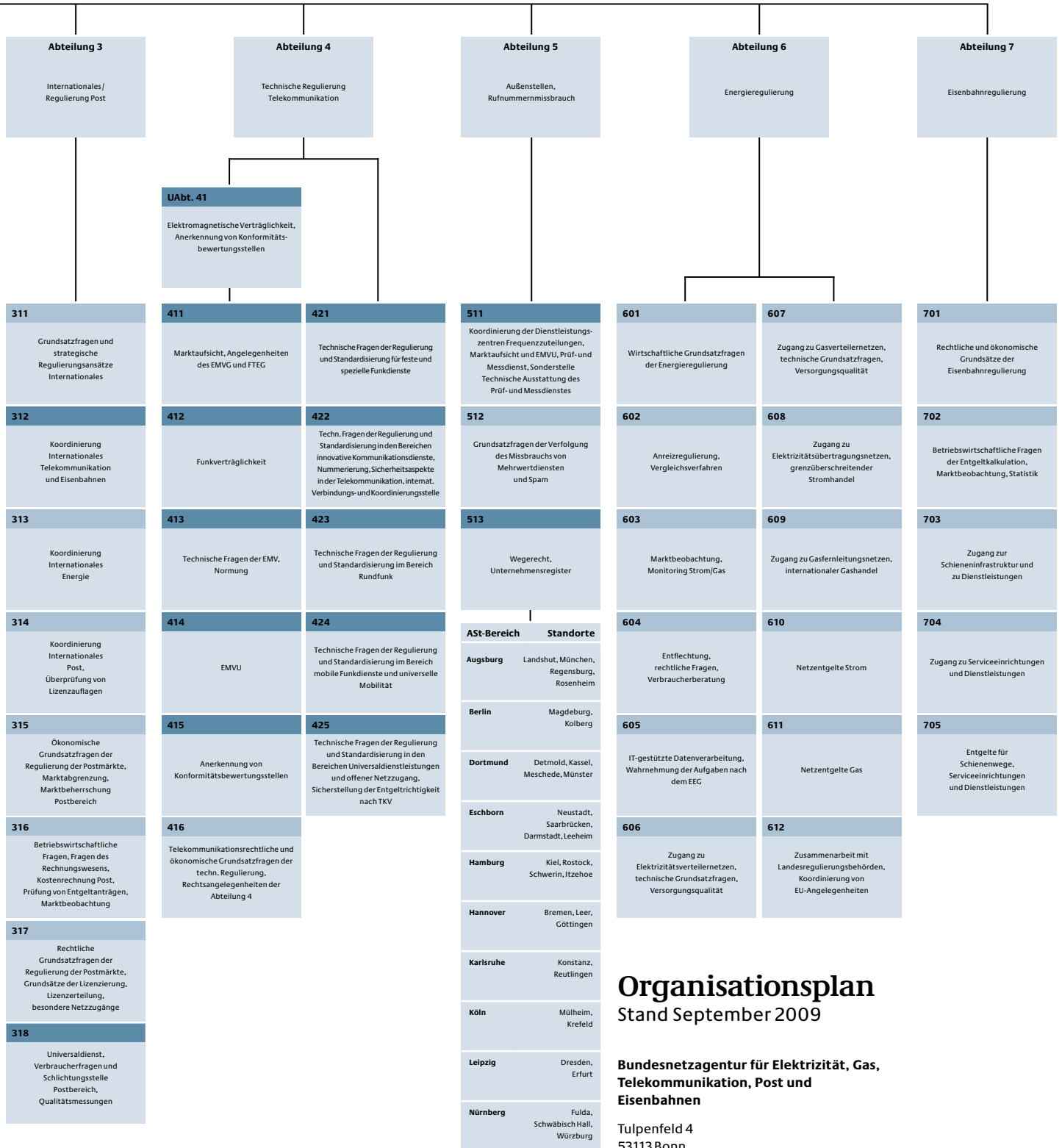
Beschlusskammer 7
Regulierung
Gasnetze

Beschlusskammer 8
Netzentgelte
Strom

Beschlusskammer 9
Netzentgelte
Gas



Leitungsstab				
Stab 01	Stab 04	Stab 05	Stab 06	Stab 07
Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen der Regulierung	Presse, Öffentlichkeitsarbeit	Geschäftsstelle Beschlusskammern	Geschäftsstelle Beirat / Länderausschuss / Eisenbahninfrastrukturbeirat	Interne Revision



Organisationsplan Stand September 2009

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

- Standort Bonn
- andere Standorte (Berlin, Mainz, Saarbrücken)

Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

AUFGABEN UND STRUKTUR

Die Bundesnetzagentur, bei Gründung noch Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz und dem novellierten Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten, in den Bereichen Telekommunikation und Post flächendeckend für angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu sorgen sowie

Regelungen zu Frequenzen und Rufnummern zu schaffen. Diese Aufgaben sind im TKG, im PostG, im EnWG und im AEG festgelegt. Zahlreiche Verordnungen und sonstige Ausführungsbestimmungen enthalten ergänzende Regelungen.

Weitere Aufgaben der Bundesnetzagentur finden sich in verschiedenen Fachgesetzen, wie im Telekommunikationsbereich z. B. im FTEG, AFuG, EMVG oder im Energiebereich im EEG. Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem SigG und als solche mit dem Aufbau und der Überwachung einer sicheren und zuverlässigen Infrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen betraut.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Bundesnetzagentur sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Eine Bundesoberbehörde in der Größenordnung der Bundesnetzagentur bedarf einer steten Organisationsentwicklung. Dazu wurden Geschäftsprozesse analysiert und bewertet sowie

der erforderliche Personalbedarf ermittelt. Im Mittelpunkt der organisatorischen Entwicklung steht eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur, die einerseits eine effiziente Erledigung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet und andererseits offen und flexibel auf die Übernahme neuer Aufgaben reagieren kann.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich neben dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt es zudem, darüber zu entscheiden, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen auf solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden dann die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. Es werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen, etwa im Bereich der Netzzugangsbedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle über Entgelte getroffen. Auch im Postbereich konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf Entgeltverfahren (ex ante und ex post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind die Beschlusskammern zuständig für alle Entscheidungen, die von der Bundesnetzagentur im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nach dem

EnWG und nach den Rechtsverordnungen zum EnWG zu treffen sind, einschließlich der Regulierung der Netzentgelte.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen der Regulierung im Bereich der Telekommunikation, der Post, der Energie und der Eisenbahnen sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung und Nummerierung. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit. Eine wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern. Für den Bereich Eisenbahnen ist eine Beschlusskammer nach dem AEG nicht vorgesehen, so dass hier die Fachabteilung sämtliche Regulierungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Insbesondere die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur einen immer wichtigeren Aufgabenschwerpunkt bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungstätigkeit. Insoweit werden die internationalen Aufgaben nunmehr stärker gebündelt und im Schwerpunkt zusammen mit den Aufgaben der Postregulierung innerhalb einer Abteilung geleistet.

Wichtige Aufgaben der Bundesnetzagentur für die Verbraucher im Telekommunikationsbereich sind weiterhin die Missbrauchsbekämpfung bei der Nutzung von Mehrwertdiensternummern

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

sowie die Verfolgung unerlaubter Telefonwerbung, sog. Cold Calls. Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Bürgerinnen und Bürger sind zudem das Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG bzw. § 10 PDLV und der allgemeine Verbraucherschutz von erheblicher Bedeutung.

Im Energiebereich ist es seit 2005 die Aufgabe der Bundesnetzagentur, insbesondere durch Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung, die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie der Endkundenmärkte.

Seit 2006 überwacht die Bundesnetzagentur auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Wesentliche Aufgabe der Bundesnetzagentur ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Wegeentgelte und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Um auch in der Fläche ein einheitliches Auftreten der Bundesnetzagentur zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbrauchern und der

Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie beraten z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit und über das EMVG. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, so z. B. für Mobilfunkanlagen und Betriebsfunkanlagen. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hochentwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten im Rahmen des TKG und des EMVG.

Im Rahmen des aktuellen Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ nimmt die Bundesnetzagentur auch am Projekt „Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren (Shared Service Center)“ teil. Dabei bietet sie anderen Behörden und Zuwendungsempfängern – vorrangig im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie – Dienstleistungen aus den Bereichen der Familienkassen, der Besoldung und der Entgelte sowie in Dienstreise-, Trennungsgeld-, Umzugskosten- und Beihilfeangelegenheiten an. Der ausführende Teil dieser Aufgaben wird ebenfalls im Außenstellenbereich wahrgenommen.

Durch die Verlagerung von Tätigkeiten in die Außenstellen wird die Zentrale für grundsätzliche Aufgaben entlastet und gleichzeitig ein Ausgleich für strukturell bedingte Aufgabenveränderungen am Standort der jeweiligen Außenstelle geschaffen. Um den eingeschlagenen Weg mit Blick auf eine homogene Aufgabenverteilung weiterzuentwickeln, wurden in den

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Außenstellen der Bundesnetzagentur Organisationsuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in ein mittel- bis langfristig angelegtes Außenstellenkonzept eingeflossen sind.

PERSONALMANAGEMENT

Ein modernes Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen hohen Stellenwert ein. Der optimale Einsatz der Beschäftigten in Zeiten einer angespannten Planstellensituation hat dabei ebenso hohe Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mittels einer Personalplanung, die sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben kostengünstig und effizient erledigen.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben, deren Strukturen noch nicht in allen Teilen definiert sind, in einem Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für die praktischen Anforderungen der Märkte und ihrer Mechanismen kompetent in Angriff zu nehmen.

Für die in allen Bereichen stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Bundesnetzagentur insgesamt rund 2.500 Spezialisten wie z. B. Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Physiker, Mathematiker, Informatiker und Verwaltungsfachleute.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Im Jahr 2010 konnten insgesamt zehn Auszubildende ihre Ausbildung zu Fachangestellten für Bürokommunikation an den Standorten der Zentrale in Bonn und Mainz beginnen. Im Rahmen der seit 2003 angebotenen Ausbildung zu Elektronikerinnen/Elektronikern für Geräte und Systeme wurden 2010 insgesamt 24 neue Ausbildungsplätze besetzt, die sich auf die Standorte Augsburg, Bremen, Göttingen, Magdeburg und Münster verteilen. Darüber hinaus wurden erstmals im Jahr 2010 auch Plätze für eine Ausbildung zur Fachinformatikerin bzw. zum Fachinformatiker angeboten, davon vier am Standort Mainz im Fachbereich Systemintegration sowie zwei am Standort Berlin im Fachbereich Anwendungsentwicklung.

Insgesamt konnten im Jahr 2010 bei der Bundesnetzagentur 136 Auszubildende in den verschiedenen Berufszweigen ausgebildet werden.

HAUSHALT

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie veranschlagt.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2010 (Soll und Ist) und 2011 (Haushaltsplan) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2010 in 1.000 €	Ist 2010 in 1.000 €	Soll 2011 in 1.000 €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	221.867	4.468.347	77.761
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	65	43	40
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	328	124	74
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Elektrizität und Gas	433	1.129	431
Weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.532	5.121	1.749
Verwaltungseinnahmen	224.225	4.474.764	80.055

Die hohen Mehreinnahmen – im Vergleich von Soll und Ist 2010 in Höhe von über vier Milliarden Euro – sind durch die im Jahr 2010 erfolgte Versteigerung von Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang bedingt.

Erlöse	in 1.000 €
Versteigerung von 800-MHz-Frequenzen	3.576.475
Versteigerung von 1,8-GHz-Frequenzen	104.355
Versteigerung von 2,0-GHz-Frequenzen	359.521
Versteigerung von 2,6-GHz-Frequenzen	344.295
Summe der Versteigerungserlöse	4.384.646

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2010 (Soll und Ist) und 2011 (Haushaltsplan) informiert die nebenstehende Tabelle.

Ausgabeart	Soll 2010 in 1.000 €	Ist 2010 in 1.000 €	Soll 2011 in 1.000 €
Personalausgaben	104.437	108.538	111.281
Sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen	34.879	37.154	37.968
Investitionen	18.391	10.541	10.607
Gesamtausgaben	157.707	156.233	159.856

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)

Vorhabenplan 2011

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2011 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

Dabei gewinnen die internationalen Aspekte der Arbeit der Bundesnetzagentur immer mehr an Bedeutung. Insbesondere auf europäischer Ebene führt die Gründung neuer Gremien in allen von der Bundesnetzagentur regulierten Sektoren zu einer verstärkten Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden. Ein höheres Maß an Koordinierung der Regulierungstätigkeiten soll zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts beitragen. Um Synergien so gut wie möglich zu nutzen, müssen hierbei die einzelnen Regulierungsbereiche übergreifend im Blick gehalten werden. Nur so können Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede identifiziert und ein einheitliches Auftreten der Bundes-

netzagentur nach außen abgestimmt und nach innen koordiniert werden.

TELEKOMMUNIKATION

TKG-Novelle

Die Bundesnetzagentur rechnet damit, dass im Jahr 2011 ein neues Telekommunikationsgesetz in Kraft treten wird. Bei den im Vorfeld der Gesetzesänderung geführten Diskussionen stehen insbesondere zwei Themen im Mittelpunkt. Zum einen sind es Fragen, wie möglichst bald hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse flächendeckend verfügbar gemacht werden können bzw. welchen Beitrag Regulierung zu Investitionen und Innovationen im Telekommunikationssektor leisten kann. Zum anderen stehen Fragen des Verbraucherschutzes im Zentrum der Erörterungen.

Die Novellierung des TKG im Hinblick auf die Förderung des flächendeckenden Ausbaus hochleistungsfähiger Netze zielt vor allem auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Infrastrukturinvestitionen und Wettbewerb. In diesem Zusammenhang geht es um die Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung, die wettbewerbskonforme Förderung effizienter Investitionen und Innovationen sowie um die Stärkung der Planungssicherheit.

Im Bereich des Verbraucherschutzes liegt der Schwerpunkt der Diskussion auf den Themen „Anbieterwechsel“ und „Warteschleifen“. Hier soll die TKG-Novelle zu deutlichen Verbesserungen für die Verbraucher führen.

Bei allen Themenkomplexen kommen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der entsprechenden Vorschriften umfangreiche Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zu. Bereits jetzt wurden Maßnahmen eingeleitet, um die Anliegen der TKG-Novelle aufzunehmen. So wurde bereits ein Gutachten initiiert, das die Basis zur Bestimmung eines risikoadäquaten Zinssatzes für Breitbandinvestitionen bilden wird. Insofern ist sich die Bundesnetzagentur der Bedeutung der Aufgaben bewusst und wird diese mit der gebotenen Intensität angehen.

Begleitung des NGA-Forums

Vor dem Hintergrund der Breitbandstrategie der Bundesregierung hat die Bundesnetzagentur Eckpunkte der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur veröffentlicht. Ein Ergebnis dieser Eckpunkte ist die von der Bundesnetzagentur angeregte Gründung eines NGA-Forums zur Förderung des Dialogs zwischen der Behörde, Netzbetreibern, Herstellern, Ländern und Kommunen.

Das NGA-Forum wurde im März 2010 als Beratungsgremium ins Leben gerufen, das nach Möglichkeit den Konsens in der Branche vorantreiben soll. Es kann jedoch keine Entscheidungen treffen; diese sind den formalen Verfahren des TKG vorbehalten. Das Forum hat transparent gearbeitet und Ergebnisse und Präsentationen auf der Website der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Seit seiner Gründung hat sich das NGA-Forum mit folgenden Themen beschäftigt: Open Access, Kooperationen und Co-Investment, technische und operationale Aspekte des Zugangs zu Glasfasernetzen und anderen NGA-Netzen (Interoperabilität) sowie die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (z. B. Inhouse-Verkabelung). Auch „Breitband und ländlicher Raum“ war ein Thema des Forums.

Die Arbeit an den Themen soll im Jahr 2011 konstruktiv und lösungsorientiert fortgesetzt werden, um z. B. das gemeinsame Verständnis von Open Access und Interoperabilität weiter voranzutreiben und – wo immer möglich – zu klären, inwieweit von allen geteilte Lösungsansätze für die Verbesserung der Breitbandversorgung gesehen werden.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten im Jahr 2011 ist bezüglich der vier o. g. Themenbereiche Folgendes festzuhalten:

- Beim Thema Open Access ist insbesondere auszuloten, inwieweit sich die bislang z. T. noch inhomogenen Positionen annähern lassen. Es ist auch eine Vorgehensweise zu überlegen, falls dies nicht gelingen sollte.
- Beim Thema Kooperationen stellt sich die Frage, ob und ggf. wie die Schwierigkeiten beim Zustandekommen von Kooperationen überwunden werden können bzw. welchen Beitrag das NGA-Forum hierzu leisten kann.
- Bezüglich des Themas „Interoperabilität“ scheint es realistisch, im vorgesehenen Zeitrahmen die ausstehenden Beschreibungen aus dem Themenbereich Technik fertigzustellen sowie für die ausgewählten Vorleistungsprodukte der Ebenen 0 und 2 Schnittstellendefinitionen bzw. -spezifikationen vorzuschlagen. Im Bereich der Geschäftsprozesse ist das Ziel, Beschreibungen von Standardprozessen für die wesentlichen Abläufe im Rahmen eines Vorleistungsprodukts auf Ebene 2 und hierzu Vorschläge für Standardabsprachen bzw. standardisierte Schnittstellen vorlegen zu können. Eine entsprechende Mandatserweiterung zur Beschreibung eines NGA-Ebene-2-Bitstromzugang Produkts wurde erteilt.
- Im Rahmen des NGA-Forums besteht Einvernehmen, hinsichtlich des Themas der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur zunächst die weitere Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren abzuwarten und parallel zu prüfen, inwieweit die Thematik weiteren Lösungsansätzen zugeführt werden kann.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Abschlussbericht zu veröffentlichen und einer

öffentlichen Kommentierung zu unterziehen, um die Beteiligung aller Marktparteien zu gewährleisten.

Netzneutralität

Fragen der Netzneutralität wurden im vergangenen Jahr auf verschiedenen Ebenen auch verstärkt in Europa und Deutschland diskutiert. Die EU-Kommission hat eine Anhörung durchgeführt, zu der BEREC eine Stellungnahme der Regulierungsbehörden abgegeben hat. BEREC beabsichtigt, im kommenden Jahr zu verschiedenen Aspekten des Themas zu arbeiten. Insbesondere durch die wachsende Verbreitung mobiler Internetzugänge gewinnt das Thema nunmehr auch in Deutschland an Bedeutung. Die Bundesnetzagentur verfolgt daher die weitere Marktentwicklung aufmerksam. Die Enquetekommission des Bundestags „Internet und neue Medien“ hat auch eine Projektgruppe zum Thema Netzneutralität eingerichtet.

Der neue EU-Rechtsrahmen enthält zwei zentrale Ansatzpunkte im Hinblick auf die Netzneutralitätsdiskussion: (erweiterte) Transparenzverpflichtungen und die Möglichkeit zur Einführung einer Mindestqualität. Im Referentenentwurf zur TKG-Novelle sind diese als Verordnungsermächtigungen umgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Transparenzvorschriften in der Praxis viele Netzneutralitätsprobleme deutlich entschärft werden. Dennoch stellt Transparenz, auch über die Qualität des Anschlusses, nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung hierfür dar. Insofern reicht es nicht aus, wenn Kunden lediglich über etwaige Einschränkungen hinsichtlich des Zugangs

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

bzw. der Nutzung von Diensten oder Anwendungen informiert sind.

Solange ausreichender Wettbewerb auf der Netzebene herrscht und der Anbieterwechsel der Endkunden nicht über Gebühr behindert wird, können Verbraucher Blockaden und Qualitätsabsenkungen bestrafen und rasch zu anderen Anbietern wechseln. Darüber hinaus erlauben der europäische Rechtsrahmen und das TKG, bei Marktbeherrschung Missbrauch zu ahnden und auf regulierungsbedürftigen Märkten Zugang aufzuerlegen. Liegt keine beträchtliche Marktmacht vor, kann die Bundesnetzagentur gemäß § 18 TKG in begründeten Fällen Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Unter der Überschrift „Dienstqualität“ enthält Art. 22 Abs. 3 Univ-RL eine neue Vorschrift, wonach die Regulierungsbehörden in der Lage sein müssen „Mindestanforderungen an die Dienstqualität“ der Telekommunikationsnetzbetreiber festzulegen, „um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung in den Netzen zu verhindern“. Mit der Möglichkeit der Festlegung einer Mindestqualität wird der Regulierungsbehörde ein Instrument an die Hand gegeben, Qualitätsverschlechterungen entgegenzuwirken: Die „Androhung“ der Festlegung einer Mindestqualität kann für die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze einen abschreckenden Effekt haben, so dass es nicht zu einer solchen Qualitätsverschlechterung kommt und sich damit auch keine Notwendigkeit für eine Mindestqualitätsfestlegung mehr ergibt. Die Bundesnetzagentur wird sich 2011 mit dem Thema der Qualitätsmessung sowohl auf nationaler Ebene als auch durch entsprechende Mitarbeit bei BEREC im kommenden Jahr auseinandersetzen.

Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz stellt seit jeher ein zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur dar. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu sind Ende 2009 auf europäischer Ebene in weiten Teilen überarbeitet worden, was nun in die aktuelle Diskussion zur Novellierung des TKG mündet. Der Kundenschutz (Teil 3 des TKG) stellt einen Schwerpunkt der TKG-Novelle dar. Daher wird die Bundesnetzagentur nach Inkrafttreten der neuen Regelungen u. a. die folgenden Arbeitsschwerpunkte verfolgen.

Anbieterwechsel im Telekommunikationsbereich

Ein reibungsloser Anbieterwechsel ist für die Wechselbereitschaft der Verbraucher und damit für eine nachhaltig positive Wettbewerbsentwicklung auf dem Telekommunikationsmarkt von essenzieller Bedeutung. Der Verbraucher sollte schnell und möglichst ohne Versorgungsunterbrechung oder technische Fragen von einem Anbieter zum anderen wechseln können. Die Bundesnetzagentur wird die sich abzeichnenden neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen, um hier eine Verbesserung der aktuellen Situation herbeizuführen.

Transparenz im Endkundenmarkt

Neben der Vielfalt gibt es andere Verbraucherbedürfnisse wie beispielsweise die Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit der Preis- und Tarifstruktur. Je vielfältiger die Angebote im Telefonmarkt und je leistungsfähiger die vermarkteten Internetanschlüsse werden, desto wichtiger wird die Frage der Transparenz der Angebote im Telekommunikationsbereich. Der Verbraucher benötigt leicht zugängliche und transparente Informationen, um zu wissen, welche konkrete Leistung bestellt wird und welche Leistung er letztlich erhält. Hierzu

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

gehört im Bereich der Internetanschlüsse beispielsweise das Verhältnis der vertraglich vereinbarten Datenrate und der später, nach entsprechender Schaltung, tatsächlich realisierten Datenrate.

Erweiterung der TK-Schlichtung

Aufgrund des neuen Rechtsrahmens ist zu erwarten, dass der Umfang des Schlichtungsverfahrens im Telekommunikationsbereich erweitert wird. Danach können auch Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Telekommunikationsanbietern in der Schlichtung berücksichtigt werden, in denen es um die „Bedingungen und die Ausführung“ von Verträgen bezüglich der Verbraucherschützenden Regelungen des Telekommunikationsgesetzes geht. Da vermehrt die Vertragsbedingungen und deren Ausführung Gegenstand von Auseinandersetzungen sind, wird damit angemessen auf die aktuellen Bedürfnisse der Verbraucher reagiert und das Schlichtungsverfahren als ein unbürokratisches und flexibles Konfliktlösungsinstrument in seinem Anwendungsbereich erweitert.

Rufnummernmissbrauch und Cold Calls

Die Verfolgung von Rufnummernmissbrauch und die Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung werden auch im Jahr 2011 zwei vordringliche Aufgaben darstellen.

Eine zügige Gefahrenabwehr durch Aufklärung von Fällen des Rufnummernmissbrauchs und Erlass von finanziell effektiven Maßnahmen wie Rechnungslegungs- und Inkassierungsverboten ist ein wesentliches Ziel. Der Missbrauch von Rufnummern – etwa in Form von provozierten Rückrufen auf hochpreisige Rufnummern für Premiumdienste – darf sich für die Täter nicht lohnen. Die Bundesnetzagentur wird insofern

weiterhin aktiv eine nachhaltige Gefahrenabwehr betreiben und alle vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Die Bundesnetzagentur wird aussagekräftigen Verbraucherbeschwerden nachgehen und Unternehmen, die gegen das schon lange bestehende Verbot unerlaubter Telefonwerbung verstoßen, im Rahmen von Bußgeldverfahren mit ihrem rechtswidrigen Verhalten konfrontieren. Alle rechtlichen und tatsächlichen Erkenntnisse aus den laufenden Verwaltungs- und Bußgeldverfahren und insbesondere die gerichtlichen Erfahrungen der Behörde werden dabei in die anstehende Novelle des Telekommunikationsgesetzes und die Evaluierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingebracht werden. Die Bundesnetzagentur wird auch im Jahr 2011 umfangreich die Evaluierungsarbeit des Bundesministeriums für Justiz unterstützen und die Belange der Verbraucher in die Gesetzesarbeit einbringen. Gefragt sind dabei auch die zahlreichen Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Zuge der Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch etwa in Form von unerlaubten Gewinnversprechen. Die Behörde wird dabei Systematisierungsbestrebungen für die strafrechtliche Verfolgung von Telefonbetrug weiter unterstützen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Jahres 2011 wird der Umgang mit kostenpflichtigen Dialern im Bereich von Mobile Payment darstellen. Das Augenmerk liegt dabei auf der rechtlichen Einordnung derartiger Geschäftsmodelle in die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Analyse der aktuellen Verbraucherschutzprobleme kann dabei ggf. zu Maßnahmen nach § 67 TKG, zu einer Überarbeitung der Mindestvoraussetzungen für Dialer oder zu Verbotverfahren nach § 66f TKG führen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Da es sich ferner abzeichnet, dass die Bundesnetzagentur weiterhin mit Verbraucherbeschwerden zu fehlerhaften Preisangaben, Preisansagen und Preisanzeigen konfrontiert wird, wird ein weiterer Schwerpunkt auf der Bekämpfung solcher Verstöße und derartiger mangelnder Rechtstreue liegen.

Marktdefinitions- und -analyseverfahren

Bereits im Jahr 2010 wurden für den Markt „Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden“, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik (Markt Nr. 6 der Märkteempfehlung 2007), ein Konsultationsentwurf und die diesbezüglichen Stellungnahmen der Unternehmen veröffentlicht (2. Runde). Aufgrund einer Revisionsentscheidung des BVerG vom 1. September 2010, die auch die Marktdefinition und -analyse in diesem Bereich (1. Runde) betraf und insofern eine nicht hinreichende Begründung bemängelte, waren jedoch weitere Ermittlungen in diesem Marktsegment erforderlich. Um den Anforderungen dieses Urteils Rechnung zu tragen, wurden deshalb Ende 2010 ergänzende Auskünfte mittels eines förmlichen Auskunftersuchens erbeten. Hierbei handelte es sich zum einen um eine Aktualisierung von Angaben, die bereits Gegenstand des förmlichen Auskunftersuchens vom 26. März 2009 waren, zum anderen um weitere Angaben. Im Jahr 2011 wird deren Auswertung und ggf. eine erneute Konsultation stattfinden.

Im Hinblick auf den Markt „Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen“ (Markt Nr. 7 der Märkteempfehlung 2007) wurde im Jahr 2010 ein Auskunftersuchen durchgeführt, auf dessen Basis ein Marktanalyseverfahren erfolgt.

Im Bereich „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Markt Nr. 2 und Nr. 3 der Märkteempfehlung 2007) ist nach umfangreichen Ermittlungen im Jahr 2010 das Herstellen und Veröffentlichen eines Konsultationsentwurfs für das Jahr 2011 vorgesehen.

Zusätzlich ist im Jahr 2011 beabsichtigt, für den Markt „Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Markt Nr. 1 der Märkteempfehlung 2007) die Ermittlungen einzuleiten.

Regulierung der TK-Vorleistungsmärkte

Aus der Vielzahl der im Jahr 2011 anstehenden Entscheidungen sind folgende grundsätzliche Fragestellungen hinsichtlich der Regulierung der Telekommunikations-Vorleistungsmärkte hervorzuheben:

- Festlegung der monatlichen TAL-Überlassungsentgelte,
- Festlegung der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte,
- Überprüfung des IP-Bitstrom-Standardangebots,
- Fertigstellung der Regulierungsverfügung TAL,
- Erstellung der Regulierungsverfügung Festnetzzusammenschaltung.

Grundsatzfragen der Entgeltregulierung

Die EU-Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten in ihrer „Empfehlung über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte“ vom 7. Mai 2009 (2009/396/EG) ein Bottom-up-Modell zu verwenden und bis zum 31. Dezember 2012 zu implementieren. In diesem Modell sollen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

allein die Kosten berücksichtigt werden, die sich aus der Anrufzustellung ergeben.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesnetzagentur, in einem transparenten Verfahren ein analytisches Kostenmodell für den Mobilfunk zu entwickeln, das die Vorgaben der EU-Empfehlung berücksichtigt. Das Modell soll zunächst in einem Referenzdokument aufbereitet und durch interessierte Parteien kommentiert werden.

Infrastrukturatlas

Die Bundesnetzagentur wird den von ihr betriebenen bundesweiten Infrastrukturatlas im Jahr 2011 weiterentwickeln. So werden die Nutzer in der neuen Version deutlich genauere Informationen über die Lage vorhandener Infrastrukturen, wie z. B. Glasfaserleitungen, Leerrohre oder Funktürme, erhalten. Die Bundesnetzagentur wird hierfür Karten im PDF-Format erstellen, aus denen die Lage der relevanten Infrastrukturen ersichtlich ist. Dies ermöglicht den Gebietskörperschaften und Unternehmen, die den Infrastrukturatlas nutzen, eine bessere Einschätzung, ob vorhandene Infrastrukturen für den weiteren Ausbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können. Mittelfristig soll der Infrastrukturatlas vom heutigen Nutzerkreis online genutzt werden können. Bei den Arbeiten findet auch die notwendige Abstimmung mit den Ländern statt.

Die Bundesnetzagentur leistet damit einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung und zur Förderung einer besseren Breitbandversorgung in Deutschland.

Frequenzregulierung

Im Rahmen der Frequenzregulierung sind die folgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Umsetzung der Präsidentenkammer-Entscheidung zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz

Die Frequenzen aus den Bereichen 800 MHz, 1,8 GHz, 2 GHz und 2,6 GHz sollen nach Maßgabe der Breitbandstrategie schnellstmöglich genutzt werden, um die Versorgung mit innovativen Mobilfunkanwendungen und die Bereitstellung von breitbandigen Internetanschlüssen insbesondere in ländlichen Gebieten zu verbessern. Ziel der Bundesnetzagentur ist es, einen schnellen Auf- und Ausbau der Funknetze – insbesondere in bislang nicht versorgten Gebieten – zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Festlegungen aus der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009 (BK 1a-09/002) eingehalten werden. Auf diese Weise soll einerseits erreicht werden, dass die Frequenzen zügig zur Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen Internetanschlüssen genutzt werden und andererseits eine störungsfreie Frequenznutzung auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks sichergestellt wird.

Frequenzverteilungsuntersuchung

Nach Art. 1 Abs. 2 der geänderten GSM-Richtlinie ist zu untersuchen, ob aufgrund der bestehenden Zuteilung des 900-MHz-Bands an die Mobilfunkbetreiber Wettbewerbsverzerrungen auf den betreffenden Mobilfunkmärkten wahrscheinlich sind; bestehen solche Verzerrungen, sind diese zu beheben, soweit dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Im Einvernehmen mit der EU-Kommission hat die Bundesnetzagentur 2009 den Entschluss gefasst, die Frequenzverteilungsuntersuchung von Amts wegen nach Durchführung der Versteigerung 2010 vorzunehmen.

Die mit dem Impulspapier im August 2010 begonnene Untersuchung soll Mitte 2011 abgeschlossen werden.

Erfüllung der Versorgungsverpflichtung bei 800 MHz

Die Zuteilungsinhaber der 800-MHz-Frequenzen sind verpflichtet, in allen Bundesländern einen Versorgungsgrad von mindestens 90 Prozent der Bevölkerung in den von den einzelnen Bundesländern benannten Städten und Gemeinden ab dem 1. Januar 2016 zu erreichen. Auch wenn die Versorgung durch andere Anbieter bzw. Technologien mit gleichwertigen bzw. höherbitratigen Breitbandlösungen angerechnet wird, ist es aus frequenzregulatorischen Gründen, aber auch im Sinne der Breitbandstrategie, erforderlich, bereits frühzeitig die Mindestversorgung zu definieren und ein Konzept zur Überprüfung derselben zu erarbeiten, damit Transparenz und Klarheit gegenüber den Netzbetreibern gewährleistet wird.

Umsetzung der Digitalen Dividende

Nach Maßgabe der Breitbandstrategie der Bundesregierung sollen insbesondere die Frequenzen der Digitalen Dividende genutzt werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit breitbandigen Internetanschlüssen vor allem in den ländlichen Regionen zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesnetzagentur die Nutzung der Frequenzen aus der Digitalen Dividende und den stufenweisen Netzauf- und -ausbau verfolgen und hierbei

sowohl das Interesse an einem schnellen Breitbandausbau als auch die Belange des Rundfunks berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur die weitere Entwicklung der Digitalen Dividende auf nationaler und europäischer Ebene begleiten. Im Rahmen dessen werden die Belange des Rundfunks und die wachsenden Ansprüche der Verbraucher nach mehr Bandbreite zu berücksichtigen sein.

Weitere Verwendung der 900-MHz-Frequenzen

Die im Zuge der Frequenzverteilungsuntersuchung durchgeführte Anhörung zum Impulspapier hat ergeben, dass die Frage der Frequenzverteilung im 900-MHz-Band im Zusammenhang mit der Frage betrachtet werden muss, was mit den GSM-Frequenzen nach Ablauf der derzeitigen Laufzeit 2016 geschieht. Der Markt verlangt hierzu, unabhängig von der Frage, ob die gegenwärtige Frequenzverteilung wettbewerbsverzerrend ist, eine baldige Antwort von der Bundesnetzagentur, um Investitions- und Planungsentscheidungen treffen zu können.

Die Bundesnetzagentur sieht sich dadurch in ihrer mit der Flexibilisierungsentscheidung BK 1a-09/001 geäußerten Absicht bestärkt, rechtzeitig, d. h. etwa drei Jahre vor dem Ende der Laufzeit 2016, eine Entscheidung über die Vergabe der 900-MHz-Frequenzen für die Zeit ab 2017 zu treffen.

Die Bundesnetzagentur wird dem Bedürfnis der Marktteilnehmer nach Investitions- und Planungssicherheit Rechnung tragen. Um dies sicherzustellen, soll ein „Fahrplan“ erstellt werden, wie das Verfahren der Vergabe der Frequenznutzungsrechte ab 2017 ausgestaltet

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

wird. Zur Vorbereitung dieser für den Markt weitreichenden Entscheidung sollen im Jahr 2011 erste konzeptionelle Erwägungen im offenen und transparenten Dialog mit dem Markt entwickelt werden.

Bewirtschaftung der Bündelfunkfrequenzen

Obgleich seit 1990 Bündelfunkfrequenzen zugeteilt werden, ist die Nachfrage nach digitalen Bündelfunkfrequenzen in TETRA-Technologie erst seit den letzten Jahren stark angestiegen. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren die Nachfrage nicht rückläufig sein wird. Daher ist es erforderlich, das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum frequenzökonomisch so zu bewirtschaften, dass der Bedarf noch lange befriedigt werden kann. Hierzu soll ein Konzept erarbeitet werden, das die Voraussetzungen und die zu beachtenden Rahmenbedingungen für die Frequenzzuteilungen berücksichtigt, um Zuteilungsinhabern und -antragstellern Rechtssicherheit und -klarheit, aber auch Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang werden auch die Möglichkeiten der Laufzeitverlängerungen über 2015 hinaus sowie die Umsetzung von bereits abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen mit dem benachbarten Ausland auf 25-kHz-Systeme berücksichtigt werden müssen.

Neue Koordinierungsphilosophie im Rundfunk

Das Abkommen „Genf 2006“ beinhaltet u. a. den Frequenzplan sowie die regulatorischen Prozeduren für dessen dynamische Anpassung für den Frequenzbereich 470 bis 862 MHz (UHF-Band). Im Zuge der Implementierung der Digitalen Dividende im Frequenzbereich 790 bis

862 MHz ergibt sich u. a. die Aufgabe, den gleichberechtigten Zugriff auf das Frequenzspektrum unter Beachtung der neuen Nahtstelle zwischen Rundfunk und der schrittweisen Einführung von mobilen Diensten (LTE) weiterhin sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk bei der Grenzkoordinierung liegt in diesem Zusammenhang auf der Umsetzung bzw. Bewertung des unterschiedlichen Bedarfsumfangs von Nachbarstaaten. Während in Frankreich beispielsweise für insgesamt 13 DVB-T-Netzwerke geplant wird, sehen aktuelle Planungen in Deutschland 7 DVB-T-Netzwerke vor. Die Bundesnetzagentur hat hierzu einen Ansatz entwickelt, bei dem auf Dauer ausschließlich die äußere Nutzungsgrenze eines Kanals auf einem Staatsgebiet zu vereinbaren ist. Dies bedeutet eine zukunftsweisende Abkehr von der Zuweisung singulärer Frequenzpositionen.

Deutsche Koordinierungsinitiative WEDDIP/NEDDIF

Um einen möglichst effizienten und reibungslosen Übergang im Rahmen der Umsetzung der Digitalen Dividende zu gestalten, wurden zwei multilaterale Koordinierungsgruppen initiiert: die WEDDIP (Western European Digital Dividend Implementation Platform – Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Irland, Luxemburg, Schweiz, Vereinigtes Königreich) sowie die NEDDIF (North-Eastern Digital Dividend Implementation Forum – Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn).

Zentrale Punkte der Koordinierungsgruppen betreffen die übergeordneten Fragestellungen bei der Implementierung mobiler Dienste oberhalb 790 MHz:

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

- Frequenzverlagerung von Rundfunknutzungen unterhalb 790 MHz bei Beachtung des Equitable-Access-Gedankens,
- „Unterbringung“ des neuen Koordinierungsgedankens,
- Lösungsstrategien im Zusammenhang mit sog. Other Primary Services, die einen restriktiven Einfluss auf die Implementierung der Digitalen Dividende im Bereich 790 bis 862 MHz haben könnten. Dieser Aspekt betrifft vornehmlich die osteuropäische Koordinierungsrunde gegenüber den militärischen Nutzungen Russlands.

Aktualisierung des Frequenznutzungsplans

Bei der Aktualisierung des Frequenznutzungsplans sollen u. a. eine weitere Flexibilisierung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Breitbandstrategie der Bundesregierung durch die Widmung von Frequenzbereichen für Infrastrukturnetze („Backbone“) und drahtlose Produktionsanwendungen berücksichtigt werden.

Ferner ist eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Frequenznutzungsplans und des dazugehörigen Aufstellungsverfahrens im Lichte der erwarteten TKG-Novelle geplant.

Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2012

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die europäische Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2012 (WRC-12) der ITU insbesondere für innovative Flugfunkanwendungen, drahtlose Produktionstechnik, Umsetzung der Digitalen Dividende, Anwendungen zur Erdbeobachtung sowie Flexibilisierung des internationalen Regelwerks mitzugestalten. Hierfür sind 2011 vor allem die

aktive Mitarbeit am Bericht der ITU zur Vorbereitung der WRC-12 aus der ITU-Konferenzvorbereitungsgruppe (CPM 11-2) sowie die Fertigstellung der RSPG-Stellungnahme zur WRC-12 relevant. Weiterhin soll ein Beitrag zur Erarbeitung der Vorschläge für die Tagesordnung der WRC-15 im Hinblick auf die Breitbandentwicklung sowie auf die ultragenauen Erdbeobachtungssysteme über Satellit vorausschauend geleistet werden.

Öffnung neuer Frequenzbereiche für innovative Anwendungen

Bei der Öffnung von neuen Frequenzbereichen für innovative Anwendungen innerhalb der Konferenz der CEPT und der EU sind insbesondere regulatorische und technische Kriterien und Randbedingungen bei der Umsetzung von Konzepten zur flexiblen Frequenznutzung, u. a. in den Frequenzbereichen 900 MHz, 1.800 MHz und 2 GHz und im Rahmen von WAPECS (Wireless Access Policy for Electronic Communication Services), sowie die Identifizierung neuer Frequenzbereiche für zukünftige Anwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) relevant.

Mitwirkung in internationalen Gremien

Die Bundesnetzagentur wird die bereits 2010 aufgenommene Tätigkeit des BEREC¹ aktiv begleiten, um das Fachwissen sowie die Position der Bundesnetzagentur in die Diskussion auf europäischer Ebene einbringen zu können. Dazu wird die Bundesnetzagentur im Regulierungsrat, dem Entscheidungsgremium des BEREC, sowie in den verschiedenen Arbeitsgruppen des BEREC mitwirken und ihren Sachverstand einbringen. Das Arbeitsprogramm des BEREC² konzentriert sich inhaltlich auf die drei

¹ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros; ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 1.

² Vgl. Konsultationspapier „Draft Work Programme 2011 BEREC Board of Regulators“ BoR (10) 43 Draft BEREC WP 2011; <http://berec.europa.eu/workprog/index>.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Themenbereiche „Optimierung der Harmonisierung“, „aktuelle Herausforderungen“ sowie „Aufbau des BEREC(-Büros) sowie Verwirklichung des überarbeiteten Rechtsrahmens“. Arbeitsschwerpunkte werden insbesondere sein:

- Erarbeitung von Stellungnahmen in der sog. Phase II der Art.7/7a-Verfahren („Ernsthafte Zweifel“-Schreiben der Kommission) zukünftig auch auf der Ebene der Regulierungsverfügungen,
- praktische Umsetzung der Kommissionsempfehlung im Bereich der Next Generation Networks,
- Begleitung der von der Kommission in der digitalen Agenda verankerten Initiativen in den Bereichen „Regulatory Accounting“ sowie Nichtdiskriminierung,
- Begleitung der Reform der Roaming-Verordnung,
- Begleitung bzw. Entwicklung von Maßnahmen zur Breitbandförderung,
- Begleitung des Themas Netzneutralität,
- Untersuchung einzelner Aspekte der praktischen Anwendung des revidierten EU-Rechtsrahmens (z. B. grenzüberschreitende Aspekte oder Verbraucherschutzthemen der Universaldienstrichtlinie).

Die Bundesnetzagentur wird auch den weiteren Aufbau des BEREC-Büros, welches das Gremium administrativ unterstützen soll, konstruktiv begleiten. Neben der Mitwirkung im Verwaltungsausschuss wird sich die Bundesnetzagentur aktiv in den Prozess des Aufbaus der Organisations- sowie Personalstrukturen in Riga einbringen, um den Aufbau gemäß der Zielsetzung der Verordnung sicherzustellen. Das Büro, dessen Verwaltungsdirektor inzwischen ernannt wurde und seine Tätigkeit zum 1. Oktober 2010 aufgenommen hat, soll nach den bisherigen Planungen 2011 zu einer Perso-

nalstärke von 22 Mitarbeitern ausgebaut werden. Die maximale Personalstärke von 28 Mitarbeitern soll bis Ende 2012 erreicht werden.

Die Bedeutung der RSPG innerhalb der EU-Frequenzpolitik ist vor allem vor dem Hintergrund des ersten Programms zur EU-Frequenzpolitik (RSPF) zu erhalten und zu stärken.

Twinningprojekt mit dem israelischen Kommunikationsministerium

Im Telekommunikationsbereich wird die Bundesnetzagentur ab Anfang 2011 ein fünfzehnmonatiges Twinningprojekt mit dem israelischen Kommunikationsministerium durchführen. Dieses Projekt wird von der Bundesnetzagentur gemeinsam mit zwei Juniorpartnern, der italienischen Regulierungsbehörde AGCOM und der spanischen Regulierungsbehörde CMT, durchgeführt.

Das Instrument Twinning wird von der EU finanziert und fördert Partnerschaften zwischen Behörden aus den EU-Mitgliedstaaten und öffentlichen Verwaltungen in Beitrittskandidaten- und potenziellen Beitrittskandidatenstaaten sowie Ländern der europäischen Nachbarschaft. Ziel von Twinningprojekten ist der Aufbau von öffentlichen Strukturen im Einklang mit europäischer Verwaltungspraxis.

Das Projekt in Israel zielt schwerpunktmäßig darauf ab, das israelische Kommunikationsministerium dabei zu unterstützen, die regulatorischen Rahmenbedingungen für eine effiziente Vorleistungsregulierung zu schaffen. Zu diesem Zweck werden Experten der Bundesnetzagentur ihren Kollegen vor Ort den europäischen Rechtsrahmen und die Regulierungspraxis

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

präsentieren sowie über die deutschen Erfahrungen berichten.

Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur 2011 wird auf dem Abschluss von Normungsvorhaben für die Störfestigkeit von Geräten und leitungsgebundenen TK-Infrastrukturen liegen, die für die Nutzung von 800-MHz-Frequenzen ausgelegt sind. In den nächsten Jahren ist vermehrt mit einer gleichfrequenten Funk- (drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten) und Kabelnutzung (z. B. in Kabelfernsehtetzen) zu rechnen. Hierfür sind im europäischen Bereich ETSI und CENELEC zuständig. Darüber hinaus soll dieses Thema beim Internationalen Komitee für Funkstörungen CISPRE beim IEC eingebracht werden.

Die Normungsvorhaben zur EMV für Smart Grid und Smart Metering werden auch im Jahr 2011 weiter aktiv betreut und begleitet, wobei Schwerpunkte im Bereich der Systemnormen (Spannungsqualität und Versorgungssicherheit in Niederspannungs-Verteilnetzen) und der EMV-Produktnormen gesetzt werden. Beispielhaft wird hier auf die vorgesehene Festlegung von EMV-Anforderungen an Photovoltaikanlagen und deren Komponenten verwiesen.

Marktüberwachung

Aufgabe der Marktüberwachung der Bundesnetzagentur nach der Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMV-RL) und der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (R&TTE-RL) ist es, die Einhaltung der Anforderungen an relevante

Produkte stichprobenartig zu kontrollieren und so das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte zum Schutz der Verbraucher und zur Gewährleistung des fairen Wettbewerbs der Marktteilnehmer zu verhindern bzw. einzuschränken.

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Binnenmarktpaket der EU (Goods Package, NLF, Verordnung 765/2008, Entscheidung 768/2008) von den Marktüberwachungsbehörden anzuwenden. Die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsstellen der Mitgliedstaaten wird weiter verbessert und eine harmonisierte EU-weite Marktüberwachungskampagne geplant und veranlasst.

Technische Verträglichkeitsuntersuchungen

Funkverträglichkeitsuntersuchungen werden in internationalen Gremien der CEPT und der ITU-R unter Beteiligung der betroffenen Interessengruppen erstellt. Auch 2011 sind eine Vielzahl von Verträglichkeitsstudien durchzuführen:

- Verträglichkeitsuntersuchungen für neue UWB-Anwendungen (z. B. in Flugzeugen oder Überwachungssystemen),
- mehrere Untersuchungen für sog. SRD,
- Verträglichkeitsuntersuchungen zwischen verschiedenen Satellitensystemen und terrestrischen Funkdiensten,
- Studien zu Satellitenanwendungen mit komplementären Bodenkomponenten (CGC) sind abzuschließen,
- Untersuchung der Nutzung nichtbelegter Rundfunkkanäle (sog. White Spaces) im UHF-Bereich von 470 bis 790 MHz durch Cognitive Radios,
- Verträglichkeitsanalyse zur Beurteilung der Auswirkungen einer Leistungserhöhung auf 4 W für DECT-Telefone mit einer Allgemeinzuteilung,

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

- Untersuchung von möglichen gegenseitigen Beeinträchtigungen von Radarsignalen im Band 2.700 bis 2.900 MHz und Mobilfunk im Band 2.500 bis 2.690 MHz und, falls nötig, der Wirksamkeit entsprechender Mitigationstechniken,
- Prüfung des zu erstellenden Bandplans auf Verträglichkeit mit anderen frequenzbenachbarten Anwendungen und Festlegung der Parameter der Luftschnittstellen für die künftige technologieneutrale Erschließung des Frequenzbereichs 3.400 bis 3.800 MHz für mobile Anwendungen (z. B. IMT advanced, LTE),
- Aufstellung von Minimalanforderungen für künftige systemneutrale Frequenzvergaben (least restrictive technical conditions) in Form von Block Edges Masks für die bisherigen GSM-Bänder, basierend auf den in den WAPECS-Bändern (einschließlich Digitaler Dividende) gewonnenen Erfahrungen,
- verschiedene Verträglichkeitsstudien als Beitrag für die Weltfunkkonferenz 2012.

Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze und sicherheitsrelevanter Funkanlagen

Die Bundesnetzagentur koordiniert Maßnahmen der Überprüfung und Beseitigung der unzulässigen Störabstrahlung aus Kabelnetzen und das Monitoring zum Schutz von sicherheitsrelevanten Sende- und Empfangsfunkanlagen entsprechend den §§ 3 und 5 der Sicherheitsfunk-Schutzverordnung (SchuTSEV). Für 2011 sind Messaktionen insbesondere in den Ballungszentren Deutschlands vorgesehen.

Die Untersuchungen beziehen sich auf folgende Einzelbereiche:

- Schutz der 75-MHz-Marker des Instrumentenfluglandesystems (ILS),

- Schutz von Flugfunk- und Flugnavigationselementen im VHF/UHF-Bereich,
- Schutz der Funkanwendungen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
- Schutz der Funkanwendungen der Bundeswehr,
- Abschaltung analoger Signale im Kabelfernsehnetz im Frequenzbereich 112 bis 137 MHz,
- Schutz des Flugfunks im Kurzwellenbereich,
- Schutz der Funkaufklärung im Kurzwellenbereich.

Review der EMV-Richtlinie und der R&TTE-Richtlinie

2011 wird die EU-Kommission Änderungsentwürfe zur EMV-RL und zur R&TTE-RL vorlegen. Während die Änderung der EMV-Richtlinie im Wesentlichen nur die Angleichung des Richtlinientextes an die Musterbestimmungen aus dem Annex I des Beschlusses 768/2008 EC beinhalten wird, sind bei der Überarbeitung der R&TTE-Richtlinie neben diesen Angleichungen auch weitere inhaltliche Änderungen geplant, die u. a. zur Vereinfachung der Richtlinie beitragen sollen. Die Bundesnetzagentur wird den Änderungsprozess im Rahmen ihrer Mitarbeit bei TCAM und in anderen Gremien aktiv begleiten und dabei insbesondere darauf achten, dass die Änderung dem Anspruch auf Vereinfachung gerecht wird und die Marktüberwachung durch bessere Rückverfolgbarkeit und Identifizierbarkeit der Produkte stärkt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der R&TTE-RL ergeben, wird die Bundesnetzagentur auch bei den daraus resultierenden Folgeaktivitäten mitarbeiten, insbesondere im Standardisierungsbereich, um dazu beizutragen, dass harmonisierte Normen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Bei der Überarbeitung der Richtlinien werden die Verantwortung und Aufgaben der Marktteilnehmer (Hersteller, Einführer, Handel) neu geordnet. Die Marktüberwachung muss 2011 im Vorfeld der nationalen gesetzlichen Umsetzung der Richtlinien die Marktteilnehmer auf diese Neuerung vorbereiten. Da der Internethandel von elektrischen Geräten immer größeres Gewicht bekommt, muss insbesondere dieser Bereich besonders von der Marktüberwachung betrachtet werden.

EMF-Monitoring der Bundesnetzagentur

Die EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur zur Information über Schutzabstände von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen und EMF-Messreihen ist funktional erweitert und noch bedienungsfreundlicher gestaltet worden.

In einem weiteren Schritt soll nun die EMF-Datenbank so angepasst werden, dass Messergebnisse über den gesamten Messbereich von 9 KHz bis 3 GHz frequenzanteilig dargestellt werden können. Damit wird es zukünftig für den Bürger leichter möglich sein, sich mit Hilfe der EMF-Datenbank einen Überblick über die Zusammensetzung der örtlichen Immissionen von Funkanlagen zu verschaffen. Im Jahr 2011 soll damit die EMF-Datenbank die Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie (Infrastructure for Spatial Information in Europe) vollständig erfüllen.

Standardisierungsaktivitäten bei ITU, 3GPP, ETSI, CEN und CENELEC

Global Standard for IMT

Im Rahmen des Evaluierungsprozesses der ITU für Standards der vierten Mobilfunkgeneration wurden zwei technische Vorschläge für IMT Advanced Ende 2010 angenommen. Das IMT-

Advanced-Konzept sieht Datenübertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 100 Mbit/s bei hoher und mittlerer Mobilität und bis zu 1 Gbit/s bei stationärer Nutzung vor. Die paketorientierte Datenübertragung bietet insbesondere für die Übertragung multimedialer Anwendungen ein Höchstmaß an Flexibilität. Inzwischen wird mit Hochdruck an der Fertigstellung der technischen Spezifikationen bei 3GPP und IEEE gearbeitet, die dann die Grundlage für die zu entwickelnden Geräte bilden. Diese Arbeiten werden bis in das Jahr 2012 reichen.

Zellulärer öffentlicher Mobilfunk und Kurzstreckenfunk

Für den Bereich des zellularen öffentlichen Mobilfunks setzt ETSI die Standards der internationalen Standardisierungsorganisationen 3GPP und IEEE in harmonisierte europäische Normen (ENs) um.

In technischer Hinsicht werden Weiterentwicklungen der Funkschnittstellen für UMTS sowie neue Funkschnittstellen für LTE und mobile WiMAX in die ENs aufgenommen werden. Nach den aktuellen Planungen wird ETSI im Jahr 2011 für den zellularen öffentlichen Mobilfunk zwölf neue bzw. aktualisierte Teile für die fünfte Version der mehrteiligen EN 301 908 bereitstellen.

Aufgrund der rasant steigenden Anzahl von drahtlosen Kurzstrecken Anwendungen gibt es einen Mehrbedarf an entsprechendem Spektrum. Hierbei müssen Techniken verwendet werden, die langfristig eine störungsfreie Nutzung mit anderen Anwendungen in den Frequenzbändern gewährleisten. Aufbauend auf entsprechende Versuchsmessungen im eigenen Messlabor Kolberg werden die Ergebnisse in die Standar-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

disierung bei ETSI für RFIDs und Kurzstrecken-geräte einfließen.

In Verbindung mit dem EU-Standardisierungsmandat M/441 zu Smart Metering sind mehrere Standardisierungsaufgaben bei ETSI für Kurzstrecken-Funkprotokolle initiiert worden. Die Bundesnetzagentur unterstützt die Aktivitäten der deutschen SRD- und Metering-Industrie, mittels harmonisierter Normen einheitliche Protokolle und Architekturen zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2011 wieder bei der Erstellung harmonisierter europäischer Normen durch ETSI mitwirken.

Konzepte zur flexiblen Frequenznutzung

Für die Weltfunkkonferenz 2012 ist auf Betreiben der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden der Thematik SDR und CR ein eigener Tagesordnungspunkt gewidmet. Die eigens dafür bei der Bundesnetzagentur eingerichtete nationale Vorbereitungsrunde kommt mit der Ausarbeitung der abgestimmten deutschen Haltung gut voran.

Innerhalb von ETSI wird, nachdem 2010 für SDR/CR relevante technische Konzepte und Anforderungen definiert worden sind, Anfang 2011 mit der konkreten Standardisierungsarbeit begonnen. Die Bundesnetzagentur wird zusammen mit Industriepartnern technische Konzepte für eine flexible Spektrumsnutzung im Rahmen von neu eingerichteten EU-Forschungsprojekten (FARAMIR³, OneFit⁴ und Quasar⁵) entwickeln und die relevanten Forschungsergebnisse in die Standardisierung (z. B. ETSI, ITU) einbringen.

Interoperabilität im Bereich Rundfunkübertragung

Interoperabilität der Rundfunkübertragung ist ein wichtiges Ziel der europäischen TK-Regulierung im Sinne des Verbrauchers. Standards und Spezifikationen für digitale Fernsehempfangsgeräte sollen auf der einen Seite einen Markt schaffen, der es dem Käufer ermöglicht, Endgeräte zu erwerben, mit denen geschützte Rundfunk- und rundfunknahe Dienste unterschiedlicher Netzbetreiber und Diensteanbieter genutzt werden können. Auf der anderen Seite sollen solche Lösungen auch den Wettbewerb zwischen den übrigen Marktteilnehmern fördern. Eine Grundvoraussetzung für beides ist, dass unterschiedliche Zugangsberechtigungs- und digitale Rechtemanagementsysteme (CA/DRM-Systeme) von diesen Geräten unterstützt werden.

Zusammen mit hochrangigen Vertretern aller unmittelbar Marktbeteiligten soll die Entwicklung geeigneter Standards für austauschbare und insbesondere auch ladbare CA/DRM-Systeme in den einschlägigen Standardisierungsgremien forciert und in einem engen zeitlichen Rahmen zum Erfolg geführt werden. Dies geschieht im Rahmen des von der Bundesnetzagentur gegründeten „Aktionsbündnis verbraucherfreundliche Endgeräte für horizontale Märkte – Austauschbare CA/DRM-Systeme“.

Intelligente Transportsysteme

Die Spezifikationen für Fahrzeug-zu-Fahrzeug- und Fahrzeug-zu-Infrastruktur-Anwendungen bauen auf das European Profile Standard für ITS auf. Die Bundesnetzagentur unterstützt die internationalen Standardisierungsaktivitäten

³ FARAMIR (Flexible and spectrum-Aware Radio Access through Measurements and modelling In cognitive Radio systems), <http://www.ict-faramir.eu/>

⁴ OneFit (Opportunistic networks and Cognitive Management Systems for Efficient Application Provision in the Future Internet), <http://83.212.238.249/>

⁵ Quasar (Quantitative Assessment of Secondary Spectrum Access), <http://www.quasarspectrum.eu/>

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

für konkrete Applikationen auch im Interesse der deutschen Automobil- und Zulieferindustrie.

Das im 5,9-GHz-Bereich geplante System zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht auf ein Netzwerk mit klassischen Basisstationen aufbaut, sondern mittels lokaler Stationen und mobiler Einheiten, die sich u. a. in den Fahrzeugen selbst befinden, intelligent kommuniziert.

Durch das Mandat M/453 der EU-Kommission sind gemeinsame Aktivitäten zwischen CEN, CENELEC und ETSI bis 2012 vorgegeben, um einen Satz spezifischer Standards zur Sicherstellung der Interoperabilität, zur Festlegung der Kommunikationsarchitektur und zur Gewährleistung der Sicherheit der Applikationen und Systeme zu erstellen. Dabei sind auch Kooperationen mit amerikanischen und asiatischen Organisationen zu intensivieren. Die Federführung bei der Entwicklung und Standardisierung der ITS-Infrastruktur liegt derzeit bei ETSI. Die Bundesnetzagentur hat in der für die digitale Luftschnittstelle zuständigen ETSI-Arbeitsgruppe ITS WG 4 den Vorsitz übernommen.

ITK-Gateway im Smart Meter

Die Vielzahl vorhandener Standards und die divergierenden Interessen der Energie- und der Telekommunikationsbranche sind Aspekte, die den breiten marktgetriebenen Einzug von Smart Metern beim Endverbraucher bisher verhindert haben.

Die Bundesnetzagentur unterstützt die nationalen und europäischen TK-Standardisierungsgremien bei der Erarbeitung bzw. Modifizierung von Normen und Regeln. Schwerpunkte aus ITK-Sicht sind u. a.: Funktionalität und Modularität, offene Schnittstellen und Standards, Interopera-

bilität, Datensicherheit und Integrität sowie Netzintegrität und Verfügbarkeit.

Transparente Verfahren in Standardisierungsorganisationen

Im Mai 2010 legte die EU-Kommission einen Entwurf der überarbeiteten „Leitlinien zur Anwendbarkeit von Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“ zur Kommentierung vor. Die Offenlegung von Patenten vor Annahme eines Standards oder einer Spezifikation (sog. positive disclosure) sowie eine damit verbundene Verpflichtungserklärung bezüglich nicht aufhebbarer FRAND(fair, resonable & non-discriminatory)-Lizenzbedingungen sollen Marktakteuren und Standardisierungsorganisationen mehr Rechtssicherheit bringen. Für die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in Standardisierungsorganisationen bedeutet das, aktiv darauf hinzuwirken, dass die einschlägigen internen Regelwerke in den Organisationen den Anforderungen der Leitlinien genügen.

TK-Standardisierung und Energieeffizienz

National, europäisch und international beschäftigen sich zahlreiche Standardisierungsgremien mit dem Thema Energieeffizienz im TK-Bereich. Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen einer Studie an der Entwicklung eines Konzepts zur Kategorisierung des TK-Bereiches nach Energieeffizienzkriterien beteiligen, so dass ein neutrales, modulares Bewertungsverfahren zur Erstellung einer Energiebilanz abgeleitet werden kann. Die Ergebnisse der Studie sollen in Form eines Symposiums in der Bundesnetzagentur vorgestellt werden.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Technische Richtlinie für den Notruf

Die Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vom März 2009 konkretisiert die grundlegenden Anforderungen des § 108 TKG. Damit wurde der Rahmen gegeben, um die technischen Einzelheiten in einer Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) festzulegen. Der erste Entwurf der TR Notruf wurde im Oktober 2010 zur Kommentierung durch Telefondiensteanbieter, Netzbetreiber, Landesbehörden, Hersteller und Verbände veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen soll die erste Ausgabe der TR Notruf in Kraft gesetzt werden. Darin werden u. a. die technischen Einzelheiten festgelegt zu den Notrufanschlüssen in ISDN-Technik (inklusive der Ersatzschaltung im Störfall), zur Verkehrslenkung von Notrufen zu den zuständigen Leitstellen sowie zu der Ermittlung und Übertragung der Standortdaten insbesondere bei Notrufen aus dem Mobilfunknetz. In einer dann folgenden Ausgabe der TR Notruf sollen erste Vorgaben für Notrufanschlüsse in IP-Technologie gemacht werden und – soweit erforderlich – technische Einzelheiten festgelegt werden zum Informationsaustausch zwischen Telefondiensteanbietern und Netzbetreibern für die Standortermittlung bei VoIP-basierten Notrufen. Außerdem ist die internationale Standardisierung in diesem Bereich dahingehend zu beeinflussen, dass die rechtlichen Vorgaben sowie die Netzstrukturen in Deutschland angemessen berücksichtigt werden.

Technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

Mit ihren Aufgaben bei der technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen

leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Insbesondere ist die nach § 110 Abs. 3 TKG zu erarbeitende Technische Richtlinie (TR TKÜV) eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Überwachungstechnik durch die beteiligten Telekommunikationsunternehmen, Hersteller und Sicherheitsbehörden. Die Richtlinie muss bei Bedarf an neue Telekommunikationstechnologien angepasst werden.

Erkenntnisse aus einer durch die Bundesnetzagentur beauftragten Studie zum VoIP-Marktsegment sowie aus der sich anschließenden Einbeziehung der mitwirkenden Unternehmen werden im Jahr 2011 bei ETSI in die noch laufenden Standardisierungsmaßnahmen in diesem Bereich einfließen.

Die bereits in der aktuellen TR TKÜV 6.0 integrierten Bereiche des „Auskunftsersuchens über Verkehrsdaten“ und die „elektronische Übermittlung von Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation“ werden in einer im Jahr 2011 neu erscheinenden TR TKÜV 6.1 einer Optimierung unterzogen. Darüber hinaus werden die bereits weitgehend in der Standardisierung getroffenen Festlegungen für die neue Generation des Mobilfunks, LTE, in die neue TR TKÜV 6.1 übernommen.

Außenstellenkonzept

Der Bereich der Außenstellen der Bundesnetzagentur unterliegt seit vielen Jahren einem stetigen Wandel. Durch die Übernahme zahlreicher neuer gesetzlicher Aufgaben z. B. aus den Bereichen Verfolgung von Rufnummernmissbrauch, Bekämpfung von Cold Calls und Registrierung von Photovoltaikanlagen war es immer wieder notwendig, vorhandene Aufgaben zu verlagern und erforderliche

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Personalkapazitäten möglichst an einem Standort für diese neuen Aufgaben bereitzustellen.

Parallel hierzu wurde zur Abfederung der Personalabgänge im Prüf- und Messdienst ein Konzept (PMD-Konzept) erarbeitet, um den wachsenden technischen Anforderungen gerecht zu werden und mit Hilfe effizienterer Strukturen die vielfältigen technischen Aufgaben in der Fläche weiterhin bewältigen zu können.

Die Zielstruktur wurde im Außenstellenkonzept 2020 definiert und das PMD-Konzept im Umsetzungskonzept zur Aufgabenkritik für das Jahr 2015 übernommen. Ein wichtiger Bestandteil des PMD-Konzepts ist die Konzentration der heutigen drei 24-Stunden-Messstellen auf eine Messstelle des PMD im Dienstleistungszentrum 8 in Konstanz. Diese Konzentration soll bereits im Jahr 2011 vollzogen werden.

Für die anderen Maßnahmen der im Rahmen des Umsetzungskonzepts zur Aufgabenkritik festgelegten Ziele für 2015 muss Anfang 2011 ein Terminplan erstellt und abgestimmt werden. Weitere Strukturverbesserungen sind noch im Laufe des Jahres 2011 umzusetzen.

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

Der am 1. November 2010 eingeführte neue Personalausweis besitzt neben den Funktionen als Sichtausweis und Identifikationsdokument sowie einer auf einem Chip gespeicherten elektronischen Authentisierungsfunktion zusätzlich eine technische Vorbereitung zur Nutzung für qualifizierte elektronische Signaturen. Durch die zunehmende Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur in Verfahren

der Wirtschaft wird eine zunehmende Verbreitung der Signatur in der Bevölkerung erwartet.

Mit der Realisierung dieses Großprojekts im Bereich qualifizierter elektronischer Signaturen werden nicht nur die Beratungsleistungen der Bundesnetzagentur in Bezug auf Unternehmen und Bürger im nächsten Jahr zunehmen, sondern es wird sich auch die öffentliche Wahrnehmung der qualifizierten elektronischen Signatur grundsätzlich verändern.

Im Bereich der rechtlichen Fortentwicklung der qualifizierten elektronischen Signatur wird es 2011 durch das BMWi initiierte weitreichende Änderungen in SigG und SigV geben. An diesen Änderungsvorhaben wirkt die Bundesnetzagentur beratend mit.

Auf europäischer Ebene stellt sich weiterhin die Aufgabe, bei der technischen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006, Richtlinie 2006/123/EG) mitzuwirken. Insbesondere relevant ist hierbei die Umsetzung der EU-Kommissionsentscheidung 2009/767/EG, welche die Erstellung, Führung und Veröffentlichung von vertrauenswürdigen Listen der von den Mitgliedstaaten beaufsichtigten bzw. akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter für alle Mitgliedstaaten verbindlich vorsieht. Für die Umsetzung zuständig ist die Bundesnetzagentur. Hierbei wird an der Fortentwicklung der technischen Anforderungen an diese Liste in den jeweiligen EU-Gremien mitgearbeitet. Auf europäischer Ebene ist außerdem seitens der EU-Kommission geplant, die europäische Signaturrechtlinie 1999/93/EG zu überarbeiten. Hieran wird die Bundesnetzagentur kommentierend mitwirken.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Daneben müssen auch die europäischen Standardisierungen im Bereich der qualifizierten elektronischen Signatur fortgeführt und begleitet werden. Um dies zu erreichen, engagiert sich die Bundesnetzagentur in nationalen, europäischen und internationalen Gremien. Schwerpunkt ist hierbei die Mitarbeit bei FESA (Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures), wo seit April 2010 im Vorstand mitgearbeitet wird, sowie bei ETSI/ESI (European Telecommunications Standards Institute/ Electronic Signatures and Infrastructures).

Weiterhin werden Beratungsleistungen für den Aufbau von Signaturinfrastrukturen nach deutschem Vorbild für ausländische Regierungen erbracht, insbesondere für EU-Aufnahmekandidaten sowie außereuropäische Staaten, die eine verstärkte Kooperation mit der EU anstreben.

POST

Aus der Vielzahl der im Jahr 2011 anstehenden Tätigkeiten im Bereich der Postmarktregulierung sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Novellierung des Postgesetzes

Im Jahr 2011 ist mit einer Novellierung des PostG zu rechnen. Die Bundesnetzagentur wird sich fachlich in die Vorbereitungen einbringen und auch das Gesetzgebungsverfahren begleiten.

Die Novellierung des PostG ist insbesondere vor dem Hintergrund der Dritten Postrichtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste in der Gemeinschaft zu sehen. Wesentliche Neuerun-

gen gegenüber den bisherigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich durch die Änderungsrichtlinie 2008/6/EG insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Komponenten der postalischen Infrastruktur (Art. 11a).

Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen durch die Postdiensteanbieter wurde mit der RL 2008/6/EG ebenfalls erweitert. So haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 22a der Änderungsrichtlinie zu gewährleisten, dass die Postdiensteanbieter insbesondere den nationalen Regulierungsbehörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Sicherstellung dienen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie oder die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen eingehalten werden.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung angekündigt, im Zuge der Novellierung des PostG geeignete Vorschriften einzubringen, die das Potenzial missbräuchlichen Verhaltens bei Rabattvereinbarungen im Massensendungsbereich weitgehend ausschließt (BT-Drs. 17/2567 v. 9. Juli 2010, Nr. 94). In der Diskussion sind hierbei auch verschiedene Vorschläge, die einer Stärkung der Amtsermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur im Bereich der Missbrauchskontrolle dienen.

Neues Price-Cap-Verfahren

Im Hinblick darauf, dass das bisherige Price-Cap-Regime zum 31. Dezember ausläuft, bildet die Korb- und Maßgrößenbildung für die Entgeltgenehmigung auf der Grundlage des neuen Regimes einen Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2011.

Das Price-Cap-Verfahren ist ein effizientes Verfahren, um einerseits eine unzulässige Quersubventionierung vom Monopol- zum

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Wettbewerbsbereich zu verhindern. Es fördert damit einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb. Andererseits erhöht das Price-Cap-Verfahren die Preisflexibilität für das regulierte Unternehmen und die Planungssicherheit für andere Marktteilnehmer.

Im Rahmen dieses Verfahrens sollen zunächst die Price-Cap-Körbe definiert werden, auf deren Grundlage die Korbzuordnung und -zusammensetzung erfolgt. Letzteres erfordert eine eingehende Untersuchung der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse auf den Postdienstleistungsmärkten. Die Märkte sollen insbesondere unter dem Aspekt der Wettbewerbsintensität auf den relevanten Märkten unter Berücksichtigung eines eventuell vorhandenen Substitutionswettbewerbs untersucht werden. Ausgehend davon ist von der Bundesnetzagentur festzulegen, ob sämtliche Produkte in einem Korb oder in mehreren Körben zusammenzufassen sind. Im Zusammenhang mit der Korbbildung ist festzulegen, ob und inwieweit hybride Briefprodukte in das Price-Cap-Verfahren einzubeziehen sind.

Basierend auf den so festgelegten Körben soll im Rahmen der Maßgrößenbildung für jeden Korb neben der Preissteigerungsrate die erwartete Produktivitätsfortschrittsrate als wesentliche Determinante bestimmt werden. Diese kann analytisch, auf Grundlage einer Kostenmodellierung oder auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung hergeleitet werden. Da bei der Bestimmung der erwarteten Produktivitätsfortschrittsrate insbesondere auch auf das Verhältnis zwischen dem Ausgangsentgeltniveau in dem für das Regime maßgeblichen Basisjahr und den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abzustellen ist, müssen die korbbezogenen Kosten unter Effizienzgesichtspunkten ausgewertet und untersucht werden.

Zu diesem Zweck müssen umfassende prozess- und produktbezogene Kostenunterlagen und -auswertungen der DP AG gesichtet und bewertet werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob zur Abschätzung von Rationalisierungspotenzialen neben den bereits durchgeführten Kostenbetrachtungen künftig auch internationale Tarifvergleiche herangezogen werden können. Für diesen Fall sollen die erforderlichen Methoden und Kriterien für entsprechende Price-Benchmarking-Betrachtungen erarbeitet werden.

Durch die Vorgabe sachlich gerechtfertigter Produktivitätsfortschrittsraten (sog. X-Faktor) für die DP AG im Rahmen der Price-Cap-Regulierung wird insbesondere dem Effizienzgedanken Rechnung getragen. Dies hat zwar in den vergangenen Jahren erfreulicherweise zu einer stetigen Effizienzsteigerung des Unternehmens sowie zu einem stabilen bzw. gesunkenen Preisniveau geführt. Allerdings sind Vorkehrungen zu treffen, mit denen Änderungen im Verhältnis zwischen Kosten und Qualität auch während einer laufenden Price-Cap-Periode (dynamisch) Rechnung getragen werden kann.

Regulatorische Behandlung von Bündelprodukten, insbesondere Hybridpost

Die Bundesnetzagentur hält die Entwicklung von Grundsätzen zur Überprüfung von Bündelprodukten und vertraglichen Sondermodellen für notwendig, da die DP AG aufgrund sich verstärkenden Wettbewerbsdrucks solche Angebote zunehmend am Markt offeriert.

Mit Blick auf postalische Dienstleistungen ist ein zunehmender Trend zu einer Produkt- und Preisdifferenzierung zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit integrierten logistischen Dienstleistungen werden verstärkt Bündelprodukte vermarktet. Hierbei werden von der

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

DP AG Brief- und Paketbeförderungsleistungen mit kundenindividuellen Systemlösungen (Poststelle usw.) angeboten, welche sich auch auf vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsstufen erstrecken. Zu beobachten ist bei der DP AG außerdem eine Tendenz zur kundenindividuellen und regionalisierten Tarifierung. Daher bedarf es einer weiteren Konkretisierung der im § 20 PostG verankerten Prüfungsmaßstäbe.

Dies gilt umso mehr, als Hybridprodukte ebenfalls Bündelprodukte durch die erforderliche Einbeziehung postvorbereitender Dienstleistungen (Druck, Kuvertierung, Frankierung) darstellen. Die Beschlusskammer wird deshalb insbesondere die Entwicklung des E-Postbriefs der DP AG beobachten. Im kommenden Jahr wird das Konkurrenzprodukt „De-Mail“ an den Markt gehen, das Unternehmen TNT Post Holding Deutschland GmbH bietet zudem seit November 2010 ein eigenes Hybridprodukt „print my post“ an. Auch andere Postdienstleister haben solche Hybridpostprodukte in ihrem Portfolio; es wird daher interessant sein, die Marktentwicklung für diese Dienstleistungen zu beobachten.

Messung der Brieflaufzeiten (Universaldienst)

Die Qualitätsnormen in der PUDLV enthalten u. a. Vorgaben für die Laufzeiten von Brief- und Paketsendungen. Seit dem Wegfall der Exklusivlizenz zum 1. Januar 2008 sind diese Vorgaben im Briefbereich nicht mehr auf ein bestimmtes Unternehmen ausgerichtet. Vielmehr sieht die auf Art. 87f GG fußende Regelung des PostG vor, dass der Universaldienst durch die im Postmarkt tätigen Unternehmen insgesamt erbracht wird.

Die Bundesnetzagentur hat die gesetzliche Aufgabe, die Einhaltung der Qualitätsnormen unter Berücksichtigung aller am Markt vorzufindenden Leistungen zu überwachen. Ende 2004 hat die Bundesnetzagentur ihr eigenes Messsystem zur Kontrolle der Einhaltung der Laufzeitvorgaben für Briefsendungen einstellen müssen. Dennoch ist die Überwachung der Einhaltung der nationalen Qualitätsnorm der PUDLV weiterhin gesetzliche Aufgabe der Bundesnetzagentur. Diese wird umso wichtiger, als der liberalisierte Postmarkt die Erbringung des Universaldienstes in einem Mehrbetreiberumfeld vorsieht. Zudem ist eine unabhängige Überwachung der Qualitätsnormen der PUDLV insbesondere dort geboten, wo das erreichte Qualitätsniveau aufgrund fehlenden Wettbewerbsdrucks nicht als nachhaltig gesichert angesehen werden kann.

Das anstelle der eigenen Messung der Bundesnetzagentur derzeit verwendete Messverfahren der DP AG eignet sich aus methodischer Sicht nicht dazu, die in der PUDLV geforderten Eckwerte der Brieflaufzeiten angemessen zu ermitteln. Zum einen wird das Verfahren dem gesetzlichen Ansatz nicht gerecht, da es nur die Leistungen dieses einen Unternehmens zugrunde legt. Zum anderen erfasst es nicht die gesamte Laufzeit vom Absender zum Empfänger, sondern nur den Teil, der aus betrieblicher Sicht für die Beförderung und Zustellung der Briefsendungen anfällt, während bei der Messung auf die Kundensicht abzustellen ist.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsnormen der PUDLV ist deshalb ein neues Messverfahren erforderlich, das die Laufzeiten der einschlägigen am Markt angebotenen Briefdienstleistungen durch eine unabhängige

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>Stelle (oder in deren Auftrag) messen kann. Die Durchführung eines solchen Messverfahrens hängt von der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel ab und steht deshalb unter dem Vorbehalt der Finanzierung bzw. der Schaffung der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen.</p>			
<p>Postgeheimnis und Postdatenschutz bei hybriden Versandformen</p>			
<p>Der Postbereich erfährt aktuell einen grundlegenden strukturellen Wandel und steht in Anbetracht einer zunehmenden elektronischen Substitution vor großen Herausforderungen. Die Postdienstleistungsunternehmen reagieren auf die damit verbundenen Herausforderungen mit der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen und bereiten den Weg für den elektronischen Briefversand und für sog. Hybriddienstleistungen, d. h. eine Kombination aus elektronischem und physischem Versand.</p>			
<p>Diese Entwicklung entfaltet auch Implikationen auf das Postgeheimnis und den Postdatenschutz. Dabei wird die grundsätzliche Fragestellung aufgeworfen, welchem datenschutzrechtlichen Regelungsgehalt die sich am Markt entwickelnden Produkte und Dienstleistungen wie z. B. Hybrid- und Online-Brief unterfallen und welche datenschutzrechtlichen Vorgaben jeweils zu berücksichtigen sind. In diesem Kontext ist beabsichtigt, näher zu beleuchten, wie bei hybriden Versandformen das Briefgeheimnis und der Postdatenschutz sichergestellt werden können. Von besonderer Relevanz wird hierbei die eingehende Untersuchung der sog. Transformationsphase sein. Dabei handelt es sich um den Übergang zwischen elektronischem und physischem</p>			
<p>Medium im Rahmen der angebotenen Dienstleistung („Medienbruch“).</p>			
<p>In den Abstimmungsprozess und die rechtliche Analyse dieser Problematik sollen auch internationale Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Ländern wie z. B. Italien, Österreich oder der Schweiz mit einfließen, die bereits über einen erheblichen Erfahrungsschatz bei der datenschutzrechtlichen Qualifikation der entsprechenden Dienstleistungen und Produkte verfügen.</p>			
<p>Mitwirkung in der ERG-P</p>			
<p>Die ERG-P (Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste) wurde mit Beschluss der Kommission vom 10. August 2010⁶ als Expertengruppe eingesetzt. Sie wird jedoch erst im Kalenderjahr 2011 operativ tätig werden, nachdem am 1. Dezember 2010 die Gründungsversammlung mit Verabschiedung der Geschäftsordnung, Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter sowie der Verabschiedung des ersten Arbeitsprogramms stattgefunden hat.</p>			
<p>Mitglieder der Gruppe sind die NRB im Bereich der Postdienste, also auch die Bundesnetzagentur.</p>			
<p>Die Gruppe hat folgende Aufgaben:</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Konsolidierung des Binnenmarkts für Postdienste, in allen Fragen im Zusammenhang mit den Postdiensten innerhalb ihrer Zuständigkeit sowie in Bezug auf die Entwicklung des Binnenmarkts für Postdienste und die konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedsstaaten; 			

⁶ ABI C 217 vom 11. August 2010, S. 7.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

- Durchführung ausführlicher und frühzeitiger Konsultationen mit Marktteilnehmern, Verbrauchern und Endnutzern, die offen und transparent im Einvernehmen mit der Kommission erfolgen sollten.

Die Bundesnetzagentur wird aktiv in dieser Gruppe mitarbeiten und ihre gesamte Regulierungserfahrung einbringen, um zur bestmöglichen Erfüllung dieser Aufgaben beizutragen.

ENERGIE

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Bereich der Energiemärkte werden schwerpunktmäßig in den Bereichen Entgeltregulierung, Förderung eines notwendigen Netzausbaus, Verbesserung der Marktstrukturen zur Intensivierung des Wettbewerbs, Schaffung der Grundlagen für eine verstärkte europäische Integration der Netze und der Energiehandelsmärkte sowie Verstärkung der Eingliederung der erneuerbaren Energien in marktwirtschaftliche Strukturen liegen.

Entgeltregulierung

Das Jahr 2011 wird in hohem Maße von Aufgaben der Entgeltregulierung, insbesondere bei den Gasnetzen, bestimmt werden. 2010 war das Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode der Gasnetze. Nach dem gedanklichen Konzept der Anreizregulierung durften die Netzbetreiber alle Rationalisierungs- und Effizienzgewinne der ersten Regulierungsperiode behalten, damit ein starker Impuls für eine effizientere Bewirtschaftung der Netze gesetzt wird. Mit den Kosten des Basisjahrs muss nun ermittelt werden, in welchem Umfang dieses Konzept aufgegangen ist. Die Kosten dieses Basisjahrs werden Basis der ab 2013 geltenden Erlösobergrenze sein und dann die Effizienzfortschritte

der Netzbetreiber auch den Netznutzern zugutekommen lassen.

Kostenprüfung im Gasbereich

Die Bundesnetzagentur wird zu diesem Zwecke die Ermittlung der Ausgangsgrößen für die Festlegung der in der zweiten Regulierungsperiode geltenden Erlösobergrenzen der Gasnetzbetreiber im zweiten Halbjahr 2011 mittels einer umfassenden Kostenprüfung auf Grundlage der Daten des Basisjahrs 2010 durchführen – es handelt sich dabei um die erste vollständige Kostenprüfung nach den Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung seit Beginn des Anreizregulierungsregimes. Die Prüfsystematik der Behörde wird sich gegenüber den letzten Kostenprüfungen nicht grundlegend ändern. Allerdings sind in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen des Rechtsrahmens adäquat in die Prüfung zu überführen.

Vorbereitungen Effizienzvergleiche

Mit den Daten für die Kostenprüfung sollen auch bereits die Strukturdaten für den Effizienzvergleich per 30. Juni 2011 erhoben werden. Eine Konsultation der zu erhebenden Daten und der entsprechenden Erhebungsbögen wurde für die Strukturdaten der VNB bereits im Jahr 2010 durchgeführt. Hinsichtlich der Strukturdaten für FNB sowie der Kostendaten für VNB und FNB wird 2011 eine Konsultation zu Inhalt und Umfang der Datenerhebung erfolgen. Die endgültig zu berücksichtigenden Kostenblöcke oder Aufwandparameter sollten zum Ende des Jahres 2011 feststehen. In der Folge können dann im Jahr 2012 der Effizienzvergleich durchgeführt und im Weiteren die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode für Gasnetzbetreiber beschieden werden.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Um im Jahr 2012 den Effizienzvergleich der VNB im Bereich Gas durchführen und die individuellen Effizienzwerte ermitteln zu können, wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2011 die gemäß §§ 12 bis 14 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das letzte im Jahr 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr bei den Netzbetreibern erheben und auf Plausibilität überprüfen. Des Weiteren werden bereits erste Vorarbeiten für die Strukturdatenerhebung bei den VNB im Bereich Strom, welche im Jahr 2012 stattfinden soll, durchgeführt.

Festlegung Eigenkapitalzinssätze

Zur Vorbereitung auf die im Jahr 2013 beginnende zweite Regulierungsperiode im Gasbereich gehört auch die Festlegung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung. Diese soll für Gasnetzbetreiber noch im Jahr 2011 für die nächste Periode erfolgen. Aktuell gilt für Strom- und Gasnetzbetreiber ein Zinssatz von 9,29 Prozent für Neuanlagen. Da die erste Periode im Gasbereich lediglich vier Jahre dauert, muss die Festlegung für die zweite Regulierungsperiode im Gasbereich früher erfolgen als im Strombereich.

Sonderentgelte zur Vermeidung von Direktleitungsbau

Im Kontext der Entgeltregulierung der Gasnetze wird sich die Bundesnetzagentur auch den Sonderentgelten widmen. § 20 Abs. 2 GasNEV sieht zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus (i. d. R. Anschluss an das vorgelagerte Netz) die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderentgelts seitens des betroffenen Netzbetreibers vor. Diese Entgelte wurden in der Vergangenheit zunehmend vereinbart, ohne dass hierfür eine weitgehend transparente, nachvollziehbare und für alle Beteiligten vergleichbare Kalkulationsgrundlage besteht.

Die Bundesnetzagentur plant die Erarbeitung eines Leitfadens zur Bemessung dieser Sonderentgelte. Es wird angestrebt, den Leitfaden in Abstimmung mit den Landesregulierungsbehörden zu entwickeln, so dass er bundesweit als vereinheitlichende Grundlage für die Bildung dieser Sonderentgelte herangezogen werden kann.

Qualitätsregulierung

Für die VNB im Bereich Strom plant die Bundesnetzagentur den Start der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit zum 1. Januar 2012. Im Jahr 2011 werden daher die Qualitätselemente für alle Netzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren teilnehmen, ermittelt und den Netzbetreibern mitgeteilt.

Darüber hinaus soll untersucht werden, wie eine Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit ausgestaltet werden kann. Im Gegensatz zur Regulierung der Netzzuverlässigkeit, bei der im internationalen Kontext bereits vielfältige Erfahrungen existieren, handelt es sich bei der Netzleistungsfähigkeit um eine relativ neue Größe der Qualitätsregulierung, die es vor der Anwendung eingehend zu untersuchen gilt.

Die Implementierung der Qualitätsregulierung Gas soll gemäß § 19 Abs. 2 ARegV erst zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode erfolgen, sofern hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. Da im Gasbereich im Gegensatz zum Strombereich keine etablierten Kennzahlen vorliegen, soll – aufbauend auf erste Erkenntnisse im Bereich der Netzzuverlässigkeit Gas, die aus zwei Projekten unter Beteiligung der Branche resultieren – zunächst analysiert werden, mittels welcher Kennzahlen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

eine Regulierung der Versorgungsqualität Gas sinnvoll vorgenommen werden kann.

Analyse wesentlicher Geschäftsprozesse des Netzbetriebs

Insbesondere durch die Gründung „kleiner“ Netzgesellschaften ergeben sich gravierende Veränderungen in der Darstellung der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Netzgesellschaften. Während früher bei großen integrierten Unternehmen neben den Abschreibungen und Finanzierungskosten die Personalaufwendungen die größte Position darstellten, ist nun der sonstige betriebliche Aufwand die größte Kostenposition, da sämtliche Verrechnungen aus den Dienstleistungsverträgen im sonstigen betrieblichen Aufwand verbucht werden. Dies erfordert in Zukunft eine transparentere Darstellung, in welchen Aufgabenbereichen des Stromnetzbereichs aufwandsgleiche Kosten – gegliedert nach den wesentlichen Geschäftsprozessen – im Geschäftsjahr anfallen. Die möglichen Geschäftsprozesse sollen so beschrieben werden, dass sich Hinweise auf die wesentlichen Kostentreiber ergeben.

Netzausbau

Der Ausbau der Netzinfrastruktur insbesondere im Strombereich und dort insbesondere im Bereich der Übertragungsnetze ist eine der herausragenden Aufgaben der kommenden Jahre. Davon zeugen nicht nur zahlreiche Studien und Konzepte wie die Dena-Netzstudien, das Energiekonzept der Bundesregierung und die Mitteilung der Kommission über ein integriertes europäisches Energienetz vom 17. November 2010. Dies spiegelt sich auch in der täglichen Arbeit der Bundesnetzagentur als Vermittler und Informationsgeber bei Leitungsbauvorhaben und bei der Genehmigung zahl-

reicher Investitionsbudgets. Besondere Schwerpunkte im Jahr 2011 werden in diesem Zusammenhang die folgenden Aufgaben sein.

Netzausbaupläne

Das in das EnWG umzusetzende Dritte Binnenmarktpaket sieht vor, dass die ÜNB und FNB ab dem Jahr 2012 jährlich einen sog. 10-Jahres-Netzentwicklungsplan vorlegen, in dem diese ihre mittel- und langfristigen Investitionsvorhaben aufnehmen müssen. Dazu müssen der zukünftige Kapazitätsbedarf ermittelt und Szenarien hinsichtlich der Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Strom und Gas entwickelt werden. Der Bundesnetzagentur wird die Aufgabe zukommen, diese Pläne zu überprüfen, ggf. Änderungen zu verlangen und ihre Durchführung zu überwachen. Um unmittelbar nach Erlass der entsprechenden Umsetzungsgesetze der EU-Richtlinien diese neue und komplexe Aufgabe angemessen bewältigen zu können, soll im kommenden Jahr ein Konzept für die Prüfung derartiger Pläne entwickelt werden, in dem der Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen der behördlichen Prüfaufgabe näher konkretisiert werden. Ziel ist, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten in Grenzen zu halten, gleichzeitig aber auch die hinreichende und rechtzeitige Beteiligung und Äußerungsmöglichkeit aller Interessenträger sicherzustellen.

Zudem soll für den Gasfernleitungsbereich – voraussichtlich unter Zuhilfenahme gutachterlicher Unterstützung – ein näheres Verständnis der tatsächlichen Flussentwicklungen und Ausbauerfordernisse in Deutschland und möglicher Angebots- und Nachfrageszenarien hergestellt werden. Im Strombereich soll in einem ersten Schritt eine für den Netzausbau notwendige Regionalisierung des relevanten

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Szenariorahmens und in einem zweiten Schritt die Erstellung eines Netzausbaumodells erfolgen.

Festlegung von Betriebskostenpauschalen

Im Zusammenhang mit der weiteren Förderung von Netzausbauvorhaben ist auch eine für das Jahr 2011 beabsichtigte nähere Auseinandersetzung mit den Betriebskosten neuer Infrastrukturen zu sehen. Nach der Änderung der ARegV vom Sommer 2010 werden nunmehr nicht nur Kapitalkosten, sondern auch Betriebskosten im Rahmen von Investitionsbudgets genehmigt (§ 23 Abs. 1 S. 3 ARegV). Abweichend von der hierfür generell anzusetzenden Pauschale von 0,8 Prozent kann die Bundesnetzagentur im Einzelfall abweichende Werte festlegen. Von dieser Festlegungskompetenz wird sie im Laufe des Jahres Gebrauch machen.

Verbesserung der Marktstrukturen

Entgeltregulierung und Netzausbau allein sind zwar notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingungen dafür, dass sich ein wirksamer und nachhaltiger Wettbewerb im Bereich der Energiemärkte entfaltet. Es gibt zahlreiche weitere Fragen, bei denen die Marktstrukturen verbessert werden können und müssen, um die Wettbewerbskräfte zum Tragen kommen zu lassen.

Smart Metering, Smart Grid und Smart Market

Zu diesen Bereichen gehört an prominenter Stelle die Anpassung der Marktstrukturen an eine zunehmend volatilere Erzeugung von Strom. Diese Aufgabe geht weit über die Ertüchtigung der Netze zum Umgang mit volatiler Einspeisung hinaus. Von vermutlich deutlich größerer Bedeutung ist, das eigene marktwirtschaftliche Interesse von Erzeugung und Verbrauch zu aktivieren, um ein deutlich

flexibleres Verhalten und eine Anpassung an ein schwankendes Energiedargebot und eine an Marktpreisen orientierte Nachfrage zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur wird daher die Diskussion zum intelligenten Zähler um einen Beitrag zu einem intelligenten Marktconcept erweitern und hierzu ein Eckpunktepapier veröffentlichen. Dadurch soll eine Grundlage für die zukünftige Diskussion dieses sehr heterogenen Themas gelegt werden. Die Bundesnetzagentur wird eine begriffliche Trennung des physischen intelligenten Netzes von einem durch Vertragsbeziehungen und Marktrollen geprägten „Smart Market“ vornehmen. Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, Leitgedanken vorzustellen, wer in welcher Marktrolle über den Netzbetreiber hinaus steuernde Eingriffe beim Kunden vornehmen könnte, indem Lasten zu- oder abgeschaltet werden, oder ob der Kunde diese Steuerung aufgrund von Anreizen (z. B. durch Preissignale infolge variabler Tarifierung) primär eigenverantwortlich vornimmt und auf welche Art und Weise dies zu organisieren wäre.

In diesem Kontext rückt auch das Thema Elektromobilität in den Fokus. Neben Fragen des diskriminierungsfreien Zugangs zu beispielsweise Ladeinfrastrukturen sind unmittelbar Anknüpfungspunkte in den Bereichen Smart Metering, Speicherkapazität der Batterie, ferngesteuerte und kostenoptimierte Ladeszenarien mittels variabler Tarife und Schaltoptionen sowie in der Vermeidung eines ineffizienten Netzausbaus infolge von zu viel Gleichzeitigkeit zu sehen.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Neugestaltung des Abrechnungssystems für Ausgleichsenergie

Zum Ausgleich der Abweichungen zwischen prognostiziertem und tatsächlichem Stromverbrauch nehmen die für die Belieferung der Stromverbraucher verantwortlichen Bilanzkreise sog. Ausgleichsenergie in Anspruch. Dazu werden zunächst überdeckte Bilanzkreise, bei denen der tatsächliche Verbrauch geringer als prognostiziert ist, mit unterspeisten Bilanzkreisen, bei denen der tatsächliche Verbrauch höher als prognostiziert ist, saldiert. Die verbleibende Restabweichung – d. h. die Über- oder Unterspeisung der Gesamtheit aller Bilanzkreise – wird von den ÜNB durch den Einsatz von Regelenenergie ausgeglichen.

Die bei Einsatz von Regelenenergie entstehenden Kosten werden den Bilanzkreisen über den sog. Ausgleichsenergiepreis in Rechnung gestellt. Damit sollen die Bilanzkreisverantwortlichen zu einer möglichst ausgeglichenen Bewirtschaftung ihre Bilanzkreise angehalten werden, so dass der prognostizierte dem tatsächlichen Verbrauch möglichst nahe kommt. Das derzeitige in der StromNZV festgeschriebene System zur Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise führt in bestimmten Situationen jedoch dazu, dass offenbar keine ausreichenden finanziellen Anreize zur sorgfältigen und ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung bestehen. Es liegen der Bundesnetzagentur darüber hinaus auch Anzeichen dafür vor, dass Bilanzkreise systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg über- oder unterspeist werden und so Arbitrageerlöse erzielt werden. Dies führt zu teilweise erheblicher Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie und zu einem erhöhten Einsatz teurer Regelenenergie.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, Auffälligkeiten im Prognoseverhalten der Bilanzkreise

einer Untersuchung auf eventuell existierende systematische Fehlanreize oder anderweitige Fehlentwicklungen zu unterziehen. Darauf basierend beabsichtigt die Bundesnetzagentur, Lösungsansätze zu entwickeln, die stärkere Anreize zu einer ausgeglichenen Bewirtschaftung der Bilanzkreise setzen. Es ist geplant, die relevanten Marktakteure mit in die Diskussion einzubeziehen.

Bericht zum Ausgleichs- und Regelenenergiesystem

Eine der wesentlichen Verbesserungen der Marktstrukturen im Gasmarkt war die Festlegung des Grundmodells der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln in den Gasnetzen (GABi Gas). Die Bundesnetzagentur wird dabei nicht stehen bleiben, sondern die wirtschaftlichen Wirkungen des Ausgleichs- und Regelenenergiesystems evaluieren und darüber gemäß § 30 der novellierten GasNZV an das BMWi berichten.

Der Bericht wird insbesondere unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise erstellt (§ 30 S. 3 GasNZV) und voraussichtlich folgende Teilaspekte beleuchten: Auswirkungen der Einführung der Tagesbilanzierung, Ausgleichsenergieentgelte, die Sachgerechtigkeit unterschiedlicher Regelungen zu den Kundengruppen, die Situation am Regelenenergiemarkt und die Netzkontostände nach der Mitteilung Nr. 4 zur GABi Gas. Diese Auswertung wird flankiert durch die Berücksichtigung europäischer Bilanzierungssysteme und in Handlungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Bilanzierungssystems münden.

Kapazitätsmanagement

Einen weiteren Themenkreis bildet die Verabschiedung bzw. Überwachung der Umsetzung der Festlegung zum Kapazitätsmanagement

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

im Gasbereich. Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten ist für den Wettbewerb im Gassektor von entscheidender Bedeutung. Nach wie vor besteht vor allem an Grenzkopplungspunkten und bei marktgebietsüberschreitenden Transporten ein erheblicher Bedarf der Netznutzer, der durch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht gedeckt werden kann. Zugleich lässt die tatsächliche physische Auslastung jedenfalls einiger Netzkopplungspunkte vermuten, dass Kapazitäten effizienter genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur im Frühjahr 2010 ein Festlegungsverfahren zur Neugestaltung des Kapazitätsmanagements eingeleitet. Das Festlegungsverfahren hat in zweierlei Hinsicht Veränderungen gegenüber der Situation der Einleitungsverfügung erfahren. Zum einen ist zwischenzeitlich die neue GasNZV in Kraft getreten, die verschiedene Vorgaben im Hinblick auf das Kapazitätsmanagement gemacht hat. Zudem haben die FNB ein Konzept zur Ausgestaltung einer Primärkapazitätsplattform sowie des Auktionsdesigns mit Stand 15. Oktober 2010 vorgelegt. Der Gegenstand des Verfahrens wurde daher insbesondere um die Ausgestaltung der Primärkapazitätsplattform, auf der ab dem 1. August 2011 Kapazitäten in einem Auktionsverfahren zu vergeben sind, erweitert. Es ist angedacht, hierzu ggf. ergänzende Festlegungen zu treffen. Im Jahr 2011 wird die Begleitung der Umsetzung des neugestalteten Kapazitätsmanagements einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt der Bundesnetzagentur bilden.

Reduzierung der Zahl der Marktgebiete

Die Reduzierung und Ausgestaltung der deutschen Gasmarktgebiete wird im Jahr 2011 ein weiteres zentrales Arbeitsthema der Bundesnetzagentur darstellen. Die FNB sind verpflichtet, die Zahl der Marktgebiete bis zum

1. April 2011 von sechs auf drei zu reduzieren. Die Bundesnetzagentur wird den Prozess der Marktgebietskonsolidierung eng begleiten und darauf hinwirken, dass die betroffenen Netzbetreiber ihre Kooperationspflichten wahrnehmen. Da von Seiten der Netzbetreiber erstmals der Ansatz verfolgt wird, H- und L-Gasmarktgebiete zu gemeinsamen Märkten zusammenzulegen, wird besonderes Augenmerk zudem auf der Frage liegen, wie effiziente Rahmenbedingungen für qualitätsübergreifende Marktgebiete geschaffen werden können.

Zukünftige Funktion der Gasnetze und neue Gasmarktstrukturen

Der Gasmarkt in Deutschland durchlebt eine Phase durchgreifender Veränderungen, die teilweise durch die Regulierung ausgelöst wurden (z. B. Wettbewerbsentwicklung, Zunahme neuer Anbieter) und teilweise auch auf sich international verändernde Marktstrukturen zurückzuführen sind (z. B. Preisverfall Handelsmärkte, Druck auf Ölpreisbindung, Einfluss von LNG-Gas auf den europäischen Markt, Einfluss von Shale Gas auf Europa). Veränderungen sind ebenfalls erkennbar bei der Struktur der Bezugsverträge (z. B. größere Kurzfristigkeit, Preisbindung) und der Ausgestaltung der langfristigen Importverträge (Fristigkeit, Preisbindung). Diese Entwicklungen werden sich vermutlich in den kommenden Jahren durch Veränderung der Marktanteile, der Verträge und der Marktstrukturen in Bezug auf die handelnden Akteure (Rolle der Importgesellschaften, verstärkter Markteintritt der Produzenten, Selbstorganisation der Produzenten) noch verstärken.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Gleichzeitig verändert sich auch die Nachfrage-seite ständig und voraussichtlich tiefgreifend: Insbesondere vor dem Hintergrund der deutlichen Verbreiterung des Angebots an Wärmequellen (Holzpelletheizungen, Wärmepumpen etc.) im Haushaltsbereich einerseits und zunehmenden Energieeffizienzmaßnahmen (Wärmedämmung, Passivhäuser) auf der anderen Seite ist die Nachfrage nach Erdgas als Wärmeenergie bei Erstanschlüssen zurückgegangen und auch eine Abnahme des Bedarfs im Bestand ist zu erwarten. Gleichzeitig werden nicht zuletzt von politischer Seite die Kraft-Wärme-Kopplung und der Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung gefördert. Dies führt zu einer Minderauslastung bestehender Gasverteilernetze und damit tendenziell zu steigenden spezifischen Netzentgelten.

Die hervorragend ausgebaute Erdgasinfrastruktur kann dazu dienen, SNG (Substitute Natural Gas = Biogas, Wasserstoff und Synthesegas, welches mittels Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid hergestellt wird) zu Wärmesenken und Stromverbrauchsschwerpunkten zu transportieren und zu speichern oder einer Verwendung im Verkehrs- oder Wärmesektor zuzuführen. Deswegen ist es aus Regulierungssicht zentral, ein tieferes Verständnis der sich verändernden Marktstrukturen zu entwickeln, um angemessene Regulierungsmaßnahmen treffen zu können, beispielsweise regulatorische Rahmenbedingungen zu entwickeln, um SNG als Bindeglied zwischen dem Strom- und Gasnetz zu integrieren oder Zumutbarkeitskriterien zu entwickeln, ob und wann von Netznutzern ein Rückbau nicht mehr ausgelasteter Verteilnetze hinzunehmen ist.

Schaffung eines integrierten europäischen Energiemarkts

Die Schaffung eines integrierten europäischen Energiemarkts gehört nicht erst seit der Mitteilung der Kommission vom 17. November 2010 zu den herausgehobenen Zielen der europäischen wie nachfolgend der nationalen Regulierung. Die Bundesnetzagentur ist seit ihrer Gründung in nahezu allen europäischen Gremien und Organisationen aktiv, um die Grundlagen für einen grenzüberschreitenden Energiehandel, die koordinierte Bewirtschaftung der Netze und eine sinnvolle und nachhaltige Umsetzung der Richtlinienpakete zu gewährleisten.

Umsetzung des Dritten Richtlinienpakets

Nach Inkrafttreten des Dritten Energiebinnenmarktpakets der EU am 14. August 2009 müssen die Umsetzungsakte für die Richtlinien 2009/72 und 2009/73 bis zum 3. März 2011 erfolgen. Angesichts zahlreicher neuer und veränderter Aufgaben für die nationalen Regulierungsbehörden wird die Bundesnetzagentur sich in den zu erwartenden Diskussionsprozess auf nationaler und europäischer Ebene aktiv einbringen. Die Neuregelung fällt zusammen mit der Überarbeitung des EEG, das für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von zentraler Bedeutung ist und dabei starke Rückwirkung auf die Netze auslöst. Zentrale Themen beider Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Bundesnetzagentur sind ein konsistentes Regelungsgerüst für die Entflechtung der Transportnetzbetreiber Strom und Gas, Maßnahmen zur Koordination und Beschleunigung des notwendigen Energieleitungsbaus, Gewährleistung der Systemsicherheit und Kostenkontrolle bei der Integration der erneuerbaren Energien sowie eine effektive Gestaltung des Energieverbraucherschutzes.

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Mitwirkung in der ACER

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Errichtung der ACER konstruktiv zu begleiten. Die Agentur wird ihre Arbeit am 3. März 2011 in Ljubljana offiziell aufnehmen, ihre volle Personalstärke jedoch erst im Laufe des Jahres erreichen. Neben der Mitwirkung im Regulierungsrat, dem Entscheidungsgremium der Agentur, wird die Bundesnetzagentur auch an vorbereitenden Regulierer-Arbeitsgruppen aktiv teilnehmen und ihren Sachverstand in die europäische Diskussion einbringen, um die Position der Bundesnetzagentur gemäß dem Gewicht des deutschen Energiemarkts adäquat zu vertreten.

Das Arbeitsprogramm der Agentur⁷ sieht für 2011 u. a. folgende vorrangige Arbeitsschwerpunkte vor:

- Erarbeitung von Rahmen-Leitlinien und deren Übermittlung an die Kommission;
- Stellungnahmen zum Entwurf von Statuten und Geschäftsordnung sowie der Mitgliederliste von ENTSO-E und ENTSG;
- Stellungnahmen zu 10-Jahres-Netzentwicklungsplänen von ENTSO-E und ENTSG;
- EU-weite Bewertung der für grenzüberschreitende Stromflüsse benötigten Übertragungsinfrastruktur nach den ITC-Leitlinien⁸;
- Vorbereitung auf die Übernahme von Monitoring-Aufgaben.

Des Weiteren wird die Bundesnetzagentur auch bei der zur Agentur komplementären Tätigkeit des Council of European Energy Regulators (CEER) mitwirken. Der CEER wird sich u. a. mit den Themenbereichen Versorgungssicherheit und Infrastruktur, Verbraucherschutz, Klima-

wandel und erneuerbare Energien, Energiehandel und internationale Beziehungen befassen.

Zertifizierung der Transportnetzbetreiber

Im Rahmen des Dritten Energiebinnenmarktpakets unterziehen sich alle Transportnetzbetreiber Strom und Gas künftig einer Zertifizierung auf Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen durch die Bundesnetzagentur. Dieses Verfahren betrifft primär die gesellschaftsrechtlichen und -internen Verhältnisse eines Transportnetzbetreibers zu seinen Eigentümern. Das komplexe Verfahren soll auf Basis des neuen EnWG-Rahmens im Jahr 2011 im engen Austausch mit den Betroffenen vorbereitet werden, um eine zügige Abwicklung zu gewährleisten.

Engpassmanagement an den deutschen Grenzen

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Engpassmanagements spielt eine wichtige Rolle, um den Wettbewerb weiter zu stärken und den Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern. Die Bundesnetzagentur wird die verschiedenen Initiativen auf regionaler und europäischer Ebene zur Verbesserung des Engpassmanagements weiterhin aktiv begleiten. Im Jahr 2011 steht hier insbesondere die Festlegung europäischer Detailvorgaben im Rahmen der im dritten Richtlinienpaket vorgesehenen Verfahren (Rahmenleitlinien und Netzkodizes) an. Nachdem 2010 mit der Kopplung der Märkte von Nord- und Westeuropa ein wichtiger Schritt zur Herstellung des Binnenmarkts mit Unterstützung der Bundesnetzagentur erreicht wurde, soll eine Marktkopplung jetzt in Ost- und Südeuropa angegangen werden. 2011/12 wird darüber hinaus die Einführung lastfluss-

⁷ „2011 Work Programme of the Agency for the Cooperation of Energy Regulators“ vom 21. September 2010, <http://www.energy-regulator.eu>

⁸ „European Energy Regulators’ 2011 Work Programme“ vom 8. September 2010, <http://www.energy-regulators.eu>

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

basierter Allokationen in Zentralost- und -westeuropa anstehen. Ein Schwerpunkt der Harmonisierung liegt zudem auf der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden untertägigen Kapazitätsvergabe (Intraday). Bis 2012 sind hier Verbesserungen in der kurzfristigen Vergabe dieser Kapazitäten insbesondere zwischen Deutschland und den nord- und westeuropäischen Nachbarländern zu erwarten.

Sicherheit der Stromversorgung

Die Bundesnetzagentur wird sich 2011 weiter für die Verbesserung der Versorgungssicherheit einsetzen. Hierzu wird die Bundesnetzagentur die Entwicklung von europäischen Rahmenleitlinien aktiv begleiten. Wichtig ist, die Möglichkeiten der marktneutralen Einflussnahme der ÜNB auf die Kraftwerksfahrweise zur Beseitigung kurzfristiger Netzrestriktionen (Redispatching, Countertrade) auszubauen. Zudem werden die Versorgungssicherheit und auch der Wettbewerb durch den Ausbau der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Regelenenergieaustauschs verbessert.

Verbesserung der Transparenz im Bereich der Fundamentaldaten

Zur Stärkung des Energiehandels und des Wettbewerbs ist die Verbesserung der Transparenz entscheidend. Daher wird sich die Bundesnetzagentur auch 2011 weiter dafür engagieren, die Transparenz im Bereich der Fundamentaldaten, insbesondere der Erzeugungsdaten im Strombereich und der Gasflussdaten im Gasbereich, weiter zu verbessern, um so gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Händler in ganz Europa zu erreichen. Hier wird sie die europäischen Diskussionen zur Schaffung verbindlicher Transparenzvorgaben über Komitologieleitlinien aktiv begleiten.

Stärkung der Marktintegrität auf den Energiehandelsplätzen

Die Bundesnetzagentur hält eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiehandel für unerlässlich. Die Vorschläge der europäischen Energie- und Finanzmarktregulierer (ERGEG/CESR) zur Verbesserung der Transparenz und zur Bekämpfung von Marktmissbrauch aus 2008 wurden durch die Europäische Kommission aufgegriffen. Die Bundesnetzagentur wird die Bundesregierung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beraten. Zudem wird sie – über ihre Mitarbeit im europäischen Reguliererverband – die Kommission bei der Detail-Ausgestaltung der Vorschläge beraten. Hierzu wird sie der Kommission 2011 auch Vorschläge für die Ausgestaltung einer europäischen Energiehandelslizenz unterbreiten.

Seit Mitte 2010 unterstützt die Bundesnetzagentur die deutschen Steuerbehörden bei der Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug im Energiehandel. 2011 wird die Bundesnetzagentur diese Aktivitäten fortsetzen, um einen fairen Wettbewerb im Energiehandel sicherzustellen und den Staat vor Steuerbetrug zu schützen.

Europäisches Zielmodell für die Gasmarktharmonisierung

Im Rahmen der europäischen Regulierungsgremien wird 2011 im Gasbereich ein Schwerpunktthema die Entwicklung eines europäischen Zielmodells für das europäische Gasmarktdesign sein. Das sog. Target Model soll Ziele, z. B. zu Marktkopplung, Marktverbindung, Struktur Entry-Exit-Systeme, entwickeln, übergreifende Harmonisierungsaspekte definieren (z. B. Harmonisierung Gastag) und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsakten verdeutlichen. Grundgedanke des Projekts, zu

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

dem ERGEG von der Kommission 2010 aufgefördert wurde, ist, über einen konzeptionellen Gesamtansatz ein kohärentes Set an sog. Framework Guidelines einschließlich zeitlicher Vorgaben zu entwickeln.

Die Bundesnetzagentur wird an diesem Thema intensiv mitarbeiten und ihre Erfahrungen aus der nationalen Regulierungstätigkeit einbringen. Sie wird sich an wissenschaftlichen Begleitstudien beteiligen und strebt bei dem Projekt Leitungsfunktionen an. Das Projekt beinhaltet diverse Workshops und Konsultationen mit Experten und Marktteilnehmern.

Leitlinien für den Gasmarkt

Einen weiteren Schwerpunkt der europäischen Tätigkeit bildet die Arbeit an Framework Guidelines, die auf verschiedenen Themengebieten Vorgaben für den europäischen Verband der Gasnetzbetreiber (ENTSO-G) machen, nach denen die Netzbetreiber anschließend die allgemeinen Netzzugangs-, Netzbewirtschaftungs- und Netznutzungsregeln (Network Codes) aufzustellen haben. Im Jahr 2011 betrifft dies im Gasmarkt die Leitlinien zur Kapazitätsallokation, zum Engpassmanagement und zur Bilanzierung.

Ziel ist die Wettbewerbsförderung u. a. durch den Abbau von vertraglichen Engpässen an zentralen Verbindungspunkten im europäischen Gasnetzverbund. Im Bereich des Engpassmanagements wird ein Komitologieverfahren erwartet, das ebenfalls durch ERGEG begleitet wird.

Harmonized Transmission Tariffs

Schließlich plant die Bundesnetzagentur, sich an der von der Europäischen Kommission angestrebten Harmonisierung der Regeln für

Fernleitungsentgeltstrukturen auf europäischer Ebene intensiv zu beteiligen. Diesbezüglich ist ACER gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 verpflichtet, auf Antrag der Kommission innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten eine nichtbindende Rahmenleitlinie vorzulegen, die präzise und objektive Grundsätze für die Ausarbeitung von Netzkodizes enthält. Der von ACER vorgelegte Arbeitsplan sieht die Erstellung der Rahmenrichtlinie für das Jahr 2011 vor. Die Bundesnetzagentur hat sich bereits 2010 an vorbereitenden Überlegungen beteiligt und plant, den Diskussionsprozess auf europäischer sowie nationaler Ebene mit zu gestalten und die Ausarbeitung der Rahmenrichtlinie aktiv zu begleiten.

Erneuerbare Energien

Die Bundesnetzagentur wird sich im Jahr 2011 wiederum intensiv mit der Frage der Marktwie der Netzintegration erneuerbarer Energien beschäftigen. Sie wird dazu zahlreichen Anschluss- und Netzsicherheitsfragen ebenso nachgehen wie der richtigen Ermittlung der EEG-Umlage und der korrekten und erweiterten Vermarktung der erneuerbaren Energien auf den verschiedenen Märkten. Zwei Projekte seien dabei explizit angesprochen.

Bericht zur Evaluierung des EEG-Ausgleichsmechanismus

Die Bundesnetzagentur wird dem BMU und dem BMWi spätestens bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht mit einer Evaluierung und Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus der erneuerbaren Energien vorlegen. Dabei wird insbesondere auf die Erfahrung bei der Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms durch die ÜNB, auf die Ermittlung und Weitergabe der EEG-Umlage, die Auswirkung der Ausgleichs-

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

mechanismusverordnung auf den Strommarkt sowie die Übertragung der Vermarktungsaufgabe von den ÜNB auf unabhängige Dritte einzugehen sein.

Biogas

Ein zentrales Anliegen der Bundesnetzagentur stellt die Schaffung größerer Rechtssicherheit im Bereich des Anschlusses von Biogasanlagen an und des Zugang von Biogaseinspeisern zu Gasversorgungsnetzen dar. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Beantwortung von Auslegungsfragen zu den maßgebenden Vorschriften des Teils 6 der novellierten GasNZV, die sich durch grundlegende Änderungen im Bereich der Biogaseinspeisung ergeben haben, sowie das Moderieren von informellen Vermittlungsgesprächen zwischen Anschlusspetenten und Netzbetreibern.

Außerdem wird die Bundesnetzagentur 2011 der Bundesregierung erstmals einen Monitoringbericht über die Entwicklung der Biogaseinspeisung in Deutschland vorlegen. Neben der Untersuchung des Grades der Erreichung der o. g. Ziele wird dieser Bericht insbesondere zu der Kostenstruktur für die Einspeisung von Biogas und den erzielbaren Erlösen Stellung nehmen. Weiterhin ist zu untersuchen, wie sich die Kostenbelastung der Netze und Speicher durch die Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze entwickelt, und es ist zu prüfen, ob Musterverträge für den Anschluss von Biogasanlagen sowie für die Einspeisung und den Transport von Biogas notwendig sind.

EISENBAHNEN

Aus der Vielzahl der im Jahr 2011 anstehenden Tätigkeiten im Bereich der Eisenbahnregulie-

rung sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

Ökonomische Grundsätze

Anreizregulierung

Nachdem die Bundesnetzagentur bereits 2008 einen Bericht zur Einführung einer Anreizregulierung im Eisenbahnsektor präsentiert und die Bearbeitung methodischer Einzelfragen fortgesetzt hat, wird die weitere Ausgestaltung auch im Jahr 2011 Thema bei der Überarbeitung des Regulierungsrechts sein.

Die Überarbeitung erfolgt dabei mit dem Ziel, den Rechtsrahmen für eine effizienzorientierte Regulierung zu schaffen und den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu verbessern, um den Wettbewerb im Eisenbahnsektor zu stärken. Derzeit wird das Thema auch auf europäischer Ebene diskutiert (Recast 1. Eisenbahnpaket).

Bestimmung der Entgeltbildungskomponenten

Zur Überprüfung der Entgeltbemessung für Schienenwege werden Verfahren entwickelt, die auf Basis differierender Markttragfähigkeiten innerhalb des Eisenbahnsektors eine rechtskonforme Gestaltung von Trassenpreisen ermöglichen. Ein Konzept zur Bestimmung der notwendigen Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, wird gesondert erarbeitet.

Entgeltregulierung

Prüfungsschwerpunkte 2011

Die Bundesnetzagentur ist seit dem Jahr 2006 in der Prüfung der Entgelte von EIU aktiv und hat in diesem Bereich bereits wichtige Erfolge erzielt. Die Prüfungen erstreckten sich dabei bislang im Wesentlichen auf die Diskriminierungsfreiheit der Entgeltgestaltung. Es ist für

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
<p>alle Zugangsberechtigten, darunter auch viele Newcomer und private Konkurrenten der DB AG, essenziell, in der Entgeltgestaltung der EIU gleiche Ausgangsbedingungen vorzufinden. In den kommenden Jahren wird daher neben dem Prüfungsschwerpunkt der Diskriminierungsfreiheit die Prüfung hinsichtlich eines allgemeinen Preishöhenmissbrauchs in den Vordergrund rücken. Damit wird die Frage zu klären sein, ob EIU infolge eines insgesamt überhöhten Entgelt-niveaus eine übermäßige Rendite erzielen.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung eines möglichen allgemeinen Preishöhenmissbrauchs bei Eisenbahninfrastrukturunternehmen: Nachdem im Jahr 2010 die Grundlage für diese Prüfung weiter spezifiziert werden konnte, soll nunmehr mit weiteren, konkreten Schritten begonnen werden. Als Ausgangspunkt dienen dabei vor allem das von Frontier Economics Ltd. im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellte und öffentlich konsultierte Kapitalkostengutachten sowie Stellungnahmen dazu. Das Gutachten beinhaltet eine konkrete Einschätzung, welche Renditen unter den besonderen Bedingungen des deutschen Eisenbahnsektors als angemessen bezeichnet werden können. Unterteilt nach Art der betriebenen Infrastruktur sowie unterschieden in bundeseigene und nicht bundeseigene EIU gehen aus dem Gutachten Maßgaben für die zugrunde zu legende Rendite hervor. Mit dieser Angabe wird künftig ein Abgleich zwischen den gesetzlich vorgegebenen und den tatsächlich erreichten Renditen der EIU möglich sein. Einem Preishöhenmissbrauch kann somit wirksam entgegengetreten werden. Bei der Überprüfung werden zunächst die EIU des Bundes im Vordergrund stehen, 		<p>denn DB Netz AG und DB Station&Service AG konnten in den vergangenen Jahren ihre Unternehmensergebnisse erheblich steigern. Eine Intensivierung der Renditehöhenkontrolle wird daher allgemein vom Eisenbahnmarkt gefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung des Trassenpreissystems der DB Netz AG: Im Jahr 2010 hat die Bundesnetzagentur die Prüfung des sog. Regionalfaktors im Trassenpreissystem der DB Netz AG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass dieser nicht die Anforderungen an diskriminierungsfreie Entgelte erfüllt. Im kommenden Jahr soll die Prüfung des Trassenpreissystems der DB Netz AG intensiviert werden. Hierzu soll neben der Einhaltung der Renditeobergrenze (s. o.) die Kostenverteilung näher betrachtet werden. Hier wird geprüft, ob die gesetzlichen Maßgaben zur Preisbildung eingehalten werden, die eine marktübliche Preisbildung garantieren. <p>Leitfaden Entgelte Die Bundesnetzagentur plant für 2011 die Veröffentlichung eines Leitfadens Entgelte. Mit diesem Leitfaden soll den EIU eine Unterlage zur Verfügung gestellt werden, aus der Informationen über die gesetzlichen Vorgaben und die daraus resultierenden Anforderungen an Entgelthöhe und -struktur hervorgehen. Anliegen der Bundesnetzagentur ist, häufig auftretende Fehlerquellen zu bezeichnen und somit unter den EIU ein verbessertes Verständnis für die Gesetzssystematik zu fördern. Das Auftreten von beanstandenswürdigen Entgeltfestlegungen soll auf diese Weise verringert und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.</p>	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Der Leitfaden wird zunächst für Betreiber der Schienenwege erscheinen. Für diese gelten besondere gesetzliche Anforderungen an die Entgeltregelungen. Es ist geplant, den Leitfaden nachfolgend auch um Informationen zu erweitern, die für Betreiber von Serviceeinrichtungen relevant sind.

Konzept für ein lärmabhängiges Trassenpreissystem

Die gesetzlichen Regelungen des § 21 Abs. 2 EIBV erlauben bei den Infrastrukturnutzungsentgelten einen Entgeltbestandteil, der den Kosten umweltbezogener Auswirkungen des Zugbetriebs Rechnung trägt und damit eine lärm- bzw. emissionsbezogene Differenzierung des Trassenpreises ermöglicht. Die Bundesnetzagentur hat in der Vergangenheit bereits Überlegungen zu lärmabhängigen Trassenpreissystemen in einem vom BMVBS initiierten Arbeitskreis begleitet. Die konzeptionellen Arbeiten werden im Jahr 2011 fortgesetzt.

Aufgrund der bisher erworbenen Erkenntnisse, beispielsweise durch modellhafte Abbildungen möglicher Ausgestaltungsvarianten lärmabhängiger Trassenpreise, und der Ergebnisse zwischenzeitlich erstellter Gutachten wird eine abschließende Empfehlung an den politischen Entscheidungsträger erarbeitet werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass die Mitglieder des Arbeitskreises die weiteren Entwicklungen der Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems auch zukünftig beobachten werden.

Begleitung des Stationspreissystems 2011

Das im Markt vieldiskutierte neue Stationspreissystem (SPS 2011) für die Benutzung der rund 5.400 Bahnhöfe und Haltepunkte der DB Station&Service AG ist seit 1. Januar 2011 gültig.

Trotz des rechtswirksamen Inkrafttretens wird die Bundesnetzagentur auch in den kommenden Jahren ausführliche Prüfungen des SPS durchführen.

Im dritten Quartal 2010 hat die Bundesnetzagentur das neue SPS auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Eisenbahnrechts überprüft. Das neue SPS erfüllt viele Anforderungen des Markts und der Bundesnetzagentur an Entgelt-differenzierung und Entgelthöhe. Die vormals bestehenden Unterschiede in den Kostendeckungsgraden in den einzelnen Bundesländern, die eine wesentliche Ursache für die Beanstandung der Bundesnetzagentur waren, wurden beseitigt. Der Bezug auf die Aufgabenträgergebiete führt zusätzlich zu dem positiven Effekt, dass Zuschüsse der Aufgabenträger oder eine Ausweitung der bestellten Zugleistungen nur im jeweiligen Gebiet preiswirksam werden können.

Die Entgeltkomponente „Zuglängenfaktor“, die im Wesentlichen die Verteilung der Kostenlasten zwischen SPfV und SPNV justiert, war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht hinreichend durch sachliche Kriterien belegt. Die Bundesnetzagentur hat die Regelungen daher nur unter Vorbehalt akzeptiert. Die DB Station&Service AG muss im Verlauf des Jahres 2011 hierzu eine eisenbahnrechtskonforme Preisbildungssystematik vorlegen und die hiermit verbundenen prognostizierten Auswirkungen für die verschiedenen Gruppen von Marktteilnehmern erläutern.

Die Auswirkungen des SPS 2011 auf das Wettbewerbsgeschehen werden einen Schwerpunkt der bevorstehenden regulierungsbehördlichen Tätigkeit bilden. Geplant ist, die Kosten der DB Station&Service AG, auf deren Basis die

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

Entgelte gebildet werden, auf ihren Leistungsbezug hin genauer zu überprüfen. Schließlich dürfen die Entgelthöhen die zugrundeliegenden Kosten nicht in unangemessener Weise überschreiten. Daraus resultiert auch die Begrenzung der Rendite, die mit dem Betrieb der Personenhöfe erzielt wird, auf ein angemessenes Maß. Ziel ist, die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Verbesserung des SPS zu schaffen und dabei die Bedürfnisse der Marktteilnehmer – darunter auch mögliche „Newcomer“ im SPFV – im Blick zu behalten.

Koordinierungsverfahren

Bei der Erstellung des Netzfahrplans für 2011 wurden insgesamt knapp 56.000 Trassenanmeldungen abgegeben, von denen ca. 12.500 Nutzungskonflikte aufwiesen.

Die EIBV sieht in § 9 Abs. 3 für solche Konflikte ein Koordinationsverfahren vor. Nahezu alle Trassenkonflikte wurden in den letzten Jahren nach Aussagen der DB Netz AG in diesem Verfahren geklärt. Im Nachhinein gab es seitens der Zugangsberechtigten jedoch in Bezug auf Ablauf, Kommunikation, Transparenz und Lösungsmöglichkeiten im Koordinierungsverfahren häufig Kritik.

Die Bundesnetzagentur erhielt u. a. Hinweise, dass den am Konflikt beteiligten EVU nur unzureichende bzw. deutlich von der Trassenanmeldung abweichende Trassen angeboten wurden. Der Koordinationsprozess verläuft im Allgemeinen intransparent. Zudem erhielt die Bundesnetzagentur bislang keine detaillierten Informationen, wie die Konflikte im Einzelnen konkret gelöst wurden. Eine detaillierte Beschreibung des Koordinierungsverfahrens ist bislang nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur ein Grundsatzverfahren eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist die Erstellung einer detaillierten Beschreibung des Koordinierungsverfahrens durch die DB Netz AG bis zum Frühjahr 2011. Hierdurch sollen künftig bei Trassenkonflikten durch einen einheitlichen und transparenten Prozessablauf Lösungen gefunden werden. Die Verfahrensbeschreibung soll die bisher in den SNB enthaltenen Grundsätze des Koordinierungsverfahrens ergänzen. Die Bundesnetzagentur strebt eine Anwendung dieses Verfahrens durch die DB Netz AG bereits zur Konstruktionsphase des Netzfahrplans 2012 an. Dabei wird die Bundesnetzagentur die praxisgerechte Anwendung der neuen Regelungen beobachten und ggf. auf weitere Ergänzungen bzw. Verbesserungen derselben zum Koordinierungsverfahren hinwirken.

Betrieberschwernisse bei Baumaßnahmen

Im Zusammenhang mit Baumaßnahmen entstehen für die Zugangsberechtigten regelmäßig höhere Kosten für die Durchführung ihrer Verkehre. So kommt es u. a. aufgrund von Umleitungen zu höheren Trassen-, Personal- und Energiekosten sowie zu Mehrkosten für den Einsatz von zusätzlichen Wagen und Loks. Bei Ausfall von Zügen werden Kosten für den Schienenersatzverkehr verursacht sowie zusätzliche Lagerkosten bei den transportierenden Unternehmen.

Die Richtlinie „Fahren und Bauen“ ermöglicht den Zugangsberechtigten, ihre Betriebschwerniskosten im Rahmen der Stellungnahmen einzureichen, so dass sie in die Bewertung, wie die Baumaßnahmen durchzuführen sind, einfließen können. Wie diese Stellungnahmen in der Praxis in die Baumaßnahmen der DB Netz AG einbezogen und gewichtet werden,

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

soll in einem bereits eingeleiteten Grundsatzverfahren eruiert werden. Hierbei soll eine aktive Begleitung der Baumaßnahmenplanung in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien durch die Bundesnetzagentur stattfinden. Ziel ist herauszufinden, ob eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen der Zugangsberechtigten erfolgt.

Darüber hinaus soll überprüft werden, ob den Zugangsberechtigten ausreichend Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihre Kosten anhand der Angaben der DB Netz AG zu geplanten Baumaßnahmen richtig einschätzen und qualifizierte Stellungnahmen abgeben zu können.

Schienenwegkapazität

Drei Faktoren drohen in den kommenden Jahren zu Kapazitätsengpässen im deutschen Schienennetz zu führen: Die wirtschaftliche Gesundung führt inzwischen zu wachsenden Güterverkehren, im SPFV zeichnet sich zunehmende Konkurrenz ab, und innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre sind drei europäische Güterverkehrskorridore durch Deutschland einzurichten. Das Verfahren „Überlastete Schienenwege“ (§§ 16 – 18 EIBV) erhält damit zunehmende Aktualität. Insbesondere auf den Hauptachsen drohen Konflikte zwischen Personen- und Güterverkehr, wobei Ersterer in der Regel mittels langfristiger „integraler Taktfahrpläne“ entwickelt wird, während der Güterverkehr einen Open Access, oft auch im kurzfristig realisierten Gelegenheitsverkehr, zum Schienennetz erwartet: Beides ist mit zunehmender Be- und Überlastung von Schienenwegen aber kaum noch befriedigend miteinander vereinbar.

Der wichtigste europäische Güterverkehrskorridor von den ARA-Häfen verläuft längs des Rheins zur Schweiz und nach Oberitalien: Die nördlich und südlich an Deutschland angrenzenden Nachbarstaaten, Niederlande und Schweiz, organisieren schon heute ihre Schienenverkehre als „Systemverkehre“ und versuchen so, betriebliche sowie verkehrliche Ansprüche an die Schienenkapazität zu optimieren. Allerdings sieht die deutsche EIBV bislang Trassenplanung und -vergabe nicht mit langfristig geplanten „Systemtrassen“ vor, so dass hier die Gesamtproblematik in einem umfangreichen Projektvorhaben untersucht werden muss und Lösungen für die konkrete Anwendung gefunden werden müssen. Die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden muss dabei der Zusammenarbeit der Betreiber der Schienenwege entsprechen. Das Aufgabenspektrum der Bundesnetzagentur verschiebt sich dabei von der Überwachung der Trassenvergabe in Richtung zusätzlicher Überprüfung, ob die Marktbedürfnisse aller Verkehrsarten (Nah- und Fernverkehr, jeweils im Personen- und Gütertransport) angemessen und diskriminierungsfrei hinsichtlich der Mengen- und Zeitproblematik berücksichtigt werden.

Personenbahnhöfe

Die Bedeutung des Wettbewerbs insbesondere im SPNV steigt seit einigen Jahren stetig an, da bis 2015 ca. zwei Drittel der bundesweiten Verkehrsleistungen von den Aufgabenträgern neu vergeben werden. Der Anteil der von Wettbewerbern der DB-konzernangehörigen EVU erbrachten Verkehrsleistung hat in der Vergangenheit kontinuierlich bis zu einem Höchstwert von 12 Prozent im Jahr 2009 zugenommen. Dementsprechend werden auch die Personenbahnhöfe und die spezifischen Nutzungsmöglichkeiten dieser Eisenbahninfrastrukturen in

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

verstärktem Maße von Wettbewerbern nachgefragt und benötigt werden.

Für Zugangsberechtigte spielt neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit auch die konkrete Ausstattung von Stationen eine wesentliche Rolle (Qualität und Umfang). Dabei treten häufig Unsicherheiten über die Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Stationsbetreibern und den Zugangsberechtigten auf.

Darüber hinaus ist der Trend erkennbar, dass sich Zugangsberechtigte, aber auch Aufgabenträger verstärkt um den Ausbau eigener Leistungen bemühen (z. B. Vertriebs(dienst)leistungen oder Informations- bzw. Servicedienstleistungen gegenüber den Reisenden). Dort, wo der Infrastrukturbetreiber bestimmte Leistungen nicht erbringt oder auf bestimmte Ausstattungsmerkmale verzichtet, fordern die Wettbewerber die Möglichkeit, den Fahrgästen eigenständig zusätzlichen Komfort und Sicherheit bieten zu können (Qualitätswettbewerb). Die Bundesnetzagentur beobachtet hier ein zunehmendes Konfliktpotenzial.

Die Bundesnetzagentur wird die laufenden Verfahren, z. B. zur Frage der Qualität von Leistungen des Stationsbetreibers, des Zugang zu Informationsmedien, der Möglichkeit, eigene Leistungen in den Personenbahnhöfen zu erbringen, oder auch die Frage, welche Pflichten an einen Zugangsberechtigten weitergegeben werden dürfen, konsequent vorantreiben.

Marktbeobachtung

Im Bereich der Eisenbahnregulierung setzt das breite Aufgaben- und Tätigkeitsspektrum der Bundesnetzagentur eine angemessene Kenntnis des regulierten Markts zwingend voraus. Zugunsten einer marktnahen Regulierungstä-

tigkeit müssen daher aktuelle und valide Marktdaten zur Verfügung stehen. In Ergänzung externer Quellen erhebt die Bundesnetzagentur die benötigten Informationen per Marktumfrage in eigener Verantwortung. Diese Erhebung wird im Jahr 2011 in weiter optimierter Form zum insgesamt sechsten Mal stattfinden. Aus den Auswertungen der zugelieferten Daten gewonnene Erkenntnisse und Informationen finden Eingang in die Publikationen der Bundesnetzagentur und werden als Grundlage für Regulierungsentscheidungen verwandt. Wesentliche Marktergebnisse werden darüber hinaus im direkten Gespräch mit Verbänden und interessierten Eisenbahnunternehmen erörtert und diskutiert.

Zur weiteren qualitativen Verbesserung der zur Verfügung stehenden Datenbasis sollen insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Behörden intensiviert und die Abläufe bei der Datenerfassung weiter optimiert werden.

Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums

Die EU-Kommission hat am 17. September 2010 eine „Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums“ (sog. Recast) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fasst – neben kleineren Änderungen des Zweiten und Dritten Europäischen Eisenbahnpakets – hauptsächlich das Erste Eisenbahnpaket dergestalt neu, als dessen Richtlinien 2001/12-14/EG mit den Richtlinien 91/440/EWG und 95/18/EG zu einer einzigen Richtlinie zusammengeführt werden. Ziel des Vorschlags ist, die Integration und Entwicklung des europäischen Schienenverkehrsmarkts zur Schaffung eines echten EU-Binnenmarkts zu erleichtern. Neben materiellen Änderungen werden hierzu Änderungen

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

an den Kompetenzen der EU-Kommission, der ERA und der Regulierungsstellen vorgeschlagen.

Die Bundesnetzagentur wird die Diskussion des Richtlinienentwurfs in enger Zusammenarbeit mit dem BMVBS und den anderen europäischen Regulierungsbehörden begleiten.

Netzwerk unabhängiger Regulierungsstellen

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2010 gemeinsam mit den Regulierungsbehörden aus Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz eine Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit der unabhängigen Regulierungsbehörden im Eisenbahnsektor gestartet, um in diesem Sektor den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen sowie die Entwicklung von Best Practices zu fördern und so den europäischen Binnenmarkt durch konsistente Anwendung des europäischen Rechtsrahmens voranzutreiben. Ziel ist die Unterzeichnung eines „Memorandum of Understanding“, mit dem die Einzelheiten der verstärkten Zusammenarbeit festgelegt werden sollen.

Hier zeigt sich, wie wertvoll die Übertragung von Erfahrungen aus anderen Bereichen – hier dem Telekommunikations- und dem Energiebereich – sein kann, die so auch für die anderen von der Bundesnetzagentur regulierten Sektoren fruchtbar gemacht werden können.

[Inhalt](#)

[Seite zurück](#)

[Seite vor](#)

[Kapitel](#)

Inhalt

Seite zurück

Seite vor

Kapitel

Abkürzungsverzeichnis

3

3 GPP

3rd Generation Partnership Project

A

ABP-RNI

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der
Infrastruktur von Personenbahnhöfen

ACER

Agency for the Cooperation of
Energy Regulators

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

AFuG

Amateurfunkgesetz

AGAB

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten
Prüf- und Bestätigungsstellen

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGCOM

Italienische Regulierungsbehörde

ARegV

Anreizregulierungsverordnung

ASIDI

Average System Interruption Duration Index

ASTRA

Satellitenbetreiber

ATRT

Ausschuss für technische Regulierung in der
Telekommunikation

Az.

Aktenzeichen

B

BEREC

Body of European Regulators in Electronic
Communications

BGH

Bundesgerichtshof

BITKOM

Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.

BK

Beschlusskammer

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)**BMJ**

Bundesministerium der Justiz

BMUBundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**BMVBS**Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung**BMWi**Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie**BoR**

Board of Regulators

BOSBehörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben**BSI**Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik**BVerfG**

Bundesverfassungsgericht

BVerwG

Bundesverwaltungsgericht

BZ

Betriebszentralen

BZA

Briefzentrum Abgang

BZE

Briefzentrum Eingang

C**CA/DRM**

Conditional Access/Digital Rights Management

CAPM

Capital Asset Pricing Model

CE

Conformité Européenne

CEER

Council of European Energy Regulators

CEN

European Committee for Standardization

CENELECEuropean Committee for Electrotechnical
Standardization**CEPT**European Conference of Postal and
Telecommunications Administrations**CERP**

European Committee for Postal Regulation

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

CESR

Ausschuss der Europäischen
Wertpapierregulierungsbehörden

CFV

Carrier-Festverbindung

CISPR

Comité International Spécial des
Perturbations Radioélectriques

CMT

Spanische Regulierungsbehörde

CNSA

Contact Network of Spam Authorities

Com-ITU

Committee for ITU Policy

CPM 11-2

ITU-Konferenzvorbereitungsgruppe

CPNP

Calling Party's Network Pays

CR

Cognitive Radio

ct/kWh

Cent pro Kilowattstunde

ct/min

Cent pro Minute

D**DB AG**

Deutsche Bahn AG

DECT

Digital Enhanced Cordless
Telecommunications

DENA

Deutsche Energie-Agentur GmbH

DHL

Deutsche Post DHL

DISQ

Deutsches Institut für Servicequalität

DLS

Data Link Services

DOCSIS

Data Over Cable Service Interface Specification

DPL

Digital Powerline

DP AG

Deutsche Post AG

DSL

Digital Subscriber Line

DSLAM

Digital Subscriber Line Access Multiplexer

DT AG

Deutsche Telekom AG

DVB-T

Digital Video Broadcasting-Terrestrial

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
E			
e			
erwartet/Erwartungswerte			
eANV			
Entsorgungsverfahren der deutschen Abfallwirtschaft			
e. V.			
eingetragener Verein			
ECC			
Electronic Communications Committee			
EEG			
Erneuerbare-Energien-Gesetz			
EEX			
European Energy Exchange			
EFTA			
European Free Trade Association			
EG			
Europäische Gemeinschaft			
EIBV			
Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung			
EIU			
Eisenbahninfrastrukturunternehmen			
EMF			
Elektromagnetische Felder			
EMV			
Elektromagnetische Verträglichkeit			
EMV-RL			
Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit			
EMVG			
Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten			
EMVU			
Elektromagnetische Umweltverträglichkeit			
EN			
Europäische Norm			
ENTSOG			
European Network of Transmission System Operators for Gas			
ENTSO-E			
European Network of Transmission System Operators for Electricity			
ENs			
Harmonisierte europäische Normen			
EnWG			
Energiewirtschaftsgesetz			
EPEX			
European Power Exchange			
ERA			
Academy of European Law			
ERG			
European Regulators Group			
EREGG			
European Regulators Group for Electricity and Gas			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
ESI Electronic Signatures and Infrastructures			
ETSI European Telecommunications Standards Institute			
EU Europäische Union			
EUMETSAT European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites			
EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen			
EWI Energiewirtschaftliches Institut zu Köln			
F			
FARAMIR Flexible and spectrum Aware Radio Access through measurements and modelling in Cognitive Radio Systems			
FERC Federal Energy Regulator Commission			
FESA Forum of European Supervisory Authorities			
FNB Fernleitungsnetzbetreiber			
FRAND Fair, Reasonable and Non Discriminatory			
FreqBZP Frequenzbereichszuweisungsplan			
FreqBZPV Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung			
FreqNP Frequenznutzungsplan			
FSV Freiwillige Selbstverpflichtung			
FTEG Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen			
FTTB Fiber to the building			
FTTH Fiber to the home			
FTTx Fiber to the x			
G			
GABi Gas Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor			
GALILEO Europäisches Satellitennavigationssystem			
GasNEV Gasnetzentgeltverordnung			
GasNZV Gasnetzzugangsverordnung			
Gbit Gigabit			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
GG Grundgesetz			
GHz Gigahertz			
GPL EEX Marktgebiet Gaspool, gehandelt an der EEX			
GPL LEBA Marktgebiet Gaspool, gehandelt auf elektronischen Brokerplattformen (London Energy Brokers Association)			
GPS Global Positioning System			
GSM Global System for Mobile Communications			
GSM-R Global System for Mobile Communications-Rail			
GW Gigawatt			
GWh Gigawattstunde			
H			
HD+ Digital-Plattform für kostenpflichtige hochauflösende Fernsehprogramme			
HDSW Harmonisierter Dienst von sozialem Wert			
HDTV High Definition Television			
		H-Gas High Calorific Value Gas	
		HGÜ Hochspannungsgleichstromübertragung	
		HSDPA High Speed Downlink Packet Access	
		HVt Hauptverteiler	
		I	
		IARN International Audiotex Regulators Network	
		IEC International Electrotechnical Commission	
		IEEE Institute of Electrical and Electronic Engineers	
		IKT Informations- und Kommunikationstechnologie	
		ILS Instrumentenfluglandesystem	
		IMT International Mobile Telecommunications	
		INSPIRE Infrastructure for Spatial Information in Europe	
		IP Internet Protocol	
		IPR Intellectual Property Rights	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
IPTV Internet Protocol Television		KVz Kabelverzweiger	
IQ-C International Group for Improving the Quality of Rail Transport in the North-South Corridor		kW Kilowatt	
IRG Independent Regulators Group		kWh Kilowattstunde	
ISDN Integrated Services Digital Network		KWKG Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	
ISDN-PMx ISDN-Primärmultiplex-Anschluss		L	
ISO Independent System Operator		L-Gas Low Calorific Value Gas	
IT Informationstechnologie		LNG Liquefied Natural Gas	
ITC Inter-TSO-Compensation		LTE Long Term Evolution	
ITS Intelligent Transport Systems		M	
ITU International Telecommunication Union		M2M machine-to-machine	
ITU-R ITU Radiocommunication Sector		MB Megabyte	
K		Mbit Megabit	
KEP Kurier-, Express- und Paketdienste		Mbit/s Megabit pro Sekunde	
kHz Kilohertz		MFG Multifunktionsgehäuse	

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

MHz

Megahertz

MIMO

Nutzung mehrerer Sende- und Empfangsantennen

MMS

Multimedia Messaging Service

MRU

Manner-Romberg Unternehmensberatung GmbH

MW

Megawatt

MWh

Megawattstunde

N**NARUC**

National Association of Regulatory Utility Commissioners

NBS

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

NCG EEX

Marktgebiet NetConnect Germany, gehandelt an der EEX

NCG LEBA

Marktgebiet NetConnect Germany, gehandelt auf elektronischen Brokerplattformen (London Energy Brokers Association)

NEDDIF

North-Eastern Digital Dividend Implementation Forum

Network Codes

Netzzugangs-, Netzbewirtschaftungs- und Netznutzungsregeln

NGA

Next Generation Access

NGN

Next Generation Networks

nPA

neuer Personalausweis

NotrufV

Verordnung über Notrufverbindungen

NRB

Nationale Regulierungsbehörde

O**OLG**

Oberlandesgericht

OneFit

Opportunistic networks and Cognitive Management Systems for Efficient Application Provision in the Future Internet

OTC

Over the Counter

OVG

Oberverwaltungsgericht

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
--------	--------------	-----------	---------

OVG NRW

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen

OWP

Offshore-Windpark-Projekt

P**PDLV**

Postdienstleistungsverordnung

PDSV

Postdienste-Datenschutzverordnung

Pkm

Personenkilometer

PLC

Powerline Communication

PMD

Prüf- und Messdienst

PostG

Postgesetz

PSTN

Public Switched Telephone Network

PUDLV

Post-Universaldienstleistungsverordnung

PZA

Postzustellungsauftrag/Förmliche Zustellung

Q**Quasar**

Quantitative Assessment of
Secondary Spectrum Access

R**RFID**

Radio Frequency Identification

RIG

Regional Initiative Gas

RL

Richtlinie

RRS

Reconfigurable Radio Systems

RSC

Radio Spectrum Committee

RSPG

Radio Spectrum Policy Group

RSS-Feed

Bereitstellung von Daten im Internet-
Nachrichtenformat RSS – Really Simple
Syndication

R&TTE

Radio equipment and telecommunications
terminal equipment and the mutual recognition
of their conformity

R&TTE-RL

Richtlinie über Funkanlagen und
Telekommunikationsendeinrichtungen

S**SAIDI**

System Average Interruption Duration Index

SES

Société Européenne des Satellites

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
SchUTSEV			
Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen			
SDR			
Software Defined Radio			
SGV			
Schienengüterverkehr			
SigG			
Signaturgesetz			
SIM			
Subscriber Identity Module			
SMS			
Short Messaging Service			
SNB			
Schienennetz-Benutzungsbedingungen			
SNG			
Substitute Natural Gas			
SPFV			
Schienenpersonenfernverkehr			
SPNV			
Schienenpersonennahverkehr			
SPS			
Stationspreissystem			
SRD			
Short Range Device			
StromNEV			
Stromnetzentgeltverordnung			
StromNZV			
Stromnetzzugangsverordnung			
T			
TAIEX			
Technical Assistance and Information Exchange Instrument			
TAL			
Teilnehmeranschlussleitung			
TCAM			
Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance Committee			
TETRA			
Terrestrial Trunked Radio			
THz			
Terahertz			
TK			
Telekommunikation			
TKG			
Telekommunikationsgesetz			
tkm			
Tonnenkilometer			
TR Notruf			
Technische Richtlinie zu Notrufverbindungen			
TR TKÜV			
Technische Richtlinie Telekommunikationsüberwachungsverordnung			
TSO			
Transmission System Operator			

Inhalt	Seite zurück	Seite vor	Kapitel
TW			
Terawatt			
TWh			
Terawattstunde			
U			
UBA			
Umweltbundesamt			
ÜNB			
Übertragungsnetzbetreiber			
UKW			
Ultrakurzwelle			
UHF			
Ultra-High-Frequency			
UMTS			
Universal Mobile Telecommunications System			
ÜNB			
Übertragungsnetzbetreiber			
UStG			
Umsatzsteuergesetz			
UWB			
Ultra Wideband			
UWG			
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb			
V			
VDSL			
Very High Speed Digital Subscriber Line			
		VDV	
		Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.	
		VG	
		Verwaltungsgericht	
		VHF	
		Very High Frequency	
		VNB	
		Verteilernetzbetreiber	
		VoIP	
		Voice over Internet Protocol	
		vzbv	
		Verbraucherzentrale Bundesverband	
		W	
		WAPECS	
		Wireless Access Policy for Electronic Communications Services	
		WebGIS	
		Webservice Geoinformationssystem	
		WEDDIP	
		Western European Digital Dividend Implementation Platform	
		WIK	
		Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste	
		WiMAX	
		Worldwide Interoperability for Microwaves Access	

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)**WirelessMAN**

Bezeichnung für drahtlose
Breitband-MAN-Technologie

WLAN

Wireless Local Area Network

WMS

Web Map Services

WRC

Weltfunkkonferenz

WRC-12

Weltfunkkonferenz 2012

Z**ZDA**

Zertifizierungsdiensteanbieter

[Inhalt](#)[Seite zurück](#)[Seite vor](#)[Kapitel](#)

Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

Allgemeine Fragen zu Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-515

verbraucherservice@bnetza.de

Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500

Fax: +49 30 22480-323

verbraucherservice-energie@bnetza.de

Rufnummernmissbrauch, Spam, unerlaubte Telefonwerbung

Tel.: +49 291 9955-206

Fax: +49 6321 934-111

rufnummernmissbrauch@bnetza.de

Funkstörungen

Bundeseinheitliche Rufnummer

Tel.: 0180 3 232323

(Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Diese Servicrufnummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar. Sie werden automatisch an die für Sie zuständige Außenstelle weitergeleitet.

Auskunftsanspruch zu Rufnummern

Anfragen zu (0)137 und 118

Fax: +49 6 131 18-5637

E-Mail zu (0)137:

nummernauskunft-137@bnetza.de

E-Mail zu 118:

nummernauskunft-118@bnetza.de

Anfragen zu (0)180

Fax: +49 208 4507-180

E-Mail zu (0)180:

nummernauskunft-180@bnetza.de

Nummernverwaltung

Tel.: +49 661 9730-290

nummernverwaltung@bnetza.de

Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272

Fax: +49 361 7398-184

druckschriften.versand@bnetza.de

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-9921
Fax: +49 228 14-8975
pressestelle@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

V. i. S. d. P.

Rudolf Boll

Redaktion

Stefan Blömeke
René Henn
Renate Hichert
Hans-Peter Schäfer
Linda Sydow
Rainer Warnecke
Sabrina Werscheid

Gestaltung

familie redlich
Agentur für Marken und Kommunikation GmbH, Berlin
www.familie-redlich.de

Druckerei

Druckfabrik Dresden GmbH, Dresden

Redaktionsschluss

25. Februar 2011

Bildnachweis

© Kirill Golovchenko (Seite 5)
Shutterstock® Images LLC (Umschlag, Seite 9, 17, 47, 67, 137, 161, 201)

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2010
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +4922814-0
Fax: +4922814-8872